

Richtlinien
für den Verkehr mit dem Ausland
in strafrechtlichen Angelegenheiten

**Richtlinien
für den Verkehr mit dem Ausland in strafrechtlichen Angelegenheiten
(RiVAST)**

Inhaltsübersicht

Kapitel A

Allgemeine Richtlinien für den Verkehr mit anderen Staaten

Erster Teil

Der Rechtshilfeverkehr mit ausländischen Behörden

Abschnitt 1

Allgemeines

Unterabschnitt 1

Grundsätze

- Nummer 1 Anwendungsgrundsätze
- Nummer 2 Internationale Rechtshilfe
- Nummer 3 Leistung von Rechtshilfe
- Nummer 4 Umfang der Rechtshilfe
- Nummer 5 Geschäftswege
- Nummer 6 Verkehr zwischen Bundes- und Landesbehörden und dem Bundeskriminalamt
- Nummer 7 Besondere am Rechtshilfeverkehr beteiligte Behörden
- Nummer 8 Form der Schriftstücke
- Nummer 9 Unterzeichnung und Beglaubigung
- Nummer 10 Übermittlung in besonderen Fällen
- Nummer 11 Begleitschreiben und Begleitbericht
- Nummer 12 Berichte
- Nummer 13 Berichtspflicht der Bewilligungsbehörde in besonderen Fällen
- Nummer 13a Berichtspflicht in Immunitätsangelegenheiten (vgl. auch § 77 Absatz 2 IRG)
- Nummer 14 Übersetzungen
- Nummer 15 Kosten der Rechtshilfe

Unterabschnitt 2

Allgemeines für eingehende Ersuchen

- Nummer 16 Grundlagen der Rechtshilfe
- Nummer 17 Fehlerhafte Zuleitung
- Nummer 18 Ergänzung
- Nummer 19 Entscheidung über die Bewilligung der Rechtshilfe
- Nummer 19a Zuständigkeitskonzentration
- Nummer 20 Stichtag für die Voraussetzungen der Rechtshilfe
- Nummer 21 Bindungswirkung der Bewilligung
- Nummer 22 Erledigung des Ersuchens
- Nummer 22a Akteneinsicht
- Nummer 23 Weitergabe nach der Erledigung des Ersuchens
- Nummer 24 Inländische Strafverfolgungs- oder Verwaltungsmaßnahmen

Unterabschnitt 3

Allgemeines für ausgehende Ersuchen

- Nummer 25 Grundlagen der Rechtshilfe
- Nummer 26 Berücksichtigung des ausländischen Verfahrensrechts
- Nummer 27 Form des Ersuchens und seine Anlagen
- Nummer 28 Legalisation
- Nummer 29 Inhalt des Ersuchens
- Nummer 30 Prüfung und Weiterleitung
- Nummer 31 Nachträgliche Änderung der Sachlage

Abschnitt 2

Besondere Richtlinien für eingehende Ersuchen

Unterabschnitt 1

Ersuchen um Auslieferung

- Nummer 32 Staatsangehörigkeit der verfolgten Person (§ 2 IRG)
- Nummer 33 (unbesetzt)

- Nummer 34 Zuständigkeit bei Gefahr im Verzug
- Nummer 35 Verdacht einer Auslandsstrafat
- Nummer 36 Vorläufige Festnahme (§ 19 IRG)
- Nummer 37 Vorläufige Maßnahmen der Generalstaatsanwaltschaft
- Nummer 38 Mitteilung der vorläufigen Festnahme an die ausländische Behörde
- Nummer 39 Bericht über die vorläufige Auslieferungshaft und Festnahme
- Nummer 40 Amtsrichterliche Vernehmung eines nicht aufgrund eines Auslieferungshaftbefehls vorläufig Festgenommenen (§ 22 IRG)
- Nummer 41 Amtsrichterliche Vernehmung des aufgrund eines Auslieferungshaftbefehls Festgenommenen (§ 21 IRG)
- Nummer 42 Haftfristen
- Nummer 43 Erste Maßnahmen nach Eingang des Auslieferungsersuchens
- Nummer 44 Aufhebung des Auslieferungshaftbefehls (§ 16 Absatz 2, § 24 IRG)
- Nummer 45 Berücksichtigung deutscher Strafansprüche
- Nummer 46 Verhältnis zwischen Auslieferung und Ausweisungsverfahren
- Nummer 47 Asylverfahren
- Nummer 48 Einbürgerungsverfahren
- Nummer 49 Herbeiführung gerichtlicher Entscheidungen nach § 29 Absatz 2, § 42 IRG, Berichtspflichten
- Nummer 50 Bericht nach Abschluss des Zulässigkeitsverfahrens oder bei vereinfachter Auslieferung
- Nummer 51 Herausgabe von Gegenständen (§§ 38, 39 IRG)
- Nummer 52 Durchführung der Auslieferung
- Nummer 53 Begleitpapiere für die Durchführung der Auslieferung
- Nummer 54 Nachträgliche Einwendungen
- Nummer 55 Nachricht von dem Abschluss des Auslieferungsverfahrens
- Nummer 56 Nachtragsersuchen

Unterabschnitt 2

Ersuchen um vorübergehende Auslieferung

- Nummer 57 Vorübergehende Auslieferung (§ 37 IRG)
- Nummer 58 Bedingungen
- Nummer 59 Verzicht auf die Rücklieferung

Unterabschnitt 3

Ersuchen um Durchlieferung

- Nummer 60 Durchlieferung (§§ 43 ff., § 83f IRG) und unvorhergesehene Zwischenlandung (§ 47 IRG)
- Nummer 61 Deutsche Strafansprüche
- Nummer 62 Übernahme der verfolgten Person
- Nummer 63 Durchführung der Durchlieferung

Unterabschnitt 4

Ersuchen um Weiterlieferung

- Nummer 63a Durchführung der Weiterlieferung

Unterabschnitt 5

Ersuchen um Rechtshilfe durch Vollstreckung (Vollstreckungshilfe)

- Nummer 64 Vorbereitendes Verfahren
- Nummer 65 Haft zur Sicherung der Vollstreckung (§ 58 IRG)
- Nummer 66 Anhörung der verurteilten Person
- Nummer 67 Vorbereitung der Entscheidung der Strafvollstreckungskammer
- Nummer 68 Herbeiführung der Entscheidung der Strafvollstreckungskammer (§§ 50, 54, 55 IRG, §§ 78a, b GVG)
- Nummer 69 Bericht nach Entscheidung der Strafvollstreckungskammer (§ 55 IRG)
- Nummer 70 Herbeiführung der Entscheidung des Oberlandesgerichts und des Bundesgerichtshofs (§ 55 Absatz 2 IRG)
- Nummer 71 Mitteilung an das Bundeszentralregister (§§ 55 Absatz 3, 56 Absatz 2 IRG)
- Nummer 72 Übernahme der verurteilten Person
- Nummer 73 Beachtung ausländischer Bedingungen und Belange
- Nummer 74 Wegfall der Vollstreckungsvoraussetzungen (§ 57 Absatz 6 IRG)
- Nummer 74a Abschluss oder Unterbrechung der Vollstreckung
- Nummer 74b Vereinbarung über die Verwertung, Herausgabe und Aufteilung des abgeschöpften

- Vermögens (§ 56b IRG)
 Nummer 74c Belehrung des Verletzten über das Recht auf Entschädigung nach § 56a IRG (§ 57 Absatz 7 Satz 1 IRG)

Unterabschnitt 6

Ersuchen um sonstige Rechtshilfe

- Nummer 75 Durchsuchung und Beschlagnahme (§ 67 IRG)
 Nummer 76 Herausgabe (§ 66 IRG)
 Nummer 76a Beschlagnahme und Herausgabe von Kulturgütern
 Nummer 77 Vernehmung
 Nummer 77a Überwachung des Telekommunikationsverkehrs
 Nummer 78 Zustellung
 Nummer 79 Gewährung eines Reisekostenvorschusses
 Nummer 80 Vorübergehende Überstellung von Personen in das Ausland für ein ausländisches Verfahren (§ 62 IRG)
 Nummer 81 Vorübergehende Überstellung von Personen aus dem Ausland für ein ausländisches Verfahren (§ 63 IRG)
 Nummer 82 Durchbeförderung von Zeugen und Zeuginnen und Durchbeförderung zur Vollstreckung (§§ 64, 65 IRG)
 Nummer 83 Übersendung von Akten
 Nummer 84 Auskunft aus dem Bundeszentralregister

Abschnitt 3

Besondere Richtlinien für ausgehende Ersuchen

Unterabschnitt 1

Internationale Fahndung

- Nummer 85 Internationale Fahndung

Unterabschnitt 2

Ersuchen um Auslieferung

- Nummer 86 Vorläufige Inhaftnahme, polizeiliche Festnahme
 Nummer 87 Besondere Beschleunigung
 Nummer 88 Anregung eines Auslieferungsersuchens, passbeschränkende Maßnahmen
 Nummer 89 Beteiligung mehrerer Behörden
 Nummer 90 (unbesetzt)
 Nummer 91 Auslieferungsbericht
 Nummer 92 Auslieferungsunterlagen
 Nummer 93 Zahl der Anlagen
 Nummer 93a Übersendung der Auslieferungsunterlagen in Eilfällen
 Nummer 94 Inhalt des Haftbefehls
 Nummer 95 Vollstreckbarkeitsbescheinigung
 Nummer 96 Herausgabe von Gegenständen
 Nummer 97 Übernahme der verfolgten Person
 Nummer 98 Ablieferung der verfolgten Person
 Nummer 99 Nachricht von der Übernahme
 Nummer 100 Spezialität und Nachtragsersuchen
 Nummer 101 Einlieferungsvermerk in den Akten

Unterabschnitt 3

Ersuchen um vorübergehende Auslieferung

- Nummer 102 Voraussetzung und Durchführung
 Nummer 103 Rücklieferung (§ 68 IRG)

Unterabschnitt 4

Ersuchen um Durchlieferung

- Nummer 104 Durchlieferung

Unterabschnitt 5

Ersuchen um Rechtshilfe durch Vollstreckung (Vollstreckungshilfe)

- Nummer 105 Bericht vor Stellung eines Vollstreckungshilfeersuchens
 Nummer 106 Anhörung der verurteilten Person
 Nummer 107 Berücksichtigung weiterer deutscher Verfahren
 Nummer 108 Vorbereitung der Vollstreckungshilfeunterlagen
 Nummer 109 Herbeiführung der Entscheidung des Oberlandesgerichts (§ 71 Absatz 4 IRG)
 Nummer 110 (unbesetzt)

- Nummer 111 (unbesetzt)
- Nummer 112 Abschließender Bericht
- Nummer 113 Durchführung der Überstellung
- Nummer 113a Bericht vor einer Entscheidung nach § 456a StPO oder §§ 57, 57a StGB
- Nummer 113b Vereinbarung über die Verwertung, Herausgabe und Aufteilung des abgeschöpften Vermögens (§ 71a IRG)

Unterabschnitt 6

Ersuchen um sonstige Rechtshilfe

- Nummer 114 Durchsuchung, Beschlagnahme und sonstige Maßnahmen mit Richtervorbehalt
- Nummer 115 Zustellung
- Nummer 116 Zustellung von Ladungen (vgl. die Muster mit den Nummern 31c, 31d)
- Nummer 117 Vernehmung von Beschuldigten, Zeuginnen, Zeugen und Sachverständigen
- Nummer 118 Auskunft, Überlassung von Akten
- Nummer 119 Vorübergehende Überstellung von Personen aus dem Ausland für ein deutsches Verfahren (§ 69 IRG)
- Nummer 120 Vorübergehende Überstellung von Personen in das Ausland für ein deutsches Verfahren (§ 70 IRG)
- Nummer 121 Unmittelbarer Verkehr mit Personen im Ausland

Zweiter Teil

Rechtshilfeverkehr der Polizei- und Finanzbehörden

- Nummer 122 Anwendung des Ersten Teils der Richtlinien
- Nummer 123 Tätigkeit des Bundeskriminalamts
- Nummer 124 Tätigkeit anderer Polizeibehörden
- Nummer 125 Form und Inhalt des Ersuchens
- Nummer 126 Auskunft über Vorstrafen
- Nummer 127 Tätigkeit der Finanzbehörden

Dritter Teil

Der Verkehr mit diplomatischen und konsularischen Vertretungen

Abschnitt 1

Der Verkehr mit deutschen Auslandsvertretungen

- Nummer 128 Begriff der Auslandsvertretungen
- Nummer 129 Grundsätze
- Nummer 130 Inanspruchnahme der Auslandsvertretungen
- Nummer 131 Dienstweg
- Nummer 132 Gebühren und Auslagen

Abschnitt 2

Der Verkehr mit ausländischen Vertretungen in der Bundesrepublik Deutschland

- Nummer 133 Geschäftsverkehr mit ausländischen diplomatischen Vertretungen
- Nummer 134 Geschäftsverkehr mit ausländischen konsularischen Vertretungen
- Nummer 135 Geschäftsverkehr mit ausländischen Vertretungen in Haftsachen
- Nummer 136 Besuchserlaubnis
- Nummer 137 Fehlerhafte Zuleitung

Vierter Teil

Teilnahme an Amtshandlungen im ersuchten Staat

Abschnitt 1

Tätigkeit ausländischer Richterinnen, Richter, Beamtinnen oder Beamter in der Bundesrepublik Deutschland

- Nummer 138 Genehmigung
- Nummer 139 Behandlung unmittelbar eingehender Ersuchen

Abschnitt 2

Teilnahme deutscher Richterinnen oder Beamtinnen oder deutscher Richter oder Beamter an Amtshandlungen im Ausland

- Nummer 140 Genehmigung durch die oberste Justiz- oder Verwaltungsbehörde
- Nummer 141 Ausnahmen von der Genehmigungspflicht nach Nummer 140 Absatz 1
- Nummer 142 Genehmigung der ausländischen Regierung

Abschnitt 3

Grenzüberschreitende besondere Ermittlungsmethoden

- Nummer 142a Grenzüberschreitende Observation (einschließlich kontrollierter Lieferung)
- Nummer 142b Gemeinsame Koordinierungsgruppen

Nummer 142c Gemeinsame Ermittlungsgruppen

Fünfter Teil

Verfolgungsersuchen

Nummer 143 (unbesetzt)

Nummer 144 Eingehende Verfolgungsersuchen

Nummer 145 Voraussetzungen eines ausgehenden Verfolgungsersuchens

Nummer 146 Form und Inhalt eines ausgehenden Verfolgungsersuchens

Nummer 147 Vorbereitende Maßnahmen

Sechster Teil

Mitteilungen über Auslandsverurteilungen

Nummer 148 Mitteilungen ausländischer Stellen

Kapitel B

Besondere Richtlinien für den Verkehr mit den Mitgliedstaaten der Europäischen Union

Erster Teil

Allgemeines

Nummer 149 Geltung der Regelungen von Kapitel A

Nummer 150 Völkerrechtliche Vereinbarungen

Nummer 151 Einschaltung von EUROJUST und Europäischem Justizellen Netz (EJN)

Nummer 151a Unterstützung durch das Europäische Polizeiamt (Europol)

Nummer 151b Zusammenarbeit mit dem Europäischen Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF)

Nummer 152 Stufensystem des § 1 Absatz 3 IRG bei eingehenden Ersuchen

Zweiter Teil

Europäischer Haftbefehl

Nummer 153 Materialien und Muster zum Europäischen Haftbefehl

Nummer 154 Besondere Berichtspflicht

Abschnitt 1

Eingehende Ersuchen

Nummer 155 Anwendungsbereich, anzuwendende Vorschriften

Nummer 156 Verfahren nach Festnahme aufgrund einer SIS- oder INTERPOL-Ausschreibung

Nummer 156a Weiterleitung von Anträgen der verfolgten Person an den ersuchenden Mitgliedstaat

Nummer 157 Ergänzung der Auslieferungsunterlagen

Nummer 158 Auslieferung deutscher Staatsangehöriger

Nummer 159 Auslieferung ausländischer Staatsangehöriger

Nummer 159a Anhörung der verfolgten Person

Nummer 159b Information der verfolgten Person

Nummer 160 Durchlieferung

Nummer 161 Besondere Berichtspflichten

Abschnitt 2

Ausgehende Ersuchen

Nummer 162 Europäischer Haftbefehl

Nummer 163 Verfahren nach Festnahme einer international ausgeschriebenen Person

Nummer 164 Zusicherung der Rücküberstellung

Nummer 165 Besondere Berichtspflichten

Dritter Teil

Vollstreckungshilfeverkehr mit den Mitgliedstaaten der Europäischen Union

Abschnitt 1

Freiheitsentziehende Sanktionen

Nummer 166 Allgemeines

Nummer 166a Berichtspflichten

Unterabschnitt 1

Vollstreckung in der Bundesrepublik Deutschland

Nummer 166b Verfahrenseinleitung von Amts wegen

Nummer 166c Bewilligungsverfahren, Konsultationen, Fristen

Nummer 166d Unterrichtung des Urteilsstaates

Nummer 166e Amnestie und Gnade

Nummer 166f Durchbeförderung

Unterabschnitt 2

Vollstreckung im Ausland

Nummer 166g Vorbereitung der Bewilligungsentscheidung

Nummer 166h weiteres Verfahren

Nummer 166i Durchbeförderung

Abschnitt 2

Übertragung und Überwachung von Bewährungsmaßnahmen und alternativen Sanktionen

Nummer 166j Allgemeines

Nummer 166k Berichtspflicht

Nummer 166l Informationspflichten, Konsultationen

Nummer 166m Verfahrensbeginn

Nummer 166n Unterrichtung des Vollstreckungsstaats

Nummer 166o Rückübertragung der Zuständigkeit

Abschnitt 3

Überwachungsanordnungen

Nummer 166p Allgemeines

Nummer 166q Berichtspflicht

Unterabschnitt 1

Überwachung in Deutschland

Nummer 166r Fristsetzung, Berichtspflicht

Nummer 166s Unterrichtungspflichten

Unterabschnitt 2

Überwachung in Ausland

Nummer 166t Verfahrensgang

Nummer 166u Erneuerte und geänderte Maßnahmen

Nummer 166v Rückkehr der beschuldigten Person

Abschnitt 4

Europäische Geldsanktion

Unterabschnitt 1

Allgemeines

Nummer 167 Unmittelbarer Dienstweg; aktenführende Behörde

Nummer 168 Geschäftsverkehr mit den Mitgliedstaaten

Unterabschnitt 2

Eingehende Ersuchen

Nummer 169 Verfolgbarkeit im Inland (§ 87d Nummer 1 IRG)

Nummer 170 Herbeiführung der gerichtlichen Entscheidung (§§ 87g, 87i IRG)

Nummer 171 Gerichtliche Entscheidung nach Einspruch des Betroffenen (§ 87h IRG); Vollstreckung (§ 87n IRG)

Nummer 172 Gerichtliche Entscheidung auf Antrag des Bundesamts für Justiz (§ 87i IRG); Vollstreckung (§ 87n IRG)

Nummer 173 Besonderheiten bei Opferentschädigungen

Nummer 174 Rechtsbeschwerde; Zulassung der Rechtsbeschwerde (§§ 87j, 87k IRG)

Nummer 175 Anrufung des Bundesgerichtshofes

Nummer 176 Mitteilung an das Bundeszentralregister (§ 87m Absatz 2 IRG)

Unterabschnitt 3

Ausgehende Ersuchen

Nummer 177 Nutzung des elektronischen Formulars des Bundesamts für Justiz; Übersendung der inländischen Entscheidung an das Bundesamt für Justiz

Nummer 178 Rücknahme des Ersuchens

Nummer 179 Verweigerung der Vollstreckung

Nummer 180 Ergebnis der Vollstreckung

Abschnitt 5

Einziehung und Verfall

Unterabschnitt 1

Eingehende Ersuchen

Nummer 181 Anwendungsbereich; anzuwendende Vorschriften

Nummer 182 Konsultationspflichten; Ablehnung eines Ersuchens

Nummer 183 Sicherstellung; Anhörung der verurteilten Person und Dritter (§ 88d Absatz 1 Satz 1 IRG)

Nummer 184 Vorbereitung der Entscheidung der Strafvollstreckungskammer

Nummer 185 Herbeiführung der Entscheidung der Strafvollstreckungskammer (§ 88d Absatz 1 Satz 2 IRG)

Nummer 186 Aufschub des Verfahrens (§ 88d Absatz 2 IRG); Sicherstellung

- Nummer 187 Unterrichtung des ersuchenden Mitgliedstaats über Rechtsmittel
 Nummer 188 Ergebnis des Verfahrens
 Nummer 189 Aufteilung der Erträge; Herausgabe von Kulturgütern (§ 88f IRG)

Unterabschnitt 2

Ausgehende Ersuchen

- Nummer 190 Vollstreckungsunterlagen
 Nummer 191 Informationspflichten; Rücknahme des Ersuchens
 Nummer 192 Vereinbarung über eine Vollstreckung des Wertersatzes (§ 90 Absatz 3 IRG)
 Nummer 193 Vereinbarung über die Verwertung, Herausgabe und Aufteilung des abgeschöpften Vermögens (§ 90 Absatz 4 IRG)

Vierter Teil

Sonstiger Rechtshilfeverkehr mit den Mitgliedstaaten der Europäischen Union

Abschnitt 1

Sicherstellungsmaßnahmen

- Nummer 194 Anwendungsbereich; anzuwendende Vorschriften

Unterabschnitt 1

Eingehende Ersuchen

- Nummer 195 Aufschiebung der Bewilligung von Maßnahmen (§ 94 Absatz 3 IRG)
 Nummer 196 Dauer und Aufhebung von Sicherstellungsmaßnahmen
 Nummer 197 Ablehnung einer Sicherstellungsmaßnahme
 Nummer 198 Unterrichtung über das weitere Verfahren

Unterabschnitt 2

Ausgehende Ersuchen

- Nummer 199 Sicherungsunterlagen
 Nummer 200 Aufhebung einer richterlichen Anordnung

Abschnitt 2

(unbesetzt)

Kapitel C

Zusammenstellung der Übergabe- und Übernahmeorte und der Muster

Erster Teil

Zusammenstellung der Übergabe- und Übernahmebehörden, Grenzorte und Justizvollzugsanstalten

Zweiter Teil

Bedeutung der Muster

Anhang I

Deutsche Vorschriften

- Nummer 1 Gesetz über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen (IRG)
 Nummer 2 Gesetz zur Ausführung des Übereinkommens vom 21. März 1983 über die Überstellung verurteilter Personen (ÜAG)
 Nummer 3 Gesetz über die Konsularbeamten, ihre Aufgaben und Befugnisse (Auszug)
 Nummer 4 Zuständigkeitsvereinbarung 2004
 Nummer 5 Vereinbarung des Bundes und der Länder über die Kosten in Einlieferungssachen
 Nummer 6 Bekanntmachung der im internationalen Rechtshilfeverkehr in strafrechtlichen Angelegenheiten bei der Hereinschaffung und der Herausgabe von Gegenständen zu beachtenden zoll- und außenwirtschaftsrechtlichen Bestimmungen

Anhang II

Länderteil

- Nummer 1 Vorbemerkungen zum Länderteil
 Nummer 2 Verzeichnis der Staaten und sonstigen Hoheitsgebiete, Staatsteile und Nebengebiete; zugleich Inhaltsübersicht des Länderteils
 Nummer 3 Länder
 Nummer 4 Anlage I zu Anhang II - Rechtsgrundlagen für Rechts- und Amtshilfe der

- Zollverwaltungen in Verfahren wegen Verdachts von Zuwiderhandlungen gegen die Zoll-, Verbrauchssteuer-, Monopol- und Außenwirtschaftsgesetze
- Nummer 5 Anlage II zu Anhang II - Zusammenstellung anderer völkerrechtlicher Übereinkünfte sowie europäischer Rechtsakte von besonderer Bedeutung für den Verkehr mit dem Ausland in strafrechtlichen Angelegenheiten, die für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft sind (Stand: Juli 2012)
- Nummer 6 Anlage III zu Anhang II - Liste der Urkunden, die gemäß Artikel 52 Absatz 1 des Schengener Durchführungsübereinkommen bzw. Artikel 5 Absatz 1 des EU-Rechtshilfeübereinkommens vom 29. Mai 2000 unmittelbar durch die Post zugestellt werden können
- Nummer 7 Anlage IV zu Anhang II - Ausgewählte Rechtsgrundlagen für die bi- und multilaterale polizeiliche Zusammenarbeit

Anhang III

Anlage I zu Anhang III Rahmenbeschluss des Rates vom 13. Juni 2002 über den Europäischen Haftbefehl und die Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten (2002/584/JI)

Anlage II zu Anhang III Rahmenbeschluss 2003/577/JI des Rates vom 22. Juli 2003 über die Vollstreckung von Entscheidungen über die Sicherstellung von Vermögensgegenständen oder Beweismitteln in der Europäischen Union

Anlage III zu Anhang III Rahmenbeschluss 2006/783/JI des Rates vom 6. Oktober 2006 über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung auf Einziehungsentscheidungen

Anhang IV

Konsolidierte Fassung des Eurojustbeschlusses 2002/187/JI des Rates vom 28. Februar 2002

Kapitel A

Allgemeine Richtlinien für den Verkehr mit anderen Staaten

Erster Teil

Der Rechtshilfeverkehr mit ausländischen Behörden

Abschnitt 1

Allgemeines

Unterabschnitt 1

Grundsätze

Nummer 1 Anwendungsgrundsätze

(1) Diese Richtlinien sind für Gerichte, Staatsanwaltschaften und andere Behörden bestimmt. Hinsichtlich der Entscheidungen, die der richterlichen Unabhängigkeit unterliegen, enthalten sie nur Hinweise.

(2) Die Richtlinien sind anzuwenden, soweit ihnen nicht völkerrechtliche Übereinkünfte (Verträge, Vereinbarungen, Gegenseitigkeitserklärungen u. Ä.) entgegenstehen. Sie sind auf den Regelfall abgestellt. In besonderen Fällen kann von ihnen abgewichen werden.

Nummer 2 Internationale Rechtshilfe

Internationale Rechtshilfe im Sinne dieser Richtlinien ist jede Unterstützung, die für ein Verfahren in einer strafrechtlichen Angelegenheit (§ 1 des Gesetzes über die Internationale Rechtshilfe in Strafsachen– IRG –, abgedruckt im Anhang I unter Nummer 1) in einem anderen Staat gewährt wird, unabhängig davon, ob das Verfahren von einem Gericht oder einer anderen Behörde betrieben wird und ob die Rechtshilfe von einem Gericht oder von einer anderen Behörde zu leisten ist.

Nummer 3 Leistung von Rechtshilfe

(1) Eine Pflicht zur Rechtshilfe besteht nur, soweit sie durch eine völkerrechtliche Übereinkunft oder aufgrund eines Rahmenbeschlusses der Europäischen Union übernommen ist. Besteht keine Pflicht zur Rechtshilfe, ergibt sich aus dem Recht des ersuchten Staates, ob und inwieweit sie geleistet werden darf.

(2) Die einschlägigen deutschen Vorschriften enthält vor allem das IRG. Die wesentlichen völkerrechtlichen Übereinkünfte, die Rahmenbeschlüsse und Hinweise auf das ausländische Recht sind in den Anhängen II (Länderteil) und III (Rahmenbeschlüsse) angeführt.

Nummer 4 Umfang der Rechtshilfe

(1) Grundsätzlich wird Rechtshilfe nur auf Ersuchen einer zuständigen Behörde und in dem Umfang geleistet, in dem sie erbeten wird. Über den Wortlaut des Ersuchens hinausgehende Maßnahmen kommen in Betracht, soweit sie offensichtlich seinem Sinn und Zweck entsprechen.

(2) Ausnahmsweise können schon vor Stellung eines Ersuchens vorbereitende Maßnahmen getroffen werden (z.B. Inhaftnahme zur Vorbereitung einer Auslieferung, Beschlagnahme in Erwartung eines Herausgabeersuchens, Ermittlung des Wohnorts und der Aussagebereitschaft eines Zeugen zur Vorbereitung eines Vernehmungsersuchens, nicht jedoch Einholung einer Genehmigung nach Nummer 142).

(3) Spontanauskünfte (§§ 61a, 92c IRG) sind auf dem diplomatischen Geschäftsweg zu übermitteln, soweit eine völkerrechtliche Übereinkunft keine abweichende Regelung für die Übermittlung personenbezogener Daten durch Gerichte oder Staatsanwaltschaften ohne Vorliegen eines Rechtshilfeersuchens enthält.

Nummer 5 Geschäftswege

(1) Im Rechtshilfeverkehr kommen folgende Geschäftswege in Betracht:

a) der diplomatische Geschäftsweg

- die Regierung eines der beiden beteiligten Staaten und die diplomatische Vertretung des anderen treten miteinander in Verbindung,

b) der ministerielle Geschäftsweg

- die obersten Justiz- oder Verwaltungsbehörden in den beteiligten Staaten treten miteinander in Verbindung,

c) der konsularische Geschäftsweg

- eine konsularische Vertretung im Gebiet des ersuchten Staates und die Behörden dieses Staates treten miteinander in Verbindung,

d) der unmittelbare Geschäftsweg

- die ersuchende und die ersuchte Behörde treten unmittelbar miteinander in Verbindung, unbeschadet der Einschaltung einer Prüfungs- oder Bewilligungsbehörde sowie der Übermittlung über das Bundeskriminalamt oder eine andere Übermittlungsstelle.

(2) Der diplomatische Geschäftsweg muss eingehalten werden, wenn nicht ein anderer Geschäftsweg zugelassen ist.

(3) Erscheint aus besonderen Gründen ausnahmsweise die Wahl eines anderen als des vorgeschriebenen Geschäftswegs angezeigt, ist die vorherige Genehmigung der obersten Justiz- oder Verwaltungsbehörde einzuholen.

Nummer 6 Verkehr zwischen Bundes- und Landesbehörden und dem Bundeskriminalamt

Justiz- oder Verwaltungsbehörden eines Landes und das Bundeskriminalamt treten über das jeweilige Landeskriminalamt miteinander in Verbindung. In Eilfällen können sie unmittelbar miteinander in Verbindung treten; das Landeskriminalamt ist gleichzeitig zu unterrichten. Ist die Bundespolizei für die Sachbearbeitung zuständig, tritt an die Stelle des Landeskriminalamtes das Bundespolizeipräsidium.

Nummer 7 Besondere am Rechtshilfeverkehr beteiligte Behörden

(1) Im Rechtshilfeverkehr sind innerstaatlich nach der Art ihrer Mitwirkung folgende besonderen Behörden zu unterscheiden:

a) die Bewilligungsbehörde

- sie entscheidet über eingehende Ersuchen und über die Stellung ausgehender Ersuchen,

b) die Prüfungsbehörde

- sie prüft bei eingehenden Ersuchen, ob sie ordnungsgemäß erledigt worden sind und bei ausgehenden Ersuchen, ob sie gestellt werden dürfen und ordnungsgemäß abgefasst sind,

c) die Vornahmebehörde

- sie führt eingehende Ersuchen aus (vgl. Nummer 22).

(2) Wem die Befugnis zur Bewilligung der Rechtshilfe zusteht, ergibt sich aus § 74 IRG, der Zuständigkeitsvereinbarung und ihren Ergänzungen (abgedruckt im Anhang I unter Nummer 4) sowie den hierzu ergangenen Regelungen. Die Prüfungsbehörden der Länder werden durch landesrechtliche Vorschriften bestimmt. Eine Behörde kann zugleich Bewilligungs-, Prüfungs- und Vornahmebehörde sein.

Nummer 8 Form der Schriftstücke

(1) Im Rechtshilfeverkehr ist auf die äußere Form aller Schriftstücke einschließlich der Anlagen besondere Sorgfalt zu verwenden. Insbesondere ist zu beachten:

- a) Anschreiben sollen Anrede und Schlussformel enthalten. Die Anschrift der Behörde, das Aktenzeichen und der Name eines Ansprechpartners sind anzugeben (mit E-Mail-Adresse, Telefon- und Faxnummer).
- b) Abkürzungen dürfen gebraucht werden, soweit sie allgemein üblich, eindeutig und auch im Ausland verständlich sind. Darüber hinaus sind Abkürzungen gestattet, wenn sie in einem Vermerk erläutert sind.
- c) Ausländische Behörden sind mit der amtlichen im Empfangsland geltenden Bezeichnung zu benennen.
- d) Ausländische Orte, für die eine deutsche Bezeichnung üblich ist, werden regelmäßig mit dem

deutschen Namen bezeichnet (z.B. Arnheim, Bozen, Genf, Lüttich, Straßburg). Abweichend hiervon ist in der postalischen Anschrift der ausländische Ort mit der amtlichen im Empfangsland geltenden Bezeichnung anzugeben.

- e) Ausländische Staaten sind mit ihrer amtlichen Bezeichnung oder deren Kurzfassung zu benennen; hinsichtlich der Bezeichnung wird auf den Länderteil hingewiesen.

(2) Die Verwendung von Vordrucken ist zulässig.

(3) Auf die für ausländische Behörden bestimmten Schriftstücke sind Eingangsstempel, Randschreiben, Prüfungsvermerke und dergleichen nicht zu setzen.

(4) Akten, die in das Ausland versandt werden sollen, sind vollständig zu heften und mit Blattzahlen zu versehen.

(5) Mehrfertigungen im Sinne dieser Richtlinien können durch jede Art der Vervielfältigung der Urschrift hergestellt werden.

Nummer 9 Unterzeichnung und Beglaubigung

(1) Alle an ausländische Behörden gerichteten amtlichen Schreiben müssen von einer Richterin, einem Richter, einer Beamtin oder einem Beamten des höheren Dienstes und vergleichbarer Laufbahngruppen oder bei nach dem Rechtspflegergesetz übertragenen Aufgaben von einer Rechtspflegerin oder einem Rechtspfleger unterzeichnet werden. Mit Zustimmung der obersten Justiz- oder Verwaltungsbehörde sind Ausnahmen von Satz 1 zulässig.

(2) Die Beglaubigung von Schriftstücken, die zur Verwendung im Ausland bestimmt sind, kann auch von einer Urkundsbeamtin oder einem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle vorgenommen werden.

(3) Bei den für ausländische Behörden bestimmten Schriftstücken ist der Unterschrift die Amtsbezeichnung (Dienstbezeichnung) und ein Abdruck des Dienstsiegels beizufügen.

Nummer 10 Übermittlung in besonderen Fällen

(1) In Eilfällen und bei Unzulänglichkeit der Postverhältnisse im Bestimmungsland sollten private Kurierdienste in Anspruch genommen werden. Sendungen an Behörden im außereuropäischen Raum sind grundsätzlich mit Luftpost oder privaten Kurierdiensten zu übermitteln.

(2) Falls im unmittelbaren Schriftverkehr mit deutschen Auslandsvertretungen aus Sicherheitsgründen oder wegen der Unzulänglichkeit der Postverhältnisse im Bestimmungsland die Benutzung des Kurierwegs des Auswärtigen Amtes ausnahmsweise erforderlich erscheint, ist die betreffende Sendung mit folgender Beschriftung zu versehen:

- für Sendungen bis 500 g
 Auswärtiges Amt
 Eilige Rechtssache für die Auslandsvertretung
 11013 Berlin
 Luftbeutel
- für Sendungen ab 500 g
 Auswärtiges Amt
 Eilige Rechtssache für die Auslandsvertretung
 Werderscher Markt 1
 10117 Berlin
 Luftbeutel

Eine Verkürzung der Übersendungszeit ist mit dem Kurierweg nicht ohne Weiteres verbunden.

(3) In Eilfällen und soweit es für die Erledigung eingehender und für die Übermittlung ausgehender Ersuchen ausreichend ist, können auch andere Übermittlungsformen (z.B. Fernschreiben, Telefax, Telefon, E-Mail) in Anspruch genommen werden. Bei der Übermittlung personenbezogener Daten ist

dabei auf ausreichenden Datenschutz zu achten.

Nummer 11 Begleitschreiben und Begleitbericht

Im Rechtshilfeverkehr werden folgende besondere Schriftstücke verwendet:

1. Das Begleitschreiben:

- es dient der Übermittlung oder Rückleitung eines Ersuchens und wird gerichtet:
 - a) bei eingehenden Ersuchen an eine ausländische Behörde, der die Erledigungsstücke zu einem Ersuchen übermittelt werden (vgl. Muster Nummer 1). Werden die Erledigungsstücke über die oberste Justiz- oder Verwaltungsbehörde zurückgeleitet, ist die Beifügung eines Begleitschreibens nur erforderlich, wenn Anlass zu Erläuterungen oder ergänzenden Mitteilungen an die ersuchende Behörde besteht,
 - b) bei ausgehenden Ersuchen an eine Auslandsvertretung der Bundesrepublik Deutschland oder im unmittelbaren Verkehr an eine besondere ausländische Empfangsstelle, wenn die Auslandsvertretung oder die Empfangsstelle das Ersuchen an die ersuchte Behörde weitergeben soll (vgl. Muster Nummer 2, 2a).

2. Der Begleitbericht

- mit ihm werden Vorgänge aller Art der Bewilligungs- oder der Prüfungsbehörde sowie der obersten Justiz- oder Verwaltungsbehörde vorgelegt. Er kann gegebenenfalls in abgekürzter Form – auch unter Verwendung von Stempeln – auf eine Mehrfertigung des Begleitschreibens oder eines Zuleitungsschreibens an die Vornahmebehörde gesetzt werden.

Nummer 12 Berichte

(1) Berichte an die obersten Justiz- oder Verwaltungsbehörden dienen der internen Information und werden an ausländische Behörden nicht weitergegeben. Soweit nichts anderes vorgeschrieben ist, sind Berichte und gegebenenfalls ihre Anlagen mit zwei Mehrfertigungen vorzulegen. Die Mehrfertigungen dienen der Unterrichtung des Bundesamtes für Justiz, das seinerseits das Auswärtige Amt unterrichtet. Ihre Beifügung ist daher nicht erforderlich, wenn ersichtlich ist, dass zu einer Unterrichtung des Bundesamtes für Justiz und des Auswärtigen Amtes kein Anlass besteht.

(2) Werden Berichte auf dem Dienstweg vorgelegt, sind für die beteiligten Behörden zusätzliche Mehrfertigungen beizufügen.

Nummer 13 Berichtspflicht der Bewilligungsbehörde in besonderen Fällen

(1) Vor der Ausführung eines eingehenden oder der Weiterleitung eines ausgehenden Ersuchens ist der obersten Justiz- oder Verwaltungsbehörde zu berichten und deren Äußerung abzuwarten, wenn das Ersuchen aus der Sicht des ersuchenden oder des ersuchten Staates von besonderer Bedeutung in politischer, tatsächlicher oder rechtlicher Beziehung sein könnte. Eine besondere Bedeutung liegt insbesondere vor, wenn Anhaltspunkte für die Verhängung oder Vollstreckung der Todesstrafe oder einen Verstoß gegen wesentliche Grundsätze der deutschen Rechtsordnung (ordre public) – z.B. eine drohende menschenrechtswidrige Behandlung oder politische Verfolgung – bestehen. Hierzu zählen auch Fälle, die die Beschlagnahme und Herausgabe von bedeutsamen Kulturgütern betreffen.

(2) Nachträglich ist zu berichten, wenn ein deutsches Ersuchen abgelehnt wurde. Eine solche Berichtspflicht besteht auch, wenn ein Ersuchen, welches eine Zuwiderhandlung gegen Vorschriften über öffentlich-rechtliche Abgaben oder einen Bannbruch betrifft, wegen Gefahr im Verzug ohne die ansonsten erforderliche Beteiligung der Bundesregierung gestellt wurde.

(3) Von jeder gerichtlichen Entscheidung, die sich mit grundsätzlichen Fragen des Rechtshilferechts befasst, sind der obersten Justiz- oder Verwaltungsbehörde drei Mehrfertigungen vorzulegen.

Nummer 13a Berichtspflicht in Immunitätsangelegenheiten (vgl. auch § 77 Absatz 2 IRG)

Ist von der Erledigung eines eingehenden Ersuchens ein Abgeordneter des Deutschen Bundestages, ein Abgeordneter eines Landesparlaments oder ein Mitglied des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland betroffen oder berührt die Erledigung die Genehmigungsvorbehalte für Durchsuchung und Beschlagnahme in den Räumen eines Parlaments, so ist der obersten Justiz- oder Verwaltungsbehörde vorab zu berichten und deren Äußerung abzuwarten. Im Übrigen gelten die Nummern 191 ff. der Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren (RiStBV) entsprechend.

Nummer 14 Übersetzungen

(1) Soweit nicht in völkerrechtlichen Übereinkünften etwas anderes bestimmt ist (vgl. Länderteil), sind einem Ersuchen und seinen Anlagen Übersetzungen beizufügen. Ist Übersetzungsverzicht vereinbart, kann es sich bei besonders bedeutsamen oder eilbedürftigen Ersuchen im Interesse einer schnelleren Erledigung empfehlen, gleichwohl Übersetzungen des Ersuchens beizufügen.

(2) Ist ein eingehendes Ersuchen nicht in deutscher Sprache abgefasst und ist die ersuchende Behörde nach den bestehenden völkerrechtlichen Übereinkünften von der Beifügung von Übersetzungen befreit, hat die Bewilligungsbehörde Übersetzungen anfertigen zu lassen, soweit dies für die Entscheidung über die Bewilligung der Rechtshilfe oder für die Erledigung des Ersuchens erforderlich erscheint. Ist die ersuchende Behörde nicht von der Beifügung von Übersetzungen befreit, sind diese, soweit nicht im Einzelfall ausnahmsweise eine Anfertigung durch die Bewilligungsbehörde angezeigt scheint, nachzufordern. Ist die Übersetzung unzureichend, so kann eine verständliche Übersetzung nachgefordert werden.

(3) Bei ausgehenden Ersuchen können mehrsprachige Vordrucke verwendet werden (vgl. Muster Nummer 2a, 31b, 33b). Im Übrigen sind die Übersetzungen von der Behörde zu beschaffen, die das dem Ersuchen zugrunde liegende Verfahren betreibt. Diese Übersetzungen müssen den die Richtigkeit der Übersetzung bestätigenden Vermerk einer amtlich bestellten oder vereidigten Übersetzerin/Dolmetscherin oder eines amtlich bestellten oder vereidigten Übersetzers/Dolmetschers tragen, wenn dies in völkerrechtlichen Übereinkünften (insbesondere in Auslieferungsvereinbarungen) vorgesehen ist oder wenn Rechtshilfe auf vertragsloser Grundlage begehrt wird. In Zweifelsfällen sollte das beabsichtigte Ersuchen vor Anfertigung der Übersetzungen der Bewilligungsbehörde vorgelegt werden.

(4) Ein in völkerrechtlichen Übereinkünften vereinbarter Übersetzungsverzicht berührt nicht die Übersetzungspflichten aus Artikel 6 Absatz 3 Buchstabe a Europäische Menschenrechtskonvention – EMRK (vgl. auch Nummer 181 Absatz 2 RiStBV).

Nummer 15 Kosten der Rechtshilfe

(1) Kosten der Rechtshilfe werden unbeschadet der Regelung in besonderen Fällen (vgl. Nummer 77 und Nummer 77a) nur angefordert oder erstattet, soweit eine völkerrechtliche Übereinkunft dies zulässt oder der ausländische Staat auch seinerseits Erstattung verlangt.

(2) Die deutschen Kostenvorschriften sind in der Verordnung über Kosten im Bereich der Justizverwaltung enthalten.

(3) Kann von einer ausländischen Behörde die Erstattung der Kosten verlangt werden, sammelt die Vornahmebehörde die Belege und erstellt eine Kostenrechnung. Werden die Erledigungsstücke auf dem unmittelbaren oder auf dem konsularischen Geschäftsweg übersandt, ist in dem Begleitschreiben die ersuchende Behörde zu bitten, die in der beigefügten Kostenrechnung aufgeführten Kosten an die Gerichtskasse unter Angabe der auf der Rechnung vermerkten Geschäftsnummer alsbald zu erstatten. In anderen Fällen ist die Kostenrechnung der obersten Justiz- oder Verwaltungsbehörde vorzulegen. Gehen die angeforderten Kosten nicht innerhalb von sechs Monaten ein, ist in den in Satz 2 genannten Fällen die ersuchende Behörde an die Begleichung zu erinnern; im Übrigen ist der obersten Justiz- oder Verwaltungsbehörde zu berichten. In allen Fällen ist zu berichten, wenn

angeforderte Kosten innerhalb eines Jahres nicht erstattet worden sind.

(4) Hinsichtlich der Kosten, die der ersuchende ausländische Staat nicht erstattet, findet ein Rückgriff auf andere Verwaltungen nicht statt.

(5) Kosten, die den deutschen Behörden durch die Inanspruchnahme von Rechtshilfe entstehen, fallen regelmäßig der Behörde zur Last, die das Ersuchen angeregt hat. Sind bei einer Einlieferung mehrere Justizverwaltungen beteiligt, gilt die Vereinbarung über die Kosten in Einlieferungssachen (abgedruckt im Anhang I unter Nummer 5).

Unterabschnitt 2 Allgemeines für eingehende Ersuchen

Nummer 16 Grundlagen der Rechtshilfe

(1) Bei eingehenden Ersuchen muss von der Bewilligungsbehörde zunächst geprüft werden, ob eine Pflicht zur Leistung der erbetenen Rechtshilfe besteht (vgl. Nummer 3).

(2) Besteht keine völkerrechtliche Übereinkunft zur Leistung der Rechtshilfe, kann sie nach Maßgabe des IRG bewilligt werden.

Nummer 17 Fehlerhafte Zuleitung

(1) Wird ein Ersuchen auf einem nicht zugelassenen Geschäftsweg übermittelt, ist es zu bewilligen, wenn keine sonstigen Hinderungsgründe vorliegen. Die Erledigungsstücke sind auf dem vorgeschriebenen Geschäftsweg zurückzuleiten.

(2) Ist ein Ersuchen bei einer nicht zuständigen Behörde eingegangen, ist es an die zuständige Bewilligungsbehörde weiterzuleiten. Von der Abgabe ist die ersuchende Behörde auf dem vorgeschriebenen Geschäftsweg zu verständigen. Ist ein Ersuchen über eine oberste Justiz- oder Verwaltungsbehörde bei einer nicht zuständigen Behörde eingegangen, ist die Abgabennachricht nicht an die ersuchende Behörde, sondern an die oberste Justiz- oder Verwaltungsbehörde zu richten.

Nummer 18 Ergänzung

Steht der Rechtshilfe ein behebbares Hindernis entgegen, ist dem ersuchenden Staat Gelegenheit zu geben, das Ersuchen zu ergänzen.

Nummer 19 Entscheidung über die Bewilligung der Rechtshilfe

(1) Ein Rechtshilfeersuchen, das unmittelbar bei der Vornahmebehörde eingeht, ist unverzüglich der für die Bewilligung zuständigen Behörde zuzuleiten.

(2) Hat die Bewilligungsbehörde ein Ersuchen abgelehnt, berichtet sie der obersten Justiz- oder Verwaltungsbehörde unter Beifügung einer Mehrfertigung des Ersuchens nachträglich. In besonderen Fällen im Sinne von Nummer 13 Absatz 1 ist vorab zu berichten und die Äußerung der obersten Justiz- oder Verwaltungsbehörde abzuwarten.

(3) Hält die Bewilligungsbehörde es für erforderlich, dass das Oberlandesgericht gemäß § 61 Absatz 1 Satz 2 IRG über die Zulässigkeit der Rechtshilfe entscheidet, berichtet sie unter Beifügung des Ersuchens der obersten Justiz- oder Verwaltungsbehörde und wartet deren Äußerung ab.

(4) Beschließt das Oberlandesgericht, eine Entscheidung des Bundesgerichtshofs einzuholen (§ 61 Absatz 1 Satz 4 in Verbindung mit § 42 IRG), leitet die Generalstaatsanwaltschaft die Vorgänge unmittelbar dem Generalbundesanwalt zu; sie berichtet gleichzeitig ihrer vorgesetzten Behörde.

(5) Bei eingehenden Ersuchen, die Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften über öffentlich-rechtliche Abgaben oder einen Bannbruch betreffen, stellt die Bewilligungsbehörde die Beteiligung der Steuer- bzw. Zollfahndungsdienste sicher, es sei denn, es handelt sich um ein Zustellungs- oder Vollstreckungshilfeersuchen.

Nummer 19a Zuständigkeitskonzentration

(1) Sind bei Ersuchen um sonstige Rechtshilfe mehrere Bewilligungsbehörden zuständig, können sie zur Gewährleistung einer einheitlichen Sachbehandlung die Konzentration der Zuständigkeit für die Bewilligung bei einer Behörde vereinbaren. Maßgebend hierfür sind insbesondere Schwerpunkt der vorzunehmenden Handlungen, Vorbefassung, Wohnsitz der betroffenen Person.

(2) Dies gilt entsprechend für die Bestimmung einer zentralen Vornahmebehörde durch die Bewilligungsbehörde.

Nummer 20 Stichtag für die Voraussetzungen der Rechtshilfe

Die gesetzlichen Voraussetzungen der Rechtshilfe müssen auch noch in dem Zeitpunkt vorliegen, in dem die Verwertung der Rechtshilfemaßnahme dem ersuchenden Staat ermöglicht wird (z.B. Überstellung einer Person, Übergabe oder Zuleitung von Gegenständen oder sonstiger Erledigungsstücke, Einsichtnahme in Akten).

Nummer 21 Bindungswirkung der Bewilligung

(1) Die Vornahmebehörde ist an die Entscheidung der Bewilligungsbehörde über die Zulässigkeit der Rechtshilfe gebunden. Ist die Vornahmebehörde jedoch ein Gericht, kann sie eine Entscheidung des Oberlandesgerichts herbeiführen (§§ 60, 61 IRG). In diesem Fall empfiehlt es sich, die Sache dem Oberlandesgericht über die Bewilligungsbehörde vorzulegen. Diese hat die Möglichkeit der Abhilfe. Sie berichtet in diesen Fällen der obersten Justiz- oder Verwaltungsbehörde und wartet deren Äußerung ab.

(2) Werden nachträglich Umstände bekannt, die es zweifelhaft erscheinen lassen, ob die Rechtshilfe hätte bewilligt werden dürfen, ist die Bewilligungsbehörde zu unterrichten und deren Äußerung abzuwarten.

Nummer 22 Erledigung des Ersuchens

(1) Hält die Bewilligungsbehörde die Voraussetzungen für die Leistung der Rechtshilfe für gegeben, so ist das Ersuchen, soweit nicht gesetzlich oder vertraglich etwas anderes bestimmt ist, von der Vornahmebehörde nach denselben Vorschriften auszuführen, die gelten würden, wenn das Ersuchen von einer deutschen Behörde gestellt worden wäre; dies gilt auch für Zwangsmaßnahmen, die bei der Erledigung des Ersuchens notwendig werden (§ 59 Absatz 3, § 77 IRG). Besonderen Wünschen der ersuchenden Behörde ist zu entsprechen, soweit nicht zwingende Vorschriften entgegenstehen.

(2) Das Rechtshilfegeschäft soll grundsätzlich nicht vor der Entscheidung der Bewilligungsbehörde nach Absatz 1 vorgenommen werden. Ausnahmsweise darf die Vornahmebehörde das Rechtshilfegeschäft bei Gefahr im Verzug davor ausführen, wenn gegen die Gewährung der Rechtshilfe keine Bedenken bestehen. Ist das Rechtshilfegeschäft davor vorgenommen worden, so übersendet die Vornahmebehörde das Ersuchen und die Erledigungsstücke der Bewilligungsbehörde.

(3) Soweit nach den deutschen Vorschriften Verfahrensbeteiligte bei den Untersuchungshandlungen anwesend sein dürfen, kann auch den entsprechenden am ausländischen Verfahren beteiligten Personen von der Vornahmebehörde die Anwesenheit gestattet werden. Ausländischen Richtern oder Beamten darf die Erlaubnis zur Anwesenheit in amtlicher Eigenschaft nur mit vorheriger Genehmigung der zuständigen Behörde erteilt werden (vgl. die Nummern 138, 139), soweit diese nicht im Verhältnis zu bestimmten Staaten allgemein erteilt ist.

(4) Ist um Terminsnachricht gebeten worden, sind die Termine zeitlich so anzusetzen, dass die im Ausland wohnenden Beteiligten daran teilnehmen können. In der Terminsnachricht ist darauf hinzuweisen, dass die Benachrichtigung der im Ausland wohnenden Verfahrensbeteiligten der ersuchenden Behörde obliegt.

(5) Verzögert sich die Erledigung eines Ersuchens nicht unerheblich, kann es angezeigt sein, der ersuchenden Behörde eine Zwischennachricht zu erteilen.

Nummer 22a Akteneinsicht

(1) Für die Gewährung von Einsicht in einen Rechtshilfeprovorgang gelten die Vorschriften der Strafprozessordnung (StPO) und der Nummern 182 bis 189 RiStBV entsprechend. Enthalten die Vorgänge Unterlagen, die außenpolitische Belange der Bundesrepublik Deutschland berühren können, so ist vor Genehmigung der Einsicht der obersten Justiz- oder Verwaltungsbehörde zu berichten und deren Entscheidung abzuwarten. Vorgänge, die die Bewilligung betreffen, unterliegen grundsätzlich nicht der Akteneinsicht.

(2) Vor der Gewährung der beantragten Akteneinsicht ist die ersuchende Behörde auf dem vorgesehenen Geschäftsweg um Äußerung zu bitten, ob und in welchem Umfang Akteneinsicht gewährt werden kann, sofern nicht offenkundig ist, dass die Gewährung von Akteneinsicht den Zweck des Verfahrens der ersuchenden Behörde nicht gefährdet.

Nummer 23 Weitergabe nach der Erledigung des Ersuchens

(1) Nach der Erledigung leitet die Vornahmebehörde das Originalersuchen und die Erledigungsstücke mit einem Begleitbericht und gegebenenfalls mit einem Begleitschreiben (vgl. Nummer 11, Muster Nummer 1) der Prüfungsbehörde zu. Diese prüft, ob das Ersuchen vollständig und in einer für die Verwertung im Ausland geeigneten Weise erledigt worden ist. Ergeben sich dabei Mängel, sorgt sie dafür, dass diese behoben werden.

(2) Ist der unmittelbare oder der konsularische Geschäftsweg zugelassen, leitet die Prüfungsbehörde die Erledigungsstücke unter Beifügung des Originalersuchens mit dem Begleitschreiben der ersuchenden Behörde auf diesem Weg zu. In den anderen Fällen vermerkt sie auf dem Begleitbericht, dass die Erledigungsstücke geprüft worden sind und übersendet die Vorgänge der obersten Justiz- oder Verwaltungsbehörde.

(3) Soweit nichts anderes bestimmt ist, sind die Erledigungsstücke ohne Mehrfertigungen vorzulegen.

Nummer 24 Inländische Strafverfolgungs- oder Verwaltungsmaßnahmen

Ersuchen sind auch darauf zu prüfen, ob eine Strafverfolgungs- oder Verwaltungsmaßnahme in Betracht kommt. Wird eine solche für erforderlich gehalten, ist die zuständige deutsche Behörde zu verständigen oder bei eigener Zuständigkeit das Erforderliche zu veranlassen.

Unterabschnitt 3 Allgemeines für ausgehende Ersuchen

Nummer 25 Grundlagen der Rechtshilfe

(1) Ausländische Staaten können um Rechtshilfe gebeten werden, soweit völkerrechtliche Übereinkünfte (vertragliche Rechtshilfe) oder das Recht des ausländischen Staates (vertragslose Rechtshilfe) dies zulassen. Nähere Einzelheiten können dem Länderteil entnommen werden. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ist zu beachten.

(2) Bestehen Zweifel, ob ein ausländischer Staat um Rechtshilfe ersucht werden soll, z.B. weil die deutschen Behörden einem entsprechenden ausländischen Ersuchen nicht stattgeben würden, ist der

obersten Justiz- oder Verwaltungsbehörde zu berichten oder ihr das Ersuchen vorzulegen.

Nummer 26 Berücksichtigung des ausländischen Verfahrensrechts

Bei einem Ersuchen um Rechtshilfe ist zu beachten, dass die ausländischen Behörden das Ersuchen nach den Zuständigkeitsvorschriften und in der Regel auch nach den Formvorschriften des ausländischen Rechts erledigen; deren Einhaltung genügt für das deutsche Verfahren. Die ausländischen Behörden können, insbesondere wenn dies in völkerrechtlichen Übereinkünften vorgesehen ist, gebeten werden, bei der Erledigung des Ersuchens bestimmte deutsche Verfahrensvorschriften zu berücksichtigen.

Nummer 27 Form des Ersuchens und seine Anlagen

(1) Das Ersuchen ist auf dem vorgeschriebenen Geschäftsweg im Original an die zur Vornahme der begehrten Rechtshilfehandlung zuständige ausländische Behörde zu übersenden. Bestehen Zweifel, welche Behörde für die Erledigung zuständig ist, ist im Anschreiben neben der vermutlich zuständigen Behörde der Zusatz „oder die sonst zuständige Behörde“ anzubringen. Sind im Ausland mehrere Rechtshilfehandlungen vorzunehmen, müssen so viele Ersuchen gestellt werden als voraussichtlich Behörden für die Erledigung in Betracht kommen.

(2) Das Ersuchen und die zu seiner Erledigung erforderlichen Angaben sind in ein und dasselbe Schriftstück aufzunehmen. Gesetzestexte können als Anlage beigelegt werden. Akten und Urkunden sollen dem Ersuchen nur in beglaubigter Mehrfertigung beigelegt werden. Andernfalls ist zumindest bei Urkunden eine beglaubigte Mehrfertigung zurückzubehalten.

(3) Anlagen sind dem Ersuchen derart beizugeben, dass ein Verlust oder eine Verwechslung vermieden wird. Auf Lichtbildern, Ablichtungen, Plänen und dergleichen ist gegebenenfalls zu vermerken, welche Person oder welchen Gegenstand sie darstellen.

(4) Ersuchen, deren Erledigung besonders eilt, und Ersuchen in Haftsachen sind am Kopf des Schreibens als Eilsache oder Haftsache zu bezeichnen.

Nummer 28 Legalisation

(1) Durch die Legalisation bestätigt die berufskonsularische Vertretung eines ausländischen Staates, dass die Unterschrift auf einer amtlichen inländischen Urkunde echt ist. In einer erweiterten Form umfasst die Legalisation auch die Bestätigung, dass der Aussteller nach den Gesetzen zur Ausstellung der Urkunde zuständig war und dass die Urkunde in gesetzlicher Form aufgenommen ist.

(2) Im Länderteil ist vermerkt, im Verhältnis zu welchen Staaten eine Legalisation oder eine Legalisation in erweiterter Form erforderlich ist. Aus dem Länderteil ergibt sich auch, welche Staaten sich mit einer besonderen Art der Beglaubigung (z.B. durch die Bundesregierung) oder der vereinfachten Form der Echtheitsbescheinigung (sog. Apostille; vgl. Vordruck 3a) an Stelle einer Legalisation begnügen.

(3) Die Legalisation durch die ausländische berufskonsularische Vertretung wird durch die Prüfungsbehörde herbeigeführt. In der Regel genügt es, wenn jeweils ein mit Beglaubigungsvermerk (vgl. Muster Nummer 3) versehenes Exemplar der Unterlagen legalisiert wird.

Nummer 29 Inhalt des Ersuchens

(1) Jedes Ersuchen muss die Handlung, um deren Vornahme ersucht wird, genau bezeichnen. Es soll knapp und klar gefasst sein, jedoch ausreichend Auskunft über das Verfahren geben, für das die Rechtshilfe begehrt wird. Es muss, soweit erforderlich, Angaben über die Person des Betroffenen, seine Staatsangehörigkeit und seinen derzeitigen Aufenthaltsort enthalten. Soweit das Ersuchen auf eine völkerrechtliche Vereinbarung gestützt werden kann, soll diese bezeichnet werden.

(2) Steht Verfahrensbeteiligten nach deutschen Vorschriften das Recht zur Teilnahme an einer Beweisaufnahme zu, sind sie zu befragen, ob sie hierauf verzichten. Liegt ein solcher Verzicht nicht vor, ist die Bitte auszusprechen, die ersuchende Behörde von dem anberaumten Termin so rechtzeitig zu benachrichtigen, dass die Beteiligten von dem Zeitpunkt der Beweisaufnahme verständigt werden und an ihr teilnehmen können. Erscheint ausnahmsweise, z.B. weil die Beteiligten sich im Gebiet des ersuchten Staates aufhalten, die unmittelbare Benachrichtigung durch die Behörden des ersuchten Staates zweckmäßiger, ist in dem Ersuchen darum zu bitten und die Anschrift der Beteiligten in das Ersuchen aufzunehmen.

Nummer 30 Prüfung und Weiterleitung

(1) Das Ersuchen, der Begleitbericht und gegebenenfalls das Begleitschreiben (vgl. die Nummern 11 und 12 Absatz 2, Muster Nummer 2, 2a) sowie die Übersetzungen (vgl. Nummer 14) sind von der ersuchenden Stelle der Prüfungsbehörde vorzulegen; eine Mehrfertigung der Unterlagen ist zu den Akten zu nehmen. Ist das Ersuchen zu beanstanden, gibt die Prüfungsbehörde es mit den erforderlichen Bemerkungen zurück. Ist es nicht zu beanstanden, vermerkt die Prüfungsbehörde dies auf dem Begleitbericht und leitet – sofern sie nicht selbst Bewilligungsbehörde ist – die Unterlagen auf dem vorgeschriebenen Weg der Bewilligungsbehörde zu. Soweit im Verhältnis zu bestimmten Staaten (vgl. Länderteil) die Einschaltung besonderer Übermittlungsbehörden (z.B. der Generalstaatsanwaltschaft) vorgesehen ist, wird das Begleitschreiben von dieser Behörde gefertigt.

(2) Die Bewilligungsbehörde übermittelt das Ersuchen auf dem vorgeschriebenen Geschäftsweg. Ist der diplomatische Geschäftsweg vorgeschrieben, kann das Ersuchen unmittelbar der deutschen diplomatischen Vertretung in dem ersuchten Staat übersandt werden, wenn die oberste Justiz- oder Verwaltungsbehörde die Ermächtigung hierzu allgemein oder für den Einzelfall erteilt hat.

(3) Dem ausländischen Staat werden das Ersuchen, seine Anlagen und die Übersetzungen grundsätzlich in zweifacher Fertigung übermittelt.

(4) Können Ersuchen nicht auf dem unmittelbaren Geschäftsweg übersandt werden, so sind sie der obersten Justiz- oder Verwaltungsbehörde vorzulegen

- a) im diplomatischen Geschäftsweg in sechsfacher Fertigung,
- b) im ministeriellen Geschäftsweg, soweit das Ersuchen von einem Bundesamt oder Bundesministerium weiterzuleiten ist, in vierfacher Fertigung und
- c) in den übrigen Fällen des ministeriellen Geschäftswegs in dreifacher Fertigung.

Im konsularischen Geschäftsweg und in den Fällen des Absatzes 2 Satz 2 sind die Unterlagen der deutschen Auslandsvertretung in dreifacher Fertigung zu übersenden. Übersetzungen sind in jedem Fall in zweifacher Fertigung beizufügen. Besonderheiten können sich bei Auslieferungs- und bei Vollstreckungshilfeersuchen ergeben (vgl. die Nummern 93, 93a, 112).

(5) Hat die oberste Justiz- oder Verwaltungsbehörde das Ersuchen weitergeleitet und gehen die Erledigungsstücke nicht über sie ein, ist über die Erledigung zu berichten.

Nummer 31 Nachträgliche Änderung der Sachlage

(1) Ändern sich nach Abgang eines Ersuchens die Verhältnisse in einer für die Erledigung bedeutsamen Weise, ist die ersuchte ausländische Behörde unverzüglich auf dem vorgeschriebenen Geschäftsweg, in Eilfällen unmittelbar – gegebenenfalls über das Bundeskriminalamt – zu benachrichtigen.

(2) Diese Vorschriften sind entsprechend anzuwenden, wenn vor der Stellung eines förmlichen Rechtshilfeersuchens vorläufige Maßnahmen im Ausland angeregt wurden (z.B. durch Einleitung der internationalen Fahndung) oder wenn bekannt ist, dass die ausländischen Behörden in Erwartung eines Ersuchens vorläufige Maßnahmen ergriffen haben.

Unterabschnitt 1 Ersuchen um Auslieferung

Nummer 32 Staatsangehörigkeit der verfolgten Person (§ 2 IRG)

Bei Zweifeln über die Staatsangehörigkeit der verfolgten Person kann die zuständige Behörde mit den Behörden der inneren Verwaltung und unmittelbar mit den ausländischen diplomatischen und konsularischen Vertretungen in Verbindung treten.

Nummer 33 (unbesetzt)

Nummer 34 Zuständigkeit bei Gefahr im Verzug

Eine örtlich nicht zuständige Generalstaatsanwaltschaft hat sich den innerhalb ihres Bezirks vorzunehmenden Amtshandlungen zu unterziehen, bei denen Gefahr im Verzug ist (§ 77 IRG in Verbindung mit § 143 Absatz 2 GVG). Gleiches gilt für Untersuchungshandlungen eines örtlich nicht zuständigen Oberlandesgerichts (§ 77 IRG in Verbindung mit § 21 StPO).

Nummer 35 Verdacht einer Auslandsstraftat

(1) Stellt eine Behörde fest, dass eine Person, die sich in der Bundesrepublik Deutschland aufhält, in dem Verdacht steht, im Ausland eine Straftat begangen zu haben, oder dass sie im Ausland wegen einer solchen Tat zu einer Freiheitsstrafe verurteilt worden ist, die sie noch zu verbüßen hat, benachrichtigt sie unverzüglich und unmittelbar die Generalstaatsanwaltschaft, und zwar auch dann, wenn die Person nicht festgenommen wird. Vor der Entscheidung der Generalstaatsanwaltschaft dürfen keine Maßnahmen getroffen werden, die eine Auslieferung des Ausländers unmöglich machen würden.

(2) Falls die Generalstaatsanwaltschaft damit rechnet, dass die ausländische Behörde die Auslieferung zur Verfolgung oder Vollstreckung betreiben wird, berichtet sie ihrer vorgesetzten Behörde und wartet deren Weisung ab, sofern sie nicht selbst Bewilligungsbehörde ist. Ist sie Bewilligungsbehörde, so fragt sie bei der ausländischen Behörde an, ob um vorläufige Festnahme ersucht wird. Erfolgt die Anfrage unmittelbar, unterrichtet sie nachrichtlich das Bundeskriminalamt über das Landeskriminalamt. Unter den Voraussetzungen des § 16 Absatz 1 Nummer 2 IRG veranlasst sie – auch ohne ein entsprechendes Ersuchen – die Festnahme der Person und beantragt die Anordnung der vorläufigen Auslieferungshaft.

Nummer 36 Vorläufige Festnahme (§ 19 IRG)

(1) Jede Staatsanwaltschaft und die Beamten des Polizeidienstes sind unter den Voraussetzungen der §§ 15 und 16 IRG befugt, die verfolgte Person vorläufig festzunehmen. Anlass für die Annahme eines dringenden Tatverdachts im Sinne des § 16 Absatz 1 Nummer 2 IRG kann z.B. eine Ausschreibung zur Festnahme in Fahndungshilfsmitteln oder das Geständnis der Person sein.

(2) Kann ein Ersuchen um vorläufige Festnahme nicht alsbald ausgeführt werden oder bestehen gegen die Ausführung Bedenken, ist das Ersuchen der Generalstaatsanwaltschaft vorzulegen. Bis zu einer anderen Weisung ist gegebenenfalls die Fahndung fortzusetzen.

(3) Von einer vorläufigen Festnahme zur Vorbereitung der Auslieferung ist die Generalstaatsanwaltschaft unverzüglich zu benachrichtigen.

(4) Der verfolgten Person ist unmittelbar nach Festnahme das Merkblatt über die Erklärung der Rechte bei Festnahme wegen Auslieferung (Muster Nummer 40b) in einer ihr verständlichen Sprache

auszuhändigen.

Nummer 37 Vorläufige Maßnahmen der Generalstaatsanwaltschaft

(1) Erscheint die Auslieferung nicht von vornherein unzulässig und bestehen auch sonst gegen die Ausführung eines Festnahmeersuchens keine Bedenken, trifft die Generalstaatsanwaltschaft unverzüglich die notwendigen Maßnahmen. Unter den Voraussetzungen des § 16 IRG beantragt sie bei dem Oberlandesgericht die Anordnung der vorläufigen Auslieferungshaft (vgl. Muster Nummer 4). Für die Fahndung stehen ihr alle Mittel zu Gebote, die im deutschen Strafverfahren zulässig sind.

(2) Auch während der Fahndung ermittelt die Generalstaatsanwaltschaft, ob der Auslieferung Hindernisse entgegenstehen.

(3) Wird die verfolgte Person im Bezirk eines anderen Oberlandesgerichts ermittelt, gibt die Generalstaatsanwaltschaft das Verfahren unmittelbar an die zuständige Generalstaatsanwaltschaft ab.

Nummer 38 Mitteilung der vorläufigen Festnahme an die ausländische Behörde

Wird eine Person zur Vorbereitung der Auslieferung festgenommen, bevor ein Auslieferungersuchen eingegangen ist, teilt die Generalstaatsanwaltschaft die Zeit, den Ort und den Grund der Festnahme unverzüglich der zuständigen ausländischen Behörde mit, wenn sie nicht die Entlassung der festgenommenen Person verfügt. Erfolgt die Mitteilung nicht über das Bundeskriminalamt, verständigt sie auch dieses gemäß Nummer 6.

Nummer 39 Bericht über die vorläufige Auslieferungshaft und Festnahme

(1) In den Fällen der §§ 16 und 19 IRG berichtet die Generalstaatsanwaltschaft ihrer vorgesetzten Behörde (vgl. Muster Nummer 5). Der Bericht kann entfallen, wenn sich die verfolgte Person mit der vereinfachten Auslieferung einverstanden erklärt hat und alsbald nach Nummer 50 Absatz 2 berichtet werden kann.

(2) Ist die verfolgte Person nicht aufgrund eines durch die oberste Justizbehörde übermittelten ausländischen Ersuchens festgenommen worden, sind in dem Bericht möglichst genaue Angaben über die Person zu machen; auch ist mitzuteilen, welchen Inhalt das ausländische Ersuchen hat oder welche Umstände die Festnahme veranlasst haben.

(3) Im Fall einer vorläufigen Festnahme gibt die Generalstaatsanwaltschaft in dem Bericht ferner an, ob die Mitteilung nach Nummer 38 gemacht worden ist und gegebenenfalls welche Antwort die ausländische Behörde erteilt hat.

Nummer 40 Amtsrichterliche Vernehmung eines nicht aufgrund eines Auslieferungshaftbefehls vorläufig Festgenommenen (§ 22 IRG)

(1) Das Amtsgericht führt die Vernehmung der vorläufig festgenommenen Person nach § 22 Absatz 2 IRG durch (vgl. zum Antrag Muster Nummer 6). Das Amtsgericht prüft, ob die festgenommene Person mit der gesuchten Person identisch ist, und summarisch, ob die Voraussetzungen der §§ 15 und 16 IRG vorliegen¹. Bestehen insoweit Zweifel, sind diese mit der zuständigen Generalstaatsanwaltschaft zu erörtern. Es widerspricht nicht dem Artikel 104 GG, dass die verfolgte Person bis zur Entscheidung des Oberlandesgerichts ohne Haftbefehl festgehalten wird.

(2) Die verfolgte Person ist über die Möglichkeit der vereinfachten Auslieferung nach § 22 Absatz 3 Satz 3, § 21 Absatz 6 IRG zu belehren. Sie soll dabei darauf hingewiesen werden, dass diese zu einer wesentlichen Verfahrensbeschleunigung führt (die Zulässigkeitsentscheidung des Oberlandesgerichts ist nicht erforderlich; darüber hinaus muss der Eingang der Auslieferungsunterlagen nicht abgewartet werden). Die verfolgte Person ist ferner darüber zu belehren, dass die vereinfachte Auslieferung mit

¹ Vgl. Bundesverfassungsgericht, Beschluss vom 16.09.2010 (2 BvR 1608/07).

Beachtung des Spezialitätsgrundsatzes (§ 41 Absatz 1 IRG) erfolgen kann, welche Rechtsfolgen damit verbunden sind, sowie dass ihr Einverständnis mit der vereinfachten Auslieferung und ihre Erklärung des Spezialitätsverzichts unwiderruflich sind. Die Belehrung muss jeweils vor der Äußerung der verfolgten Person erfolgen und auch so protokolliert werden.

(3) Ist die Auslieferung nur mit Zustimmung der verfolgten Person zulässig (§ 80 Absatz 3 IRG), so soll sie bei ihrer Belehrung auch auf die Möglichkeit, dass ein Vollstreckungshilfeersuchen auch ohne ihr Einverständnis bewilligt werden kann, hingewiesen werden.

(4) Das Amtsgericht hat die Freilassung oder die Festnahme anzuordnen. Wird die verfolgte Person nicht freigelassen, veranlasst das Amtsgericht die Überführung der verfolgten Person in die zuständige Untersuchungshaftanstalt. In dem Aufnahmeersuchen ist anzugeben, dass es sich um eine Festnahme nach § 19 IRG handelt und die weitere Verfügung der Generalstaatsanwaltschaft zusteht. Das Amtsgericht übersendet die Vernehmungsniederschrift mit den übrigen Vorgängen unverzüglich und unmittelbar der Generalstaatsanwaltschaft. Hat sich die verfolgte Person mit der vereinfachten Auslieferung einverstanden erklärt, teilt dies das Amtsgericht zusätzlich vorab der Generalstaatsanwaltschaft fernmündlich oder per Telefax mit. Diese führt unverzüglich die Entscheidung des Oberlandesgerichts über die Anordnung der Auslieferungshaft herbei, falls sie nicht die Freilassung der festgenommenen Person verfügt.

Nummer 41 Amtsrichterliche Vernehmung des aufgrund eines Auslieferungshaftbefehls Festgenommenen (§ 21 IRG)

Das Amtsgericht ordnet die Freilassung der festgenommenen Person nur dann an, wenn sich bei der Vernehmung ergibt, dass diese nicht die in dem Auslieferungshaftbefehl bezeichnete Person ist, der Auslieferungshaftbefehl aufgehoben ist oder der Vollzug des Auslieferungshaftbefehls ausgesetzt ist (§ 21 Absatz 3 IRG). Im Übrigen gilt Nummer 40 entsprechend.

Nummer 42 Haftfristen

Die vorläufige Auslieferungshaft darf zwei Monate bzw. – falls ein außereuropäischer Staat um die Festnahme ersucht hat – drei Monate nicht überschreiten (§ 16 Absatz 2 IRG). Ist die in einer völkerrechtlichen Übereinkunft für die vorläufige Auslieferungshaft vorgesehene Frist länger oder kürzer (vgl. Länderteil), ist diese Frist maßgebend.

Nummer 43 Erste Maßnahmen nach Eingang des Auslieferungsersuchens

Geht das Auslieferungsersuchen mit den Unterlagen ein, während sich die verfolgte Person in vorläufiger Auslieferungshaft befindet, erwirkt die Generalstaatsanwaltschaft unverzüglich eine Entscheidung des Oberlandesgerichts über die Fortdauer der Auslieferungshaft (§ 16 Absatz 3 IRG). Im Interesse der Verfahrensbeschleunigung steht eine vorherige Vernehmung der verfolgten Person zum Ersuchen (§ 28 IRG) der Pflicht zur unverzüglichen Entscheidung nicht entgegen, wenn sie dem Ziel dient, die Entscheidung über die Fortdauer der Haft mit der Entscheidung über die Zulässigkeit der Auslieferung (§ 32 IRG) zu verbinden.

Nummer 44 Aufhebung des Auslieferungshaftbefehls (§ 16 Absatz 2, § 24 IRG)

Die Aufhebung des Auslieferungshaftbefehls ist insbesondere dann zu beantragen, wenn die ausländische Behörde das Festnahmeersuchen zurücknimmt oder – gegebenenfalls auf Anfrage – erklärt, dass um die Inhaftnahme oder Auslieferung nicht ersucht wird.

Nummer 45 Berücksichtigung deutscher Strafansprüche

(1) Die Generalstaatsanwaltschaft stellt fest, ob gegen die verfolgte Person im Hoheitsbereich der Bundesrepublik Deutschland ein Strafverfahren anhängig oder eine Freiheitsstrafe oder eine Maßregel der Besserung und Sicherung zu vollstrecken ist. Gegebenenfalls setzt sie sich möglichst bald mit der

zuständigen Strafverfolgungs- oder Strafvollstreckungsbehörde in Verbindung, um die Frage der Anwendung der §§ 154b, 456a StPO zu klären.

(2) Der Gang des Auslieferungsverfahrens wird durch einen deutschen Strafanspruch nicht gehemmt. Der Vollzug der Auslieferung kann jedoch aufgeschoben werden.

Nummer 46 Verhältnis zwischen Auslieferung und Ausweisungsverfahren

Liegt ein förmliches Auslieferungsersuchen oder ein mit der Ankündigung eines Auslieferungsersuchens verbundenes Festnahmeersuchen eines anderen Staates vor, darf die gesuchte Person bis zur Entscheidung über die Auslieferung nur mit Zustimmung der Behörde, die nach § 74 IRG für die Bewilligung der Auslieferung zuständig ist, in diesen Staat abgeschoben werden (§ 60 Absatz 4 AufenthG). Der obersten Justizbehörde ist vorab zu berichten. Die Generalstaatsanwaltschaft teilt der Ausländerbehörde die Einleitung eines Auslieferungsverfahrens mit (§ 87 Absatz 4 AufenthG).

Nummer 47 Asylverfahren

(1) Die Entscheidung über einen Asylantrag hat für das Auslieferungsverfahren keine bindende Wirkung (§ 6 AsylG). Es besteht daher in der Regel kein Anlass, mit dem Auslieferungsverfahren bis zur Erledigung des Asylverfahrens innezuhalten. Im Auslieferungsverfahren ist die Frage der politischen Verfolgung und ihrer Auswirkung auf das Asylverfahren eigenständig zu beurteilen.

(2) Hat die verfolgte Person einen Asylantrag gestellt, unterrichtet die Generalstaatsanwaltschaft das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge gemäß § 8 Absatz 2 AsylG. Sie bittet das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge ferner um Übermittlung der Tatsachen oder Beweismittel, die für die Frage einer politischen Verfolgung (§ 6 Absatz 2 IRG) erheblich sein können. Neben der Generalstaatsanwaltschaft kann das Bundesamt für Justiz nach Satz 1 unterrichten, wenn es Kenntnis von den an das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge zu übermittelnden personenbezogenen Daten erlangt. Das Bundesamt für Justiz hat zu unterrichten, wenn über ein Auslieferungsersuchen abschließend ohne Beteiligung einer Generalstaatsanwaltschaft entschieden wird.

(3) Für in anderen Staaten anerkannte Flüchtlinge gilt Absatz 1 entsprechend.

Nummer 48 Einbürgerungsverfahren

(1) Die Generalstaatsanwaltschaft teilt der Einbürgerungsbehörde unverzüglich mit, dass ein Ersuchen um Auslieferung der verfolgten Person gestellt worden ist, wenn

- a) bekannt geworden ist, dass die verfolgte Person ihre Einbürgerung betreibt,
- b) eine Auslieferungsverpflichtung besteht, deren Erfüllung durch die Einbürgerung unmöglich gemacht würde, oder
- c) ein Einbürgerungsverfahren gemäß einer völkerrechtlichen Übereinkunft bis zur Entscheidung über ein Auslieferungsverfahren auszusetzen ist.

Die dem Auslieferungsersuchen zugrunde liegende Straftat ist stichwortartig zu beschreiben.

(2) Die Tatsache, dass die verfolgte Person ihre Einbürgerung betreibt, rechtfertigt es grundsätzlich nicht, das Auslieferungsverfahren auszusetzen. Ausnahmsweise kann die Aussetzung angebracht sein, wenn die verfolgte Person einen Anspruch auf Einbürgerung geltend macht.

Nummer 49 Herbeiführung gerichtlicher Entscheidungen nach § 29 Absatz 2, § 42 IRG, Berichtspflichten

(1) Hat sich die verfolgte Person zu Protokoll des Amtsgerichtes mit der vereinfachten Auslieferung

einverstanden erklärt und beabsichtigt die Generalstaatsanwaltschaft wegen besonderer Umstände dennoch eine Entscheidung des Oberlandesgerichts über die Zulässigkeit der Auslieferung (§ 29 Absatz 2 IRG) herbeizuführen, berichtet sie ihrer vorgesetzten Behörde und wartet deren Äußerung ab.

(2) Im Falle des § 42 Absatz 1 IRG leitet die Generalstaatsanwaltschaft ihre Vorgänge mit einer Stellungnahme unmittelbar dem Generalbundesanwalt zu und berichtet gleichzeitig ihrer vorgesetzten Behörde.

(3) Vor Stellung eines Antrags nach § 42 Absatz 1 IRG berichtet der Generalbundesanwalt bzw. die Generalstaatsanwaltschaft der vorgesetzten Behörde und wartet deren Äußerung ab.

Nummer 50 Bericht nach Abschluss des Zulässigkeitsverfahrens oder bei vereinfachter Auslieferung

(1) Hat das Oberlandesgericht die Auslieferung für zulässig erklärt, berichtet die Generalstaatsanwaltschaft ihrer vorgesetzten Behörde und fügt die Vorgänge sowie Mehrfertigungen der gerichtlichen Entscheidungen bei. Der Bericht (vgl. Muster Nummer 7) hat alle Umstände zu enthalten, die für die Bewilligung und Durchführung der Auslieferung von Bedeutung sein können. Insbesondere soll er sich aussprechen über

- a) den Übergabeort,
- b) den Beginn und die Dauer der Auslieferungshaft
und erforderlichenfalls auch über
- c) Bedenken gegen die Bewilligung der Auslieferung,
- d) die Anwendung der §§ 154b, 456a StPO (vgl. Nummer 45) und
- e) die Notwendigkeit besonderer Sicherungsmaßnahmen.

(2) Die Bewilligungsbehörde entscheidet über Mitteilungen an den ersuchenden Staat zur Zulässigkeitsentscheidung.

(3) Hat sich die verfolgte Person zu Protokoll eines Amtsgerichts mit der vereinfachten Auslieferung einverstanden erklärt und ist eine Zulässigkeitsentscheidung des Oberlandesgerichts nicht herbeigeführt worden, unterrichtet die Generalstaatsanwaltschaft die Bewilligungsbehörde gemäß Absatz 1 Satz 3 unverzüglich und unmittelbar und fügt eine Mehrfertigung der richterlichen Vernehmungsniederschrift bei (vgl. Muster Nummer 8). Sind die Auslieferungsunterlagen noch nicht eingegangen, sind auch die Vorgänge zu übersenden. Die oberste Justizbehörde ist gleichzeitig zu unterrichten, falls sie nicht selbst Bewilligungsbehörde ist.

Nummer 51 Herausgabe von Gegenständen (§§ 38, 39 IRG)

(1) Sind im Zusammenhang mit einer Auslieferung Gegenstände herauszugeben, prüft die Generalstaatsanwaltschaft, ob die Herausgabe zulässig ist. Bestehen keine Bedenken gegen die Herausgabe, sorgt sie dafür, dass die Gegenstände sichergestellt oder beschlagnahmt werden und führt gegebenenfalls die Entscheidung des zuständigen Gerichts (§ 13 Absatz 1, § 39 Absatz 2 IRG) herbei.

(2) Wurden von der Staatsanwaltschaft oder ihren Ermittlungspersonen bereits vor Eingang des Auslieferungsersuchens vorbereitende Maßnahmen getroffen (§ 39 Absatz 3 IRG), sind die Vorgänge unverzüglich mit einem Bericht der für das Auslieferungsverfahren zuständigen Generalstaatsanwaltschaft vorzulegen.

(3) Die Generalstaatsanwaltschaft prüft, ob und welche Bedingungen bei der Bewilligung der Herausgabe gestellt werden sollen, insbesondere ob auf die Rückgabe der Gegenstände verzichtet werden kann. Sie überwacht gegebenenfalls die Rückgabe der Gegenstände.

(4) Beabsichtigt die Generalstaatsanwaltschaft, einen Antrag auf Entscheidung über die Zulässigkeit der Herausgabe zu stellen, berichtet sie ihrer vorgesetzten Behörde und wartet deren Äußerung ab.

(5) Das Ergebnis ihrer Prüfungen und der von ihr ergriffenen Maßnahmen nimmt die Generalstaatsanwaltschaft in den Bericht nach Nummer 50 auf, sofern nicht eine vorherige Berichterstattung geboten erscheint.

Nummer 52 Durchführung der Auslieferung

(1) Die Generalstaatsanwaltschaft kann zur Durchführung der Auslieferung die Hilfe der Polizei in Anspruch nehmen (vgl. Muster Nummer 9). Sie veranlasst die Übergabe der Gegenstände, die im Zusammenhang mit der Auslieferung herausgegeben werden sollen und sorgt dafür, dass die bei den Akten befindlichen persönlichen Papiere der verfolgten Person und deren persönliche Habe mitgegeben werden. Bezüglich der zoll- und außenwirtschaftsrechtlichen Bestimmungen wird auf Nummer 4 des Anhangs II hingewiesen. Soweit Ausfuhrverbote oder -beschränkungen der Durchführung der Herausgabe entgegenstehen könnten, setzt sich die Generalstaatsanwaltschaft rechtzeitig mit den zuständigen Stellen in Verbindung.

(2) Die Generalstaatsanwaltschaft benachrichtigt die deutsche Übergabebehörde möglichst frühzeitig, wann und wo die Übergabe voraussichtlich erfolgen soll. Die Übergabebehörde hat ihrerseits im Fall der Landüberstellung die ausländische Übernahmebehörde unverzüglich zu verständigen. Bei Luftüberstellung schlägt die Generalstaatsanwaltschaft der zuständigen ausländischen Justizbehörde unmittelbar oder über das Bundeskriminalamt Zeit und Ort der Übergabe vor.

(3) Eine Zusammenstellung der in Betracht kommenden Übergabe- und Übernahmebehörden, Grenzorte und Justizvollzugsanstalten enthält Kapitel C, Erster Teil.

Nummer 53 Begleitpapiere für die Durchführung der Auslieferung

Die Generalstaatsanwaltschaft stellt für die verfolgte Person einen besonderen Ausweis (vgl. Muster Nummer 9) aus und gibt ihn dem Begleitbeamten mit. Den Begleitpapieren wird ferner eine vorbereitete Bestätigung über die vollzogene Auslieferung (vgl. Muster Nummer 9) mit ausgefüllter Anschrift der Generalstaatsanwaltschaft beigelegt.

Nummer 54 Nachträgliche Einwendungen

Erhebt die verfolgte Person vor ihrer Übergabe Einwendungen gegen die Zulässigkeit der Auslieferung, sind diese unverzüglich und unmittelbar der die Auslieferung durchführenden Generalstaatsanwaltschaft bekannt zu geben. Die verfolgte Person darf der ausländischen Behörde erst aufgrund einer neuen Weisung der Generalstaatsanwaltschaft übergeben werden.

Nummer 55 Nachricht von dem Abschluss des Auslieferungsverfahrens

(1) Die Übergabebehörde benachrichtigt die für die Durchführung der Auslieferung zuständige Generalstaatsanwaltschaft, sobald die verfolgte Person der ausländischen Übernahmebehörde übergeben worden ist. Hierzu wird die den Begleitpapieren für die Durchführung der Auslieferung beigelegte vorbereitete Bestätigung (vgl. Nummer 53) verwendet.

(2) Die Generalstaatsanwaltschaft berichtet ihrer vorgesetzten Behörde, an welchem Ort, an welchem Tag und wem die verfolgte Person übergeben worden ist. Ferner teilt sie mit, welche Zeit sich die verfolgte Person allein wegen des Auslieferungsverfahrens in Haft befunden hat. Sie nimmt die im Zusammenhang mit der Auslieferung eingeleiteten Fahndungsmaßnahmen zurück. Ein Antrag auf Aufhebung des Auslieferungshaftbefehls ist entbehrlich.

(3) Die Generalstaatsanwaltschaft teilt außerdem jede vollzogene Auslieferung gemäß Nummer 6 dem Bundeskriminalamt (vgl. Muster Nummer 10), soweit dies nicht bereits durch die Übergabebehörde

geschehen ist, und bei Ausländern im Sinne des § 2 Absatz 1 AufenthG, die keine Unionsbürger sind, dem Bundesverwaltungsamt – Ausländerzentralregister – in Köln mit.

(4) In Fällen, in denen eine Auslieferung abgelehnt worden ist oder aus sonstigen Gründen nicht durchgeführt wird, unterrichtet die Generalstaatsanwaltschaft gemäß Nummer 6 das Bundeskriminalamt über den Abschluss des Auslieferungsverfahrens.

Nummer 56 Nachtragsersuchen

Ersucht eine ausländische Behörde nach Überstellung der verfolgten Person um Zustimmung zur Verfolgung oder Vollstreckung wegen einer Tat, für welche die Auslieferung nicht bewilligt worden ist, oder zur Weiterlieferung (vgl. §§ 35, 36 IRG), gelten die Richtlinien für eingehende Ersuchen um Auslieferung entsprechend.

Unterabschnitt 2 Ersuchen um vorübergehende Auslieferung

Nummer 57 Vorübergehende Auslieferung (§ 37 IRG)

Ein Ersuchen um vorübergehende Auslieferung wird von den Behörden bearbeitet, die für das Ersuchen um endgültige Auslieferung zuständig sind. Für das Verfahren gelten die Nummern 50 und 52 bis 55 mit den sich aus den nachfolgenden Bestimmungen ergebenden Abweichungen.

Nummer 58 Bedingungen

Die Generalstaatsanwaltschaft führt die Einwilligung der deutschen Behörde, die die Verfolgung oder Vollstreckung betreibt, herbei und prüft, ob und welche Bedingungen bei der Bewilligung der vorübergehenden Auslieferung gestellt werden sollen (z.B. Beschränkung auf bestimmte Verfolgungsmaßnahmen, spätester Zeitpunkt der Rücklieferung).

Nummer 59 Verzicht auf die Rücklieferung

Fallen die Gründe, die einer endgültigen Auslieferung entgegenstehen, vor der Rücklieferung der verfolgten Person weg, unterrichtet die zuständige Justizbehörde unverzüglich die für die Auslieferung zuständige Generalstaatsanwaltschaft. Diese berichtet unverzüglich ihrer vorgesetzten Behörde.

Unterabschnitt 3 Ersuchen um Durchlieferung

Nummer 60 Durchlieferung (§§ 43 ff., 83f IRG) und unvorhergesehene Zwischenlandung (§ 47 IRG)

(1) Soll eine verfolgte Person durch den Hoheitsbereich der Bundesrepublik Deutschland durchgeliefert werden, gelten die Nummern 44, 47, 50 und 52 bis 56 mit den sich aus den nachfolgenden Bestimmungen ergebenden Abweichungen entsprechend (vgl. auch Muster Nummern 10, 11).

(2) Ist die Ankündigung nach § 47 Absatz 1 IRG unterblieben, findet im Fall der unvorhergesehenen Zwischenlandung ein Auslieferungsverfahren statt.

Nummer 61 Deutsche Strafansprüche

Hat die Generalstaatsanwaltschaft festgestellt, dass gegen die verfolgte Person im Inland ein

Strafverfahren anhängig oder eine Freiheitsstrafe oder eine Maßregel der Besserung und Sicherung zu vollstrecken ist, benachrichtigt sie die Verfolgungs- oder Vollstreckungsbehörde von dem Durchlieferungsersuchen, damit diese prüfen kann, ob die Anregung oder Stellung eines Auslieferungs-, Strafverfolgungs- oder Strafvollstreckungsersuchens veranlasst ist. Kommt ein solches Ersuchen in Betracht, berichtet die Generalstaatsanwaltschaft unverzüglich ihrer vorgesetzten Behörde.

Nummer 62 Übernahme der verfolgten Person

(1) Die verfolgte Person darf von den deutschen Behörden zur Durchlieferung nur übernommen werden, wenn die Generalstaatsanwaltschaft die Übernahme angeordnet hat.

(2) Die Generalstaatsanwaltschaft ordnet die Übernahme erst an, wenn die Durchlieferung bewilligt ist und, falls die verfolgte Person nach Durchlieferung durch den Hoheitsbereich der Bundesrepublik Deutschland noch durch einen angrenzenden Staat durchgeliefert werden soll, dieser zur Übernahme der verfolgten Person bereit ist.

Nummer 63 Durchführung der Durchlieferung

Die deutsche Übernahmebehörde benachrichtigt die für die Durchlieferung zuständige Generalstaatsanwaltschaft, sobald sie die verfolgte Person übernommen hat. Gegenstände, die im Zusammenhang mit einer Durchlieferung durch den Hoheitsbereich der Bundesrepublik Deutschland geschafft werden sollen, sind möglichst gleichzeitig mit der verfolgten Person zu übernehmen und zu übergeben. Bezüglich der zoll- und außenwirtschaftsrechtlichen Bestimmungen wird auf Nummer 6 des Anhangs I hingewiesen. Soweit der Ein- oder Ausfuhr Verbote oder Beschränkungen entgegenstehen könnten, setzt sich die Generalstaatsanwaltschaft rechtzeitig mit den zuständigen Stellen in Verbindung.

Unterabschnitt 4 Ersuchen um Weiterlieferung

Nummer 63a Durchführung der Weiterlieferung

(1) Ist eine verfolgte Person nach Deutschland eingeliefert worden und ersucht ein Drittstaat um deren Aus- bzw. Weiterlieferung, prüft die Generalstaatsanwaltschaft, ob die Zustimmung des ursprünglich ausliefernden Staates zur Weiterlieferung erforderlich ist. Ist dessen Zustimmung erforderlich, teilt dies die Generalstaatsanwaltschaft der ersuchenden ausländischen Behörde auf dem dafür vorgesehenen Geschäftsweg unverzüglich mit. Die von der Generalstaatsanwaltschaft zu veranlassende Anhörung der verfolgten Person erfolgt vor der Unterrichtung der ausländischen Behörde nach Satz 2. Nummer 40 Absatz 2 gilt entsprechend.

(2) Ist eine verfolgte Person aus Deutschland ausgeliefert worden und liegt ein Ersuchen um Weiterlieferung an einen Drittstaat vor, prüft die Generalstaatsanwaltschaft, ob sich die verfolgte Person mit der vereinfachten Auslieferung unter Verzicht auf den Spezialitätsgrundsatz des § 11 IRG einverstanden erklärt hatte, oder die verfolgte Person nachträglich ihrer Weiterlieferung zugestimmt hat (§ 36 Absatz 1 IRG) oder eine Zustimmung entbehrlich ist. Falls erforderlich, führt die Generalstaatsanwaltschaft eine Entscheidung des Oberlandesgerichts über die Zulässigkeit der Weiterlieferung herbei (§ 36 IRG). Die Vorschriften des ersten Unterabschnitts gelten entsprechend. Wird von einem Drittstaat um Auslieferung ersucht, nachdem die verfolgte Person bereits an den ursprünglich ersuchenden Staat überstellt wurde, ist der Drittstaat zunächst nur auf diesen Sachverhalt hinzuweisen.

Unterabschnitt 5 Ersuchen um Rechtshilfe durch Vollstreckung (Vollstreckungshilfe)

Nummer 64 Vorbereitendes Verfahren

Das Verfahren nach den §§ 50 ff. IRG beginnt erst mit dem Eingang eines förmlichen Ersuchens um Vollstreckungshilfe bei der Staatsanwaltschaft. Wird durch eine verurteilte Person oder in deren Auftrag bei einer deutschen Behörde Vollstreckungshilfe angeregt und kann diese nach § 48 IRG in Betracht kommen, ist der Vorgang der obersten Justizbehörde vorzulegen. Wenn aus besonderen, insbesondere humanitären Gründen die Vollstreckung einer im Ausland verhängten Sanktion in Deutschland angezeigt erscheint, ist der obersten Justizbehörde zu berichten.

Nummer 65 Haft zur Sicherung der Vollstreckung (§ 58 IRG)

(1) Eine vorläufige Festnahme sowie die Anordnung der Haft kommen nur unter den Voraussetzungen des § 58 Absatz 1 IRG in Betracht.

(1) Über jede Verhaftung aufgrund einer Anordnung nach § 58 IRG berichtet die Staatsanwaltschaft der obersten Justizbehörde.

(3) Zeichnet sich bei einem Ersuchen um Auslieferung zur Vollstreckung nach dem Achten Teil des IRG ab, dass die Zulässigkeit der Auslieferung an der fehlenden Zustimmung der verfolgten Person scheitern kann (§§ 80 Absatz 3, 83b Absatz 2 IRG), fragt die Generalstaatsanwaltschaft unverzüglich auf dem unmittelbaren Geschäftsweg, gegebenenfalls telefonisch, bei der zuständigen Behörde des ersuchenden Staates an, ob ein Ersuchen um Vollstreckungshilfe und ein Antrag auf Verhängung der Haft zur Sicherung der Vollstreckung gestellt wird. Wird ein Ersuchen um Inhaftnahme gestellt, wirkt sie auf die weiteren Maßnahmen nach § 58 IRG unter Hinweis auf die Eilbedürftigkeit bei der zuständigen Staatsanwaltschaft hin.

Nummer 66 Anhörung der verurteilten Person

(1) Befindet sich die verurteilte Person im Ausland und bestehen Zweifel, ob sie sich mit der Vollstreckung einverstanden erklärt hat (§ 49 Absatz 2 IRG) oder ob ihr in ausreichendem Umfang rechtliches Gehör (§ 52 Absatz 3 IRG) gewährt worden ist, berichtet die Staatsanwaltschaft der obersten Justizbehörde.

(2) Befindet sich die verurteilte Person im Hoheitsbereich der Bundesrepublik Deutschland, gibt die Staatsanwaltschaft ihr Gelegenheit, sich zu dem Ersuchen und dem ihm zugrunde liegenden Erkenntnis zu äußern (§ 52 Absatz 3 IRG). Sofern die Schwierigkeit der Sach- und Rechtslage es erfordert oder zu besorgen ist, dass die verurteilte Person ihre Rechte nicht anders hinreichend wahrnehmen kann, soll eine richterliche Anhörung erfolgen (vgl. Muster Nummer 12).

Nummer 67 Vorbereitung der Entscheidung der Strafvollstreckungskammer

Die Staatsanwaltschaft stellt fest, ob gegen die verurteilte Person wegen der dem ausländischen Erkenntnis zugrunde liegenden Tat ein deutsches Verfahren durch eine Entscheidung der in § 49 Absatz 1 Nummer 5, § 9 Nummer 1 IRG bezeichneten Art abgeschlossen worden ist. Ergibt sich dabei, dass ein solches Verfahren noch anhängig ist, regt sie bei der zuständigen Verfolgungsbehörde die Prüfung an, ob eine Entscheidung im Sinne des § 9 Nummer 1 IRG bis zur Entscheidung über die Vollstreckungshilfe (§ 56 IRG) zurückgestellt werden kann, damit – insbesondere aus humanitären Gesichtspunkten – die Vollstreckung übernommen werden kann.

Nummer 68 Herbeiführung der Entscheidung der Strafvollstreckungskammer (§§ 50, 54, 55 IRG, §§ 78a, b GVG)

Nach Prüfung der Zulässigkeitsvoraussetzungen stellt die Staatsanwaltschaft bei der Strafvollstreckungskammer den Antrag, über die Vollstreckbarkeit des ausländischen Erkenntnisses zu entscheiden. Der Antrag ist zu begründen (vgl. Muster Nummer 13). Erweist sich die Vollstreckung einer ausländischen Anordnung des Verfalls oder der Einziehung aus den in § 76 StGB genannten Gründen als nicht ausführbar oder als unzureichend, wird die zuständige Behörde des ersuchenden Staates auf die Möglichkeit hingewiesen, ein Ersuchen gemäß § 54 Absatz 2a Satz 2 Nummer 1 IRG zu stellen.

Nummer 69 Bericht nach Entscheidung der Strafvollstreckungskammer (§ 55 IRG)

(1) Die Staatsanwaltschaft berichtet der obersten Justizbehörde, wenn die verurteilte Person gegen die Entscheidung der Strafvollstreckungskammer sofortige Beschwerde eingelegt hat oder die Strafvollstreckungskammer in ihrer Entscheidung von dem Antrag der Staatsanwaltschaft abgewichen ist. Im letzteren Fall legt sie den Bericht innerhalb der Beschwerdefrist vor, wenn sie keine sofortige Beschwerde beabsichtigt.

(2) Soweit die Strafvollstreckungskammer das ausländische Erkenntnis rechtskräftig für vollstreckbar erklärt hat, berichtet die Staatsanwaltschaft der obersten Justizbehörde. Der Bericht (vgl. Muster Nummer 14) soll alle Umstände enthalten, die bei der Bewilligung und Durchführung der Vollstreckungshilfe von Bedeutung sein können. Befindet sich die verurteilte Person im Ausland, gelten Nummer 91 Absatz 1 Buchstabe d bis g entsprechend. In dem Bericht ist auch die Dauer einer Haft nach § 58 IRG anzugeben. Dem Bericht sind die Vorgänge und Mehrfertigungen gerichtlicher Entscheidungen beizufügen.

(3) Das Bundeskriminalamt und das Landeskriminalamt sind gemäß Nummer 6 über den für sie wesentlichen Inhalt des Berichts nach Absatz 2 zu unterrichten, wenn sich die verurteilte Person im Ausland in Haft befindet.

Nummer 70 Herbeiführung der Entscheidung des Oberlandesgerichts und des Bundesgerichtshofs (§ 55 Absatz 2 IRG)

(1) Haben die verurteilte Person oder die Staatsanwaltschaft gegen die Entscheidung der Strafvollstreckungskammer sofortige Beschwerde eingelegt, führt die Generalstaatsanwaltschaft eine Entscheidung des Oberlandesgerichts herbei.

(2) Hält das Oberlandesgericht, die Generalstaatsanwaltschaft oder der Generalbundesanwalt eine Entscheidung des Bundesgerichtshofs für geboten, gelten Nummer 49 Absatz 2 und 3 entsprechend.

(3) Soweit das Oberlandesgericht das ausländische Erkenntnis nicht für vollstreckbar erklärt hat, berichtet die Generalstaatsanwaltschaft der obersten Justizbehörde über die Entscheidung.

(4) Soweit das Oberlandesgericht das ausländische Erkenntnis für vollstreckbar erklärt hat, verfährt die Staatsanwaltschaft nach Nummer 69 Absatz 2.

Nummer 71 Mitteilung an das Bundeszentralregister (§§ 55 Absatz 3, 56 Absatz 2 IRG)

Die Staatsanwaltschaft teilt die rechtskräftige gerichtliche Entscheidung über die Vollstreckbarkeit sowie die Entscheidung über die Bewilligung der Rechtshilfe dem Bundesamt für Justiz – Bundeszentralregister –, Adenauerallee 99 – 103, 53113 Bonn, durch Übersendung einer beglaubigten Mehrfertigung mit (vgl. Muster Nummer 15).

Nummer 72 Übernahme der verurteilten Person

Befindet sich die verurteilte Person im Ausland in Haft, gelten bei ihrer Übernahme die Nummern 97 bis 99 entsprechend.

Nummer 73 Beachtung ausländischer Bedingungen und Belange

(1) Bedingungen, die der ersuchende Staat an das Ersuchen geknüpft hat und die sich auf den Umfang der Vollstreckung beziehen, sind bei Durchführung der Vollstreckungshilfe zu beachten. Ist dem ersuchenden Staat die Einhaltung der Spezialität zugesichert worden, gelten die Nummern 100, 101 entsprechend.

(2) Die Vollstreckungsbehörde berichtet der obersten Justizbehörde, wenn die Gewährung von Gnade oder Amnestie beabsichtigt ist.

Nummer 74 Wegfall der Vollstreckungsvoraussetzungen (§ 57 Absatz 6 IRG)

Erlangt die Vollstreckungsbehörde auf einem nicht vorgesehenen Dienst- oder Geschäftsweg von Umständen Kenntnis, durch die die Voraussetzungen für die Vollstreckung entfallen sein könnten, berichtet sie unverzüglich der obersten Justizbehörde. Sie sieht von der weiteren Vollstreckung erst ab, wenn ihr eine Mitteilung einer zuständigen Stelle des ersuchenden Staates über den Wegfall der Vollstreckungsvoraussetzungen vorliegt.

Nummer 74a Abschluss oder Unterbrechung der Vollstreckung

Die Vollstreckungsbehörde berichtet der obersten Justizbehörde, wenn

- a) die Vollstreckung der ausländischen Sanktionen abgeschlossen ist,
- b) die verurteilte Person vor Abschluss der Vollstreckung aus der Haft entflohen ist,
- c) sonstige für die Vollstreckung maßgebliche Umstände (z.B. bedingte Entlassung, Unterbrechung der Vollstreckung) eingetreten sind,
- d) eine Geldstrafe oder Geldbuße ganz oder teilweise nicht vollstreckt werden kann oder
- e) eine Anordnung des Verfalls oder der Einziehung nicht vollstreckt werden kann.

Nummer 74b Vereinbarung über die Verwertung, Herausgabe und Aufteilung des abgeschöpften Vermögens (§ 56b IRG)

(1) Ist die Bundesregierung für den Abschluss einer Vereinbarung über die Verwertung, Herausgabe und Aufteilung des abgeschöpften Vermögens gemäß § 56b IRG zuständig, weil die Ausübung der Befugnisse nicht gemäß § 74 Absatz 2 Satz 1 IRG in Verbindung mit Nummer 2 b) der Zuständigkeitsvereinbarung 2004 auf die Landesregierungen übertragen wurde, stellt das Bundesamt für Justiz vor Abschluss der Vereinbarung das Einvernehmen über ihren Inhalt mit der zuständigen Landesjustizverwaltung her. Wurde die Zuständigkeit übertragen, setzt sich die Bewilligungsbehörde gemäß Nummer 8 Absatz 1 der Zuständigkeitsvereinbarung 2004 mit dem Bundesamt für Justiz ins Benehmen, sobald eine Vereinbarung nach § 56b Absatz 1 IRG in Betracht kommt.

(2) Es obliegt dem Bundesamt für Justiz, eine nach § 56b Absatz 2 Satz 1 IRG erforderliche Einwilligung des Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien einzuholen. Wird die Einwilligung verweigert, unterrichtet die oberste Justizbehörde die Vollstreckungsbehörde. Die Vollstreckungsbehörde berichtet der obersten Justizbehörde über den Ausgang eines in entsprechender Anwendung des § 16 Absatz 3 Satz 2 des Gesetzes zum Schutz deutschen Kulturgutes gegen Abwanderung durchzuführenden Verfahrens (§ 56b Absatz 2 Satz 2 IRG).

Nummer 74c Belehrung des Verletzten über das Recht auf Entschädigung nach § 56a IRG (§ 57 Absatz 7 Satz 1 IRG)

Für die Belehrung nach § 57 Absatz 7 Satz 1 IRG kann das Muster 15a verwendet werden.

Unterabschnitt 6 Ersuchen um sonstige Rechtshilfe

Nummer 75 Durchsuchung und Beschlagnahme (§ 67 IRG)

Wird um Durchsuchung oder Beschlagnahme ersucht, erwirkt die hierfür zuständige Staatsanwaltschaft die notwendigen richterlichen Anordnungen und sorgt sodann für die Durchführung der erbetenen Maßnahmen.

Nummer 76 Herausgabe (§ 66 IRG)

(1) Wird um Herausgabe von Gegenständen ersucht, veranlasst die zuständige Staatsanwaltschaft, dass die Gegenstände sichergestellt oder beschlagnahmt werden (vgl. Nummer 75). Sie prüft, ob und welche Bedingungen bei der Bewilligung der Herausgabe gestellt werden sollen, insbesondere, ob auf die Rückgabe der Gegenstände verzichtet werden kann. Sie überwacht gegebenenfalls die Rückgabe der Gegenstände.

(2) Ist die Staatsanwaltschaft nicht selbst Bewilligungsbehörde, berichtet sie sodann über das Ergebnis ihrer Prüfungen und die von ihr ergriffenen Maßnahmen der Bewilligungsbehörde und wartet deren Entscheidung ab.

(3) Die Staatsanwaltschaft führt die bewilligte Herausgabe entsprechend Nummer 52 Absatz 1 durch.

Nummer 76a Beschlagnahme und Herausgabe von Kulturgütern

Auf die Handreichung „Herausgabe von geschützten Kulturgütern“ wird hingewiesen.

Nummer 77 Vernehmung

(1) Ersuchen um Vernehmung von Beschuldigten, Zeugen und Sachverständigen einschließlich solcher nach Absatz 2 sind durch Gerichte zu erledigen, soweit dies dem Ersuchen zu entnehmen ist.

(2) Ersuchen, die auf die Durchführung einer Vernehmung per Video-/Telefonkonferenz gerichtet sind, können sowohl vertraglos (§ 59 Absatz 1 IRG) als auch auf der Grundlage einer völkerrechtlichen Vereinbarung nach § 1 Absatz 3 IRG erledigt werden. Zulässig ist die Video-/Telefonkonferenz gemäß § 77 IRG nach Maßgabe der Bestimmungen der StPO (vgl. §§ 48 ff., 58a, 168e, 247a, 239 ff.). Soweit sich aus einer völkerrechtlichen Vereinbarung nicht etwas anderes ergibt, gelten die folgenden Regeln:

- a) es muss das Einverständnis der zu vernehmenden Person vorliegen,
- b) die Sachleitung liegt bei den deutschen Justizbehörden,
- c) über die Vernehmung ist ein Protokoll, das zumindest den Gang und die Ergebnisse der Vernehmung wiedergibt und die wesentlichen Förmlichkeiten ersichtlich macht, aufzunehmen,
- d) etwaige Kosten für Herstellung und Betrieb der Verbindung sowie Dolmetscher und Sachverständige trägt der ersuchende Staat,
- e) die technischen Vorrichtungen werden gemäß Absprache der beteiligten Behörden zur Verfügung gestellt.

Nummer 77a Überwachung des Telekommunikationsverkehrs

(1) Ersuchen, die auf die Durchführung einer Überwachung des Telekommunikationsverkehrs gerichtet sind, können sowohl vertraglos (§ 59 Absatz 1 IRG) als auch auf der Grundlage einer völkerrechtlichen Vereinbarung nach § 1 Absatz 3 IRG erledigt werden. Zulässig ist die Überwachung des Telekommunikationsverkehrs gemäß § 77 IRG nach Maßgabe der Bestimmungen der StPO (§§ 100a, 100b, 101). Soweit sich aus einer Vereinbarung nicht etwas anderes ergibt oder die Stellung von Bedingungen bei Übermittlung von Erledigungsstücken nicht ausreicht, muss die ausländische Behörde zusichern, dass

- a) die Voraussetzungen der Telefonüberwachung vorlägen, wenn diese im ersuchenden Staat

durchgeführt werden müsste,

- b) die gewonnenen Erkenntnisse nur zur Aufklärung der in dem Ersuchen genannten Straftat(en) verwendet werden und
- c) die Überwachungsprotokolle vernichtet werden, sobald sie zur Strafverfolgung nicht mehr erforderlich sind.

Die Bewilligungsbehörde kann darüber hinaus die Zusicherung fordern, dass

- d) die Gegenseitigkeit verbürgt ist und
- e) der ersuchende Staat die Kosten der Maßnahme trägt.

Der ersuchende Staat ist darauf hinzuweisen, dass die deutsche Staatsanwaltschaft gemäß § 101 StPO die Beteiligten von der Maßnahme zu unterrichten hat, sobald diese beendet ist und die Benachrichtigung ohne Gefährdung des Untersuchungszwecks, der öffentlichen Sicherheit und von Leib und Leben einer Person möglich ist. Der ersuchende Staat ist darauf hinzuweisen, dass nach Ablauf einer zu bestimmenden Frist davon ausgegangen wird, dass eine Benachrichtigung erfolgen kann, falls nicht entgegenstehende Tatsachen vor Fristablauf mitgeteilt werden.

(2) Über die Erkenntnisse aus einer in einem deutschen Ermittlungsverfahren durchgeführten Telekommunikationsüberwachung kann unter den Voraussetzungen des § 59 IRG zusammenfassend Auskunft erteilt werden, wenn die Auskünfte wegen derselben Tat oder einer anderen, in § 100a StPO bezeichneten Straftat, erbeten werden (§§ 77 IRG, 477 Absatz 2 Satz 2 StPO).

Kopien der Protokolle der Telekommunikationsüberwachung, umfassende Vermerke über den Gesprächsinhalt oder der Aufzeichnungsbänder dürfen entsprechend den Voraussetzungen des Absatzes 1 herausgegeben werden, wenn die Auskünfte wegen derselben Tat oder einer anderen, in § 100a StPO bezeichneten Straftat, erbeten werden (§§ 77 IRG, 477 Absatz 2 Satz 2 StPO).

(3) Auskünfte über Telekommunikationsverbindungen (§§ 100g, h StPO) können unter den Voraussetzungen des § 66 IRG herausgegeben werden. Im Hinblick auf die sich aus § 101 StPO ergebende Benachrichtigungspflicht gilt Absatz 1 entsprechend.

(4) Wird eine zuständige Behörde gemäß Artikel 20 Absatz 2 und 3 des Übereinkommens vom 29. Mai 2000 über die Rechtshilfe in Strafsachen zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU-RhÜbk 2000) darüber unterrichtet, dass der ersuchende Staat Telekommunikationsverkehr einer Zielperson im Hoheitsgebiet Deutschlands überwacht, so beantragt sie unverzüglich beim Gericht festzustellen, dass die Voraussetzungen für eine Überwachung der Telekommunikation nach den §§ 100a, 100b StPO vorliegen. Sollte über den Antrag nicht innerhalb der Frist von 96 Stunden entschieden werden, so verlangt sie eine Fristverlängerung gemäß Artikel 20 Absatz 4a iv EU-RhÜbk 2000.

Nummer 78 Zustellung

(1) Zustellungersuchen sind gemäß § 77 Absatz 1 IRG, § 37 Absatz 1 StPO nach den einschlägigen Vorschriften der Zivilprozessordnung (ZPO) über die Inlandszustellung zu erledigen.

(2) Aufgrund der Zustellungsurkunde ist ein Zustellungszeugnis auszustellen (vgl. Muster Nummer 16, 16a).

(3) Soweit völkerrechtliche Übereinkünfte (vgl. Länderteil) die einfache Übergabe des zuzustellenden Schriftstücks an den Empfänger zulassen, ist ein datiertes, vom Zustellungsempfänger zu unterschreibendes Empfangsbekanntnis aufzunehmen (vgl. Muster Nummer 17).

(4) Von der ersuchenden Behörde übersandte Vordrucke können verwendet werden, soweit sie jedenfalls auch in deutscher Sprache abgefasst sind und keine zusätzlichen Vermerke enthalten.

(5) Ist ein zuzustellendes Schriftstück in fremder Sprache abgefasst und befindet sich eine Übersetzung bei den Akten, ist eine Mehrfertigung dieser Übersetzung dem Schriftstück bei der Zustellung beizufügen.

(6) Wird um Zustellung einer Ladung an einen Zeugen oder Sachverständigen ersucht, ist der Zustellungsadressat auf ausdrückliches Verlangen der ersuchenden Behörde aufzufordern, der Ladung Folge zu leisten. Die Antwort des Zustellungsadressaten ist der ersuchenden Behörde bei der Übersendung des Zustellungsnachweises bekannt zu geben.

(7) In einem zuzustellenden Schriftstück angedrohte Zwangsmaßnahmen können im Hoheitsbereich der Bundesrepublik Deutschland nicht vollstreckt werden. Hierauf ist der Zustellungsadressat hinzuweisen. In den Zustellungsnachweis ist ein entsprechender Vermerk aufzunehmen.

(8) Ist ein Zustellungsersuchen abgelehnt worden, so ist – soweit nicht besondere Gründe dem entgegenstehen – der Zustellungsadressat hiervon unter Übersendung einer Mehrfertigung der Schriftstücke, um deren Zustellung ersucht worden war, formlos zu unterrichten.

Nummer 79 Gewährung eines Reisekostenvorschusses

(1) Einer als Zeuge oder Sachverständige geladenen Person, der eine Ladung zum Erscheinen vor einer ausländischen Behörde zugestellt worden ist, darf ein Reisekostenvorschuss nur gezahlt werden, wenn der ausländische Staat verpflichtet ist, den Vorschuss zu erstatten.

(2) Über die Bewilligung des Vorschusses entscheidet die Behörde, die die Rechtshilfe bewilligt hat. Sie teilt der für die Auszahlungsanordnung zuständigen Stelle ihre Entscheidung und den Rechtsgrund mit, auf dem die Zahlung des Vorschusses und die Erstattungspflicht des ausländischen Staates beruht.

(3) § 3 des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes (JVEG) gilt entsprechend. Für die Anweisung und Zahlung des Vorschusses gelten die allgemeinen Bestimmungen über Auslagen in Rechtssachen.

(4) Wird ein Vorschuss gewährt, vermerkt die Stelle, welche die Auszahlungsanordnung erlässt, die Höhe des Vorschusses auf der Ladungsurkunde und benachrichtigt die ausländische Behörde davon. Die Benachrichtigung muss enthalten:

- a) Aktenzeichen und Datum des ausländischen Ersuchens,
- b) Tag und Ort des Termins,
- c) die Höhe des gezahlten Vorschusses,
- d) den Rechtsgrund der Erstattungspflicht des ausländischen Staates,
- e) die Bitte, den Vorschuss möglichst bald zu erstatten, und
- f) die Angabe der Zahlungsmöglichkeit mit Kontonummer und Aktenzeichen.

Wird der Vorschuss von der ausländischen Behörde nicht innerhalb von sechs Monaten erstattet, ist diese an die Begleichung zu erinnern. Ist der Vorschuss trotz Mahnung innerhalb eines Jahres nicht erstattet worden, ist der obersten Justiz- oder Verwaltungsbehörde zu berichten.

Nummer 80 Vorübergehende Überstellung von Personen in das Ausland für ein ausländisches Verfahren (§ 62 IRG)

(1) Soll eine in Haft befindliche oder untergebrachte Person als Zeuge zu einer Beweisaufnahme in das Ausland überstellt werden und erscheint die Rechtshilfe zulässig, veranlasst die zuständige Generalstaatsanwaltschaft, dass die zu überstellende Person durch das nach § 157 Absatz 1 GVG zuständige Amtsgericht über die ihr zustehenden Rechte belehrt und befragt wird, ob sie mit der Überstellung einverstanden ist. Die Generalstaatsanwaltschaft führt die Einwilligung der deutschen Verfolgungs- oder Vollstreckungsbehörde herbei (vgl. § 62 Absatz 1 Nummer 2 IRG). Ist sie nicht gleichzeitig Bewilligungsbehörde, berichtet sie unter Beifügung der Vorgänge ihrer vorgesetzten Behörde.

(2) Nach Bewilligung der Überstellung trifft die Generalstaatsanwaltschaft die erforderlichen Maßnahmen zur Durchführung. Sie kann sich hierbei der Hilfe der Polizei bedienen. Die Generalstaatsanwaltschaft überwacht die Einhaltung der gestellten Bedingungen und die rechtzeitige Rückführung der überstellten Person.

Nummer 81 Vorübergehende Überstellung von Personen aus dem Ausland für ein ausländisches Verfahren (§ 63 IRG)

Die Generalstaatsanwaltschaft beantragt rechtzeitig den für den Freiheitsentzug während des Aufenthalts in der Bundesrepublik Deutschland erforderlichen Haftbefehl und führt nach dessen Erlass im Benehmen mit der ersuchten Behörde die Überstellung durch. Nummer 80 Absatz 2 gilt hierbei entsprechend.

Nummer 82 Durchbeförderung von Zeugen und Zeuginnen und Durchbeförderung zur Vollstreckung (§§ 64, 65 IRG)

Die Generalstaatsanwaltschaft beantragt den erforderlichen Haftbefehl des Oberlandesgerichts (§ 44 Absatz 1 IRG) und trifft nach Bewilligung der Rechtshilfe die weiteren Maßnahmen. Für die Durchführung gelten die Richtlinien des 3. Unterabschnitts entsprechend.

Nummer 83 Übersendung von Akten

(1) Ersucht eine ausländische Behörde um Übersendung von Akten, ist zunächst zu prüfen, ob das Ersuchen durch eine Auskunft aus den Akten oder durch die Übersendung von beglaubigten Mehrfertigungen aus den Akten erledigt werden kann.

(2) Kann das Ersuchen sachgemäß nur durch Übersendung der Originalakten erledigt werden, ist es mit den Akten der obersten Justiz- oder Verwaltungsbehörde zur Entscheidung vorzulegen. Die Vorlagepflicht entfällt, sofern es sich um Ersuchen aus einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, aus Island, Liechtenstein, Norwegen oder der Schweiz handelt.

Nummer 84 Auskunft aus dem Bundeszentralregister

(1) Ersuchen, die allein durch eine Auskunft aus dem Bundeszentralregister erledigt werden können, sind unmittelbar an das Bundesamt für Justiz – Bundeszentralregister – abzugeben.

(2) Bei Ersuchen, mit denen neben einer Auskunft aus dem Bundeszentralregister auch andere Rechtshilfehandlungen (Vernehmungen, Zustellungen usw.) erbeten werden, ist eine Mehrfertigung des Ersuchens unmittelbar dem Bundesamt für Justiz – Bundeszentralregister – zu übersenden. Dieses übermittelt die Registerauskunft der ersuchten Behörde zur Weiterleitung oder teilt ihr etwaige Hinderungsgründe mit.

Abschnitt 3 Besondere Richtlinien für ausgehende Ersuchen

Unterabschnitt 1 Internationale Fahndung

Nummer 85 Internationale Fahndung

Für die internationale Fahndung gelten die hierfür erlassenen Richtlinien (vgl. die Nummern 39 ff. RiStBV und deren Anlage F).

Unterabschnitt 2 Ersuchen um Auslieferung

Nummer 86 Vorläufige Inhaftnahme, polizeiliche Festnahme

(1) Liegt gegen die verfolgte Person ein Haftbefehl oder ein vollstreckbares Straferkenntnis vor und hat die zuständige deutsche Behörde konkrete Anhaltspunkte über den Aufenthaltsort der verfolgten Person im Ausland, ist die zuständige ausländische Behörde um Verhängung oder Aufrechterhaltung der vorläufigen Auslieferungshaft zu ersuchen, wenn beabsichtigt ist, ein Auslieferungersuchen anzuregen, und die Inhaftnahme zur Sicherung der späteren Auslieferung zweckmäßig und nach dem Recht des ausländischen Staates nicht von vornherein unzulässig erscheint (vgl. Länderteil).

(2) Ist ein Haftbefehl noch nicht erlassen, kann in dringenden Fällen die polizeiliche Festnahme im Ausland angeregt werden. Gleichzeitig muss der Haftbefehl beantragt und nach seinem Erlass unverzüglich das Ersuchen um vorläufige Inhaftnahme gestellt werden.

(3) Das Ersuchen muss neben den allgemeinen Angaben (vgl. Nummer 29 Absatz 1) den Hinweis enthalten, dass ein Haftbefehl oder ein vollstreckbares Straferkenntnis vorliegt. Ferner ist in das Ersuchen eine kurze Darstellung der Straftat unter Angabe des Tatortes und der Tatzeit sowie die Erklärung aufzunehmen, dass die Auslieferung auf dem dafür vorgesehenen Weg unverzüglich angeregt werden wird (vgl. Muster Nummer 18).

(4) Das Ersuchen ist in der Regel per Telefax gemäß Nummer 6 über das Bundeskriminalamt zu stellen; die zuständige deutsche Auslandsvertretung ist gegebenenfalls unmittelbar zu benachrichtigen. Ist für das Ersuchen um vorläufige Inhaftnahme der diplomatische Geschäftsweg vorgeschrieben (vgl. Länderteil), wird es unverzüglich und unmittelbar an die deutsche Auslandsvertretung gerichtet; das Bundeskriminalamt ist gemäß Nummer 6 zu benachrichtigen.

(5) Über das Ersuchen ist gleichzeitig der obersten Justizbehörde zu berichten. Ferner sind das Bundesamt für Justiz und das Auswärtige Amt unmittelbar zu benachrichtigen, sofern es sich nicht um Ersuchen an ein Mitglied des Europarates, Australien, Kanada oder die Vereinigten Staaten von Amerika handelt.

Nummer 87 Besondere Beschleunigung

Die vorläufige Inhaftnahme einer verfolgten Person wird in der Regel aufgehoben, wenn nicht das Auslieferungersuchen selbst innerhalb einer kurzen Frist (vgl. Länderteil) bei der Regierung des Aufenthaltsstaates eingeht. Die weitere Vorbereitung des Auslieferungersuchens ist daher nach Abgang des Ersuchens besonders zu beschleunigen.

Nummer 88 Anregung eines Auslieferungersuchens, passbeschränkende Maßnahmen

(1) Die zuständige deutsche Behörde regt bei der obersten Justizbehörde ein Ersuchen um Auslieferung an, wenn

- a) konkrete Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass sich die verfolgte Person in einem bestimmten ausländischen Staat aufhält,
- b) dieser Staat vertraglich zur Auslieferung verpflichtet ist oder die Auslieferung nach dem Recht dieses Staates auch ohne vertragliche Verpflichtung zulässig erscheint und
- c) die mit der Auslieferung für die verfolgte Person verbundenen Nachteile, insbesondere die Dauer des Auslieferungsverfahrens und die Haftverhältnisse im ausländischen Staat zu dem öffentlichen Interesse an der Strafverfolgung oder Vollstreckung nicht außer Verhältnis stehen. Bei der Abwägung können auch erhebliche Schwierigkeiten, die mit der Erstellung der Auslieferungsunterlagen verbunden sind, und vermutlich durch die Erstellung der Unterlagen und den Vollzug der Auslieferung entstehenden hohen Kosten berücksichtigt werden.

(2) Die Staatsanwaltschaft prüft, ob die deutsche Auslandsvertretung um passbeschränkende Maßnahmen (§§ 7, 8, 19 Passgesetz) ersucht werden soll.

Nummer 89 Beteiligung mehrerer Behörden

Ist einer Behörde bekannt, dass gegen dieselbe verfolgte Person noch von einer anderen deutschen Behörde eine Strafverfolgung oder Vollstreckung betrieben wird, setzt sie sich mit dieser unverzüglich in Verbindung. Jede der beteiligten Behörden prüft unter Berücksichtigung des anderen Verfahrens und der Beschränkungen, die möglicherweise wegen des Grundsatzes der Spezialität eintreten können, selbständig, ob die Auslieferung anzuregen ist. Das Ergebnis ihrer Prüfung teilt sie der anderen Behörde mit.

Nummer 90 (unbesetzt)

Nummer 91 Auslieferungsbericht

(1) Der Bericht, in dem das Auslieferungsersuchen angeregt wird (vgl. Muster Nummer 19), muss enthalten:

- a) möglichst genaue Angaben über die Person des Verfolgten, deren Staatsangehörigkeit, deren Aufenthaltsort, gegebenenfalls den Zeitpunkt der vorläufigen Inhaftnahme und eine kurze Beschreibung der rechtswidrigen Tat, wegen der die Auslieferung herbeigeführt werden soll, wobei auf den Haftbefehl oder das Straferkenntnis Bezug genommen werden darf,
- b) die Mitteilung, ob noch weitere anhängige Straf- oder Vollstreckungsverfahren gegen die verfolgte Person bekannt geworden sind und ob auch in diesen Verfahren die Auslieferung angeregt wird,
- c) gegebenenfalls eine möglichst genaue Bezeichnung der Gegenstände, um deren Herausgabe im Rahmen des Auslieferungsverfahrens ersucht werden soll (vgl. Nummer 96),
- d) gegebenenfalls einen Vorschlag, durch welche Staaten die verfolgte Person durchgeliefert werden soll (vgl. Nummer 104),
- e) einen Vorschlag, an welchem Ort die verfolgte Person den deutschen Behörden übergeben, und die Mitteilung, an welchen Ort er nach seiner Übergabe überstellt werden soll (vgl. Kapitel C),
- f) einen begründeten Vorschlag, falls ausnahmsweise eine Überstellung auf dem Luftweg in Frage kommt (in der Regel wird die verfolgte Person in diesen Fällen auf dem ausländischen Flughafen deutschen Polizeibeamten übergeben), und
- g) die Angabe, ob bei der Überführung der verfolgten Person besondere Sicherungsmaßnahmen notwendig erscheinen.

(2) Erfolgt die Auslieferung der verfolgten Person im vereinfachten Verfahren und ist deswegen ein förmliches Auslieferungsersuchen nicht mehr erforderlich, so entfällt der Auslieferungsbericht. Die oberste Justizbehörde wird hierüber unterrichtet, soweit sich nicht aus den Akten ergibt, dass sie bereits unterrichtet ist. Über den Vollzug ist gemäß Nummer 99 zu berichten; zwei Mehrfertigungen der Unterlagen nach Nummer 92 Absatz 1a, aa bzw. Nummer 92 Absatz 1b sind beizufügen.

Nummer 92 Auslieferungsunterlagen

(1) Dem Auslieferungsbericht sind beizufügen:

- a) bei Auslieferung zur Verfolgung
 - aa) beglaubigte Mehrfertigungen des Haftbefehls,

- bb) beglaubigte Unterlagen zum Nachweis des Schuldverdachts, soweit sie in dem ersuchten Staat gefordert werden (vgl. Länderteil),
- b) bei Auslieferung zur Vollstreckung
 - aa) beglaubigte Mehrfertigungen der mit der Bescheinigung der Rechtskraft und der Vollstreckbarkeit versehenen Straferkenntnisse (vgl. Muster Nummer 21),
 - bb) gegebenenfalls beglaubigte Mehrfertigungen von Sicherungshaftbefehlen, von Gesamtstrafenbeschlüssen und von allen in der Sache ergangenen Widerrufsbeschlüssen,
- c) in allen Fällen
 - aa) Mehrfertigungen der auf die Tat anwendbaren oder angewandten Strafbestimmungen (gegebenenfalls auch der Verjährungsvorschriften), soweit sie nicht bereits an anderer Stelle aufgeführt sind (vgl. Muster Nummer 21, 22),
 - bb) soweit erforderlich, alle verfügbaren Angaben und Unterlagen über die Identität (auf Papier aufgeklebte Lichtbilder, Fingerabdruckblätter, Personenbeschreibung) und die Staatsangehörigkeit der verfolgten Person,
 - cc) soweit erforderlich, Übersetzungen.

(2) Soll um Auslieferung zur Vollstreckung einer Gesamtstrafe ersucht werden, sind alle Straferkenntnisse beizufügen, in denen Einzelstrafen für Taten festgesetzt sind, derentwegen um die Auslieferung ersucht werden soll.

(3) Straferkenntnisse sind mit vollständiger Begründung beizufügen. Bei umfangreichen oder gegen mehrere Verurteilte ergangenen Straferkenntnissen genügt es jedoch, nur diejenigen Abschnitte der Entscheidungen zu übermitteln, die für das Auslieferungsverfahren von Bedeutung sind und sich auf die verfolgte Person beziehen. In den Auslieferungsunterlagen ist auf den Grund der Kürzung hinzuweisen (vgl. Muster Nummer 21).

Nummer 93 Zahl der Anlagen

Die Anzahl der dem Bericht beizufügenden Mehrfertigungen und Unterlagen ergibt sich aus Nummer 30 in Verbindung mit Nummer 12 Absatz 2, wobei im Fall der Nummer 30 Absatz 4 Buchstabe c eine zusätzliche Mehrfertigung zum Zwecke der Unterrichtung des Bundesamtes für Justiz (Nummer 7a Zuständigkeitsvereinbarung) benötigt wird. Unterlagen über den Schuldverdacht, die Identität und die Staatsangehörigkeit sind jedoch nur zweifach vorzulegen. Soll um die Auslieferung zweier oder mehrerer verfolgter Personen ersucht werden, die in ein und demselben Haftbefehl oder Straferkenntnis aufgeführt sind, erhöht sich die Zahl der Auslieferungsunterlagen um je zwei Mehrfertigungen. Besonderheiten ergeben sich bei der Durchlieferung (vgl. Nummer 104 Absatz 2).

Nummer 93a Übersendung der Auslieferungsunterlagen in Eilfällen

(1) Ist der diplomatische Geschäftsweg vorgeschrieben und ist zu befürchten, dass die Auslieferungsunterlagen bei Übermittlung auf dem üblichen Geschäftsweg dem ersuchten Staat nicht mehr rechtzeitig zugehen werden, können die Unterlagen in dreifacher Fertigung (gegebenenfalls mit den Übersetzungen und den in Nummer 93 genannten weiteren Unterlagen) der zuständigen deutschen Auslandsvertretung übersandt werden, wenn die oberste Justizbehörde die Ermächtigung hierzu allgemein oder für den Einzelfall erteilt hat (vgl. Muster Nummer 20). In das Übersendungsschreiben sind die in Nummer 91 Absatz 1 aufgeführten Angaben aufzunehmen.

(2) Je eine Mehrfertigung des Übersendungsschreibens und der Auslieferungsunterlagen (ohne Übersetzungen) ist gleichzeitig der obersten Justizbehörde, dem Bundesamt für Justiz und dem Auswärtigen Amt zu übersenden.

(3) Gegebenenfalls sind die für ein Durchlieferungsersuchen erforderlichen Unterlagen (vgl. Nummer

104 Absatz 2) dem Schreiben an das Bundesamt für Justiz beizufügen.

Nummer 94 Inhalt des Haftbefehls

Bei der Abfassung des Haftbefehls sollte Folgendes beachtet werden (vgl. Muster Nummer 22):

- a) Der Haftbefehl soll möglichst genaue Angaben über die Person des Verfolgten, deren Staatsangehörigkeit und deren letzten bekannten Wohnsitz enthalten.
- b) In dem Haftbefehl ist ferner der Sachverhalt der rechtswidrigen Tat, deretwegen die Auslieferung herbeigeführt werden soll, unter Angabe von Tatzeit und Tatort darzustellen. Diese Sachdarstellung muss so genau und vollständig sein, dass sie den ausländischen Behörden die Prüfung ermöglicht, ob die Tat nach dem ausländischen Recht mit Strafe bedroht und verfolgbar ist. Es genügt oft nicht (z.B. bei Körperverletzung und Vermögensdelikten), die in den inländischen Strafbestimmungen vorgesehenen Merkmale der rechtswidrigen Tat wiederzugeben; vielmehr empfiehlt es sich, auch weitere Einzelheiten der Tat aufzuführen (z.B. Schwere der zugefügten Verletzungen, Dauer der Arbeitsunfähigkeit oder Höhe des Schadens).

Nummer 95 Vollstreckbarkeitsbescheinigung

Hat die verfolgte Person schon einen Teil der Strafe verbüßt, ist in der Vollstreckbarkeitsbescheinigung anzugeben, welcher Teil noch zu vollstrecken ist (vgl. Muster Nummer 21).

Nummer 96 Herausgabe von Gegenständen

- (1) Soll im Zusammenhang mit einer Auslieferung um Herausgabe von Gegenständen ersucht werden, sind hierfür keine weiteren Unterlagen erforderlich.
- (2) Die persönliche Habe der verfolgten Person wird in der Regel auch ohne ausdrückliches Ersuchen bei der Auslieferung übergeben.
- (3) Bezüglich der zoll- und außenwirtschaftsrechtlichen Bestimmungen wird auf Nummer 6 des Anhangs I hingewiesen. Soweit Einfuhrverbote oder -beschränkungen der Herausgabe entgegenstehen könnten, setzt sich die betreibende Behörde rechtzeitig mit den zuständigen Stellen in Verbindung.
- (4) Die bei der Herausgabe eines Gegenstands gestellten Bedingungen sind zu beachten. Wegen der Verwahrung des Gegenstands wird auf Nummer 74 RiStBV hingewiesen.

Nummer 97 Übernahme der verfolgten Person

- (1) Erhält die betreibende Behörde von der bevorstehenden Übergabe der verfolgten Person Kenntnis, verständigt sie unverzüglich die Übernahmebehörde unter Übersendung einer beglaubigten Mehrfertigung der Haftunterlagen, sofern dies nicht bereits auf anderem Weg geschehen ist. Sie teilt ferner mit, welcher Justizvollzugsanstalt die verfolgte Person zugeführt werden soll.
- (2) Ist der Übernahmebehörde eine solche Mitteilung in dem Zeitpunkt noch nicht zugegangen, in dem ihr eine ausländische Behörde zwar unter Hinweis auf ein deutsches Auslieferungsersuchen, aber ohne nähere Angaben eine Person übergibt oder eine Übergabe ankündigt, stellt die Übernahmebehörde über das Informationssystem der Polizei (INPOL) oder durch Anfrage beim Bundeskriminalamt oder bei der ausländischen Übergabebehörde fest, welche Behörde die Auslieferung betreibt. Die Übernahmebehörde unterrichtet unverzüglich die betreibende Behörde.
- (3) Kann die Übernahmebehörde nicht feststellen, dass die Person von einer deutschen Behörde gesucht wird, lehnt sie die Übernahme ab. Ein bereits übernommener Ausländer oder eine bereits übernommene Ausländerin ist der ausländischen Übergabebehörde zurückzugeben oder, falls diese die Rücknahme ablehnt, der Ausländerbehörde zu übergeben; ein Deutscher oder eine Deutsche wird

freigelassen.

(4) Im Falle der Abholung der verfolgten Person aus dem Ausland durch deutsche Polizeibeamte haben diese eine Mehrfertigung der Haftunterlagen mitzuführen. Die Namen der abholenden Beamten sind gemäß Nummer 6 über das Bundeskriminalamt der ausländischen Übergabebehörde mitzuteilen.

Nummer 98 Ablieferung der verfolgten Person

Nach der Übernahme wird die verfolgte Person wie eine auf dem Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland aufgrund eines Haftbefehls ergriffene oder rechtskräftig verurteilte Person behandelt. Muss die verfolgte Person dem nächsten Amtsgericht vorgeführt werden (§§ 115 ff., 453c StPO) und liegen der Übernahmebehörde die Haftunterlagen nicht vor, verschafft sie sich diese über das INPOL-System oder das Bundeskriminalamt.

Nummer 99 Nachricht von der Übernahme

(1) Die Übernahmebehörde unterrichtet die betreibende Behörde und unmittelbar das Bundeskriminalamt unverzüglich von Ort und Zeit der Übernahme. Soweit sich dies aus den Begleitpapieren ergibt, ist der betreibenden Behörde auch mitzuteilen, wie lange sich die verfolgte Person im Ausland wegen der Auslieferung in Haft befunden hat.

(2) Die betreibende Behörde berichtet der obersten Justizbehörde über Ort und Zeit der Übernahme, soweit sich nicht aus den Akten ergibt, dass sie bereits unterrichtet ist.

Nummer 100 Spezialität und Nachtragsersuchen

(1) Hat die ausgelieferte Person vor der Überstellung noch andere rechtswidrige Taten, für welche die Auslieferung nicht bewilligt ist, begangen oder ist sie wegen solcher Handlungen bereits verurteilt worden, sind wegen dieser Taten zunächst nur solche Maßnahmen zulässig, die auch in deren Abwesenheit hätten getroffen werden können.

(2) Verfolgungs- oder Vollstreckungsmaßnahmen sind zulässig, wenn

- a) die in völkerrechtlichen Übereinkünften oder in der Bewilligungsentscheidung enthaltene Schutzfrist abgelaufen ist,
- b) völkerrechtliche Übereinkünfte oder das Recht des ersuchten Staates (z.B. bei vereinfachter Auslieferung unter Verzicht auf die Spezialitätsbindung) diese Maßnahmen ausdrücklich zulassen oder
- c) der ersuchte Staat zustimmt.

(3) Die Zustimmung ist in derselben Weise zu erwirken wie eine Auslieferung.

(4) Die ausgelieferte Person ist richterlich darüber zu hören, ob sie mit der Verfolgung oder Vollstreckung wegen der weiteren rechtswidrigen Taten einverstanden ist. Wenn in völkerrechtlichen Übereinkünften dem Einverständnis besondere Wirkungen beigemessen werden, ist die ausgelieferte Person darüber zu belehren. Zuständig ist das Amtsgericht, in dessen Bezirk sich die verfolgte Person befindet.

(5) Dem Bericht sind Mehrfertigungen des richterlichen Protokolls in der nach Nummer 93 vorgeschriebenen Anzahl beizufügen.

Nummer 101 Einlieferungsvermerk in den Akten

(1) Damit der Grundsatz der Spezialität und etwa gestellte Bedingungen (§ 72 IRG) eingehalten werden, ist in die Strafakten und in die Handakten ein Vorblatt und an auffälliger Stelle ein Merkzettel

einzufügen, aus dem ersichtlich ist, dass die beschuldigte Person aus dem Ausland eingeliefert worden ist (vgl. Muster Nummer 23).

(2) Die Behörde, die die Auslieferung betreibt, hat die ihr zugehende Auslieferungsbewilligung unverzüglich zu den Strafakten oder im Falle der Auslieferung zur Vollstreckung zum Vollstreckungsheft zu nehmen.

Unterabschnitt 3 Ersuchen um vorübergehende Auslieferung

Nummer 102 Voraussetzung und Durchführung

(1) Steht der endgültigen Auslieferung zur Verfolgung der Umstand entgegen, dass die verfolgte Person im Aufenthaltsstaat noch längere Zeit in Gewahrsam gehalten wird, kann zur Durchführung eines gegen diese anhängigen Strafverfahrens die vorübergehende Auslieferung mit der Verpflichtung der Rücklieferung – auch eines deutschen Staatsangehörigen nach Artikel 116 des Grundgesetzes – herbeigeführt werden. Dies gilt in der Regel auch, wenn völkerrechtliche Übereinkünfte eine vorübergehende Auslieferung nicht vorsehen.

(2) Das Ersuchen setzt voraus, dass ein Ersuchen um endgültige Auslieferung bereits gestellt worden ist oder gleichzeitig gestellt wird. Die vorübergehende Auslieferung wird in derselben Weise angeregt, erbeten und durchgeführt wie eine endgültige Auslieferung. Die Beifügung gesonderter Unterlagen ist nicht erforderlich.

Nummer 103 Rücklieferung (§ 68 IRG)

Die verfolgte Person ist unverzüglich zurückzuliefern, sobald sie abgeurteilt ist oder die sonstigen Verfolgungsmaßnahmen, derentwegen die vorübergehende Auslieferung bewilligt worden war, gegen sie durchgeführt sind. Die Nummern 52, 53 und 55 gelten entsprechend. Zur Sicherung der Rücklieferung ist ein Rücklieferungshaftbefehl zu erwirken (vgl. Muster Nummer 23a).

Unterabschnitt 4 Ersuchen um Durchlieferung

Nummer 104 Durchlieferung

(1) Muss die verfolgte Person aus dem Aufenthaltsstaat durch das Gebiet eines anderen Staates (Durchgangsstaat) in das Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland gebracht werden, ist der Durchgangsstaat um die Bewilligung der Durchlieferung zu ersuchen, soweit nicht aufgrund einer völkerrechtlichen Regelung die Durchlieferung allgemein gestattet ist. Ein solches Ersuchen bietet in der Regel auch dann Aussicht auf Erfolg, wenn mit dem Durchgangsstaat völkerrechtliche Übereinkünfte nicht bestehen.

(2) Für das Durchlieferungsersuchen sind in der Regel dieselben Unterlagen erforderlich wie für das Auslieferungsersuchen, mit Ausnahme der Unterlagen über den Schuldverdacht, die Identität und die Staatsangehörigkeit. Dem Auslieferungsbericht sind daher Mehrfertigungen der Unterlagen beizufügen, und zwar für jeden Durchgangsstaat zwei.

(3) Bei der Überstellung auf dem Luftweg kann auf die Stellung eines Durchlieferungsersuchens nur verzichtet werden, wenn das Gebiet eines anderen Staates ohne Zwischenlandung überflogen wird.

Unterabschnitt 5 Ersuchen um Rechtshilfe durch Vollstreckung (Vollstreckungshilfe)

Nummer 105 Bericht vor Stellung eines Vollstreckungshilfeersuchens

(1) Die Vollstreckungsbehörde berichtet der obersten Justizbehörde, wenn ein Gesuch einer verurteilten Person vorliegt oder ein Ersuchen um Vollstreckungshilfe an einen ausländischen Staat gemäß § 71 IRG oder aufgrund einer völkerrechtlichen Vereinbarung angeregt werden soll. Ein solches Ersuchen kommt nicht in Betracht, wenn

- a) der Aufenthaltsort der verurteilten Person nicht bekannt ist oder
- b) der zu ersuchende ausländische Staat nicht vertraglich zu Vollstreckungshilfe verpflichtet ist und feststeht, dass er einem Ersuchen nicht entsprechen würde.

(2) Der Bericht (vgl. Muster Nummer 24) muss enthalten:

- a) möglichst genaue Personalien der verurteilten Person (Name, Geburtsdatum, Geburtsort und Staatsangehörigkeit, letzter Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort im Ausland, Familienstand, Anzahl der Kinder, Wohnsitz der Familienangehörigen),
- b) das Ergebnis der Prüfung deutscher Strafansprüche (vgl. Nummer 107),
- c) die Stellungnahme der Vollstreckungsbehörde. Die Stellungnahme hat Angaben zu enthalten über Art und Dauer der Sanktion, den Stand der Vollstreckung – einschließlich Mitteilungen über Untersuchungshaft, Strafmäßigungen und alle weiteren für die Vollstreckung der Sanktion wesentlichen Umstände – sowie den Zeitpunkt, zu dem eine Aussetzung des Strafrestes zur Bewährung oder eine Entscheidung nach § 456a StPO in Betracht käme.

(3) Dem Bericht sind beizufügen:

- a) eine Stellungnahme der Justizvollzugsanstalt,
- b) ein aktueller Auszug aus dem Bundeszentralregister,
- c) eine Mehrfertigung der zu vollstreckenden Entscheidung,
- d) das Gesuch der verurteilten Person oder – falls sie kein Gesuch gestellt hat – ihre Stellungnahme zu dem beabsichtigten Ersuchen (vgl. Nummer 106),
- e) gegebenenfalls eine bestandskräftige Ausweisungsverfügung und
- f) eine Fotokopie des Identitätsdokumentes, soweit vorhanden.

(4) Der Bericht und seine Anlagen sind der obersten Justizbehörde in einfacher Fertigung vorzulegen.

(5) Weitere Maßnahmen (nach den Nummern 108, 109) trifft die Vollstreckungsbehörde erst nach Entscheidung der obersten Justizbehörde.

(6) weggefallen

Nummer 106 Anhörung der verurteilten Person

Beindet sich die verurteilte Person im Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland und hat sie nicht selbst das Gesuch gestellt, gibt ihr die Vollstreckungsbehörde Gelegenheit, sich zu dem beabsichtigten Vollstreckungshilfeersuchen formlos zu äußern.

Nummer 107 Berücksichtigung weiterer deutscher Verfahren

(1) Die Vollstreckungsbehörde stellt insbesondere durch Einsicht in das Zentrale Staatsanwaltschaftliche Verfahrensregister (ZStV) und anhand des Bundeszentralregisterauszuges fest, ob gegen die verurteilte Person im Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland weitere Strafverfahren anhängig sind oder eine Strafe oder strafrechtliche Sanktion in anderer Sache zu

vollstrecken ist.

(2) In diesen Fällen setzt sich die Vollstreckungsbehörde mit der zuständigen Strafverfolgungs- oder Vollstreckungsbehörde in Verbindung, um zu klären, ob das weitere Verfahren einzustellen ist (z.B. nach § 154 StPO bzw. nach § 154b StPO im Falle der Ausweisung), von der Vollstreckung abzusehen ist (§ 456a StPO) oder auch insoweit ein Vollstreckungshilfeersuchen in Betracht kommt.

Nummer 108 Vorbereitung der Vollstreckungshilfeunterlagen

(1) Soll nach der Entscheidung der obersten Justizbehörde ein Vollstreckungshilfeersuchen gestellt werden und muss das Einverständnis der verurteilten Person in einer besonderen Form abgegeben werden (vgl. z.B. § 71 Absatz 2 IRG, § 3 Überstellungsausführungsgesetz), veranlasst die Vollstreckungsbehörde (vgl. Muster Nummer 25), dass die verurteilte Person die Erklärung vor dem zuständigen Gericht (§ 77 IRG, § 157 GVG) abgibt.

(2) Befindet sich die verurteilte Person im Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland und ist ihr Einverständnis zur Überstellung nicht erforderlich (vgl. z.B. § 3 Absatz 2 Überstellungsausführungsgesetz), ist ihr rechtliches Gehör durch richterliche Anhörung zu gewähren.

Nummer 109 Herbeiführung der Entscheidung des Oberlandesgerichts (§ 71 Absatz 4 IRG)

Soweit nichts Abweichendes bestimmt ist (vgl. § 2 Absatz 1 Überstellungsausführungsgesetz), stellt die Generalstaatsanwaltschaft den Antrag an das Oberlandesgericht, über die Zulässigkeit der Vollstreckung in dem ausländischen Staat zu entscheiden (vgl. Muster Nummer 26).

Nummer 110 (unbesetzt)

Nummer 111 (unbesetzt)

Nummer 112 Abschließender Bericht

(1) Dem abschließenden Bericht der Vollstreckungsbehörde bzw. der Generalstaatsanwaltschaft (vgl. Muster Nummer 27) sind die folgenden Unterlagen in der sich aus Nummer 30 Absatz 4 ergebenden Anzahl, im Original oder in beglaubigter Form, beizufügen:

- a) eine zusammenfassende Darstellung des Sachverhalts, welcher der Sanktion zugrunde liegt, sofern sich der Sachverhalt nicht einfach aus dem Erkenntnis entnehmen lässt, und das zu vollstreckende Erkenntnis mit Bescheinigung der Rechtskraft (gegebenenfalls auch die einbezogenen Entscheidungen), verbunden mit einer Bescheinigung über die angewendeten Rechtsvorschriften,
- b) soweit erforderlich, die Zustimmungserklärung der verurteilten Person (vgl. Nummer 108),
- c) sonstige Unterlagen, soweit dies nach völkerrechtlichen Vereinbarungen vorgesehen ist (vgl. z.B. Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe d ÜberstÜbk),
- d) eine Bescheinigung über Art und Dauer der Sanktion einschließlich Angaben über Untersuchungshaft, Strafermäßigung und weiterer für die Vollstreckung der Sanktion wesentlicher Umstände,
- e) gegebenenfalls den mit der Bescheinigung der Rechtskraft versehenen Beschluss des Oberlandesgerichts über die Zulässigkeit der Vollstreckung in dem ausländischen Staat und
- f) soweit erforderlich, Übersetzungen. Die Übersetzung des Urteils kann auf den Tenor, den festgestellten Sachverhalt und die Strafzumessungsgründe beschränkt werden.

(2) Der Bericht hat ferner Vorschläge zum Vollzug der Überstellung entsprechend Nummer 91 Absatz

1 Buchstabe e bis g zu enthalten.

Nummer 113 Durchführung der Überstellung

(1) Nach Bewilligung der Vollstreckungshilfe durch den ausländischen Staat veranlasst die Vollstreckungsbehörde bzw. die Generalstaatsanwaltschaft unverzüglich, dass die verurteilte Person überstellt wird. Die Nummern 52 bis 55 gelten entsprechend. Eine Mitteilung an das Bundesverwaltungsamt – Ausländerzentralregister – ist nicht erforderlich. Über den Vollzug der Überstellung ist der obersten Justizbehörde zeitnah zu berichten.

(2) Ersucht eine Behörde des ausländischen Staates nachträglich um Zustimmung zur Verfolgung, zur Vollstreckung aus einem anderen als dem Ersuchen zugrunde liegenden Erkenntnis oder zur Auslieferung an einen anderen Staat, gelten die Vorschriften für eingehende Ersuchen um Auslieferung entsprechend.

Nummer 113a Bericht vor einer Entscheidung nach § 456a StPO oder §§ 57, 57a StGB

Kommt in einem laufenden Vollstreckungshilfeverfahren eine Entscheidung nach § 456a StPO oder eine Aussetzung des Strafrestes zur Bewährung in Betracht, so ist der obersten Justizbehörde rechtzeitig zu berichten, damit das Vollstreckungshilfeersuchen zuvor zurückgenommen werden kann.

Nummer 113b Vereinbarung über die Verwertung, Herausgabe und Aufteilung des abgeschöpften Vermögens (§ 71a IRG)

Nummer 74b Absatz 1 gilt entsprechend.

Unterabschnitt 6 Ersuchen um sonstige Rechtshilfe

Nummer 114 Durchsuchung, Beschlagnahme und sonstige Maßnahmen mit Richtervorbehalt

(1) In einem Ersuchen um Durchsuchung, Beschlagnahme oder Herausgabe (vgl. Muster Nummer 28 und Nummer 29) ist der Grund für diese Maßnahme anzugeben und sind die Gegenstände möglichst genau zu beschreiben. Vor der Stellung eines Herausgabeersuchens kann das Ergebnis der Durchsuchung oder Beschlagnahme abgewartet werden.

(2) Soweit eine völkerrechtliche Übereinkunft nichts anderes vorsieht, ist einem Ersuchen um Maßnahmen, die dem Richtervorbehalt unterliegen, ein richterlicher Beschluss über die Zulässigkeit der Maßnahme beizufügen (vgl. bei einem Ersuchen um Durchsuchung oder Beschlagnahme Muster Nummer 30).

Nummer 115 Zustellung

(1) In dem Ersuchen um Zustellung sind außer den allgemein erforderlichen Angaben (vgl. Nummer 29 Absatz 1) die Art des zuzustellenden Schriftstücks (z.B. Ladung, Beschluss, Strafbefehl, Urteil) und die Person, der zugestellt werden soll, unter Angabe ihrer Anschrift zu bezeichnen. Enthalten die zuzustellenden Schriftstücke eine Sachverhaltsdarstellung, kann darauf Bezug genommen werden. Ferner ist die Bitte auszusprechen, amtlich zu bescheinigen, an welchem Tag, zu Händen welcher Person und in welcher Weise die Zustellung ausgeführt worden ist (vgl. Muster Nummer 31). Mehrsprachige Vordrucke für das Ersuchen und den Zustellungsnachweis können verwendet werden (vgl. Muster Nummer 31a, 31b). Hinsichtlich der Pflicht zur Beifügung einer Übersetzung zuzustellender Schriftstücke in einer für den Empfänger verständlichen Sprache wird auf Nummer 181 RiStBV verwiesen.

(2) Einem Ersuchen um Zustellung eines Strafbefehls oder Bußgeldbescheids ist eine Aufstellung des

im Falle der Rechtskraft zu zahlenden Gesamtbetrags (Geldstrafe, Geldbuße, Kosten) beizufügen.

(3) Eine Zustellung durch unmittelbare Übersendung von Schriftstücken ins Ausland auf dem Postweg kommt nur in Betracht, soweit völkerrechtliche Übereinkünfte (z.B. Artikel 5 EU-RhÜbk 2000) dies zulassen oder der Aufenthaltsstaat diese Möglichkeit einseitig eingeräumt hat (vgl. Länderteil).

Nummer 116 Zustellung von Ladungen (vgl. Muster mit den Nummern 31c, 31d)

(1) Enthält das zuzustellende Schriftstück eine Aufforderung zum Erscheinen, können die Rechtsfolgen, die beim Ausbleiben eintreten (vgl. z.B. § 329 Absatz 1, § 412 Satz 1 StPO), angegeben werden. Zwangsmaßnahmen dürfen beschuldigten Personen nur angedroht werden, wenn in dem zuzustellenden Schriftstück darauf hingewiesen wird, dass diese im Hoheitsgebiet des ersuchten Staates nicht vollstreckt werden können. Dagegen dürfen als Zeugen und Sachverständige geladene Personen Zwangsmaßnahmen (einschließlich der Festsetzung von Ordnungsmitteln für den Fall des Ausbleibens) nicht angedroht werden.

(2) In der Ladung eines Zeugen oder Sachverständigen/einer Zeugin oder Sachverständigen ist auch die annähernde Höhe der zu zahlenden Entschädigung und der zu erstattenden Reise- und Aufenthaltskosten anzugeben. Die Anschrift der für den Empfänger zuständigen deutschen Auslandsvertretung ist diesem mitzuteilen, falls Anhaltspunkte für eine Visumpflicht bestehen.

(3) Soll der ersuchte Staat einen Kostenvorschuss gewähren, ist dies in das Ersuchen besonders aufzunehmen. Wird das persönliche Erscheinen eines Zeugen oder Sachverständigen/einer Zeugin oder Sachverständigen für besonders notwendig gehalten, ist dies in dem Ersuchen zu erwähnen und die ersuchende Behörde zu bitten, den Zustellungsadressaten zum Erscheinen aufzufordern und seine Antwort bekannt zu geben.

(4) Besteht nach völkerrechtlichen Übereinkünften freies Geleit oder ist nach § 295 StPO sicheres Geleit erteilt, ist der Zustellungsadressat hierauf sowie auf eine Befristung hinzuweisen.

(5) Besteht gegen den Zustellungsadressaten ein Aufenthaltsverbot, ist von der ersuchenden Behörde bei der zuständigen Verwaltungsbehörde eine Ausnahmegenehmigung zu erwirken und diese der Ladung im Original oder in beglaubigter Mehrfertigung beizufügen. Wird diese nicht erteilt, ist von einer Ladung abzusehen.

(6) Hinsichtlich der Beifügung von Übersetzungen und der Verwendung von Mustern wird auf Nummer 14 hingewiesen.

(7) Die Voraussetzungen für die Erteilung eines gegebenenfalls erforderlichen Visums ergeben sich aus § 6 Aufenthaltsgesetz. Der notwendige Nachweis ausreichender Mittel zum Bestreiten des Lebensunterhaltes einschließlich der Mittel für die Rückreise kann in der Regel durch Vorlage der Ladung erbracht werden. Bestehen Zweifel an der Rückkehrbereitschaft, kann die deutsche Auslandsvertretung eine Kostenübernahmeerklärung fordern. Schließt der Zeuge oder Sachverständige/die Zeugin oder Sachverständige zur Risikoabsicherung im Krankheitsfall eine Versicherung ab, so können die dafür entstehenden Kosten im Rahmen des § 7 Absatz 1 Satz 1 JVEG erstattet werden, wenn das Bestehen des Versicherungsschutzes Voraussetzung der Visumserteilung ist.

Nummer 117 Vernehmung von Beschuldigten, Zeuginnen, Zeugen und Sachverständigen

(1) In dem Ersuchen um Vernehmung von Beschuldigten (vgl. Muster Nummer 32) oder Zeuginnen, Zeugen bzw. Sachverständigen (vgl. Muster Nummer 32a) ist anzugeben, ob sie durch ein Gericht, durch eine Staatsanwaltschaft oder eine andere Behörde erfolgen soll. Bei Ersuchen um richterliche Vernehmung von Zeuginnen, Zeugen oder Sachverständigen ist auch anzugeben, ob um eidliche oder uneidliche Vernehmung ersucht wird. Wird die eidliche Vernehmung erbeten und ist nicht sicher, dass das Recht des ersuchten Staates die Beeidigung kennt oder zulässt, empfiehlt es sich, das Ersuchen in der Form abzufassen, dass die ausländische Behörde gebeten wird, die Person unter Eid oder, falls dies nicht möglich ist, unter Abgabe der nach dem Recht des ersuchten Staates zulässigen feierlichen Wahrheitsversicherung zu vernehmen. Sofern eine richterliche und uneidliche Vernehmung erbeten

wird und nicht feststeht, dass auch nach dem Recht des ersuchten Staates eine uneidliche Vernehmung möglich ist, empfiehlt es sich – soweit zulässig –, die ausländische Behörde für diesen Fall hilfsweise um eidliche Vernehmung zu ersuchen.

(2) Soweit der Person, die vernommen werden soll, ein Recht zur Verweigerung der Aussage, der Auskunft oder der Eidesleistung zustehen könnte, ist unter wörtlicher Anführung der deutschen Gesetzesbestimmungen darum zu bitten, die Person vor der Vernehmung über das ihr nach den deutschen Vorschriften etwa zustehende Recht zur Verweigerung zu belehren.

Nummer 118 Auskunft, Überlassung von Akten

(1) Wird eine Auskunft über ausländisches Recht benötigt, ist der obersten Justiz- oder Verwaltungsbehörde zu berichten. Von unmittelbaren Anfragen bei ausländischen Stellen ist abzusehen.

(2) Ersuchen einer Justizbehörde um sonstige Auskünfte (vgl. Muster mit den Nummern 33, 33a, 33b), z.B.

- a) aus ausländischen Registern, Dateien und sonstigen Sammlungen,
- b) aus ausländischen behördlichen Akten aller Art oder
- c) über tatsächliche Verhältnisse und Vorkommnisse im Ausland oder das Ergebnis von ausländischen Feststellungen

sind auf dem vorgeschriebenen Geschäftsweg an eine ausländische Justizbehörde zu richten, auch wenn die Auskunft von einer Verwaltungsbehörde zu erteilen wäre.

(3) Um die Überlassung ausländischer Akten im Original soll nur ersucht werden, wenn eine Auskunft oder eine beglaubigte Mehrfertigung der Akten oder eines Teils der Akten nicht ausreicht.

(4) Strafregisterauskünfte aus Staaten, die an der Vernetzung der Strafregister von Mitgliedstaaten der Europäischen Union teilnehmen, können unmittelbar beim Bundesamt für Justiz – Bundeszentralregister – erbeten werden.

Nummer 119 Vorübergehende Überstellung von Personen aus dem Ausland für ein deutsches Verfahren (§ 69 IRG)

(1) Das Ersuchen um Überstellung einer Person zur Beweiserhebung für ein deutsches Verfahren muss in der Regel auch das Ersuchen um Zustellung der Ladung enthalten, es sei denn, die Ladung wäre bereits früher zugestellt worden.

(2) Das Ersuchen ist mit dem Haftbefehl (§ 69 Absatz 2 IRG) der für die Durchführung der Überstellung zuständigen Generalstaatsanwaltschaft zuzuleiten. Für die Durchführung gilt Nummer 80 Absatz 2 entsprechend.

(3) Die völkerrechtlichen Übereinkünfte sehen im Allgemeinen vor, dass eine als Zeuge oder Sachverständiger geladene Person nur mit ihrer Zustimmung in den ersuchenden Staat überstellt werden kann. Es empfiehlt sich daher, bereits vor der Stellung eines Zuführungsersuchens die gefangene oder untergebrachte Person – gemäß Nummer 6 über das Bundeskriminalamt, soweit nicht der unmittelbare Geschäftsweg zugelassen ist – befragen zu lassen, ob sie mit ihrer Überstellung einverstanden ist.

(4) Die Zuführung von Personen zu dem Zweck, sie als Beschuldigte zu vernehmen oder andere Strafverfolgungsmaßnahmen gegen sie durchzuführen, kann nur im Weg der (endgültigen oder vorübergehenden) Auslieferung erreicht werden.

Nummer 120 Vorübergehende Überstellung von Personen in das Ausland für ein deutsches Verfahren (§ 70 IRG)

(1) Soll eine Person zu einer Beweiserhebung für ein deutsches Verfahren in den ersuchten ausländischen Staat überstellt werden, veranlasst die ersuchende Behörde zunächst, dass die zu überstellende Person durch das Gericht über die ihr zustehenden Rechte belehrt und befragt wird, ob sie mit der Überstellung einverstanden ist. In das Rechtshilfeersuchen um Durchführung der Beweiserhebung ist die Bitte aufzunehmen, die vorübergehende Überstellung zu genehmigen.

(2) Liegt das Einverständnis der zu überstellenden Person vor, sind die Vorgänge der für die Durchführung der Überstellung zuständigen Generalstaatsanwaltschaft zuzuleiten. Für die Durchführung gilt Nummer 80 Absatz 2 entsprechend.

Nummer 121 Unmittelbarer Verkehr mit Personen im Ausland

(1) Die deutschen Behörden dürfen in strafrechtlichen Angelegenheiten mit Personen, die im Ausland wohnen – gleichgültig ob sie Deutsche oder Ausländer sind –, unmittelbar schriftlich oder fernmündlich nur dann in Verbindung treten, wenn nicht damit zu rechnen ist, dass der ausländische Staat dieses Verfahren als einen unzulässigen Eingriff in seine Hoheitsrechte beanstandet. Unbedenklich sind z.B. Eingangsbestätigungen, Zwischenbescheide, Terminabstimmungen, Benachrichtigungen von der Aufhebung eines Termins sowie Mitteilungen über die Einstellung eines Ermittlungsverfahrens an Beschuldigte, Antragstellerinnen und Antragsteller.

(2) Soweit völkerrechtliche Übereinkünfte die unmittelbare Übersendung von Schriftstücken durch die Post zulassen oder der Aufenthaltsstaat diese Möglichkeit einseitig eingeräumt hat (vgl. hierzu Länderteil), soll unter Beachtung von Nummer 181 Absatz 2 RiStBV von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht werden, sofern nicht ein besonderer Zustellungsnachweis zweckmäßig ist. Auf diesem Weg können z.B. auch schriftliche Anhörungsbogen versandt werden. Wird eine Ladung übersandt, ist Nummer 116 Absatz 1, 2, 4 bis 6 entsprechend anzuwenden.

(3) Nummer 13 Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend.

(4) Soweit keine völkerrechtlichen Übereinkünfte bestehen, sind Mitteilungen unzulässig

- a) in denen dem Empfänger für den Fall, dass er etwas tut oder unterlässt, Zwangsmaßnahmen oder sonstige Rechtsnachteile angedroht werden,
- b) durch deren Empfang Rechtswirkungen herbeigeführt, insbesondere Fristen in Lauf gesetzt werden, oder
- c) in denen der Empfänger zu einem Tun oder Unterlassen aufgefordert wird (z.B. eine Aufforderung zum Erscheinen vor einer Behörde).

Zweiter Teil Rechtshilfeverkehr der Polizei- und Finanzbehörden

Nummer 122 Anwendung des Ersten Teils der Richtlinien

Für den Rechtshilfeverkehr der Polizei- und der Finanzbehörden gelten die im Ersten Teil enthaltenen Vorschriften mit den nachfolgenden Besonderheiten. Die Sachleitungsbefugnis der Staatsanwaltschaft ist zu beachten.

Nummer 123 Tätigkeit des Bundeskriminalamts

(1) Das Bundeskriminalamt darf eingehende polizeiliche Ersuchen im Rahmen seiner originären und Auftragszuständigkeit nach dem Bundeskriminalamtsgesetz (BKAG) erledigen, sofern dies in einer völkerrechtlichen Vereinbarung nach § 1 Absatz 3 IRG oder in einem unmittelbar geltenden Rechtsakt der Europäischen Union vorgesehen ist. Zu beachten sind in diesem Bereich insbesondere bi- oder multilaterale Verträge zur grenzüberschreitenden Zusammenarbeit in polizeilichen und justiziellen Angelegenheiten (vgl. Übersicht in Anlage IV zu Anhang II). Ferner darf das Bundeskriminalamt auf ein

eingegangenes Ersuchen einer ausländischen Behörde im Rahmen des innerstaatlichen Rechts eine verfolgte Person zur Festnahme oder Aufenthaltsermittlung ausschreiben, Fahndungsmaßnahmen durchführen, Personenfeststellungen treffen, Auskünfte aus Registern, Dateien und sonstigen Sammlungen sowie aus kriminalpolizeilichen Unterlagen erteilen und kriminaltechnische Gutachten erstatten. Andere Ersuchen darf das Bundeskriminalamt im Rahmen seiner Zuständigkeit (Satz 1) erledigen oder von einer anderen Polizeibehörde erledigen lassen, sofern die Bundesregierung hierzu allgemein oder für den Einzelfall die Genehmigung erteilt hat.

(2) Das Bundeskriminalamt darf eingehende Ersuchen gemäß Nummer 6 vermitteln. In den Fällen der Nummer 6 Satz 2 teilt das Bundeskriminalamt mit, ob die Rechtshilfe bewilligt wurde oder noch der Bewilligung durch die zuständige Behörde bedarf.

(3) Das Bundeskriminalamt darf im Rahmen seiner originären und Auftragszuständigkeit nach dem Bundeskriminalamtsgesetz (BKAG) Ersuchen stellen

- a) in den Fällen des § 163 Absatz 1 StPO, sofern eine Erledigung polizeilicher Ersuchen in einer völkerrechtlichen Übereinkunft vorgesehen ist,
- b) sofern es sich um Ersuchen um Durchführung von Fahndungsmaßnahmen, um Personenfeststellungen, um Erteilung von Auskünften im Sinne der Nummer 118 Absatz 2 sowie zur Vorbereitung eines ausgehenden Ersuchens – z.B. um Feststellung der Aussagebereitschaft eines Zeugen – handelt und bei der Erledigung strafprozessuale Zwangsmaßnahmen ausgeschlossen sind oder
- c) sofern die Bundesregierung hierzu allgemein oder für den Einzelfall die Genehmigung erteilt hat.

(4) Das Bundeskriminalamt darf ausgehende Ersuchen von Justizbehörden um Maßnahmen im Sinne des Absatzes 3 Buchstabe b sowie um Festnahme, um Anordnung der vorläufigen Auslieferungshaft oder um vorläufige Inhaftnahme vermitteln. Ferner darf es ausgehende Ersuchen vermitteln, sofern in einer völkerrechtlichen Übereinkunft der Geschäftsweg über das Bundeskriminalamt – insbesondere über Interpol oder Europol – vorgesehen ist. Das Gleiche gilt in Eilfällen, wenn der unmittelbare Geschäftsweg zugelassen ist. Das Bundeskriminalamt darf des Weiteren ausgehende Ersuchen im Sinne der Nummer 124 Absatz 3 und 4 vermitteln und im Sinne der Nummer 124 Absatz 4 stellen. Soll ein Ersuchen, bei dem die Voraussetzungen dieses Absatzes nicht vorliegen, ausnahmsweise durch das Bundeskriminalamt vermittelt werden, führt die ersuchende Behörde die Entscheidung ihrer obersten Justiz- oder Verwaltungsbehörde herbei.

(5) In den Fällen der Nummer 5 Buchstabe c der Zuständigkeitsvereinbarung (abgedruckt im Anhang I unter Nummer 4) sowie der Nummer 13 Absatz 1 holt das Bundeskriminalamt die Entscheidung des zuständigen Bundesministeriums ein. Das Bundesministerium des Innern ist zu benachrichtigen.

Nummer 124 Tätigkeit anderer Polizeibehörden

(1) Andere Polizeibehörden verkehren mit ausländischen Behörden über das Bundeskriminalamt gemäß Nummer 6, soweit nicht in einer völkerrechtlichen Übereinkunft der unmittelbare Geschäftsweg auf der Ebene der Polizeibehörden vorgesehen ist oder aufgrund von Vereinbarungen des Bundesministers des Innern mit den obersten Landesbehörden Ausnahmen zugelassen sind.

(2) Andere Polizeibehörden dürfen eingehende polizeiliche Ersuchen erledigen, sofern dies in einer völkerrechtlichen Vereinbarung nach § 1 Absatz 3 IRG oder in einem unmittelbar geltenden Rechtsakt der Europäischen Union vorgesehen ist. Zu beachten sind in diesem Bereich insbesondere bi- oder multilaterale Verträge zur grenzüberschreitenden Zusammenarbeit in polizeilichen und justiziellen Angelegenheiten (vgl. Übersicht in Anlage IV zu Anhang II). Ferner dürfen sie auf ein eingegangenes Ersuchen einer ausländischen Behörde im Rahmen innerstaatlichen Rechts Fahndungsmaßnahmen durchführen, Personenfeststellungen treffen, Auskünfte aus Registern, Dateien und sonstigen Sammlungen sowie aus kriminalpolizeilichen Unterlagen erteilen und kriminaltechnische Gutachten erstatten. Bestehen gegen die Erledigung Bedenken, ist die Entscheidung der obersten Verwaltungsbehörde herbeizuführen.

(3) Andere Polizeibehörden dürfen Ersuchen stellen

- a) in den Fällen des § 163 Absatz 1 StPO, sofern eine Erledigung polizeilicher Ersuchen in einer

völkerrechtlichen Übereinkunft vorgesehen ist,

b) sofern es sich um Ersuchen um Durchführung von Fahndungsmaßnahmen, um Personenfeststellungen, um Erteilung von Auskünften im Sinne der Nummer 118 Absatz 2 sowie zur Vorbereitung eines ausgehenden Ersuchens – z.B. um Feststellung der Aussagebereitschaft eines Zeugen – handelt und bei der Erledigung strafprozessuale Zwangsmaßnahmen ausgeschlossen sind.

(4) Andere Polizeibehörden dürfen ferner auf Anordnung der Staatsanwaltschaft Ersuchen stellen, sofern in einer völkerrechtlichen Übereinkunft eine Pflicht zur Erledigung solcher Ersuchen enthalten ist.

Nummer 125 Form und Inhalt des Ersuchens

(1) Das Ersuchen, um dessen Vermittlung das Bundeskriminalamt gebeten wird, muss die allgemein vorgeschriebenen Angaben enthalten. In den Fällen der Nummer 123 Absatz 4 Satz 5 ist dem Bundeskriminalamt auch mitzuteilen, dass die oberste Justiz- oder Verwaltungsbehörde die Genehmigung erteilt hat.

(2) Soll das Ersuchen im Original oder in dem von der ersuchenden Behörde festgelegten Wortlaut an die ausländische Behörde weitergegeben werden, ist darauf besonders hinzuweisen.

Nummer 126 Auskunft über Vorstrafen

Fordert eine ausländische Behörde bei einer Polizeibehörde eine Auskunft über Vorstrafen an, ist das Ersuchen unmittelbar dem Bundesamt für Justiz – Bundeszentralregister – zu übersenden.

Nummer 127 Tätigkeit der Finanzbehörden

Die Finanzbehörden (§ 6 AO) dürfen im Rahmen ihrer Zuständigkeit (vgl. auch § 74 IRG) Rechtshilfeersuchen erledigen und stellen sowie kriminaltechnische Gutachten erstatten. Ist ein ausgehendes Ersuchen durch eine Justizbehörde weiterzuleiten, so leitet die Finanzbehörde dieser das Ersuchen zu. Zu beachten sind in diesem Bereich auch bi- oder multilaterale Verträge zur grenzüberschreitenden Zusammenarbeit (vgl. Übersicht in den Anlagen I und IV zu Anhang II).

Dritter Teil

Der Verkehr mit diplomatischen und konsularischen Vertretungen

Abschnitt 1

Der Verkehr mit deutschen Auslandsvertretungen

Nummer 128 Begriff der Auslandsvertretungen

(1) Deutsche Auslandsvertretungen sind die diplomatischen Vertretungen (Botschaften) sowie die berufskonsularischen Vertretungen (Generalkonsulate und Konsulate) der Bundesrepublik Deutschland.

(2) Den diplomatischen Vertretungen sind in der Regel für einen bestimmten Amtsbezirk auch konsularische Aufgaben zugewiesen. Diese Aufgaben werden von Berufskonsularbeamtinnen und -beamten wahrgenommen.

(3) Ein Verzeichnis der Vertretungen der Bundesrepublik Deutschland im Ausland erscheint mindestens einmal jährlich als Beilage zum Bundesanzeiger. Sonderdrucke können von der Bundesanzeiger Verlag GmbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln, bezogen werden. Die Anschriften sind auch im Internet-Angebot des Auswärtigen Amtes unter www.auswaertiges-amt.de aufgeführt.

Nummer 129 Grundsätze

(1) Die Zuständigkeit der deutschen Auslandsvertretungen für Amtshandlungen im Ausland und die Aufgaben der Berufskonsularbeamtinnen und -beamten ergeben sich aus dem Konsulargesetz.

(2) Die Einschaltung der deutschen Auslandsvertretungen bei der Übermittlung von Rechtshilfeersuchen in strafrechtlichen Angelegenheiten richtet sich nach dem Ersten und dem Zweiten Teil.

(3) Darüber hinaus können die Auslandsvertretungen in eigener Zuständigkeit Ersuchen um Amtshandlungen erledigen, soweit dies mit dem Recht des Aufenthaltsstaates vereinbar ist (vgl. Länderteil). Im Allgemeinen beschränkt sich die Befugnis zur Amtshilfe auf die Erteilung von Auskünften, die Vornahme von Zustellungen an Deutsche und die Vernehmung von Deutschen als Zeuginnen, Zeugen, Sachverständige oder Beschuldigte; Zwangsmaßnahmen dürfen hierbei nicht angedroht oder getroffen werden. In diesen Fällen ist der Verkehr zwischen den Heimatbehörden und den Auslandsvertretungen kein zwischenstaatlicher, sondern ein innerstaatlicher Verkehr.

Nummer 130 Inanspruchnahme der Auslandsvertretungen

(1) Sofern den deutschen Auslandsvertretungen die Durchführung von konsularischen Zustellungen gestattet ist (vgl. Länderteil), können diese um entsprechende Amtshilfe in eigener Zuständigkeit ersucht werden. Hiervon sollte in der Regel allerdings abgesehen werden, soweit der unmittelbare Geschäftsweg für die Übermittlung von Rechtshilfeersuchen eröffnet ist.

(2) Sofern den deutschen Auslandsvertretungen auch die Befugnis zu konsularischen Vernehmungen eingeräumt ist (vgl. Länderteil), können diese nur ausnahmsweise bei Vorliegen besonderer Gründe um Amtshilfe in eigener Zuständigkeit ersucht werden. Solche Gründe liegen insbesondere dann vor, wenn der erstrebte Zweck durch ein Rechtshilfeersuchen an die Behörden des ersuchten Staates nicht oder nicht rechtzeitig erreicht werden würde oder wenn mit einem Rechtshilfeersuchen ein unzumutbarer Aufwand an Arbeit, Zeit oder Kosten verbunden wäre. Die Inanspruchnahme der deutschen Auslandsvertretung ist zu begründen. Vernehmungen, durch die eine richterliche Vernehmung ersetzt werden soll, können Berufskonsularbeamtinnen oder -beamte nur dann vornehmen, wenn sie die Befähigung zum Richteramt haben oder hierzu vom Auswärtigen Amt besonders ermächtigt sind (vgl. § 19 Absatz 1 und 2 Konsulargesetz). Andere Vernehmungen unterliegen diesem Vorbehalt nicht. Sofern eine Vernehmung nach Satz 4 erforderlich erscheint, ist dies in dem Ersuchen anzugeben.

(3) Ist den deutschen Auslandsvertretungen auch die Befugnis zu weiteren Amtshilfehandlungen zugestanden (vgl. Länderteil), gilt Absatz 2 Satz 1 bis 3 entsprechend.

Nummer 131 Dienstweg

(1) Amtshilfeersuchen können der deutschen Auslandsvertretung unter nachrichtlicher Beteiligung des Auswärtigen Amtes unmittelbar übersandt werden. Nummer 13 Absatz 1 gilt entsprechend.

(2) Bei der Teilnahme einer deutschen Richterin oder Beamtin oder eines deutschen Richters oder Beamten an Amtshandlungen der deutschen Auslandsvertretungen gelten die Nummern 140 bis 142 entsprechend.

(3) Soll eine Angehörige oder ein Angehöriger einer deutschen Auslandsvertretung vernommen, ihr oder ihm ein Schriftstück zugestellt oder ihr oder ihm gegenüber eine sonstige Amtshilfehandlung vorgenommen werden, ist stets die Vermittlung des Auswärtigen Amtes in Anspruch zu nehmen. Das Ersuchen ist der obersten Justiz- oder Verwaltungsbehörde vorzulegen.

Nummer 132 Gebühren und Auslagen

Die bei der Erledigung von Amtshilfehandlungen anfallenden Gebühren und Auslagen sind nach Maßgabe der Auslandskostenverordnung auf Anforderung zu erstatten.

Abschnitt 2

Der Verkehr mit ausländischen Vertretungen in der Bundesrepublik Deutschland

Nummer 133 Geschäftsverkehr mit ausländischen diplomatischen Vertretungen

(1) Mit den ausländischen diplomatischen Vertretungen ist ein unmittelbarer Geschäftsverkehr nicht zulässig. Soll ein Ersuchen (z.B. um Erteilung von Auskünften) an eine ausländische diplomatische Vertretung gerichtet werden, ist es der obersten Justiz- oder Verwaltungsbehörde vorzulegen.

(2) Unmittelbar eingehende Ersuchen einer ausländischen diplomatischen Vertretung sind der obersten Justiz- oder Verwaltungsbehörde vorzulegen.

Nummer 134 Geschäftsverkehr mit ausländischen konsularischen Vertretungen

(1) In Einzelfällen ohne grundsätzliche Bedeutung ist der unmittelbare Geschäftsverkehr mit den zuständigen ausländischen konsularischen Vertretungen oder den Konsularabteilungen der ausländischen diplomatischen Vertretungen zulässig. In den übrigen Fällen ist der obersten Justiz- oder Verwaltungsbehörde zu berichten und deren Äußerung abzuwarten. Bei Ersuchen um Akteneinsicht sind die hierfür geltenden besonderen Bestimmungen zu beachten.

(2) Die Anschriften und die Amtsbezirke der ausländischen Konsulate und Konsularabteilungen ergeben sich aus dem vom Auswärtigen Amt herausgegebenen Verzeichnis der konsularischen Vertretungen und anderer Vertretungen in der Bundesrepublik Deutschland. Dieses Verzeichnis erscheint mindestens einmal jährlich als Beilage zum Bundesanzeiger. Sonderdrucke können von der Bundesanzeiger Verlag GmbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln, bezogen werden. Die Anschriften sind auch im Internet-Angebot des Auswärtigen Amtes unter www.auswaertigen-amt.de aufgeführt.

Nummer 135 Geschäftsverkehr mit ausländischen Vertretungen in Haftsachen

(1) Auf Verlangen der betroffenen Person ist unverzüglich die konsularische Vertretung zu unterrichten, wenn in deren Amtsbezirk eine Angehörige oder ein Angehöriger ihres Staates festgenommen, in Straf- oder Untersuchungshaft genommen oder ihr oder ihm anderweitig die Freiheit entzogen wird. Jede von der betroffenen Person an die konsularische Vertretung gerichtete Mitteilung über ihre Inhaftierung und ihren Aufenthaltsort ist unverzüglich weiterzuleiten. Die betroffene Person ist nachweislich über die in Artikel 36 des Wiener Übereinkommens vom 24. April 1963 über konsularische Beziehungen (WÜK) niedergelegten Rechte zu belehren.

(2) Eine völkerrechtliche Verpflichtung zur Unterrichtung ohne oder gegen den Willen der betroffenen Person (vgl. Länderteil) ist zu beachten.

(3) Der Schriftverkehr zwischen einer inhaftierten Person ausländischer Staatsangehörigkeit und der für diese zuständigen diplomatischen oder konsularischen ausländischen Vertretung unterliegt der Überwachung und Beschränkung nach den allgemeinen Vorschriften.

Nummer 136 Besuchserlaubnis

(1) Ob eine gefangene Person durch Angehörige einer diplomatischen oder konsularischen Vertretung besucht werden darf und ob und auf welche Weise der Besuch zu überwachen ist (unter Mithilfe einer Dolmetscherin oder eines Dolmetschers, optisch und akustisch), entscheidet die für die Erteilung der Besuchserlaubnis zuständige Behörde.

(2) An diese Behörde können sich konsularische Vertretungen unmittelbar wenden, wenn die gefangene Person eine Staatsangehörige oder Schutzbefohlene ihres Staates ist und die Behörde

ihren Sitz im Amtsbezirk der konsularischen Vertretung hat.

(3) Über das Gesuch ist beschleunigt zu entscheiden. Dabei ist zu beachten, dass das Ausland in umgekehrten Fällen die deutsche Übung berücksichtigt. Nur aus zwingenden Gründen wird die Erlaubnis zu versagen oder die Zulassung des Gesuchs erst für eine spätere Zeit in Aussicht zu stellen sein. Dabei sind Versagungsgründe gegenüber einer Verpflichtung nach Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe c WÜK sorgfältig abzuwägen. Ist die gefangene Person mit dem Besuch nicht einverstanden, wird die Besuchserlaubnis versagt.

Nummer 137 Fehlerhafte Zuleitung

Fehlerhaft zugeleitete Ersuchen sind nach Nummer 17 Absatz 2 zu behandeln.

Vierter Teil Teilnahme an Amtshandlungen im ersuchten Staat

Abschnitt 1 Tätigkeit ausländischer Richterinnen, Richter, Beamtinnen oder Beamter in der Bundesrepublik Deutschland

Nummer 138 Genehmigung

(1) Eine ausländische Richterinnen oder Beamtinnen oder ein ausländischer Richter oder Beamter darf in der Bundesrepublik Deutschland an Amtshandlungen nur teilnehmen, wenn dies von der zuständigen Behörde zuvor genehmigt oder die Genehmigung im Verhältnis zu bestimmten Staaten allgemein erteilt worden ist.

(2) Die deutsche Richterinnen oder Beamtinnen oder der deutsche Richter oder Beamte führt die Amtshandlung selbst aus und wacht darüber, dass die ausländische Richterinnen oder Beamtinnen oder der ausländische Richter oder Beamte nur in dem durch die Sachlage gebotenen Umfang in den Gang der Ermittlungen eingreift und dass von der zuständigen Behörde etwa gestellte Bedingungen eingehalten werden.

Nummer 139 Behandlung unmittelbar eingehender Ersuchen

Geht ein Ersuchen, in dem um Teilnahme ausländischer Richterinnen oder Beamtinnen oder ausländischer Richter oder Beamter gebeten wird, unmittelbar ein oder trifft eine ausländische Richterinnen oder Beamtinnen oder ein ausländischer Richter oder Beamter mit einem Rechtshilfeersuchen unangekündigt bei einer deutschen Behörde ein, ist unverzüglich und unmittelbar und noch vor Beginn der Amtshandlung die Genehmigung der zuständigen Behörde einzuholen, soweit diese nicht im Verhältnis zu bestimmten Staaten allgemein erteilt ist.

Abschnitt 2 Teilnahme deutscher Richterinnen oder Beamtinnen oder deutscher Richter oder Beamter an Amtshandlungen im Ausland

Nummer 140 Genehmigung durch die oberste Justiz- oder Verwaltungsbehörde

(1) Die Teilnahme einer deutschen Richterinnen oder Beamtinnen oder eines deutschen Richters oder Beamten an Amtshandlungen im Ausland bedarf bei justiziellen Ersuchen der Genehmigung der obersten Justizbehörde. Die Ausübung dieser Befugnis kann übertragen sein. Ist die Genehmigung

nicht allgemein erteilt, so ist sie einzuholen, bevor das Ersuchen an eine ausländische Behörde oder an eine deutsche Auslandsvertretung abgesandt wird.

(2) Die Teilnahme soll nur angeregt werden, wenn besondere Umstände eine Anwesenheit erfordern, namentlich wenn zu erwarten ist, dass durch die Inanspruchnahme der ausländischen Behörden allein der mit dem Ersuchen erstrebte Zweck nicht erreicht würde.

(3) In dem Bericht sind die Sachlage und die Gründe der Teilnahme darzustellen. Dem Bericht ist beizufügen:

- a) das Original des Rechtshilfeersuchens, wenn für die Stellung des Ersuchens der ministerielle oder der diplomatische Geschäftsweg vorgeschrieben ist,
- b) in den übrigen Fällen ein Entwurf des Ersuchens.

(4) Zusätzliche, z.B. dienst- oder reisekostenrechtliche Vorschriften über Auslandsdienstreisen bleiben unberührt.

(5) Die Regelungen der Absätze 1 bis 4 gelten entsprechend für die Teilnahme einer deutschen Richterin oder Beamtin oder eines deutschen Richters oder Beamten an Amtshandlungen im Ausland auf Ersuchen einer ausländischen Stelle.

Nummer 141 Ausnahmen von der Genehmigungspflicht nach Nummer 140 Absatz 1

(1) Das Bundeskriminalamt, die Bundespolizeibehörden, die Polizeibehörden der Länder und die Finanzbehörden dürfen im Rahmen ihrer Zuständigkeit Beamtinnen oder Beamte ohne Genehmigung in das Ausland entsenden, wenn ohne die sofortige Entsendung der Ermittlungszweck nicht erreicht werden kann und die ausländische Behörde vorher zugestimmt hat. Der obersten Verwaltungsbehörde ist gleichzeitig mit der Entsendung der Beamtin oder des Beamten zu berichten.

(2) Soll nach Bewilligung der Auslieferung oder der Vollstreckungshilfe entsprechend dem Ersuchen eine Person auf dem Luftweg in das Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland überstellt werden, darf eine notwendige Zahl von Polizeibediensteten in das Ausland ohne Genehmigung entsandt werden.

Nummer 142 Genehmigung der ausländischen Regierung

(1) Eine deutsche Richterin oder Beamtin oder ein deutscher Richter oder Beamter darf an Amtshandlungen im Ausland nur mit vorheriger Genehmigung der ausländischen Regierung teilnehmen, sofern diese die Anwesenheit nicht generell gestattet hat. Ist die Genehmigung nicht von der obersten Justiz- oder Verwaltungsbehörde eingeholt und der Richterin oder Beamtin oder dem Richter oder Beamten mitgeteilt worden, hat sie oder er sich vor Reiseantritt der Unterstützung der ersuchten Behörde oder der deutschen Auslandsvertretung zu bedienen.

(2) Ausländische Bedingungen und Wünsche sind stets genau zu beachten, auch wenn sie erst im Ausland durch eine ausländische Behörde mitgeteilt werden.

Abschnitt 3 Grenzüberschreitende besondere Ermittlungsmethoden

Nummer 142a Grenzüberschreitende Observation (einschließlich kontrollierter Lieferung)

(1) Einer vorherigen Genehmigung nach den Vorschriften dieses Teils bedarf es für die Tätigkeit im Rahmen von grenzüberschreitenden Observationen aufgrund völkerrechtlicher Übereinkünfte nicht, soweit diese ein hoheitliches Tätigwerden ohne vorherige Genehmigung gestatten.

(2) Im Übrigen soll bei eingehenden Ersuchen die Behörde entscheiden, in deren Bereich die verkehrsgünstigste Verbindung liegt, wenn andere Anhaltspunkte für den voraussichtlichen Ort des Grenzübertritts fehlen.

(3) Das Nationale Mitglied für Deutschland bei EUROJUST ist in den Fällen des § 6 Absatz 1 Nummer 5 des Eurojust-Gesetzes über kontrollierte Lieferungen zu unterrichten. Auf Nummer 151 Absatz 5 wird verwiesen.

Nummer 142b Gemeinsame Koordinierungsgruppen

Die Vorschriften der Abschnitte 1 und 2 gelten für die Teilnahme von Richterinnen, Richtern, Beamtinnen und Beamten an Gruppen- oder Arbeitstreffen, die den Zweck haben, im Einzelfall einen Informationsaustausch durchzuführen oder strafrechtliche Ermittlungen international zu koordinieren und zu unterstützen. Die Herausgabe von Beweismaterial ist nur zulässig, soweit sie von der Bewilligung erfasst ist.

Nummer 142c Gemeinsame Ermittlungsgruppen

(1) Die Errichtung einer gemeinsamen Ermittlungsgruppe oder eines gemeinsamen Ermittlungsteams (vgl. Artikel 24 des Übereinkommens vom 18. Dezember 1997 auf Grund von Artikel K.3 des Vertrags über die gegenseitige Amtshilfe und Zollzusammenarbeit der Zollverwaltungen – Neapel II) und die Änderung der Errichtungsvereinbarung stellen Angelegenheiten besonderer Bedeutung dar, über die nach Nummer 13 zu berichten ist. Das Nationale Mitglied für Deutschland bei EUROJUST ist so früh wie möglich gemäß § 6 des Eurojust-Gesetzes über die Absicht zur Einrichtung einer gemeinsamen Ermittlungsgruppe auf der Grundlage von Rechtsakten der EU sowie über die Arbeitsergebnisse der Gruppe zu unterrichten. Die Unterrichtung erfolgt grundsätzlich nach Information der obersten Justizbehörde.

(2) Die Notwendigkeit der Bildung einer gemeinsamen Ermittlungsgruppe ist zu begründen. Eine solche Maßnahme soll nur angeregt werden, wenn schwierige und aufwändige Ermittlungen zu führen sind, die eine über Nummer 142b hinaus gehende abgestimmte Vorgehensweise erfordern.

(3) Die Arbeit der gemeinsamen Ermittlungsgruppe kann durch EUROJUST und EUROPOL unterstützt werden. Die durch EUROJUST angebotene Unterstützung betrifft schwerpunktmäßig die Beratung darüber, ob und mit welchen Behörden anderer Mitgliedstaaten die Einrichtung einer gemeinsamen Ermittlungsgruppe im Einzelfall zweckmäßig ist, sowie gegebenenfalls die Unterstützung bei der Abstimmung der Errichtungsvereinbarung mit den Beteiligten der anderen Mitgliedstaaten. Möglich ist unter Umständen auch eine finanzielle Unterstützung von Gemeinsamen Ermittlungsgruppen. Nähere Einzelheiten können auf der Internetseite <http://www.eurojust.europa.eu/Practitioners/JITs/Eurojust-JITsFunding/Pages/Eurojust-JITs-funding.aspx> abgerufen werden.

(4) Die Formulierung der Errichtungsvereinbarung soll sich an den Mustern orientieren, die von der Europäischen Union (Amtsblatt der EU vom 19.03.2010, C 70) oder dem Bundesamt für Justiz zur Verfügung gestellt werden.

(5) Nach Maßgabe der Vereinbarung kann ein entsandtes ausländisches Mitglied der Gruppe mit der Durchführung bestimmter Ermittlungsmaßnahmen betraut werden (vgl. auch § 93 IRG).

(6) Für die Teilnahme von deutschen Richterinnen, Richtern, Beamtinnen oder Beamten an Maßnahmen von gemeinsamen Ermittlungsgruppen im Ausland ist Nummer 142 Absatz 2 zu beachten.

Fünfter Teil Verfolgungersuchen

Nummer 143 (unbesetzt)

Nummer 144 Eingehende Verfolgungersuchen

(1) Die ersuchende Behörde ist, soweit der unmittelbare Geschäftsweg zugelassen ist, über Einleitung und Ausgang des Straf- oder Bußgeldverfahrens zu unterrichten. In den übrigen Fällen berichtet die

Verfolgungsbehörde hierüber der obersten Justiz- oder Verwaltungsbehörde. In beiden Fällen ist eine Mehrfertigung der verfahrensabschließenden Entscheidung beizufügen.

(2) Für fehlerhafte Zuleitungen gilt Nummer 17 entsprechend.

(3) Zur Verfügung gestellte Akten, sonstige Unterlagen und Gegenstände sind nach Abschluss des Verfahrens zurückzugeben, wenn die ausländische Behörde darum gebeten hat.

Nummer 145 Voraussetzungen eines ausgehenden Verfolgungersuchens

(1) Hält sich eine Person, die im Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland wegen einer Straftat, für die eine Auslieferung nicht in Betracht kommt (vgl. Nummer 88) oder wegen einer Ordnungswidrigkeit verfolgt wird, im Ausland auf, hat die Verfolgungsbehörde zu prüfen, ob der ausländische Staat um Verfolgung ersucht werden soll. Dabei ist der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten.

(2) Entsprechend ist zu verfahren, wenn ein Ersuchen um Vollstreckungshilfe (vgl. Nummer 105) nicht in Betracht kommt.

Nummer 146 Form und Inhalt eines ausgehenden Verfolgungersuchens

(1) Bei Ersuchen um Verfolgung einer Straftat oder Ordnungswidrigkeit sind die in völkerrechtlichen Übereinkünften enthaltenen Sonderregelungen insbesondere zum Geschäftsweg zu beachten. Soll um die Verfolgung einer Straftat oder Ordnungswidrigkeit ersucht werden, ist der obersten Justiz- oder Verwaltungsbehörde zu berichten, wenn nicht der unmittelbare Geschäftsweg zugelassen ist.

(2) Dem Bericht (vgl. Muster Nummer 34) oder dem Ersuchen (vgl. Muster Nummer 34a) sind beizufügen:

- a) eine für die ausländische Verfolgungsbehörde bestimmte Sachverhaltsdarstellung in der sich aus Nummer 30 Absatz 4 ergebenden Anzahl und
- b) falls kein Übersetzungsverzicht vereinbart ist, zwei Fertigungen einer Übersetzung der Sachverhaltsdarstellung.

Um einem ausländischen Rechtshilfeersuchen zuvorzukommen, sollte eine Mehrfertigung der Akten oder wesentlicher Aktenteile beigefügt werden.

(3) Die Sachverhaltsdarstellung (vgl. Muster Nummer 35) muss Angaben über die Person und die Staatsangehörigkeit der beschuldigten Person, über das Ergebnis der bisherigen Ermittlungen und über die etwa sonst zur Vorbereitung der Verfolgung getroffenen Maßnahmen enthalten. Soweit sich diese Angaben bereits aus einer gegen diese erhobenen Anklage oder aus einem gegen diese ergangenen Urteil ergeben, kann in der Sachverhaltsdarstellung auf die beizufügende Anklage oder das Urteil Bezug genommen werden, es sei denn, dass eine Übersetzung nach Absatz 2 Buchstabe b beizufügen ist. Hat die beschuldigte Person wegen der Tat Untersuchungs- oder Straftat erlitten, ist deren Dauer mitzuteilen. Die auf den Fall anwendbaren deutschen Bestimmungen sind im Wortlaut wiederzugeben.

(4) Ein Ersuchen um Verfolgung hindert die weitere Verfolgung im Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland nur, wenn und soweit dies in einer völkerrechtlichen Übereinkunft bestimmt ist.

Nummer 147 Vorbereitende Maßnahmen

Bei Gefahr im Verzug können zur Vorbereitung der Verfolgung im Ausland gemäß Nummer 6 über das Bundeskriminalamt Maßnahmen angeregt werden.

Nummer 148 Mitteilungen ausländischer Stellen

Ämtliche Mitteilungen ausländischer Stellen über Verurteilungen deutscher Staatsangehöriger im Ausland sind – soweit sie unmittelbar bei einer Strafverfolgungsbehörde oder einem Gericht eingehen – dem Bundesamt für Justiz – Bundeszentralregister – auf direktem Weg zuzuleiten. Nummer 24 gilt entsprechend.

Kapitel B**Besondere Richtlinien für den Verkehr mit den Mitgliedstaaten der Europäischen Union****Erster Teil
Allgemeines****Nummer 149 Geltung der Regelungen von Kapitel A**

Die in Kapitel A enthaltenen Vorschriften finden im Rechtshilfeverkehr mit den Mitgliedstaaten der Europäischen Union entsprechende Anwendung, soweit sich aus den Vorschriften in Kapitel B nichts anderes ergibt.

Nummer 150 Völkerrechtliche Vereinbarungen

Völkerrechtliche Vereinbarungen bleiben neben den in das nationale Recht umgesetzten Rahmenbeschlüssen des Rates der Europäischen Union weiterhin anwendbar, soweit ihre Regelungen über die Regelungen der Rahmenbeschlüsse hinaus die Rechtshilfe erleichtern oder beschleunigen und Einvernehmen zwischen den betroffenen Mitgliedstaaten über ihre weitere Anwendbarkeit besteht.

Nummer 151 Einschaltung von EUROJUST und Europäischem Justiziellen Netz (EJN)

(1) EUROJUST als Einrichtung der EU und das EJN als europäisches Netzwerk können strafrechtliche Verfahren mit internationalem Bezug wirkungsvoll unterstützen, insbesondere, wenn Kontakte auf dem unmittelbaren Geschäftsweg nicht ausreichend sind. Bei bilateralen Ersuchen bietet sich vorrangig die Nutzung des EJN an; für Fälle, die mehr als zwei Staaten (Mitgliedstaaten der EU oder auch Drittstaaten) betreffen, steht vor allem EUROJUST zur Verfügung.

(2) Das EJN ist dezentral organisiert und hat Ansprechpartner in allen Mitgliedstaaten. Kontakte in Deutschland erfolgen über die EJN-Kontaktstellen gemäß § 14 Absatz 2 EJG. Diese sind im Bundesamt für Justiz, beim Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof und in den von den Landesregierungen bestimmten Stellen bei den Generalstaatsanwaltschaften oder Staatsanwaltschaften angesiedelt. Allgemeine Informationen mit praktisch wichtigen Hinweisen zur Rechtshilfe können über die Internetadresse www.ejn-crimjust.europa.eu abgerufen werden.

(3) EUROJUST ist zentral organisiert und in Den Haag angesiedelt. Ansprechpartner für deutsche Justizbehörden ist das Nationale Mitglied für Deutschland bei EUROJUST, das vor Ort in unmittelbarem Kontakt mit den anderen Nationalen Mitgliedern aller Mitgliedstaaten und Verbindungsrichtern/Staatsanwälten von Drittstaaten steht. Zu den besonderen Hilfsangeboten von EUROJUST zählt u.a. die Organisation von Koordinierungstreffen. Auf die Internetadresse www.eurojust.europa.eu wird verwiesen.

(4) EUROJUST und das EJN arbeiten eng zusammen. Innerstaatlich ist dies unter anderem durch das sogenannte nationale Eurojust-Koordinierungssystem gemäß § 4 der Verordnung über die Zusammenarbeit mit Eurojust sichergestellt. Parallele Befassungen beider Einrichtungen sind zu vermeiden. Wird Kontakt zu EUROJUST aufgenommen, soll zugleich die zuständige EJN-Kontaktstelle informiert werden.

(5) Gemäß § 6 Absatz 1 EJG ist das Nationale Mitglied für Deutschland bei EUROJUST in den dort geregelten Fällen zu unterrichten. Die dort in Bezug genommene Liste von Straftaten ist in Anhang IV eingestellt. Die Unterrichtung erfolgt regelmäßig durch die sachleitende Staatsanwaltschaft und unter Verwendung von Formularen, die u.a. über die EJM-Kontaktstellen der Länder erhältlich sind. Der gesicherte elektronische Übermittlungsweg kann genutzt werden. Die Unterrichtung umfasst – soweit verfügbar – Mindestangaben, die in Anhang IV abgedruckt sind.

(6) Bei Meinungsverschiedenheiten mit EUROJUST (vgl. auch § 5 EJG) ist der obersten Justizbehörde zu berichten. Unberührt bleiben die Berichtspflichten nach allgemeinen Vorschriften.

Nummer 151a Unterstützung durch das Europäische Polizeiamt (Europol)

Das Europäische Polizeiamt (Europol) kann strafrechtliche Verfahren mit internationalem Bezug wirkungsvoll unterstützen. Die Zusammenarbeit erfolgt über das Bundeskriminalamt (§ 1 Europol-Gesetz, Nummer 6 RiVAST). Für die Vermittlung justizieller Rechtshilfeersuchen wird auf Nummer 123 Absatz 4 verwiesen.

Nummer 151b Zusammenarbeit mit dem Europäischen Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF)

Justizbehörden können im Rahmen der Amtshilfe mit dem Europäischen Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF) zusammenarbeiten. OLAF hat zum Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Union verwaltungsrechtliche Untersuchungsbefugnisse. OLAF hat keinen Rechtsanspruch auf Übermittlung von Auskünften aus strafrechtlichen Ermittlungsverfahren.

Nummer 152 Stufensystem des § 1 Absatz 3 IRG bei eingehenden Ersuchen

Die Zulässigkeit der Erledigung eines Rechtshilfeersuchens folgt aus völkerrechtlichen Vereinbarungen, soweit diese unmittelbar anwendbares innerstaatliches Recht geworden sind, oder hilfsweise aus den Vorschriften des IRG zum Bereich der vertragslosen Rechtshilfe, soweit die Regelungen im Achten, Neunten oder Zehnten Teil des IRG nicht abschließend sind.

Zweiter Teil Europäischer Haftbefehl

Nummer 153 Materialien und Muster zum Europäischen Haftbefehl

(1) Materialien zum Europäischen Haftbefehl und zur Anwendung in den Mitgliedstaaten der EU sind im Internet unter anderem abrufbar unter www.ejm-crimjust.europa.eu.

(2) Auf die Muster Nummer 41 – Antrag auf amtsrichterliche Vernehmung bei Europäischem Haftbefehl, Muster Nummer 42 – Antrag auf Auslieferungshaftbefehl bei Europäischem Haftbefehl, Muster Nummer 43 – Bewilligung der Auslieferung bei Europäischem Haftbefehl und Muster Nummer 44 – Antwort an den ersuchenden Mitgliedstaat nach Entscheidung über den Europäischen Haftbefehl wird hingewiesen.

Nummer 154 Besondere Berichtspflicht

Unbeschadet der sonstigen Berichtspflichten berichtet die zuständige deutsche Behörde der obersten Justizbehörde vorab und zeitnah, wenn der Wegfall der Prüfung der beiderseitigen Strafbarkeit nach § 81 Nummer 4 IRG zu Schwierigkeiten führt.

Abschnitt 1 Eingehende Ersuchen

Nummer 155 Anwendungsbereich, anzuwendende Vorschriften

Dieser Abschnitt gilt für eingehende Auslieferungersuchen aus einem Mitgliedstaat unabhängig davon, ob ein Europäischer Haftbefehl oder die in § 10 IRG genannten Unterlagen übermittelt werden. Eine in das Schengener Informationssystem (SIS II) eingestellte Ausschreibung nach Artikel 26 SIS II-Beschluss¹ gilt als Europäischer Haftbefehl nach Maßgabe des § 83a Absatz 2 IRG.

Nummer 156 Verfahren nach Festnahme aufgrund einer SIS- oder INTERPOL-Ausschreibung

(1) Nach einer Festnahme übermittelt das Bundeskriminalamt entsprechend Nummer 6 die bei ihm vorhandenen Unterlagen, insbesondere, soweit vorhanden, das Formular des Europäischen Haftbefehls sowie die Bezeichnung und Anschrift der ersuchenden Justizbehörde (mit E-Mail-Adresse, Telefon- und Faxnummer), und eine Übersetzung des Sachverhalts und dessen rechtlicher Würdigung an die zuständige Generalstaatsanwaltschaft und an die festnehmende Polizeidienststelle zur Vorlage bei dem zuständigen Gericht.

(2) Das Bundeskriminalamt teilt dem SIRENE- bzw. INTERPOL-Büro des ersuchenden Mitgliedstaats Name und Anschrift der zuständigen Generalstaatsanwaltschaft (mit Telefon- und Faxnummer und E-Mail-Anschrift) mit.

Nummer 156a Weiterleitung von Anträgen der verfolgten Person an den ersuchenden Mitgliedstaat

(1) Wünscht die verfolgte Person bereits vor Überstellung im ersuchenden Mitgliedstaat einen Rechtsbeistand zu benennen, so unterrichtet die Generalstaatsanwaltschaft umgehend die zuständige Behörde im ersuchenden Mitgliedstaat.

(2) Wird der Europäische Haftbefehl zur Vollstreckung einer Freiheitsstrafe oder einer freiheitsentziehenden Maßregel der Sicherung ausgestellt und ist die verfolgte Person zuvor nicht offiziell davon in Kenntnis gesetzt worden, dass gegen sie ein Urteil ergangen ist, kann sie beantragen, dass ihr eine Abschrift des Urteils vor Überstellung übergeben wird. In diesem Fall hat die Generalstaatsanwaltschaft diesen Antrag unverzüglich an die zuständige Behörde des ersuchenden Mitgliedstaates weiterzuleiten.

Nummer 157 Ergänzung der Auslieferungsunterlagen

(1) Hält die Generalstaatsanwaltschaft über die übermittelten Unterlagen hinaus weitere Unterlagen zur Durchführung des Auslieferungsverfahrens für erforderlich, so sind diese unter Gewährung einer angemessenen Frist auf dem unmittelbaren Geschäftsweg beim ersuchenden Mitgliedstaat anzufordern. Auf die Notwendigkeit der Beifügung von Übersetzungen ist gegebenenfalls (vgl. Länderteil) hinzuweisen. Liegt ein Europäischer Haftbefehl nur in elektronisch übermittelter Form vor und bestehen Zweifel an der Echtheit, die nicht auf andere geeignete Weise ausgeräumt werden können, soll der ersuchende Staat unverzüglich aufgefordert werden, das Original oder eine beglaubigte Abschrift zu übermitteln.

(2) Wird um Auslieferung zur Vollstreckung eines Abwesenheitsurteils ersucht und fehlt eine den Voraussetzungen des § 83 Nummer 3 IRG genügende Erklärung, ist dem ersuchenden Staat unverzüglich und unter Gewährung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Vervollständigung der Auslieferungsunterlagen zu geben. Dabei soll der ersuchende Staat zu einer Darstellung der Rechtsgrundlagen für ein neues Verfahren in Anwesenheit der verfolgten Person aufgefordert werden.

¹ Beschluss 2007/533/JI des Rates vom 12. Juni 2007 über die Einrichtung, den Betrieb und die Nutzung des Schengener Informationssystems der zweiten Generation (SIS II) (ABl. L 205 vom 7. August 2007, S. 63).

Nummer 158 Auslieferung deutscher Staatsangehöriger

(1) Die Entscheidung, ob die Bewilligung der Auslieferung nach § 83b Absatz 1 Buchstabe a und b IRG abgelehnt wird, ist nach denselben Grundsätzen zu treffen, die bei mehrfacher örtlicher Zuständigkeit in Deutschland gelten. Der Effektivität der Strafverfolgung kommt bei dieser Entscheidung besondere Bedeutung zu. Im Zweifel ist bei deutschen Staatsangehörigen die Bewilligung der Auslieferung zur Strafverfolgung abzulehnen und in Deutschland ein Verfahren zu führen.

(2) Die nach § 80 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 IRG erforderliche Sicherung der Rücküberstellung zur Vollstreckung kann dadurch gewährleistet werden, dass die Auslieferung unter der Bedingung bewilligt wird, dass der ersuchende Mitgliedstaat nach Verhängung einer rechtskräftigen Freiheitsstrafe oder sonstigen Sanktion anbietet, die verfolgte Person auf deren Wunsch in den Geltungsbereich dieses Gesetzes zurückzuüberstellen. Die verfolgte Person ist vor der Überstellung auf das Recht auf Rücküberstellung in geeigneter Form hinzuweisen.

(3) Die Generalstaatsanwaltschaft prüft zu gegebener Zeit die Einhaltung der Bedingung und unterrichtet die nach § 84e Absatz 1 Satz 1 IRG zuständige Staatsanwaltschaft, soweit eine Rücküberstellung in Betracht kommt. Die Rücküberstellung richtet sich nach den Nummern 166 ff.

(4) Wurde mangels Zustimmung der verurteilten Person nach § 80 Absatz 3 IRG eine Auslieferung als unzulässig abgelehnt, unterrichtet die Generalstaatsanwaltschaft hierüber die nach § 84e Absatz 1 Satz 1 IRG zuständige Staatsanwaltschaft.

Nummer 159 Auslieferung ausländischer Staatsangehöriger

(1) In Bezug auf die Entscheidung, ob die Bewilligung der Auslieferung nach § 83b Absatz 1 Buchstabe a und b IRG abgelehnt wird, gilt Nummer 158 Absatz 1 Satz 1 und Satz 2.

(2) Bei der Auslieferung von ausländischen Staatsangehörigen, die im Inland ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, kann die Bewilligung ferner nach § 83b Absatz 2 IRG abgelehnt werden. Bei der Prüfung, ob sich eine Person gewöhnlich im Inland aufhält, kommen der Rechtmäßigkeit und der Dauer des Aufenthaltes sowie familiären und beruflichen Bindungen Indizwirkung zu. Erforderlichenfalls holt die Generalstaatsanwaltschaft eine Stellungnahme der zuständigen Behörde der inneren Verwaltung ein. Im Rahmen der nach § 83b Absatz 2 Buchstabe b IRG erforderlichen Ermessensausübung ist neben der Dauer des Aufenthaltes und der familiären und sozialen Bindung der verfolgten Person im Inland auch die Erreichbarkeit des mit einer Strafvollstreckung im Inland verfolgten Resozialisierungszieles zu berücksichtigen.

(3) Nummer 158 Absatz 2 und 3 gelten entsprechend.

(4) Wurde eine Auslieferung nach § 83b Absatz 2 Nummer 2 IRG nicht bewilligt, unterrichtet die Generalstaatsanwaltschaft hierüber die nach § 84e Absatz 1 Satz 1 IRG zuständige Staatsanwaltschaft.

Nummer 159a Anhörung der verfolgten Person

Im Auslieferungsverfahren nach dem Achten Teil des IRG erfolgt die erste Anhörung der verfolgten Person über § 22 IRG hinaus (zugleich auch) gemäß § 28 IRG, soweit ein Europäischer Haftbefehl oder eine Ausschreibung im SIS vorliegt.

Nummer 159b Information der verfolgten Person

Die verfolgte Person ist vor der Überstellung über Bedingungen und Zusicherungen in geeigneter Form zu unterrichten.

Nummer 160 Durchlieferung

Für die Durchlieferung Deutscher aus einem Mitgliedstaat durch Deutschland in einen anderen Mitgliedstaat gilt Nummer 158 Absatz 1 entsprechend.

Nummer 161 Besondere Berichtspflichten

(1) Die oberste Justizbehörde ist nach Entscheidung über die Bewilligung unter Beifügung von zwei Kopien der Auslieferungsunterlagen, der Bewilligungsentscheidung sowie gegebenenfalls der gerichtlichen Zulässigkeitsentscheidung und der Angabe des Übergabedatums zu unterrichten.

(2) Unbeschadet der sonstigen Berichtspflichten berichtet die Generalstaatsanwaltschaft vorab und zeitnah, wenn

- a) eine Entscheidung nach § 83b Absatz 1 Nummer 3 IRG getroffen werden soll,
- b) das Auslieferungsersuchen mit einem deutschen Strafanspruch zusammentrifft und zwischen den zuständigen deutschen Staatsanwaltschaften kein Einvernehmen über den Vorrang der Auslieferung erzielt werden kann.

(3) Die oberste Justizbehörde ist zu unterrichten, wenn die Fristen in § 83c Absatz 1 bis 3 und 5 IRG nicht eingehalten werden können. Sie ist auch vom Ergebnis der Prüfung nach Nummer 158 Absatz 3 Satz 1 und Nummer 159 Absatz 3 zu unterrichten.

Abschnitt 2 Ausgehende Ersuchen

Nummer 162 Europäischer Haftbefehl

Im Auslieferungsverkehr mit Mitgliedstaaten ist das Formular des Europäischen Haftbefehls (Vordruck Nummer 40) zu verwenden. Der Europäische Haftbefehl ist auf aktuellem Stand zu halten.

Nummer 163 Verfahren nach Festnahme einer international ausgeschriebenen Person

(1) Nach Mitteilung einer Festnahme

- a) übersendet das Bundeskriminalamt das von ihm erstellte Begleitpapier A an das SIRENE-Büro des festnehmenden Mitgliedstaates (oder, soweit ein solches nicht besteht, an das INTERPOL-Büro des festnehmenden Mitgliedstaates),
- b) teilt das Bundeskriminalamt diesem Büro mit, dass eine beglaubigte Mehrfertigung des Europäischen Haftbefehls und, soweit erforderlich (vgl. Länderteil), eine Übersetzung auf dem unmittelbaren Geschäftsweg zwischen den betroffenen Justizbehörden nachgereicht wird und
- c) gibt das Bundeskriminalamt Bezeichnung und Anschrift der ersuchenden Behörde (mit E-Mail-Adresse, Telefon- und Faxnummer) an.

Das Bundeskriminalamt unterrichtet die zuständige deutsche Justizbehörde entsprechend Nummer 6 von der Festnahme und teilt dieser Bezeichnung und Anschrift der zuständigen Behörde des festnehmenden Mitgliedstaates (mit E-Mail-Adresse, Telefon- und Faxnummer) mit. Entsprechendes gilt, wenn mehrere Europäische Haftbefehle vorliegen.

(2) Die durch das Bundeskriminalamt von der Festnahme unterrichtete zuständige deutsche Justizbehörde erstellt das Exemplar eines Europäischen Haftbefehls, soweit noch keines ausgestellt ist. Sie übersendet eine beglaubigte Mehrfertigung des ihr vorliegenden oder nach Satz 1 hergestellten Exemplars in deutscher Sprache unverzüglich auf dem unmittelbaren Geschäftsweg der zuständigen Behörde des festnehmenden Mitgliedstaates und fügt, soweit erforderlich (vgl. Länderteil), eine von ihr gefertigte Übersetzung bei.

Nummer 164 Zusicherung der Rücküberstellung

(1) Verlangt ein Mitgliedstaat bei der Auslieferung die Zusicherung, dass die verfolgte Person nach Verhängung einer rechtskräftigen Freiheitsstrafe oder sonstigen Sanktion auf deren Wunsch zur weiteren Vollstreckung zurücküberstellt wird, ist eine Erklärung folgenden Inhalts von der für das Auslieferungsverfahren zuständigen Bewilligungsbehörde abzugeben:

„Es wird zugesichert, dass die verfolgte Person im Falle einer rechtskräftigen Verurteilung in der Bundesrepublik Deutschland auf der Grundlage der geltenden Fassung des Rahmenbeschlusses 2008/909/JI des Rates vom 27. November 2008 über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung auf Urteile in Strafsachen, durch die eine freiheitsentziehende Strafe oder Maßnahme verhängt wird, für die Zwecke ihrer Vollstreckung in der Europäischen Union (ABl. L 327 vom 5.12.2008, Seite 27) zur weiteren Strafvollstreckung nach ... zurücküberstellt wird.“

(2) Hat der um Auslieferung ersuchte Mitgliedstaat den in Absatz 1 genannten Rahmenbeschluss noch nicht umgesetzt, oder findet dieser keine Anwendung, ist eine Erklärung folgenden Inhalts von der für das Auslieferungsverfahren zuständigen Bewilligungsbehörde abzugeben:

„Es wird zugesichert, dass die verfolgte Person im Falle einer rechtskräftigen Verurteilung in der Bundesrepublik Deutschland auf der Grundlage des Übereinkommens über die Überstellung verurteilter Personen vom 21. März 1983 zur weiteren Strafvollstreckung nach ... zurücküberstellt wird.“

(3) Sofern der ersuchte Staat im Falle des Absatzes 2 eine Auslieferung ausdrücklich davon abhängig macht, dass er die gegen die verfolgte Person zu verhängende Strafe im Verfahren nach Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe b in Verbindung mit Artikel 11 des Übereinkommens über die Überstellung verurteilter Personen vom 21. März 1983 vollstrecken kann, kann zusätzlich folgende Zusicherung abgegeben werden:

„Die Überstellung erfolgt bedingungslos, sodass gegebenenfalls das Umwandlungsverfahren nach Artikel 11 des vorbezeichneten Übereinkommens angewendet werden kann.“

Nummer 165 Besondere Berichtspflichten

(1) Die oberste Justizbehörde ist nach Übergabe oder Eingang der ablehnenden Entscheidung unter Beifügung von zwei Kopien der Auslieferungsunterlagen, der Bewilligungsentscheidung sowie gegebenenfalls der gerichtlichen Zulässigkeitsentscheidung und der Angabe des Übergabedatums zu unterrichten.

(2) Unbeschadet der sonstigen Berichtspflichten berichtet die zuständige deutsche Behörde der obersten Justizbehörde unverzüglich, wenn abweichend von den im Länderteil enthaltenen Hinweisen Übersetzungen des Formulars des Europäischen Haftbefehls gefordert wurden.

(3) Die oberste Justizbehörde ist zu unterrichten, wenn im RB-EuHb enthaltene Fristen ohne sachlichen Grund erheblich überschritten wurden.

Dritter Teil

Vollstreckungshilfeverkehr mit den Mitgliedstaaten der Europäischen Union

Abschnitt 1

Freiheitsentziehende Sanktionen

Nummer 166 Allgemeines

(1) Sofern die Übergabe bzw. Übernahme einer freiheitsentziehenden Sanktion zur Vollstreckung innerhalb der Europäischen Union auf der Grundlage der §§ 84 ff. IRG in Umsetzung des

Rahmenbeschlusses Freiheitsstrafen¹ folgt, finden die Vorschriften dieses Abschnitts Anwendung.

(2) Materialien zum Rahmenbeschluss Freiheitsstrafen, zur Anwendung in den Mitgliedstaaten der EU und zu den dort zuständigen Behörden sind im Internet unter anderem abrufbar unter www.ejn-crimjust.europa.eu.

Nummer 166a Berichtspflichten

1) Die oberste Justizbehörde ist nach Entscheidung über die Bewilligung der Übergabe bzw. Übernahme einer freiheitsentziehenden Sanktion unter Beifügung von zwei Kopien der Vollstreckungshilfeunterlagen, der Bewilligungsentscheidung und gegebenenfalls der gerichtlichen Entscheidung sowie der Angabe des Übergabedatums zu unterrichten.

(2) Unbeschadet der sonstigen Berichtspflichten berichten die Staatsanwaltschaft bzw. die Vollstreckungsbehörde zeitnah, wenn

- a) durch die ausländischen Behörden rahmenbeschlusswidrige Forderungen gestellt werden oder
- b) die in §§ 84h Absatz 4 oder 85e Absatz 1 IRG genannten Fristen überschritten wurden.

Unterabschnitt 1 Vollstreckung in der Bundesrepublik Deutschland

Nummer 166b Verfahrenseinleitung von Amts wegen

Wurde mangels Zustimmung der verurteilten Person nach § 80 Absatz 3 IRG eine Auslieferung als unzulässig abgelehnt oder nach § 83b Absatz 2 Nummer 2 IRG nicht bewilligt, hat die zuständige Staatsanwaltschaft das Vollstreckungshilfeverfahren nach den §§ 84a ff. IRG von Amts wegen einzuleiten. Gleiches gilt, wenn sie gemäß Nummer 158 Absatz 3 oder Nummer 159 Absatz 3 unterrichtet wurde.

Nummer 166c Bewilligungsverfahren, Konsultationen, Fristen

(1) Zur Klärung, ob ein aufenthaltsrechtliches Verfahren gegen die Person vorliegt (§ 84a Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe a IRG), nimmt die Staatsanwaltschaft Kontakt mit der zuständigen Ausländerbehörde auf.

(2) Auf Anfrage des Urteilsstaates nimmt die Staatsanwaltschaft unverzüglich Stellung zu der Frage, ob die Übernahme der Vollstreckung der Sanktion in der Bundesrepublik Deutschland der Erleichterung der Resozialisierung und der erfolgreichen Wiedereingliederung der verurteilten Person in die Gesellschaft dienen würde. Eine solche Stellungnahme kann auch von Amts wegen abgegeben werden.

(3) Sind die Zulässigkeits-, bzw. Bewilligungsvoraussetzungen aus Gründen

- der fehlerhaften Bescheinigung (§ 84d Nummer 1 IRG),
- der fehlenden persönlichen Voraussetzungen (§ 84a Absatz 1 Nummer 3 IRG),

¹ Rahmenbeschluss 2008/909/JI des Rates vom 27. November 2008 über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung auf Urteile in Strafsachen, durch die eine freiheitsentziehende Strafe oder Maßnahme verhängt wird, für die Zwecke ihrer Vollstreckung in der Europäischen Union (ABl. L 327 vom 5.12.2008, Seite 27) in der Fassung des Rahmenbeschlusses 2009/299/JI des Rates vom 26. Februar 2009 zur Änderung der Rahmenbeschlüsse 2002/584/JI, 2005/214/JI, 2006/783/JI, 2008/909/JI und 2008/947/JI, zur Stärkung der Verfahrensrechte von Personen und zur Förderung der Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung auf Entscheidungen, die im Anschluss an eine Verhandlung ergangen sind, zu der die betroffene Person nicht erschienen ist (ABl. L 81 vom 27.3.2009, Seite 24).

- des Verstoßes gegen den Grundsatz „ne bis in idem“ (§ 84b Absatz 1 Nummer 3 IRG),
- der fehlenden persönlichen Anwesenheit der verurteilten Person bei der dem Erkenntnis zugrundeliegenden Verhandlung (§ 84b Absatz 1 Nummer 2 und Absatz 3 und 4 IRG),
- der mangelnden Vereinbarkeit der verhängten Maßnahme mit dem deutschen Recht (§ 84g Absatz 5 Nummer 1 IRG) oder
- aufgrund des Territorialitätsprinzips (§ 84d Nummer 3 IRG)

nicht erfüllt, konsultiert die Staatsanwaltschaft vor einer Entscheidung unverzüglich die zuständige Behörde des Urteilsstaats und bittet diese gegebenenfalls um die kurzfristige Übermittlung aller erforderlichen zusätzlichen Angaben. Liegt eine Bescheinigung nach § 84d Absatz 1 IRG nicht vor, ist sie unvollständig oder entspricht sie offensichtlich nicht dem ausländischen Erkenntnis, so kann die Staatsanwaltschaft eine Frist für die Vorlage, Vervollständigung oder Berichtigung setzen.

(4) Ist es der Staatsanwaltschaft nicht möglich, die in § 84h Absatz 4 IRG genannte Frist einzuhalten, informiert sie die zuständige Behörde des Urteilsstaats über die Gründe für die Verzögerung und die Zeit, die voraussichtlich für eine endgültige Entscheidung benötigt wird.

(5) Die Staatsanwaltschaft teilt die rechtskräftige gerichtliche Entscheidung über die Vollstreckbarkeit dem Bundesamt für Justiz – Bundeszentralregister –, Adenauerallee 99 - 103, 53113 Bonn, durch Übersendung einer beglaubigten Mehrfertigung mit (vgl. Muster Nummer 47).

Nummer 166d Unterrichtung des Urteilsstaates

Die Staatsanwaltschaft unterrichtet die zuständige Behörde des Urteilsstaates unverzüglich über:

- a) die Unauffindbarkeit der betroffenen Person im Vollstreckungsstaat,
- b) die endgültige Bewilligung oder Ablehnung der Vollstreckung,
- c) die Ermäßigung oder Umwandlung der Sanktion (§ 84g Absatz 4 oder Absatz 5 IRG),
- d) den Beginn und den Zeitraum der Aussetzung der Vollstreckung zur Bewährung,
- e) die Flucht der verurteilten Person aus der Haft und
- f) den Abschluss der Vollstreckung.

In den Fällen der Buchstaben b und c übersendet die Staatsanwaltschaft dem Urteilsstaat eine vollständige Entscheidungsausfertigung.

Nummer 166e Amnestie und Gnade

(1) Vor Gewährung von Amnestie oder Gnade kann der zuständigen Behörde des Urteilsstaates Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.

(2) Die Staatsanwaltschaft unterrichtet die zuständige Behörde des Urteilsstaates unverzüglich über die Gewährung von Amnestie oder Gnade.

Nummer 166f Durchbeförderung

Erhält die Generalstaatsanwaltschaft ein Ersuchen zur Durchbeförderung zur Vollstreckung gemäß §§ 84l ff. IRG, unterrichtet sie den Urteilsstaat unverzüglich, wenn die verurteilte Person anlässlich einer anderen Straftat verhaftet oder einer sonstigen Beschränkung ihrer persönlichen Freiheit unterworfen wird.

Unterabschnitt 2 Vollstreckung im Ausland

Nummer 166g Vorbereitung der Bewilligungsentscheidung

(1) Soll die Vollstreckung einer freiheitsentziehenden Sanktion einem Mitgliedstaat angetragen werden, dessen Staatsangehörigkeit die verurteilte Person nicht besitzt, konsultiert die Vollstreckungsbehörde zunächst die zuständige Behörde des in Betracht gezogenen Vollstreckungsstaates, ob einer Übermittlung der Bescheinigung zugestimmt wird. In anderen Fällen, insbesondere zu der Frage, ob die Vollstreckung der verhängten Sanktion im in Betracht gezogenen Vollstreckungsstaat der Resozialisierung der verurteilten Person dient, kann die dort zuständige Behörde konsultiert werden. Beabsichtigt die Vollstreckungsbehörde, eine verurteilte Person zur Vollstreckung an einen anderen Mitgliedstaat zu übergeben, kann sie diesen zuvor hinsichtlich der dort für eine vorzeitige oder bedingte Entlassung geltenden Bestimmungen konsultieren.

(2) Befindet sich die verurteilte Person in der Bundesrepublik Deutschland, veranlasst die Vollstreckungsbehörde deren Anhörung durch das zuständige Gericht (§ 85 Absatz 2 Nummer 1 IRG, vgl. Muster Nummer 49). Befindet sich die verurteilte Person in Haft, holt die Vollstreckungsbehörde, bevor sie einem anderen Mitgliedstaat die Vollstreckung einer freiheitsentziehenden Sanktion anträgt, eine Stellungnahme der Justizvollzugsanstalt ein. Hiervon ist abzusehen, wenn die verurteilte Person nach Zusicherung der Rücküberstellung aus dem Ausland ausgeliefert wurde.

(3) Bei der Unterrichtung der verurteilten Person nach § 85 Absatz 3 IRG hat die Vollstreckungsbehörde ein dem Anhang II zum Rahmenbeschluss Freiheitsstrafen entsprechendes Formular (Vordruck Nummer 51) zu verwenden. Eine förmliche Zustellung ist nicht erforderlich.

(4) Die Vollstreckungsbehörde leitet den Antrag nach § 85a Absatz 1 Satz 1 IRG dem Oberlandesgericht über die Generalstaatsanwaltschaft zu.

Nummer 166h Weiteres Verfahren

(1) Zur Vollstreckungsübernahme übermittelt die Vollstreckungsbehörde dem Heimatstaat oder dem Mitgliedstaat, der bei der Konsultation nach Nummer 166g Absatz 1 Satz 1 der Übermittlung zugestimmt hat, die vollständig ausgefüllte Bescheinigung nach Anhang I des Rahmenbeschlusses Freiheitsstrafen in der jeweils gültigen Fassung (Vordruck Nummer 50) nebst Übersetzung und das rechtskräftige Erkenntnis. Im Falle einer zunächst zur Bewährung ausgesetzten Sanktion ist auch der rechtskräftige Widerrufsbeschluss nach § 56f oder § 67g StGB bzw. § 26 JGG beizufügen. Die nach § 85 Absatz 2 IRG erforderliche Zustimmung und etwa vorhandene Stellungnahmen der verurteilten Person bzw. ihres gesetzlichen Vertreters sind zusammen mit dem Ersuchen zu übermitteln. Auf Verlangen der zuständigen Behörde des anderen Mitgliedstaates hat die Vollstreckungsbehörde eine Übersetzung des Erkenntnisses oder seiner wesentlichen Teile zu übersenden.

(2) Die Vollstreckungsbehörde kann, etwa weil die Bestimmungen im anderen Mitgliedstaat nach ihrer Ansicht der Erfüllung des staatlichen Vollstreckungsanspruches oder dem Resozialisierungsgedanken nicht genügen, eine bereits übermittelte Bescheinigung bis zum Zeitpunkt des Vollstreckungsbeginns unter Angabe der Gründe zurückziehen.

(3) Liegt die Bewilligung des anderen Mitgliedstaates vor, veranlasst die Vollstreckungsbehörde innerhalb von 30 Tagen die Überstellung der verurteilten Person, falls diese sich in der Bundesrepublik Deutschland aufhält. Sie sieht von der weiteren Vollstreckung ab, soweit der andere Mitgliedstaat sie übernommen und durchgeführt hat. Die Vollstreckungsbehörde kann die Vollstreckung nur fortsetzen, wenn der andere Mitgliedstaat ihr mitteilt, dass er sie nicht zu Ende geführt hat, weil die verurteilte Person aus der Haft geflohen ist.

(4) Die Vollstreckungsbehörde unterrichtet die zuständige Behörde des Vollstreckungsstaates unverzüglich, wenn die Voraussetzungen der Vollstreckung aufgrund eines Wiederaufnahmeverfahrens, einer Amnestie oder einer Gnadenentscheidung entfallen sind.

Nummer 166i Durchbeförderung

Nummer 104 gilt mit der Maßgabe entsprechend, dass für das Ersuchen die in Anhang I des Rahmenbeschlusses Freiheitsstrafen vorgesehene Bescheinigung zu verwenden ist. Im Falle einer unvorhergesehenen Zwischenlandung übermittelt die Vollstreckungsbehörde der zuständigen Behörde des Durchgangsstaats das Formular nachträglich innerhalb von 72 Stunden.

Abschnitt 2

Übertragung und Überwachung von Bewährungsmaßnahmen und alternativen Sanktionen

Nummer 166j Allgemeines

(1) Sofern die Vollstreckungshilfe innerhalb der Europäischen Union hinsichtlich einer zur Bewährung ausgesetzten freiheitsentziehenden Sanktion auf der Grundlage der §§ 90a ff. IRG in Umsetzung des Rahmenbeschlusses Bewährungsüberwachung¹ erfolgt, finden die Vorschriften dieses Abschnitts Anwendung.

(2) Mit der Anerkennung des Erkenntnisses und der Übernahme der Überwachung der darauf beruhenden Bewährungsmaßnahmen oder alternativen Sanktionen geht auch die Zuständigkeit für alle Folgeentscheidungen, einschließlich der Zuständigkeit für die gegebenenfalls notwendige Vollstreckung der freiheitsentziehenden Sanktion, auf den übernehmenden Staat über.

(3) Materialien zum Rahmenbeschluss Bewährungsüberwachung, zur Anwendung in den Mitgliedstaaten der EU und zu den dort zuständigen Behörden sind im Internet unter anderem abrufbar unter www.ejn-crimjust.europa.eu.

Nummer 166k Berichtspflicht

(1) Die oberste Justizbehörde ist nach Entscheidung über die Bewilligung der Übernahme oder Übertragung der Überwachung einer Bewährungsmaßnahme oder alternativen Sanktion unter Beifügung von zwei Kopien der Vollstreckungshilfeunterlagen, der Bewilligungsentscheidung und gegebenenfalls der gerichtlichen Entscheidung zu unterrichten.

(2) Unbeschadet der sonstigen Berichtspflichten berichten die Staatsanwaltschaft bzw. die Vollstreckungsbehörde zeitnah, wenn

- a) durch die ausländischen Behörden rahmenbeschlusswidrige Forderungen gestellt werden oder
- b) die in § 90i Absatz 2 Satz 2 IRG genannte Frist überschritten wurde.

Nummer 166l Informationspflichten, Konsultationen

(1) Zur Klärung, ob ein aufenthaltsrechtliches Verfahren gegen die Person vorliegt (§ 90b Absatz 1 Nummer 5 Buchstabe a IRG), nimmt die Staatsanwaltschaft Kontakt mit der zuständigen Ausländerbehörde auf.

(2) Die Staatsanwaltschaft unterrichtet die zuständige Behörde des Ausstellungsstaats unverzüglich über ihre Entscheidung über die Bewilligung der Vollstreckung und Überwachung.

(3) Ist es der Staatsanwaltschaft nicht möglich, die Frist des § 90i Absatz 2 Satz 2 IRG einzuhalten, so unterrichtet sie unverzüglich die zuständige Behörde des Ausstellungsstaats und gibt dabei die Gründe für die Verzögerung und die Zeit an, die voraussichtlich für eine endgültige Entscheidung benötigt wird.

(4) Sind die Zulässigkeits- bzw. Bewilligungsvoraussetzungen aus Gründen

- der fehlerhaften Bescheinigung (§ 90d Absatz 2 IRG),
- der fehlenden persönlichen Voraussetzungen (§ 90b Absatz 1 Nummer 5 Buchstabe a IRG),

¹ Rahmenbeschluss 2008/947/JI des Rates vom 27. November 2008 über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung auf Urteile und Bewährungsentscheidungen im Hinblick auf die Überwachung von Bewährungsmaßnahmen und alternativen Sanktionen (ABl. L 337 vom 16.12.2008, Seite 102) in der Fassung des Rahmenbeschlusses 2009/299/JI des Rates vom 26. Februar 2009 zur Änderung der Rahmenbeschlüsse 2002/584/JI, 2005/214/JI, 2006/783/JI, 2008/909/JI und 2008/947/JI, zur Stärkung der Verfahrensrechte von Personen und zur Förderung der Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung auf Entscheidungen, die im Anschluss an eine Verhandlung ergangen sind, zu der die betroffene Person nicht erschienen ist (ABl. L 81 vom 27.3.2009, Seite 24).

- des Verstoßes gegen den Grundsatz „ne bis in idem“ (§ 90c Absatz 1 Nummer 3 IRG),
- der fehlenden persönlichen Anwesenheit der verurteilten Person bei der dem Erkenntnis zugrunde liegenden Verhandlung (§ 90c Absatz 1 Nummer 2 und Absatz 3 und 4 IRG),
- der mangelnden Vereinbarkeit der auferlegten oder verhängten Maßnahmen mit dem deutschen Recht (§ 90b Absatz 1 Nummer 6 IRG),
- der kurzen Dauer der Bewährungsmaßnahme oder alternativen Sanktion (§ 90e Absatz 1 Nummer 4 IRG) oder
- aufgrund des Territorialitätsprinzips (§ 90e Absatz 1 Nummer 3 IRG),

nicht erfüllt, konsultiert die Staatsanwaltschaft vor einer Entscheidung unverzüglich die zuständige Behörde des Ausstellungsstaats und bittet diese gegebenenfalls um die kurzfristige Übermittlung aller erforderlichen zusätzlichen Angaben. Liegt eine Bescheinigung nach § 90d Absatz 1 IRG nicht vor, ist sie unvollständig oder entspricht sie offensichtlich nicht dem ausländischen Erkenntnis oder der Bewährungsentscheidung, so kann die Staatsanwaltschaft eine Frist für die Vorlage, Vervollständigung oder Berichtigung setzen.

(5) Die Staatsanwaltschaft hat die zuständige Behörde des Ausstellungsstaats über alle Folgeentscheidungen (Änderung der Bewährungsmaßnahme oder alternativen Sanktion, Widerruf der Strafaussetzung) sowie gegebenenfalls die Vollstreckung der freiheitsentziehenden Sanktion oder den Straferlass unverzüglich zu unterrichten.

(6) Die Staatsanwaltschaft hat die zuständige Behörde des Ausstellungsstaates zudem unverzüglich über Folgendes zu informieren:

- die Unauffindbarkeit der verurteilten Person im Vollstreckungsstaat,
- die endgültige Entscheidung über die Anerkennung des Erkenntnisses und die Übernahme der Zuständigkeit für die Überwachung der darauf beruhenden Bewährungsmaßnahmen oder alternativen Sanktionen,
- die Anpassung der Bewährungsmaßnahmen oder alternativen Sanktionen nebst Begründung und
- die Gewährung von Amnestie oder Gnade.

Nummer 166m Verfahrensbeginn

(1) Soll die Vollstreckung einer im Geltungsbereich des IRG verhängten freiheitsentziehenden Sanktion, deren Vollstreckung oder weitere Vollstreckung zur Bewährung ausgesetzt wurde, und die Überwachung der erteilten Auflagen und Weisungen einem Mitgliedstaat angetragen werden, in dem die verurteilte Person nicht ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat, konsultiert die Vollstreckungsbehörde zunächst die zuständige Behörde des in Betracht gezogenen Vollstreckungsstaates, ob einer Übermittlung der Bescheinigung zugestimmt wird. Vor der Übertragung ist neben der verurteilten Person dem Gericht, das für die Entscheidungen nach § 453 StPO zuständig ist, Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(2) Zur Übertragung der Vollstreckung und Überwachung übermittelt die Vollstreckungsbehörde dem in Betracht gezogenen Vollstreckungsstaat die vollständig ausgefüllte Bescheinigung nach Anhang I des Rahmenbeschlusses Bewährungsüberwachung in der jeweils gültigen Fassung (Vordruck Nummer 53) nebst Übersetzung und das rechtskräftige Erkenntnis, den oder die entsprechenden Beschlüsse über die Dauer der Bewährungszeit und die erteilten Auflagen und Weisungen.

Nummer 166n Unterrichtung des Vollstreckungsstaats

(1) Die Vollstreckungsbehörde hat die zuständige Behörde des Vollstreckungsstaats unverzüglich zu unterrichten, sobald sie Kenntnis über Umstände erlangt hat, die nach ihrer Auffassung eine Änderung der Bewährungsmaßnahmen, eine Änderung der Dauer der Bewährungszeit oder einen Widerruf der Vollstreckungsaussetzung zur Bewährung erfordern könnten.

(2) Soweit lediglich die Überwachung der Auflagen und Weisungen nach § 90l Absatz 1 Nummer 2 IRG übernommen wurde, unterrichtet die Vollstreckungsbehörde den Vollstreckungsstaat über alle im

Geltungsbereich des IRG getroffenen Folgeentscheidungen (insbesondere Widerruf der Strafaussetzung, Verlängerung oder Verkürzung der Bewährungszeit, Änderung der Auflagen und Weisungen, Straferlass nach Ablauf der Bewährungszeit).

Nummer 166o Rückübertragung der Zuständigkeit

Ist im Geltungsbereich des IRG ein neues Strafverfahren gegen die verurteilte Person anhängig, so kann die Vollstreckungsbehörde die zuständige Behörde des Vollstreckungsstaats ersuchen, ihr wieder die Zuständigkeit für die Überwachung der Bewährungsmaßnahmen sowie für alle weiteren mit dem Urteil in Zusammenhang stehenden Entscheidungen zu übertragen.

Abschnitt 3 Überwachungsanordnungen

Nummer 166p Allgemeines

(1) Sofern die Anerkennung und Umsetzung von Entscheidungen über Überwachungsmaßnahmen zur Vermeidung von Untersuchungshaft für oder an einen Mitgliedstaat auf der Grundlage der §§ 90o ff. IRG in Umsetzung des Rahmenbeschlusses Überwachungsanordnung¹ erfolgt, finden die folgenden Vorschriften Anwendung.

(2) Materialien zum Rahmenbeschluss Überwachungsanordnung, zur Anwendung in den Mitgliedstaaten der EU und zu den dort zuständigen Behörden sind im Internet unter anderem abrufbar unter www.ejn-crimjust.europa.eu.

Nummer 166q Berichtspflicht

Die oberste Justizbehörde ist nach Entscheidung über die Bewilligung der Übernahme oder Übertragung einer Überwachungsmaßnahme zur Vermeidung von Untersuchungshaft zu unterrichten.

Unterabschnitt 1 Überwachung in Deutschland

Nummer 166r Fristsetzung, Berichtspflicht

(1) Sind die Zulässigkeits- bzw. Bewilligungsvoraussetzungen aus Gründen

- der fehlerhaften Bescheinigung (§ 90q Absatz 1 IRG),
- der fehlenden persönlichen Voraussetzungen (§ 90p Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 Buchstabe b),
- des Verstoßes gegen den Grundsatz „ne bis in idem“ (§ 90p Absatz 3 Nummer 2 IRG),
- der mangelnden Vereinbarkeit der auferlegten oder verhängten Maßnahmen mit dem deutschen Recht (§ 90p Absatz 1 Nummer 4 IRG) oder
- der besseren Eignung eines anderen Mitgliedstaats zur Überwachung (§ 90r Nummer 4 IRG)

nicht erfüllt, konsultiert die Staatsanwaltschaft vor einer Entscheidung unverzüglich die zuständige Behörde des Ausstellungsstaats und bittet diese gegebenenfalls um die kurzfristige Übermittlung aller erforderlichen zusätzlichen Angaben. Liegt eine Bescheinigung nach § 90q Absatz 2 IRG nicht vor, ist sie unvollständig oder entspricht sie offensichtlich nicht der zu übernehmenden Entscheidung, kann die Staatsanwaltschaft dem anderen Mitgliedstaat eine Frist für die Vorlage, Vervollständigung oder Berichtigung setzen.

¹ Rahmenbeschluss 2009/829/JI des Rates vom 23. Oktober 2009 über die Anwendung - zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union - des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung auf Entscheidungen über Überwachungsmaßnahmen als Alternative zur Untersuchungshaft (ABl. L 294 vom 11.11.2009, Seite 20).

(2) Die Feststellung, ob die zu überwachende Person im Falle eines Verstoßes gegen die Überwachungsmaßnahme ausgeliefert werden kann (§ 90r Nummer 2 IRG) erfolgt durch die zuständige Staatsanwaltschaft im Einvernehmen mit der Generalstaatsanwaltschaft.

Nummer 166s Unterrichtungspflichten

(1) Die Staatsanwaltschaft unterrichtet bei Vorliegen außergewöhnlicher Umstände, welche der Einhaltung der in § 90v Absatz 2 Satz 1 und 2 IRG genannten Fristen entgegenstehen, die zuständige Behörde des Anordnungsstaats und gibt dabei die Gründe für die Verzögerung und die Zeit an, die voraussichtlich für eine endgültige Entscheidung benötigt wird.

(2) Die Staatsanwaltschaft unterrichtet die zuständige Behörde des Anordnungsstaats unverzüglich über den Umstand, dass ein Rechtsbehelf gegen eine Entscheidung über die Anerkennung von Überwachungsmaßnahmen eingelegt wurde sowie über die endgültige Anerkennung der Überwachungsmaßnahmen.

(3) Sofern es die reibungslose und effiziente Überwachung der Überwachungsmaßnahmen erleichtert, konsultiert das Gericht die zuständige Behörde des Anordnungsstaats.

Unterabschnitt 2 Überwachung im Ausland

Nummer 166t Verfahrensgang

(1) Das gemäß § 126 StPO zuständige Gericht kann die zuständige Behörde des anderen Mitgliedstaats vor der Übermittlung einer Entscheidung über Überwachungsmaßnahmen konsultieren.

(2) Zur Übertragung der Überwachung übermittelt das Gericht dem anderen Mitgliedstaat die vollständig ausgefüllte Bescheinigung nach Anhang I des Rahmenbeschlusses Überwachungsanordnung in der jeweils gültigen Fassung (Vordruck Nummer 55) nebst Übersetzung, den Haftbefehl und den Außervollzugsbeschluss.

(3) Soweit erforderlich, übermittelt das Gericht der zuständigen Behörde des anderen Mitgliedstaats bereits vorhandene Informationen, die die Überprüfung der Identität der zu überwachenden Person ermöglichen.

Nummer 166u Erneuerte und geänderte Maßnahmen

(1) Ist nach dem Recht des anderen Mitgliedstaats eine regelmäßige Bestätigung der Notwendigkeit der Überwachung erforderlich, so hat das Gericht diese Bestätigung auf Anforderung zu übermitteln. Übernimmt der andere Mitgliedstaat die Überwachungsmaßnahmen nur für begrenzte Zeit, teilt das Gericht vor Ablauf der Frist mit, für welchen zusätzlichen Zeitraum die Überwachung gegebenenfalls noch für erforderlich gehalten wird.

(2) Das Gericht beantwortet Auskunftersuchen des anderen Mitgliedstaats umgehend, gegebenenfalls indem es eine Entscheidung über die Verlängerung oder Änderung der Maßnahmen trifft.

Nummer 166v Rückkehr der beschuldigten Person

(1) In den Fällen des § 90z Absatz 2 IRG konsultiert das Gericht die zuständige Behörde des anderen Mitgliedstaats, um soweit wie möglich jede Unterbrechung der Überwachung zu vermeiden.

(2) Etwaigen von der zuständigen Behörde des anderen Mitgliedstaats übermittelten Angaben über das Risiko, das die beschuldigte Person für die Opfer und die Allgemeinheit darstellen könnte, ist gebührend Rechnung zu tragen.

Abschnitt 4 Europäische Geldsanktion

Unterabschnitt 1 Allgemeines

Nummer 167 Unmittelbarer Dienstweg; aktenführende Behörde

Das Bundesamt für Justiz ist die nationale Bewilligungsbehörde für ein- und ausgehende Ersuchen nach Abschnitt 2 des Neunten Teils des IRG. Zugleich ist das Bundesamt für Justiz aktenführende Behörde für eingehende Ersuchen. Zwischen dem Bundesamt für Justiz einerseits sowie den Amtsgerichten, den Staatsanwaltschaften bei den Oberlandesgerichten und bei den Landgerichten sowie den Verwaltungsbehörden des Bundes und der Länder andererseits ist zur Vereinfachung und Beschleunigung des Verfahrens der unmittelbare Dienstweg einzuhalten. Berichts- und Beteiligungspflichten bleiben unberührt. Der Kontakt mit dem Bundesamt für Justiz kann auch per E-Mail aufgenommen werden, bei eingehenden Ersuchen unter der Anschrift rb-geld-eingehend@bfj.bund.de, bei ausgehenden Ersuchen unter der Anschrift rb-geld-ausgehend@bfj.bund.de.

Nummer 168 Geschäftsverkehr mit den Mitgliedstaaten

Der Geschäftsverkehr mit den Mitgliedstaaten obliegt ausschließlich dem Bundesamt für Justiz. Nummer 173 Absatz 2 bleibt unberührt. Nummer 17 Absatz 2 Satz 2 findet keine Anwendung; das Bundesamt für Justiz bestätigt den Eingang eines Ersuchens gegenüber der zuständigen Behörde des ersuchenden Mitgliedstaats.

Unterabschnitt 2 Eingehende Ersuchen

Nummer 169 Verfolgbarkeit im Inland (§ 87d Nummer 1 IRG)

(1) Kommt eine Ablehnung der Bewilligung eines Ersuchens nach § 87d Nummer 1 IRG in Betracht, setzt sich das Bundesamt für Justiz mit der für den Inlandstatort oder gleichgestellten Tatort zuständigen Staatsanwaltschaft oder mit der zuständigen Verwaltungsbehörde ins Benehmen. Richtet sich die Geldsanktion gegen einen Jugendlichen oder Heranwachsenden im Sinne des JGG, wendet sich das Bundesamt für Justiz an die Staatsanwaltschaft oder an die Verwaltungsbehörde, in deren Bezirk die betroffene Person ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat.

(2) Die Staatsanwaltschaft oder die Verwaltungsbehörde prüft, ob die dem Ersuchen zugrunde liegende Tat verfolgbar ist und gegebenenfalls verfolgt werden soll¹. Das Ergebnis der Prüfung teilt die Staatsanwaltschaft oder die Verwaltungsbehörde dem Bundesamt für Justiz unter Angabe der wesentlichen Gründe mit, um dem Bundesamt für Justiz die Ausübung des Ermessens nach § 87d Nummer 1 IRG zu ermöglichen.

(3) Das Bundesamt für Justiz unterrichtet die Staatsanwaltschaft oder die Verwaltungsbehörde über seine Entscheidung nach § 87d Nummer 1 IRG und den Ausgang des Verfahrens.

Nummer 170 Herbeiführung der gerichtlichen Entscheidung (§§ 87g, 87i IRG)

Hilft das Bundesamt für Justiz dem Einspruch der betroffenen Person gemäß § 87g Absatz 1 Satz 2 IRG nicht ab oder stellt es den Antrag nach § 87i Absatz 1 IRG, eine Geldsanktion für vollstreckbar zu erklären und umzuwandeln, übersendet es die Akten unmittelbar an das für die betroffene Person zuständige Amtsgericht.

¹ vgl. BT-Drs. 17/1288, S. 27

Nummer 171 Gerichtliche Entscheidung nach Einspruch des Betroffenen (§ 87h IRG); Vollstreckung (§ 87n IRG)

(1) Wird der Einspruch ganz oder teilweise rechtskräftig als unzulässig verworfen oder als unbegründet zurückgewiesen, übersendet das Amtsgericht die Akten zur Vollstreckung an die Staatsanwaltschaft oder den Jugendrichter als Vollstreckungsleiter (Vollstreckungsbehörde) und weist dabei auf Absatz 4 hin. Zeitgleich erteilt das Amtsgericht dem Bundesamt für Justiz eine Abgabennachricht mit Angabe der Anschrift und gegebenenfalls sonstiger Kontaktdaten der zuständigen Vollstreckungsbehörde.

(2) Ist die Entscheidung des anderen Mitgliedstaats rechtskräftig für nicht vollstreckbar erklärt worden oder ist die betroffene Person unbekanntes Aufenthalts, sendet das Amtsgericht dem Bundesamt für Justiz die Akten zurück.

(3) Über eine Zahlung im ersuchenden Mitgliedstaat informiert das Bundesamt für Justiz unverzüglich – nach Möglichkeit vorab auf elektronischem Weg – die Vollstreckungsbehörde oder das befassende Gericht, damit diese prüfen können, ob in der Zahlung eine Rücknahme des Rechtsmittels zu sehen ist. Erlangt die Vollstreckungsbehörde auf einem nicht vorgesehenen Dienst- oder Geschäftsweg von Umständen Kenntnis, durch die die Voraussetzungen für die Vollstreckung entfallen sein könnten, teilt sie dies unverzüglich dem Bundesamt für Justiz mit. Sie sieht von der weiteren Vollstreckung erst ab, wenn ihr eine Mitteilung des Bundesamts für Justiz über den Wegfall der Vollstreckungsvoraussetzungen vorliegt.

(4) Die Vollstreckungsbehörde unterrichtet das Bundesamt für Justiz über den Abschluss einer Ratenzahlungsvereinbarung. Nach Abschluss des Vollstreckungsverfahrens sendet die Vollstreckungsbehörde die Akten unverzüglich an das Bundesamt für Justiz als aktenführende Behörde zurück.

Nummer 172 Gerichtliche Entscheidung auf Antrag des Bundesamts für Justiz (§ 87i IRG); Vollstreckung (§ 87n IRG)

(1) Ist die gerichtliche Entscheidung rechtskräftig oder ist die betroffene Person unbekanntes Aufenthalts, sendet das Amtsgericht die Akten an das Bundesamt für Justiz zurück. Wenn die Vollstreckung nach § 87i Absatz 6 IRG ganz oder teilweise durch das Bundesamt für Justiz zu bewilligen ist, stellt das Amtsgericht – erforderlichenfalls unter Beteiligung der zuständigen Vollstreckungsbehörde – sicher, dass dem Bundesamt für Justiz mit der Rücksendung der Akten zugleich eine Bankverbindung nebst Kassenzahlen mitgeteilt wird.

(2) Unverzüglich nach Zustellung der Bewilligungsentscheidung übersendet das Bundesamt für Justiz der Vollstreckungsbehörde die Akten.

(3) Über eine Zahlung im ersuchenden Mitgliedstaat informiert das Bundesamt für Justiz unverzüglich – nach Möglichkeit vorab auf elektronischem Weg – die Vollstreckungsbehörde. Nummer 171 Absatz 3 Satz 2 und 3, Absatz 4 gilt entsprechend.

Nummer 173 Besonderheiten bei Opferentschädigungen

(1) Wenn eine rechtskräftige gerichtliche Entscheidung vorliegt, mit der eine Entscheidung nach § 87 Absatz 3 Satz 1 Nummer 3 IRG für vollstreckbar erklärt und umgewandelt wurde, teilt das Bundesamt für Justiz bei der Aktenübersendung nach Nummer 172 Absatz 2 zugleich mit, ob mit dem ersuchenden Mitgliedstaat eine Vereinbarung nach § 87n Absatz 5 Satz 4 IRG getroffen wurde oder in Betracht kommt. Sobald möglich, informiert das Bundesamt für Justiz die Vollstreckungsbehörde über die vom ersuchenden Mitgliedstaat mitgeteilte Bankverbindung. Die Vollstreckungsbehörde ist nicht verpflichtet, eigene Nachforschungen im Hinblick auf die Bankverbindung zu veranlassen.

(2) Die Vollstreckungsbehörde veranlasst, dass ein Erlös auf das nach Absatz 1 Satz 2 bekannt gegebene Konto überwiesen wird.

Nummer 174 Rechtsbeschwerde; Zulassung der Rechtsbeschwerde (§§ 87j, 87k IRG)

Die Generalstaatsanwaltschaft legt die vom Amtsgericht übermittelten Akten dem Oberlandesgericht vor und nimmt zu dem Antrag auf Zulassung der Rechtsbeschwerde und deren Begründung Stellung.

Nummer 175 Anrufung des Bundesgerichtshofes

Hält die Generalstaatsanwaltschaft oder der Generalbundesanwalt eine Entscheidung des Bundesgerichtshofs für geboten, gilt Nummer 49 Absatz 2 und 3 entsprechend.

Nummer 176 Mitteilung an das Bundeszentralregister (§ 87m Absatz 2 IRG)

Eine Mitteilung an das Bundeszentralregister wird im Bundesamt für Justiz veranlasst.

**Unterabschnitt 3
Ausgehende Ersuchen****Nummer 177 Nutzung des elektronischen Formulars des Bundesamts für Justiz; Übersendung der inländischen Entscheidung an das Bundesamt für Justiz**

(1) Bei ausgehenden Ersuchen nach § 87o IRG ist die Bescheinigung zu verwenden, die im Anhang des Rahmenbeschlusses 2005/214/JI des Rates vom 24. Februar 2005 über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung von Geldstrafen und Geldbußen (ABl. L 76 vom 22. März 2005, S. 16) abgedruckt ist. Die aktuelle Fassung dieser Bescheinigung ist als elektronisches Formular auf der Internetseite des Bundesamts für Justiz ausfüllbar (www.bundesjustizamt.de).

(2) Die zuständige deutsche Behörde leitet dem Bundesamt für Justiz auf dem Postweg eine Ausfertigung oder beglaubigte Mehrfertigung der zu vollstreckenden inländischen Entscheidung und einen Ausdruck der unter Nutzung des elektronischen Formulars nach Absatz 1 Satz 2 ausgefüllten Bescheinigung zu. Nummer 1 Absatz 2 Satz 2 und 3 bleibt unberührt. Die Anordnung einer Ersatzfreiheitsstrafe im ersuchten Mitgliedstaat ist auszuschließen, indem in der Rubrik i) 1. der Bescheinigung „nein“ angekreuzt wird. Wird das elektronische Formular nach Absatz 1 Satz 2 genutzt, erfolgt der Ausschluss automatisch.

(3) Die Übersetzung der Bescheinigung obliegt dem Bundesamt für Justiz, das die erforderlichen Unterlagen an die zuständige Stelle des ersuchten Mitgliedstaats übersendet und damit zugleich das ausgehende Ersuchen bewilligt.

Nummer 178 Rücknahme des Ersuchens

(1) Die zuständige deutsche Behörde unterrichtet das Bundesamt für Justiz unter Angabe von Gründen unverzüglich, wenn die Voraussetzungen für die Vollstreckung – insbesondere bei einem Zahlungseingang – entfallen sind oder wenn die Vollstreckungsberechtigung wieder bei der zuständigen deutschen Behörde liegen soll.

(2) Das Bundesamt für Justiz nimmt das Ersuchen sodann unverzüglich gegenüber dem ersuchten Mitgliedstaat zurück und bestätigt der zuständigen deutschen Behörde zugleich die erfolgte Rücknahme.

Nummer 179 Verweigerung der Vollstreckung

Über eine Verweigerung der Vollstreckung im ersuchten Mitgliedstaat unterrichtet das Bundesamt für Justiz die zuständige deutsche Behörde und weist gegebenenfalls ausdrücklich darauf hin, wenn die

Vollstreckung aus dem in § 87p Satz 2 IRG genannten Grund abgelehnt wurde.

Nummer 180 Ergebnis der Vollstreckung

Das Bundesamt für Justiz unterrichtet die zuständige deutsche Behörde unverzüglich über das Gesamtergebnis der Vollstreckung im ersuchten Mitgliedstaat.

Abschnitt 5 Einziehung und Verfall

Unterabschnitt 1 Eingehende Ersuchen

Nummer 181 Anwendungsbereich; anzuwendende Vorschriften

Dieser Unterabschnitt gilt für eingehende Ersuchen aus einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union nach den §§ 88 bis 89 IRG.

Nummer 182 Konsultationspflichten; Ablehnung eines Ersuchens

(1) Der zuständigen Behörde des ersuchenden Mitgliedstaats ist Gelegenheit zur Äußerung zu geben, wenn die nach den §§ 50 und 51 IRG zuständige Staatsanwaltschaft beabsichtigt, ein Ersuchen um Vollstreckung einer Anordnung des Verfalls oder der Einziehung mit der Begründung abzulehnen, dass

- a) die Bescheinigung nach Artikel 4 des Rahmenbeschlusses Einziehung¹ fehlt oder fehlerhaft ist (§§ 88b Absatz 2 Satz 1, 88c Nummer 1 IRG),
- b) einer der in § 88a Absatz 2 Nummer 1, 2 oder 3 IRG geregelten Unzulässigkeitsgründe vorliegt,
- c) die Zulässigkeitsvoraussetzung des § 88a Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe a IRG nicht erfüllt ist, weil es bei einem Ersuchen um Vollstreckung einer dem § 73d StGB oder dem § 74a StGB entsprechenden Maßnahme an der beiderseitigen Strafbarkeit fehlt, oder Rechte Dritter der Anordnung entgegenstehen oder
- d) ein Bewilligungshindernis nach § 88c Nummer 2 und Nummer 3 IRG geltend gemacht wird.

(2) Vor Ablehnung des Ersuchens aus einem anderen der in den §§ 88a, 88c IRG genannten Gründe kann die zuständige Behörde des ersuchenden Mitgliedstaats konsultiert werden.

(3) Absatz 1 gilt entsprechend, wenn die Staatsanwaltschaft beabsichtigt, die Vollstreckung aus tatsächlichen Gründen wegen Unmöglichkeit abzulehnen. Unmöglich ist eine Vollstreckung insbesondere, wenn

- a) der Vermögensgegenstand, auf den sich das Ersuchen bezieht, bereits für verfallen erklärt oder eingezogen worden ist,
- b) der Vermögensgegenstand an dem Ort, der in dem Ersuchen um Vollstreckung oder in der in Absatz 1 Satz 1 Buchstabe a) genannten Bescheinigung angegeben ist, nicht auffindbar ist oder
- c) der Ort gemäß Satz 2 Buchstabe b) nicht hinreichend bestimmt ist.

¹ Rahmenbeschluss 2006/783/JI des Rates vom 6. Oktober 2006 über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung auf Einziehungsentscheidungen (ABl. L 328 vom 24.11.2006, S. 59)

Nummer 183 Sicherstellung; Anhörung der verurteilten Person und Dritter (§ 88d Absatz 1 Satz 1 IRG)

Nach erfolgter Sicherstellung (§ 88d Absatz 1 Satz 1 IRG in Verbindung mit den §§ 111b bis 111d StPO) gewährt die Staatsanwaltschaft dem Verurteilten und Dritten, die den Umständen des Falles nach Rechte an dem zu vollstreckenden Gegenstand geltend machen könnten, rechtliches Gehör, und zwar unabhängig davon, ob der Betroffene seinen Wohnsitz im Inland oder im Ausland hat. Das Recht, sich zu äußern, erstreckt sich auch darauf, Umstände vorzutragen, die geeignet sind, einen Ablehnungsgrund nach § 88c IRG zu begründen.

Nummer 184 Vorbereitung der Entscheidung der Strafvollstreckungskammer

Nummer 67 Satz 1 findet mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, dass festzustellen ist, ob ein Ablehnungsgrund nach § 88c Nummer 4 oder 5 IRG vorliegt. Dabei ist gegebenenfalls zu prüfen, ob eine Maßnahme nach § 76a StGB erfolgen könnte.

Nummer 185 Herbeiführung der Entscheidung der Strafvollstreckungskammer (§ 88d Absatz 1 Satz 2 IRG)

Nach Prüfung der Zulässigkeitsvoraussetzungen und der Ablehnungsgründe gemäß § 88c IRG stellt die Staatsanwaltschaft bei der Strafvollstreckungskammer gemäß § 88d Absatz 1 Satz 2 IRG den Antrag, über die Vollstreckbarkeit des im ersuchenden Mitgliedstaat getroffenen Erkenntnisses zu entscheiden. Der Antrag ist zu begründen, insbesondere auch die Entscheidung, nicht von den Ablehnungsgründen nach § 88c Nummer 1 bis 3 IRG Gebrauch zu machen.

Nummer 186 Aufschub des Verfahrens (§ 88d Absatz 2 IRG); Sicherstellung

(1) Den Aufschub des Verfahrens nach § 88d Absatz 2 IRG, der in jedem Stadium des gerichtlichen Exequaturverfahrens, des Bewilligungsverfahrens und auch des Vollstreckungsverfahrens (§ 88e Absatz 3 IRG) möglich ist, teilt die Staatsanwaltschaft der zuständigen Behörde des ersuchenden Mitgliedstaats unter Angabe von Gründen und, soweit möglich, der voraussichtlichen Dauer des Aufschubs unverzüglich mit. Wird das Verfahren nach § 88d Absatz 2 Nummer 1 IRG aufgeschoben, regt die Staatsanwaltschaft zugleich an, dass der ersuchende Mitgliedstaat den betroffenen anderen Mitgliedstaat nach Maßgabe von Artikel 14 Absatz 3 Buchstabe a) des Rahmenbeschlusses Einziehung informiert.

(2) Sobald der Grund für den Aufschub nicht mehr besteht, trifft die zuständige Behörde unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen und unterrichtet hiervon die zuständige Behörde des ersuchenden Mitgliedstaats.

Nummer 187 Unterrichtung des ersuchenden Mitgliedstaats über Rechtsmittel

Die zuständige Behörde des ersuchenden Mitgliedstaats ist über die Einlegung der sofortigen Beschwerde gegen die Entscheidung der Strafvollstreckungskammer (§ 88d Absatz 3 Satz 1 IRG) und das weitere Verfahren (§ 55 Absatz 2 IRG) zu unterrichten.

Nummer 188 Ergebnis des Verfahrens

Die zuständige Behörde des ersuchenden Mitgliedstaats ist unverzüglich über das Ergebnis des Vollstreckungshilfeverfahrens und gegebenenfalls der Vollstreckung (§ 88e IRG) zu informieren.

Nummer 189 Aufteilung der Erträge; Herausgabe von Kulturgütern (§ 88f IRG)

(1) Kosten, die im Regelfall der hälftigen Teilung eines über 10 000 Euro liegenden Vollstreckungserlöses nach § 88f Satz 1 IRG ebenso wie Entschädigungsleistungen nicht vorab abgezogen werden dürfen, umfassen Gebühren und Auslagen einschließlich Vergütungs- und Entschädigungsleistungen nach dem JVEG.

(2) Eine Vereinbarung nach § 56b Absatz 1 IRG, für die Nummer 74b Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 Satz 1 entsprechend gilt, kann unter Berücksichtigung der erforderlichen Gegenseitigkeit nur ausnahmsweise bei Vorliegen besonderer sachlicher Gründe getroffen werden. Solche Gründe kommen beispielweise in Betracht bei

- a) außergewöhnlich hohen Kosten der Vollstreckung,
- b) Entschädigungszahlungen an den Verletzten der Straftat (§ 56a IRG),
- c) Kulturgütern, die nicht dem Gesetz zum Schutz deutschen Kulturgutes gegen Abwanderung unterliegen und
- d) entsprechender Praxis des ersuchenden Mitgliedstaats.

Unterabschnitt 2 Ausgehende Ersuchen

Nummer 190 Vollstreckungsunterlagen

(1) Für ein Ersuchen um Vollstreckung einer Anordnung der Einziehung oder des Verfalls ist die Bescheinigung nach Artikel 4 des Rahmenbeschlusses Einziehung zu verwenden (Vordruck Nummer 45).

(2) Die Vollstreckungsbehörde übersendet der zuständigen Behörde des ersuchten Mitgliedstaats

- a) ein Original oder eine beglaubigte Mehrfertigung einer Bescheinigung nach Absatz 1,
- b) eine Übersetzung der Bescheinigung nach Absatz 1 in die Amtssprache oder in eine der Amtssprachen des ersuchten Mitgliedstaats oder in eine weitere Amtssprache, die der ersuchte Mitgliedstaat ausweislich einer Erklärung akzeptiert, sowie
- c) eine beglaubigte Mehrfertigung der Anordnung der Einziehung oder des Verfalls.

Nummer 191 Informationspflichten; Rücknahme des Ersuchens

(1) Wurden mehrere Mitgliedstaaten um Vollstreckungshilfe ersucht und teilt ein ersuchter Mitgliedstaat nach Maßgabe von Artikel 14 Absatz 3 des Rahmenbeschlusses Einziehung mit, dass eine Vollstreckung über den Höchstbetrag erfolgen könnte, informiert die Vollstreckungsbehörde unverzüglich die zuständigen Behörden anderer ersuchter Mitgliedstaaten. Eine entsprechende Informationspflicht obliegt der Vollstreckungsbehörde, sobald diese Gefahr nicht mehr besteht.

(2) Wurden mehrere Mitgliedstaaten um Vollstreckungshilfe ersucht, informiert die Vollstreckungsbehörde die zuständigen Behörden der anderen betroffenen Mitgliedstaaten unverzüglich, sobald sie davon Kenntnis erlangt hat, dass eine Anordnung der Einziehung oder des Verfalls in einem ersuchten Staat ganz oder teilweise vollstreckt wurde. Anzugeben ist auch, in Höhe welchen Betrages noch nicht vollstreckt wurde.

(3) Eine Rücknahme des Ersuchens nach § 90 Absatz 2 IRG ist unverzüglich gegenüber der zuständigen Behörde des ersuchten Mitgliedstaats zu erklären und kommt auch in Betracht, wenn diesem die Vollstreckung aus anderen Gründen entzogen werden soll.

Nummer 192 Vereinbarung über eine Vollstreckung des Wertersatzes (§ 90 Absatz 3 IRG)

Die Vollstreckungsbehörde prüft erforderlichenfalls die Möglichkeit, mit der zuständigen Behörde des ersuchten Mitgliedstaats eine Einigung über eine Vollstreckung des Wertersatzes nach § 90 Absatz 3 IRG zu erzielen.

Nummer 193 Vereinbarung über die Verwertung, Herausgabe und Aufteilung des abgeschöpften Vermögens (§ 90 Absatz 4 IRG)

Nummer 74b Absatz 1 Satz 2 findet entsprechende Anwendung.

Vierter Teil Sonstiger Rechtshilfeverkehr mit den Mitgliedstaaten der Europäischen Union

Abschnitt 1 Sicherstellungsmaßnahmen

Nummer 194 Anwendungsbereich; anzuwendende Vorschriften

Dieser Unterabschnitt gilt für ein- und ausgehende Ersuchen nach Maßgabe des Rahmenbeschlusses Sicherstellung¹. Anzuwenden sind die §§ 94 bis 97 IRG. Ersuchen um Durchsuchung, Beschlagnahme und Herausgabe nach Nummer 114 bleiben unberührt.

Unterabschnitt 1 Eingehende Ersuchen

Nummer 195 Aufschub der Bewilligung von Maßnahmen (§ 94 Absatz 3 IRG)

(1) Der Aufschub der Bewilligung von Maßnahmen nach § 94 Absatz 3 IRG wird der zuständigen Behörde des ersuchenden Mitgliedstaats unverzüglich unter Angabe von Gründen und, soweit möglich, der voraussichtlichen Dauer des Aufschubs mitgeteilt.

(2) Sobald der Grund für den Aufschub nicht mehr besteht, trifft die Staatsanwaltschaft unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen, insbesondere durch Einholung erforderlicher richterlicher Beschlüsse. Die zuständige Behörde des ersuchenden Mitgliedstaats wird hiervon unterrichtet.

Nummer 196 Dauer und Aufhebung von Sicherstellungsmaßnahmen

(1) Die Bewilligungsbehörde kann nach den Umständen des Einzelfalles angemessene Bedingungen festlegen, um die Dauer von Sicherstellungsmaßnahmen zu begrenzen. Zuvor ist der zuständigen Behörde des ersuchenden Mitgliedstaats gegebenenfalls unter Gewährung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Gegebenenfalls sind die Fristen des § 111b Absatz 3 StPO zu beachten und die ersuchende Behörde um ergänzende Informationen zum Verfahrensstand und zum Tatverdacht zu bitten, damit geprüft werden kann, ob die Voraussetzungen für eine Aufrechterhaltung der Maßnahme vorliegen.

(2) Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend, wenn die Aufhebung von Sicherstellungsmaßnahmen beabsichtigt ist.

¹ Rahmenbeschluss 2003/577/JI des Rates vom 22. Juli 2003 über die Vollstreckung von Entscheidungen über die Sicherstellung von Vermögensgegenständen oder Beweismitteln in der Europäischen Union (ABl. EU Nummer L 196 S. 45)

Nummer 197 Ablehnung einer Sicherstellungsmaßnahme

(1) Wird ein Ersuchen wegen Unzulässigkeit abgelehnt (§ 96 Satz 2 IRG), teilt die Bewilligungsbehörde der zuständigen Behörde des ersuchenden Mitgliedstaats die ablehnende Bewilligungsentscheidung nebst Begründung unverzüglich mit.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend, wenn die Sicherstellung aus tatsächlichen Gründen wegen Unmöglichkeit abgelehnt wird. Zuvor wird der zuständigen Behörde des ersuchenden Mitgliedstaats gegebenenfalls unter Gewährung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Äußerung gegeben. Unmöglich ist eine Sicherstellungsmaßnahme insbesondere, wenn

- a) der Gegenstand an dem im Ersuchen oder in der Bescheinigung nach Artikel 9 des Rahmenbeschlusses Sicherstellung angegebenen Ort nicht auffindbar ist oder
- b) dieser Ort nicht hinreichend bestimmt ist.

Nummer 198 Unterrichtung über das weitere Verfahren

(1) Die zuständige Behörde des ersuchenden Mitgliedstaats ist über die Erledigung des Ersuchens unverzüglich zu unterrichten.

(2) Ferner werden ihr die Einlegung eines Rechtsmittels und die Anrufung des Oberlandesgerichts gemäß § 61 Absatz 1 IRG mitgeteilt. Der zuständigen Behörde des ersuchenden Mitgliedstaats wird unter Gewährung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Sie wird über den Ausgang eines Verfahrens nach Satz 1 informiert.

Unterabschnitt 2 Ausgehende Ersuchen

Nummer 199 Sicherungsunterlagen

(1) Für ein Ersuchen um Durchsuchung und Beschlagnahme soll die Bescheinigung nach Artikel 9 des Rahmenbeschlusses Sicherstellung verwendet werden (Vordruck Nummer 46).

(2) Die zuständige deutsche Justizbehörde übersendet der zuständigen Behörde des ersuchten Mitgliedstaats

- a) ein Original oder eine beglaubigte Mehrfertigung einer Bescheinigung nach Absatz 1, sowie
- b) eine Übersetzung der Bescheinigung nach Absatz 1 in die Amtssprache oder in eine der Amtssprachen des ersuchten Mitgliedstaats oder in eine weitere Amtssprache, die der ersuchte Mitgliedstaat ausweislich einer Erklärung akzeptiert.

Sofern sachdienlich, kann eine beglaubigte Mehrfertigung erwirkter richterlicher Beschlüsse nebst Übersetzung beigefügt werden.

(3) Wenn zugleich um Herausgabe ersucht wird, ist bei Verwendung der Bescheinigung nach Absatz 1 ein gesondertes Herausgabeersuchen nach Maßgabe von Nummer 114 beizufügen. In diesem Fall ist Feld h) Nummer 2.1.1 der Bescheinigung nach Absatz 1 zu markieren.

Nummer 200 Aufhebung einer richterlichen Anordnung

Die zuständige deutsche Justizbehörde unterrichtet die zuständige Behörde des ersuchten Mitgliedstaats unverzüglich über die Aufhebung einer richterlichen Anordnung.

**Abschnitt 2
(unbesetzt)**

Kapitel C
Zusammenstellung der Übergabe- und Übernahmeorte und der Muster

Erster Teil
Zusammenstellung der Übergabe- und
Übernahmebehörden, Grenzorte und Justizvollzugsanstalten

Lfd. Nummer	Deutsche Übernahme- und Übergabebehörde	Ausländische Übernahme- und Übergabebehörde	Übernahmeort	Übergabeort	Deutsche Justizvollzugsanstalt
1.	Belgien				
a)	BPOLI Aachen	Föderale Polizei Eupen	Aachen-Lichtenbusch BAB	Eynatten-BAB	JVA Aachen für männliche Gefangene; JVA Köln für weibliche Gefangene
2.	Dänemark				
a)	BPOLI Flensburg	Syd-og Sønderjyllands Politi	Harrislee	Padborg	JVA Flensburg für männliche Gefangene; JVA Lübeck für weibliche Gefangene
3.	Frankreich				
a)	BPOLI Offenburg Revier Kehl	Police de l'Air et des Frontières à Strasbourg – Kehl Europabrücke	Kehl Europa-brücke	Straßburg	JVA Offenburg für männliche Gefangene JVA Karlsruhe – Außenstelle Bühl/Baden – für weibliche Gefangene
b)	BPOLI Kaiserslautern Revier Bienwald	Police de l'Air et des Frontières à Strasbourg, Lauterburg	Scheibenhard-Lauterburg	Scheibenhard-Lauterburg	JVA Frankenthal für erwachsene männliche Gefangene; JSA Schifferstadt für jugendliche männliche Gefangene; JVA Zweibrücken für erwachsene und jugendliche weibliche Gefangene
c)	BPOLI Bexbach	Police Aux Frontières à Metz, FCI Forbach	Saarbrücken BAB	Saarbrücken BAB	JVA Saarbrücken für erwachsene männliche Gefangene; JVA Ottweiler für jugendliche männliche Gefangene; JVA Zweibrücken für erwachsene und jugendliche

					weibliche Gefangene
4.	Luxemburg				
a)	BPOLI Trier	Police Grand-Ducal, UGRM Luxemburg	Wasserbilliger- brück	Wasserbilli- gerbrück	JVA Trier für erwachsene männliche Gefangene; JSA Wittlich für jugendliche männliche Gefangene; JVA Zweibrücken und JVA Koblenz für jugendliche und erwachsene weibliche Gefangene
5.	Niederlande				
a)	BPOLI BPOLI Kleve	Kgl. Marechaussee Brigade Limburg-Zuid	Goch- Hommersum BAB 57	Goch- Hommersum BAB 57	JVA Aachen für männliche Gefangene; JVA Köln für weibliche Gefangene
b)	BPOLI Kleve	Kgl. Marechaussee Brigade Brabant Noord / Limburg Noord	Goch- Hommersum BAB 57	Goch- Hommersum BAB 57	JVA Kleve für männliche Gefangene; JVA Duisburg- Hamborn, ZwA Dinslaken für weibliche Gefangene
c)	BPOLI Kleve	Kgl. Marechaussee Brigade Oostgrens- Midden	Goch- Hommersum BAB 57	Goch- Hommersum BAB 57	JVA Kleve für männliche Gefangene; JVA Duisburg- Hamborn, ZwA Dinslaken für weibliche Gefangene
d)	BPOLI Bad Bentheim	Kgl. Marechaussee Brigade Coevorden	Bad Bentheim, BAB	Bad Bentheim, BAB	JVA Lingen für männliche Gefangene; JVA Vechta für weibliche Gefangene
e)	BPOLI Bad Bentheim Revier Bunde	Kgl. Marechaussee Brigade Coevorden	Bunde	Nieuwe Schans	JVA Meppen, Abteilung Aurich, für männliche Gefangene; JVA Vechta für weibliche Gefangene
6.	Österreich				
a)	BPOLI Rosenheim, Rückführungs- stelle Freilassing	Bundespolizeidirektion Salzburg	Freilassing	Freilassing	Übergabe: JVA München für männliche Gefangene; JVA München-Frauen- abteilung für weibliche

					Gefangene Übernahme: JVA Reichenhall für männliche Gefangene; JVA Traunstein für weibliche Gefangene
b)	BPOLI Rosenheim, Rückführungs- Stelle Kiefersfelden	Bezirkshauptmannschaft Kufstein	Kiefersfelden	Kiefersfelden	Übergabe: JVA München für männliche Gefangene; JVA München-Frauen- abteilung für weibliche Gefangene Übernahme: JVA Bernau für männliche Gefangene; JVA Traunstein für weibliche Gefangene
c)	BPOLI Rosenheim Revier Lindau mit Rück- führungsstelle	Sicherheitsdirektion Vorarlberg (zuständig für Anbietung), PI Hörbranz (zuständig für Übergabe/Übernahme)	Lindau	Bregenz	JVA Kempten für männliche Gefangene; JVA Memmingen bzw. JVA Ravensburg für weibliche und männliche Gefangene
d)	BPOLI Rosenheim Rückführungs- stelle Mitten- wald	Bezirkshauptmannschaft Innsbruck (zuständig für Anbietung), PI Seefeld (Tirol) Bezirkshaupt- mannschaft Reutte (zuständig für Anbietung), PI Reutte (zuständig für Übergabe/ Übernahme)	Seefeld	Seefeld	JVA Garmisch- Partenkirchen für männliche Gefangene; JVA München für weibliche Gefangene
e)	BPOLI Freyung Revier Passau	Polizeiinspektion Schärding	Schärding	Schärding	JVA Passau für männliche Gefangene; JVA Regensburg für weibliche Gefangene
7.	Polen				
a)	BPOLI Frankfurt (Oder)	PSG Swiecko	Frankfurt (Oder) BAB 12 Swiecko	Frankfurt (Oder) BAB 12 Swiecko	JVA Luckau-Duben für weibliche und jugendliche Gefangene;

					JVA Cottbus-Dissenchen für männliche Gefangene möglich, vorrangig Ziffer 7e);
b)	BPOLI Ludwigsdorf Revier Görlitz	PSG Zgorzelec	Görlitz Stadtbrücke	Görlitz Stadtbrücke	JVA Görlitz für männliche Gefangene; JVA Görlitz für weibliche Gefangene – wenn nicht über Nacht – bzw. JVA Chemnitz – wenn über Nacht –
c)	BPOLI Pasewalk Revier Pomellen	GKE Kolbaskowo	Pomellen	Pomellen	JVA Neubrandenburg für erwachsene männliche Gefangene; JA Neustrelitz für jugendliche männliche und weibliche Gefangene; JVA Bützow für erwachsene weibliche Gefangene
d)	BPOLI Forst	PSG Tuplice	Forst/Olszyna BAB 15	Forst/Olszyna BAB 15	JVA Cottbus-Dissenchen für männliche Gefangene; JVA Luckau-Dubendorf für weibliche Gefangene
e)	BPOLI Forst Revier Guben	PSG Zielona Gora/Babimost	Guben/Gubin	Guben/Gubin	JVA Cottbus-Dissenchen für männliche Gefangene; JVA Luckau-Dubendorf für weibliche Gefangene
8.	Schweiz				
a)	BPOLI Konstanz	Kantonspolizei Thurgau	Konstanz	Kreuzlingen	JVA Konstanz für männliche Gefangene; JVA Ravensburg für weibliche Gefangene
b)	BPOLI Konstanz Revier Singen	Kantonspolizei Schaffhausen	Singen	Schaffhausen	JVA Konstanz für männliche Gefangene; JVA Ravensburg für weibliche Gefangene
c)	BPOLI Weil am Rhein Revier Waldshut	Kantonspolizei Aargau	Waldshut	Koblenz	JVA Waldshut-Tiengen
d)	BPOLI Weil am Rhein	Kantonspolizei Basel Stadt	Weil BAB	Basel BAB	JVA Waldshut-Tiengen – Außenstelle Lörrach für männliche

						Gefangene; JVA Waldshut-Tiengen für weibliche Gefangene
e)	BPOLI Weil am Rhein	Kantonspolizei Basel Stadt	Basel Badischer Bahnhof	Basel Badischer Bahnhof		JVA Waldshut-Tiengen – Außenstelle Lörrach für männliche Gefangene; JVA Waldshut-Tiengen für weibliche Gefangene
9.	Tschechische Republik					
a)	BPOLI Altenberg	Bezirksdirektion Usti nad Labem	Petrovice	Petrovice		JVA Dresden für männliche und weibliche Gefangene
b)	BPOLI Klingenthal	Bezirksdirektion Karlovy Vary	Klingenthal	Klingenthal		JVA Zwickau für männliche Gefangene; JVA Chemnitz für weibliche Gefangene
c)	BPOLI Selb	Bezirksdirektion Karlovy Vary OPKPE Sokolov	BPOLI Selb, DO Schirnding	BPOLI Selb, DO Schirnding		JVA Bayreuth/Außenstelle JVA Hof für männliche Gefangene; JVA Bamberg für weibliche Gefangene
d)	BPOLI Waidhaus	Bezirksdirektion Pilsen OPKPE Pilsen	BPOLI Waidhaus	BPOLI Waidhaus		JVA Weiden für männliche Gefangene; JVA Regensburg für weibliche Gefangene
e)	BPOLI Waldmünchen Revier Furth im Wald	Bezirksdirektion Pilsen OPKPE Pilsen	Bezirksdirektion Pilsen OPKPE Domazlice	Bezirksdirektion Pilsen OPKPE Domazlice		JVA Regensburg
f)	BPOLI Freyung	Bezirksdirektionen Südböhmische Region OPKPE Strakonice/OPKPE Prachatice	Bezirksdirektion Südböhmische Region Strazny/ Dolni Silnice	Bezirksdirektion Südböhmische Region Strazny/ Dolni Silnice		JVA Passau für männliche Gefangene; JVA Regensburg für weibliche Gefangene
10.	Seeweg					
a)	BPOLI Bremen Revier Cuxhaven		Fährhafen			JVA Uelzen, Abteilung Stade für männliche Gefangene; JVA Vechta für weibliche Gefangene
b)	BPOLI Bremen Revier Bremerhaven		Fährhafen			JVA Bremen – Standort Oslebshausen für Bremen

					für jugendliche und erwachsene männliche und weibliche Gefangene; JVA Bremen – Standort Bremerhaven für Bremerhaven für männliche erwachsene Gefangene
c)	BPOLI Bremen Revier Flughafen Bremen		Fährhafen		JVA Bremen – Standort Oslebshausen für Bremerhaven für jugendliche und erwachsene männliche und weibliche Gefangene
d)	BPOLI Bad Bentheim Revier Emden		Fährhafen		JVA Meppen, Abteilung Aurich, für männliche Gefangene; JVA Vechta für weibliche Gefangene
e)	Wasserschutzpolizei Hamburg – WSP 033		Fährhafen		Untersuchungshaftanstalt Hamburg
f)	BPOLI Kiel Revier Puttgarden		Fährhafen		JVA Lübeck für männliche und weibliche Gefangene
g)	BPOLI Kiel Revier Lübeck		Fährhafen		JVA Lübeck für männliche und weibliche Gefangene
h)	BPOLI Rostock Revier Rostock Überseehafen		Fährhafen		JVA Bützow für erwachsene männliche und weibliche Gefangene; JA Neustrelitz für jugendliche männliche und weibliche Gefangene
i)	BPOLI Stralsund Revier Mukran		Fährhafen		JVA Bützow für erwachsene männliche und weibliche Gefangene; JA Neustrelitz für jugendliche männliche und weibliche Gefangene
11.	Luftweg				
a)	BPOLI Flughafen Berlin-		Flughafen Berlin-Schönefeld		JVA Neuruppin-Wulkow für männl. Gefangene

	Schönefeld (bis Fertigstellung BER) BPOLI Flughafen Berlin Brandenburg (ab Fertigstellung BER)		Flughafen Berlin Brandenburg		JVA Luckau; JVA Luckau-Duben für weibliche Gefangene
b)	BPOLI Flughafen Berlin-Tegel (bis Fertigstellung BER)		Flughafen Berlin-Tegel		JVAen Berlin
c)	BPOLI Bremen Revier Flughafen Bremen		Flughafen Bremen		JVA Bremen – Standort Oslebshausen für Bremen für jugendliche und erwachsene männliche und weibliche Gefangene
d)	BPOLI Dortmund Revier Flughafen Dortmund		Flughafen Dortmund		JVA Dortmund für erwachsene männliche Gefangene; JVA Gelsenkirchen für erwachsene weibliche Gefangene; JA Lünen für jugendliche männliche und weibliche Gefangene
e)	BPOLI Dresden Revier Flughafen Dresden		Flughafen Dresden		JVA Dresden für männliche Gefangene; JVA Chemnitz für weibliche Gefangene
f)	BPOLI Flughafen Düsseldorf		Flughafen Düsseldorf		JVA Düsseldorf für männliche Gefangene; JVA Willich II für weibliche Gefangene
g)	BPOLI Düsseldorf Revier Mönchengladbach		Flughafen Mönchengladbach		JVA Willich I für männliche Gefangene; JVA Willich II für weibliche Gefangene
h)	BPOLI Erfurt Revier Flughafen Erfurt		Flughafen Erfurt/Weimar		JVA Goldlauter für männliche Gefangene; JVA Chemnitz, Teilanstalt Reichenhain für weibliche Gefangene
i)	BPOLD Flughafen		Flughafen Frankfurt/Main		JVA Wiesbaden für junge männliche

	Frankfurt/Main				Gefangene; JVA Frankfurt am Main I für die übrigen männlichen Gefangenen; JVA Frankfurt/Main III (Preungesheim) für weibliche Gefangene
j)	BPOLI Trier Revier Flughafen Hahn		Flughafen Frankfurt/Hahn		JVA Rohrbach für männliche und weibliche Gefangene
k)	BPOLI Flughafen Hamburg		Flughafen Hamburg		Untersuchungshaft- anstalt Hamburg
l)	BPOLI Flughafen Hannover		Flughafen Hannover		JVA Hannover
m)	BPOLI Flughafen Köln/Bonn		Flughafen Köln/Bonn		JVA Köln für männliche und weibliche Gefangene
n)	BPOLI Leipzig Revier Flughafen Leipzig/Halle		Flughafen Leipzig-Halle		JVA Leipzig mit Krankenhaus (für weibliche Gefangene nicht über Nacht; dann JVA Chemnitz)
o)	BPOLI Kiel Revier Lübeck		Flughafen Lübeck- Blankensee		JVA Lübeck für männliche und weibliche Gefangene
p)	BPOLI Flughafen München		Flughafen München		JVA München- Stadelheim für männliche Gefangene; JVA München – Frauenabteilung für weibliche Gefangene
q)	Polizeiin- spektion Nürnberg- Flughafen		Flughafen Nürnberg		JVA Nürnberg, Mannerstraße 6 für männliche Gefangene; JVA Nürnberg, Mannerstraße 36 für weibliche Gefangene
r)	BPOLI Münster		Flughafen Paderborn/ Lippstadt		JVA Bielefeld- Brackwede für männliche und weibliche Gefangene
s)	BPOLI Rostock		Flughafen Rostock-Laage		JVA Bützow für erwachsene männliche und weibliche Gefangene; JA Neustrelitz für jugendliche männliche und weibliche

					Gefangene
t)	BPOLI Bexbach Revier Flughafen Saarbrücken		Flughafen Saarbrücken		JVA Saarbrücken für erwachsene männliche Gefangene; JVA Ottweiler für jugendliche männliche Gefangene; JVA Zweibrücken für erwachsene und jugendliche weibliche Gefangene
u)	BPOLI Flughafen Stuttgart		Flughafen Stuttgart		JVA Heimsheim für männliche Gefangene; JVA Schwäbisch Gemünd für weibliche Gefangene; JVA Hohenasperg für kranke Gefangene
v)	BPOLI Kleve		Flughafen Weeze- Laarbruch (Airport Nieder- rhein)		JVA Geldern für männliche Gefangene; JVA Duisburg- Hamborn, ZwA Dinslaken für weibliche Gefangene
w)	BPOLI Kaisers- lautern		Flughafen Zweibrücken		JVA Zweibrücken für männliche und weibliche Gefangene

Zweiter Teil Bedeutung der Muster

Die nachstehenden Muster sollen die Anwendung der Richtlinien erleichtern und Hinweise für die Ausgestaltung der einzelnen Schriftstücke geben. Soweit sie nicht als Vordrucke bezeichnet sind, kann von ihnen abgewichen werden. Das wird nicht nur wegen der Besonderheiten des einzelnen Falls, sondern vor allem auch mit Rücksicht auf die unterschiedliche Verwaltungspraxis in den Ländern in Frage kommen. Auch vom Europäischen Justiziellen Netz (EJN) und anderen europäischen Einrichtungen und Netzwerken herausgegebene Muster können verwendet werden, soweit sie im Einzelfall geeignet sind. (Hinweis: die Nummern der Muster bzw. der Vordrucke sind nicht durchgehend fortlaufend vergeben.)

- | | |
|------------------|---|
| Muster Nummer 1 | Begleitschreiben bei eingehenden Ersuchen (zu Nummer 11 Ziff. 1 Buchstabe a, Nummer 23 Absatz 1) |
| Muster Nummer 2 | Begleitschreiben bei ausgehenden Ersuchen (zu Nummer 11 Ziff. 1 Buchstabe b, Nummer 30 Absatz 1) |
| Muster Nummer 2a | Zweisprachiges Begleitschreiben bei ausgehenden Ersuchen - Deutsch/ Englisch - (zu Nummer 11 Ziff. 1 Buchstabe b, Nummer 14 Absatz 3, Nummer 30 Absatz 1) |

Muster	Nummer 3	Beglaubigungsvermerk zum Zweck der Legalisation (zu Nummer 28 Absatz 3)
Vordruck Nummer 3a		Vereinfachte Form der Echtheitsbestätigung (sog. Apostille) (zu Nummer 28 Absatz 2)
Muster Nummer 4		Antrag auf Anordnung der vorläufigen Auslieferungshaft (zu Nummer 37 Absatz 1)
Muster Nummer 5		Bericht über die vorläufige Auslieferungshaft und Festnahme (zu Nummer 39)
Muster Nummer 6		Antrag auf amtsrichterliche Vernehmung eines Verfolgten (zu Nummer 40)
Muster Nummer 7		Bericht nach Abschluss des Zulässigkeitsverfahrens (zu Nummer 50 Absatz 1)
Muster Nummer 8		Bericht bei vereinfachter Auslieferung (zu Nummer 50 Absatz 2)
Muster Nummer 9		Verfügung der Generalstaatsanwaltschaft zur Durchführung der Auslieferung (zu Nummer 52, Nummer 53)
Muster Nummer 10		Benachrichtigung des Bundesverwaltungsamts - Ausländerzentralregister -, des Bundeskriminalamts und des Landeskriminalamts von der Auslieferung bzw. Durchlieferung (zu Nummer 55 Absatz 3, Nummer 60 Absatz 1)
Muster Nummer 11		Antrag an das Oberlandesgericht auf Erlass eines Durchlieferungshaftbefehls (zu Nummern 60 ff.)
Muster Nummer 12		Antrag auf Anhörung des Verurteilten zu einem Vollstreckungshilfeersuchen (zu Nummer 66 Absatz 2)
Muster Nummer 13		Antrag an die Strafvollstreckungskammer zur Entscheidung über die Vollstreckbarkeit (zu Nummer 68)
Muster Nummer 14		Bericht nach Entscheidung der Strafvollstreckungskammer (zu Nummer 69 Absatz 2)
Muster Nummer 15		Mitteilung an das Bundeszentralregister von der Vollstreckbarkeitsentscheidung (zu Nummer 71)
Muster Nummer 15a		Belehrung des Verletzten über das Recht auf Entschädigung nach Vollstreckung ausländischer Verfallsanordnung (zu Nummer 74c)
Muster Nummer 16		Zustellungszeugnis (zu Nummer 78 Absatz 2)
Muster Nummer 16a		Verfügung zum Zustellungszeugnis (zu Nummer 78 Absatz 2)
Muster Nummer 17		Empfangsbekanntnis (zu Nummer 78 Absatz 3)
Muster Nummer 18		Ersuchen um vorläufige Inhaftnahme (zu Nummer 86 Absatz 3)
Muster Nummer 19		Auslieferungsbericht (zu Nummer 91 Absatz 1)

Muster Nummer 20	Schreiben an die deutsche Auslandsvertretung in Eilfällen (zu Nummer 93a)
Muster Nummer 21	Bescheinigung der Rechtskraft und der Vollstreckbarkeit eines Straferkenntnisses (zu Nummer 92 Absatz 1 und 3, Nummer 95)
Muster Nummer 22	Haftbefehl (zu Nummer 94)
Muster Nummer 23	Einlieferungsvermerk (zu Nummer 101 Absatz 1)
Muster Nummer 23a	Rücklieferungshaftbefehl (zu Nummer 103)
Muster Nummer 24	Bericht vor Stellung eines Vollstreckungshilfeersuchens (zu Nummer 105)
Muster Nummer 25	Antrag auf Anhörung der verurteilten Person zu einem Vollstreckungshilfeersuchen (zu Nummer 108 Absatz 1)
Muster Nummer 26	Antrag an das Oberlandesgericht gemäß § 71 Absatz 4 IRG (zu Nummer 109)
Muster Nummer 27	Vorlage weiterer Vollstreckungshilfeunterlagen (zu Nummer 112)
Muster Nummer 28	Ersuchen um Durchsuchung, Beschlagnahme und Herausgabe (zu Nummer 114 Absatz 1)
Muster Nummer 29	Ersuchen um Herausgabe von Gegenständen (zu Nummer 114 Absatz 1)
Muster Nummer 30	Beschlagnahmebeschluss (zu Nummer 114 Absatz 2)
Muster Nummer 31	Ersuchen um Zustellung (zu Nummer 115)
Muster Nummer 31a	Ersuchen um Zustellung (zu Nummer 115)
Muster Nummer 31b	Zweisprachiges Ersuchen um Zustellung - Deutsch/Englisch - (zu Nummer 14 Absatz 3, Nummer 115)
Muster Nummer 31c	Ladung von Zeugen im Ausland (zu Nummer 116)
Muster Nummer 31d	Ladung von Zeugen im Ausland - Englisch - (zu Nummer 116)
Muster Nummer 32	Ersuchen um Vernehmung eines Beschuldigten (zu Nummer 117)
Muster Nummer 32a	Ersuchen um Vernehmung von Zeugen (zu Nummer 117)
Muster Nummer 33	Ersuchen um Auskunft (zu Nummer 118 Absatz 2)
Muster Nummer 33a	Ersuchen um Erteilung einer Auskunft aus dem Strafregister (zu Nummer 118 Absatz 2)
Muster Nummer 33b	Zweisprachiges Ersuchen um Erteilung einer Auskunft aus dem Strafregister - Deutsch/Englisch - (zu Nummer 14 Absatz 3, Nummer 118 Absatz 2)

Muster Nummer 34	Bericht zu einem ausgehenden Verfolgungersuchen (zu Nummer 146 Absatz 2)
Muster Nummer 34a	Unmittelbares ausgehendes Verfolgungersuchen (zu Nummer 146 Absatz 1)
Muster Nummer 35	Sachverhaltsdarstellung als Unterlage eines ausgehenden Verfolgungersuchens (zu Nummer 146 Absatz 3)
Vordruck Nummer 40	Europäischer Haftbefehl (zu Nummer 162 RiVAST, zu Nummer 6 der Anlage F der RiStBV)
Vordruck Nummer 40a	Begleitschreiben zur Einleitung der internationalen Fahndung zur Festnahme (zu Nummer 6 und 8 der Anlage F der RiStBV)
Muster 40b	Belehrung über die Rechte bei Festnahme wegen Auslieferung (zu Nummer 36 Absatz 4)
Muster Nummer 41	Verfügung zum Antrag auf amtsrichterliche Vernehmung eines Verfolgten bei Auslieferungsverfahren an Mitgliedstaaten der Europäischen Union (zu Nummer 153 Absatz 2)
Muster Nummer 42	Verfügung zum Antrag auf Anordnung der Auslieferungshaft bei Europäischem Haftbefehl (zu Nummer 153 Absatz 2)
Muster Nummer 43	Verfügung zur Bewilligung der Auslieferung bei Europäischem Haftbefehl (zu Nummer 153 Absatz 2)
Vordruck Nummer 45	Bescheinigung nach Artikel 4 des Rahmenbeschlusses 2006/783/JI des Rates über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung auf Einziehungsentscheidungen (zu Nummer 190 Absatz 1)
Vordruck Nummer 46	Bescheinigung nach Artikel 9 des Rahmenbeschlusses 2003/577/JI des Rates vom 22. Juli 2003 über die Vollstreckung von Entscheidungen über die Sicherstellung von Vermögensgegenständen oder Beweismitteln in der Europäischen Union (zu Nummer 199 Absatz 1)
Muster Nummer 47	Mitteilung an das Bundeszentralregister von der Vollstreckbarkeitsentscheidung (zu Nummer 166c Absatz 5)
Muster Nummer 49	Antrag auf Anhörung des Verurteilten zur Abgabe der Vollstreckung an einen anderen Mitgliedstaat nach dem Rahmenbeschluss Freiheitsstrafen (zu Nummer 166g Absatz 2 Satz 1)
Vordruck Nummer 50	Bescheinigung nach Artikel 4 des Rahmenbeschlusses 2008/909/JI des Rates vom 27. November 2008 über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung auf Urteile in Strafsachen, durch die eine freiheitsentziehende Strafe oder Maßnahme verhängt wird, für die Zwecke ihrer Vollstreckung in der Europäischen Union (zu Nummer 166h)

- Vordruck Nummer 51 Unterrichtung der verurteilten Person (zu Nummer 166g)
- Vordruck Nummer 53 Bescheinigung nach Artikel 6 des Rahmenbeschlusses 2008/947/JI des Rates vom 27. November 2008 über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung auf Urteile und Bewährungsentscheidungen im Hinblick auf die Überwachung von Bewährungsmaßnahmen und alternativen Sanktionen (zu Nummer 166m)
- Vordruck Nummer 55 Bescheinigung nach Artikel 10 des Rahmenbeschlusses 2009/829/JI des Rates vom 23. Oktober 2009 über die Anwendung — zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union — des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung auf Entscheidungen über Überwachungsmaßnahmen als Alternative zur Untersuchungshaft (zu Nummer 166t)

Muster Nummer 1

**Begleitschreiben bei eingehenden Ersuchen
(zu Nummer 11 Absatz 1 Buchstabe a, Nummer 23 Absatz 1)**

Amtsgericht München

München, den

Aktenzeichen

Bezirksgericht
Rudolfsplatz

Bearbeitet von

5020 Salzburg
ÖSTERREICH

.....

Telefon (Ländervorwahl)-(Ortsnetzkennzahl)-(...)

+49-(0).....-

Telefax (Ländervorwahl)-(Ortsnetzkennzahl)-(...)

+49-(0).....-

E-Mail

.....

Rechtshilfeverkehr in strafrechtlichen Angelegenheiten;
hier: Ersuchen in einem strafrechtlichen Verfahren gegen X. Y.

Zu Ihrem Schreiben vom 2. Mai 2003 - Aktenzeichen

Mit 1 Rechtshilfeersuchen
1 Vernehmungsniederschrift vom 20. Mai 2003

Sehr geehrte Damen und Herren,

in Erledigung des vorbezeichneten Rechtshilfeersuchens übersende ich die anliegenden
Schriftstücke.

¹⁾

Mit vorzüglicher Hochachtung

(Unterschrift)

(Dienstsiegel)

(Name, Amtsbezeichnung)

¹⁾ Mögliche Zusätze:

a) Der in dem Ersuchen genannte weitere Zeuge A. B. konnte nicht vernommen werden, weil er nach den hier getroffenen Feststellungen

aa) zur Zeit unbekanntem Aufenthaltsort ist;

bb) sich nunmehr in Frankreich unter der Anschrift aufhalten soll.

b) Anlässlich der Erledigung des Rechtshilfeersuchens sind für den Sachverständigen Kosten in Höhe von 690,00 EUR entstanden. Nach *) sind diese Auslagen vom ersuchenden Staat zu erstatten. Es wird daher gebeten, den Betrag von 690,00 EUR auf das Konto Nummer der Landesjustizkasse Bamberg bei der A-Bank, Bankleitzahl, unter Angabe des Aktenzeichens zu überweisen.

*) Hier ist die einschlägige Vorschrift einer völkerrechtlichen Übereinkunft (z.B. Art. 10 Abs. 3 oder Art. 20 des Europäischen Rechtshilfeübereinkommens) einzusetzen.

Muster Nummer 2

**Begleitschreiben bei ausgehenden Ersuchen
(zu Nummer 11 Absatz 1 Buchstabe b, Nummer 30 Absatz 1)**

Amtsgericht München

München, den

Aktenzeichen

United Kingdom Central Authority (UKCA)

Bearbeitet von

The Home Office

Telefon (Ländervorwahl)-(Ortsnetznummer)-(...)

5th Floor, Fry Building

+49-(0).....-

2 Marsham Street

Telefax (Ländervorwahl)-(Ortsnetznummer)-(...)

+49-(0).....-

London SW1P 4DF

E-Mail

VEREINIGTES KÖNIGREICH

Rechtshilfeverkehr in strafrechtlichen Angelegenheiten;

hier: Ersuchen vom

- um Zustellung
 um Vernehmung
 um sonstige Ermittlungshandlungen
in einem strafrechtlichen Verfahren gegen X. Y.

Mit 1 Rechtshilfeersuchen

- nebst Anlagen
 und Übersetzungen
(je zweifach)

Sehr geehrte Damen und Herren,

das vorbezeichnete Rechtshilfeersuchen übersende ich mit der Bitte, es an die für die Erledigung zuständige Justizbehörde weiterzuleiten und mir die Erledigungsstücke möglichst bald zu übermitteln.

1)

Mit vorzüglicher Hochachtung

(Unterschrift)

(Dienstsigel)

(Name, Amtsbezeichnung)

1) Mögliche Zusätze:

Die Sache ist besonders eilbedürftig, weil

- a) der Beschuldigte sich in Haft befindet;
b) Termin zur Hauptverhandlung bereits auf festgesetzt ist;
c) Verjährung droht.

Muster Nummer 2a *)

Zweisprachiges Begleitschreiben bei ausgehenden Ersuchen - Deutsch/Englisch -

(zu Nummer 11 Absatz 1 Buchstabe b, Nummer 14 Absatz 3, Nummer 30 Absatz 1)

(Bezeichnung der ersuchenden Stelle)
(Designation of requesting authority)

(Anschrift der ersuchenden Stelle)
(Address of requesting authority)

Bezeichnung und Anschrift der Bestimmungsbehörde
Designation and address of receiving authority

Bearbeitet von *Prepared by*

Telefon (Ländervorwahl)-(Ortsnetzkennzahl)-(...) *Tel: (country code)-(area code)-(...)*

+49-(0).....-.....

Telefax (Ländervorwahl)-(Ortsnetzkennzahl)-(...) *Fax: (country code)-(area code)-(...)*

+49-(0).....-.....

E-Mail *Email:*

Aktenzeichen *Our ref.:*

(Ort, Datum *Place and date*)

Rechtshilfeverkehr in strafrechtlichen Angelegenheiten;
Mutual Judicial Assistance in Criminal Matters

hier: Ersuchen vom *Ref.: Application of*

um Zustellung *for service of document(s)*

um Vernehmung *for questioning*

um sonstige Ermittlungshandlungen *for other investigation acts*

in einem strafrechtlichen Verfahren gegen *in criminal proceedings against*

Mit 1 Rechtshilfeersuchen

With one Letter Rogatory

nebst Anlagen *along with annexes*

und Übersetzungen *and translations*

(je zweifach *each in duplicate*)

Sehr geehrte Damen und Herren,
Dear Madam/Sir,

das vorbezeichnete Rechtshilfeersuchen übersende ich mit der Bitte, es an die für die Erledigung zuständige Justizbehörde weiterzuleiten und mir die Erledigungsstücke möglichst bald zu übermitteln.

I am sending you the aforementioned Letter Rogatory and ask you to forward it to the competent judicial authority and to dispatch documents in proof of execution to me as soon as possible.

1)

1) Mögliche Zusätze:

Die Sache ist besonders eilbedürftig, weil

- der Beschuldigte sich in Haft befindet;
- Termin zur Hauptverhandlung bereits auf festgesetzt ist;
- Verjährung droht.

1) Possible additions:

This matter is particularly urgent because

- the accused person is in custody;*
- the date of the main court hearing has already been set down for;*
- the limitation deadline is approaching.*

Mit vorzüglicher Hochachtung
Yours faithfully

(Unterschrift *Signature*)

(Dienstsiegel *Seal*)

(Name, Amtsbezeichnung *Name, official title*)

*) Muster Nummer 2a ist in den Sprachen Bulgarisch, Englisch, Französisch, Italienisch, Kroatisch, Polnisch, Rumänisch, Russisch, Slowakisch, Slowenisch, Spanisch, Tschechisch, Ukrainisch und Ungarisch vorhanden. Die Muster werden von der obersten Justizbehörde zur Verfügung gestellt.

Muster Nummer 3 ^{*)}

**Beglaubigungsvermerk zum Zweck der Legalisation
(zu Nummer 28 Absatz 3)**

Die Echtheit vorstehender Unterschrift von

(Dienstbezeichnung, Name)

und die Echtheit des begedrückten Dienstsiegels werden hiermit bestätigt. Zugleich wird bescheinigt, dass die vorgenannte Person ¹⁾

(Bezeichnung der Amtshandlung)

befugt war.

(Ort, Datum)

(Unterschrift)

(Name, Amtsbezeichnung)

(Dienstsiegel)

¹⁾ Hier ist die Amtshandlung näher zu bezeichnen (z.B. zum Erlass des Haftbefehls, des Urteils).

^{*)} Die Beglaubigung und Legalisation inländischer Urkunden zur Verwendung im Ausland ist im jeweiligen Bundesland besonders geregelt. Soweit nichts anderes bestimmt ist, sind die Präsidentinnen und Präsidenten der Landgerichte zuständig

- für die Beglaubigung der in ihrem Bezirk ausgestellten Urkunden der Gerichte, Notarinnen und Notare, Staatsanwaltschaften und sonstigen Justizbehörden sowie
- für die Beglaubigung von Übersetzungen der von ihnen gemäß § 189 Gerichtsverfassungsgesetz beeidigten Dolmetscherinnen und Dolmetscher, sofern es sich um Übersetzungen der oben bezeichneten Urkunden oder um Übersetzungen von Urkunden anderer deutscher Justizbehörden handelt

Vordruck Nummer 3a *)

**Vereinfachte Form der Echtheitsbestätigung (sog. Apostille)
(zu Nummer 28 Absatz 2)**

APOSTILLE

(convention de La Haye du 5 octobre 1961)

1. Land:

Diese öffentliche Urkunde

2. ist unterschrieben von

3. in seiner Eigenschaft als

4. sie ist versehen mit dem Siegel/Stempel des (der)

.....

Bestätigt

5. in 6. am

7. durch

8. unter Nummer

9. Siegel/Stempel:

10. Unterschrift:

.....

*) Die Erteilung der Apostille ist im jeweiligen Bundesland besonders geregelt. Soweit nichts anderes bestimmt ist, sind die Präsidentinnen und Präsidenten der Landgerichte zuständig

- für die Erteilung der Apostille zu den in ihrem Bezirk ausgestellten Urkunden der Gerichte, Notarinnen und Notare, Staatsanwaltschaften und sonstigen Justizbehörden sowie
- für die Erteilung der Apostille zu Übersetzungen der von ihnen gemäß § 189 Gerichtsverfassungsgesetz beeidigten Dolmetscherinnen und Dolmetscher, sofern es sich um Übersetzungen der oben bezeichneten Urkunden oder um Übersetzungen von Urkunden anderer deutscher Justizbehörden handelt.

Muster Nummer 4

**Antrag auf Anordnung der vorläufigen Auslieferungshaft
(zu Nummer 37 Absatz 1)**

Generalstaatsanwaltschaft

Celle, den

Aktenzeichen

Oberlandesgericht

**Eilt sehr!
Haft!**

29201 Celle

Auslieferung des a-ländischen Staatsangehörigen X.Y. aus Deutschland nach A-Land zur Verfolgung wegen Diebstahls

Mit 1 Heft Akten

Gemäß § 16 Absatz 1 Nummer 1 IRG ¹⁾ beantrage ich, gegen

den a-ländischen Staatsangehörigen X.Y., geboren am 2. Februar 1956 in A-Stadt, z. Z. Dorfstraße 37, 29308 Winsen (Aller),

die vorläufige Auslieferungshaft anzuordnen.

Nach dem Telefax des Landeskriminalamtes Niedersachsen vom 1. Juli 2003 hat die Staatsanwaltschaft A-Stadt am 30. Juni 2003- 208/03 - (Bl. 1 d. A.) um Festnahme des Verfolgten zwecks Auslieferung ersucht und die umgehende Übersendung der Auslieferungsunterlagen auf dem hierfür vorgesehenen Geschäftsweg angekündigt. Gegen den Verfolgten besteht Haftbefehl des Untersuchungsrichters bei dem Gericht A-Stadt vom 15. Mai 2003 - Nummer 154/03 - wegen des Verdachts des Diebstahls. Ihm wird vorgeworfen, am 13. Februar 2003 in A-Stadt einen verschlossen abgestellten Personenkraftwagen der Marke, Typ, aufgebrochen und entwendet zu haben.

Der Verfolgte wurde am 10. Juli 2003 in Winsen (Aller) festgenommen. Er hat sich bei seiner Anhörung durch den Haftrichter des Amtsgerichts Celle am 11. Juli 2003 mit der vereinfachten Auslieferung nicht einverstanden erklärt und wurde in die Justizvollzugsanstalt Celle eingeliefert. Die ersuchende Staatsanwaltschaft ist über Interpol entsprechend unterrichtet worden.

¹⁾ Vgl. aber Muster Nummer 42 in Fällen des Europäischen Haftbefehls.

Die Auslieferung des Verfolgten nach A- Land erscheint nicht von vornherein unzulässig. Die Auslieferungsfähigkeit der ihm vorgeworfenen Straftat ergibt sich aus Artikel 2 Absatz 1 des Europäischen Auslieferungsübereinkommens vom 13. Dezember 1957 in Verbindung mit den Artikeln des a-ländischen Strafgesetzbuches und den §§ 242, 243 StGB. Anhaltspunkte dafür, dass der Verfolgte deutscher Staatsangehöriger sein könnte, liegen nicht vor.

Der Verfolgte dürfte sich aus A-Land abgesetzt haben, um der Strafverfolgung zu entgehen. Da er in der Bundesrepublik Deutschland keine festen Bindungen hat, besteht im Hinblick auf die hohe Straferwartung die Gefahr, dass er sich dem Auslieferungsverfahren entziehen wird.

(Name, Amtsbezeichnung)

Muster Nummer 5

**Bericht über die vorläufige Auslieferungshaft und Festnahme
(zu Nummer 39)**

Der Generalstaatsanwalt

Celle, den

Aktenzeichen

Niedersächsisches Justizministerium

Postfach 201

30002 Hannover

Auslieferung des a-ländischen Staatsangehörigen X.Y. aus Deutschland nach A-Land zur Verfolgung wegen Diebstahls

Mit 2 Mehrfertigungen

Nach dem Telefax des Landeskriminalamtes Niedersachsen vom 1. Juli 2003 hat die Staatsanwaltschaft A-Stadt am 30. Juni 2003 -Nummer 208/03 - um Festnahme des a-ländischen Staatsangehörigen X.Y., geboren am 2. Februar 1956 in A-Stadt, zuletzt wohnhaft Dorfstraße 37, 29308 Winsen (Aller), zwecks Auslieferung ersucht und die Übersendung der Auslieferungsunterlagen auf dem hierfür vorgesehenen Geschäftsweg angekündigt. Gegen den Verfolgten besteht Haftbefehl des Untersuchungsrichters bei dem Gericht A-Stadt vom 15. Mai 2003 - Nummer 154/03 - wegen des Verdachts des Diebstahls. Ihm wird vorgeworfen, am 13. Februar 2003 in A-Stadt einen verschlossen abgestellten Personenkraftwagen der Marke, Typ, aufgebrochen und entwendet zu haben.

Der Verfolgte wurde am 10. Juli 2003 in Winsen (Aller) festgenommen. Er hat sich bei seiner Anhörung durch den Haftrichter des Amtsgerichts Celle am 11. Juli 2003 mit der vereinfachten Auslieferung nicht einverstanden erklärt und wurde in die Justizvollzugsanstalt Celle eingeliefert. Die ersuchende Staatsanwaltschaft ist über Interpol entsprechend unterrichtet worden.

Die Auslieferung des Verfolgten nach A-Land erscheint nicht von vornherein unzulässig. Die Auslieferungsfähigkeit der ihm vorgeworfenen Straftat ergibt sich aus Artikel 2 Absatz 1 des Europäischen Auslieferungsübereinkommens vom 13. Dezember 1957 in Verbindung mit den Artikeln des a-ländischen Strafgesetzbuches und den §§ 242, 243 StGB. Anhaltspunkte dafür, dass der Verfolgte deutscher Staatsangehörigkeit sein könnte, liegen nicht vor.

Ich habe bei dem Oberlandesgericht Celle die Anordnung der vorläufigen Auslieferungshaft beantragt.

(Name, Amtsbezeichnung)

Muster Nummer 6

**Antrag auf amtsrichterliche Vernehmung eines Verfolgten
(zu Nummer 40)**

Generalstaatsanwaltschaft

Celle, den

Aktenzeichen

Amtsgericht
- Haftrichter -

**Eilt sehr!
Haft!**

29201 Celle

Auslieferung des a-ländischen Staatsangehörigen X.Y. aus Deutschland nach A-Land zur Verfolgung wegen Diebstahls

Mit 1 Heft Akten

Gemäß §§ 22, 41 IRG ¹ beantrage ich, dem

a-ländischen Staatsangehörigen X.Y., geboren am 2. Februar 1956 in A-Stadt, derzeit in der Justizvollzugsanstalt Celle,

erforderlichenfalls unter Zuziehung eines Dolmetschers zu eröffnen, dass die a-ländischen Behörden seine Auslieferung betreiben und er zur Sicherung der Auslieferung vorläufig festgenommen wurde.

Ich bitte, ihm den Inhalt des Telefax des Landeskriminalamts Niedersachsen vom 1. Juli 2003 (Bl. 1 d.A.) bekannt zu machen.

Ferner beantrage ich,

1. den Verfolgten darauf hinzuweisen, dass er sich in jeder Lage des Verfahrens eines Beistands bedienen kann (§ 40 IRG);
2. die Personalien des Verfolgten - insbesondere seine Staatsangehörigkeit - festzustellen und bei einem Ausländer die nach Nummer 135 RiVAST erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen;
3. den Verfolgten darauf hinzuweisen, dass es ihm freisteht, sich zu der ihm vorgeworfenen Tat zu äußern;
4. den Verfolgten über seine persönlichen Verhältnisse und seine sozialen Bindungen in der Bundesrepublik Deutschland zu vernehmen;
5. die Angaben, die der Verfolgte von sich aus zum Tatvorwurf macht, in das Protokoll aufzunehmen;
6. den Verfolgten zu befragen, ob und gegebenenfalls welche Einwendungen er gegen seine Auslieferung oder seine Inhaftnahme erhebt;

¹ Vgl. aber Muster Nummer 41 in Fällen des Europäischen Haftbefehls

7. den Verfolgten, falls er gegen seine Auslieferung keine Einwendungen erhebt,
 - a) über die Möglichkeit und die Rechtsfolgen der vereinfachten Auslieferung nach § 41 Absatz 1 IRG zu belehren. Dabei sollte insbesondere darauf hingewiesen werden, dass im Falle seines Einverständnisses
 - aa) der Eingang des förmlichen Auslieferungsersuchens nicht abgewartet werden muss,
 - bb) eine Entscheidung des Oberlandesgerichts über die Zulässigkeit der Auslieferung nicht erforderlich ist und
 - cc) dadurch eine wesentliche Verfahrensbeschleunigung eintreten kann;
 - b) über die Möglichkeit und die Rechtsfolgen des Verzichts auf die Beachtung des Spezialitätsgrundsatzes (§§ 11, 41 Absatz 2 IRG) zu belehren:
 - aa) Im Verzichtsfalle ist eine Verfolgung oder Vollstreckung durch den ersuchenden Staat auch wegen solcher vom Verfolgten begangener Taten zulässig, auf die sich das Auslieferungsersuchen oder das Ersuchen um Verhängung der vorläufigen Auslieferungshaft nicht erstreckt haben.
 - bb) Ein solcher Verzicht kann im Interesse des Verfolgten und seiner Resozialisierung liegen, da er dem ersuchenden Staat die Möglichkeit gibt, alle gegen den Verfolgten vorliegenden Tatvorwürfe in einem Verfahren zu erledigen.
 - cc) Im Verzichtsfalle ist außerdem eine Weiterlieferung durch den ersuchenden Staat an einen anderen ausländischen Staat zulässig;
8. den Verfolgten zu belehren, dass das Einverständnis mit der vereinfachten Auslieferung und der Verzicht auf die Beachtung des Spezialitätsgrundsatzes nicht widerrufen werden können (§ 41 Absatz 3 IRG);
9. die Tatsache der jeweiligen Belehrung über die Rechtsfolgen und die Unwiderruflichkeit sowie die anschließende Erklärung des Verfolgten zu Protokoll zu nehmen, und zwar aus Gründen der Klarheit getrennt bezüglich des Einverständnisses nach § 41 Absatz 1, 3 IRG und nach § 41 Absatz 2, 3 IRG;¹
10. anzuordnen, dass der Verfolgte bis zur Entscheidung des Oberlandesgerichts festzuhalten ist (§ 22 Absatz 3 IRG; Nummer 40 RiVAST);
11. ein Aufnahmeersuchen für die Justizvollzugsanstalt Celle auszustellen und in diesem anzugeben, dass es sich um eine Festnahme nach § 19 IRG handelt und die weitere Verfügung der Generalstaatsanwaltschaft Celle zusteht.

Die Niederschrift bitte ich mir mit den Akten umgehend zuzuleiten.

Hat sich der Verfolgte mit der vereinfachten Auslieferung einverstanden erklärt, bitte ich ferner, mir dies fernmündlich oder per Telefax vorab mitzuteilen.

(Name, Amtsbezeichnung)

¹ Hinweis:

Getrennte Erklärungen zur vereinfachten Auslieferung und zur Spezialität kommen nicht in Betracht, wenn eine vereinfachte Auslieferung nur mit Spezialitätsverzicht möglich ist. Dies trifft z. B. auf folgende Staaten zu:

- Vereinigte Staaten (vgl. Art. 18 Satz 2 des deutsch-amerikanischen Auslieferungsvertrages vom 20. Juni 1987)

Muster Nummer 7

**Bericht nach Abschluss des Zulässigkeitsverfahrens
(zu Nummer 50 Absatz 1)**

Der Generalstaatsanwalt

Hamm, den

Aktenzeichen

Justizministerium des Landes
Nordrhein-Westfalen

**Eilt sehr!
Haft!**

40190 Düsseldorf

Auslieferung des schweizerischen Staatsangehörigen X.Y. aus Deutschland durch Österreich nach A-Land zur Vollstreckung

Zum Erlass vom 28. Januar 3 - 9351 E - III B. 41/03 -

Mit 1 Heft Akten

2 Schriftstücken (je dreifach)

2 Mehrfertigungen dieses Berichts

Mit Schreiben vom 24. Januar 2003 (Bl. 2 d.A.) hat das a-ländische Justizministerium um Auslieferung

des schweizerischen Staatsangehörigen X.Y., geboren am 14. Juli 1955 in Bern,

zur Vollstreckung einer Restfreiheitsstrafe von 402 Tagen aus dem Urteil des Appellationsgerichts A-Stadt vom 7. September 2001 - IV Reg.7/99 - (Bl. 5 d.A.) ersucht.

Der Verfolgte ist durch die vorgenannte Entscheidung wegen Raubes zu einer Freiheitsstrafe von 3 Jahren verurteilt worden, von der noch 402 Tage zu vollstrecken sind.

Der Verfolgte ist am 5. Februar 2003 aufgrund des Haftbefehls des Oberlandesgerichts Hamm vom 4. Februar 2003 - 2 Ausl 10/03 - (Anlage) in Essen festgenommen worden und befindet sich seitdem zum Zweck der Auslieferung in Haft in der Justizvollzugsanstalt Essen.¹⁾

¹⁾ Oder z.B.:

Der Verfolgte befindet sich seit dem 2. Dezember 2002 ununterbrochen für das Verfahren - 11 Js 627/02 - der Staatsanwaltschaft Essen in Untersuchungshaft in der Justizvollzugsanstalt Essen. Die Staatsanwaltschaft hat angekündigt, gemäß § 154b StPO zu verfahren.

Der Verfolgte hat sich am 6. Februar 2003 bei seiner Vernehmung durch den Richter beim Amtsgericht Essen gegen eine Auslieferung nach A-Land ausgesprochen (Bl. 18 d.A.). Das Oberlandesgericht Hamm hat die Auslieferung durch Beschluss vom 18. Februar 2003 - 2 Ausl 10/03 - (Anlage) in vollem Umfang für zulässig erklärt.

Die der Verurteilung zugrunde liegende Tat ist sowohl nach a-ländischem als auch nach deutschem Recht strafbar (Artikel a-ländisches Strafgesetzbuch, § 249 StGB) und gemäß Artikel 2 des Europäischen Auslieferungsübereinkommens auslieferungsfähig. Vollstreckungsverjährung ist nach deutschem Recht nicht eingetreten. Der Verfolgte ist nicht Deutscher; er besitzt nach den Auslieferungsunterlagen und seinen eigenen Angaben (Bl. 18 d.A.) allein die schweizerische Staatsangehörigkeit. Gründe, die der Auslieferung entgegenstehen könnten, sind nicht ersichtlich.²⁾ Deutsche Strafverfolgungs- oder Vollstreckungsverfahren konnten nicht festgestellt werden.

Im Fall der Bewilligung der Auslieferung ist beabsichtigt, den Verfolgten an der Grenzübergangsstelle in Freilassing den österreichischen Behörden zur Durchlieferung zu übergeben. Die Durchlieferungsbewilligung liegt bereits vor (Bl. 23 d.A.).³⁾

Da der Verfolgte in der Vergangenheit bereits mehrere Fluchtversuche unternommen hat, erscheinen besondere Sicherungsmaßnahmen erforderlich.

(Name, Amtsbezeichnung)

2) Die Ausführungen in diesem Absatz können gegebenenfalls durch Bezugnahme auf die Zulässigkeitsentscheidung des OLG ersetzt werden.

3) Zu den Übergabeorten siehe Kapitel C Erster Teil RiVAST.

Mögliche Alternative:

Im Fall der Bewilligung der Auslieferung ist beabsichtigt, den Verfolgten auf dem Flughafen in den a-ländischen Behörden zu übergeben.

Muster Nummer 8

**Bericht bei vereinfachter Auslieferung
(zu Nummer 50 Absatz 3)**

Der Generalstaatsanwalt

Hamm, den

Aktenzeichen

Bundesamt für Justiz

**Eilt sehr!
Haft!**

53010 Bonn

nachrichtlich

Justizministerium des Landes
Nordrhein-Westfalen

40190 Düsseldorf

Auslieferung des a-ländischen Staatsangehörigen X.Y. aus Deutschland nach A-Land zur Verfolgung wegen Diebstahls

Mit 1 Heft Akten¹⁾

2 Schriftstücken

Mit Telefax vom 16. März 2004 hat die Staatsanwaltschaft A-Stadt um Verhängung der vorläufigen Auslieferungshaft gegen

den a-ländischen Staatsangehörigen X.Y., geboren am 2. Februar 1966 in A-Stadt,

zur Verfolgung wegen der in dem Haftbefehl des Untersuchungsrichters bei dem Gericht 1. Instanz in A-Stadt vom 15. März 2004 - 154/84 – [(Bl. 1 d.A.)] aufgeführten Straftat des Diebstahls ersucht. Der Verfolgte soll am 13. Februar 2004 in A-Stadt einen verschlossen abgestellten Personenkraftwagen der Marke, Typ, aufgebrochen und entwendet haben.

Er wurde am 17. März 2004 in Essen festgenommen und in die Justizvollzugsanstalt Essen eingeliefert.

Bei seiner Anhörung durch den Richter beim Amtsgericht hat er sich mit der vereinfachten Auslieferung einverstanden erklärt und auf die Beachtung des Spezialitätsgrundsatzes verzichtet (Anlage 1). Das Oberlandesgericht Hamm hat am 17. März 2004 die vorläufige Auslieferungshaft angeordnet (Anlage 2).

¹⁾ Nach Nummer 50 Absatz 3 Satz 2 RiVAST sind die Vorgänge nur beizufügen, wenn die Auslieferungsunterlagen noch nicht eingegangen sind.

Die dem Festnahmeersuchen zugrunde liegende Tat ist auslieferungsfähig. Bedenken gegen eine Auslieferung sind nicht ersichtlich. Deutsche Strafverfolgungs- oder Vollstreckungsverfahren konnten nicht festgestellt werden.

Im Fall der Bewilligung der Auslieferung ist beabsichtigt, den Verfolgten an der Grenzübergangsstelle in zu übergeben.²⁾ Besondere Sicherungsmaßnahmen halte ich nicht für erforderlich.

(Name, Amtsbezeichnung)

²⁾ Zu den Übergabeorten siehe Kapitel C Erster Teil RiVAST.

Mögliche Alternative:

Im Fall der Bewilligung der Auslieferung ist beabsichtigt, den Verfolgten auf dem Flughafen in zu übergeben.

Muster Nummer 9

**Verfügung der Generalstaatsanwaltschaft zur Durchführung der Auslieferung
(zu Nummer 52, Nummer 53)**

Generalstaatsanwaltschaft München

München, den

Aktenzeichen

Verfügung

I. Schreiben:

Justizvollzugsanstalt München
- Anstaltsleitung -
Stadelheimer Straße 12

**Eilt sehr!
Haft!**

81549 München

Auslieferung des a-ländischen Staatsangehörigen X.Y. aus Deutschland nach A-Land zur Verfolgung wegen Diebstahls

Zu Gef. Buch Nummer 7185/03

Mit 2 Schriftstücken

Das Bayerische Staatsministerium der Justiz hat auf Ersuchen der a-ländischen Regierung am 11. August 2003 unter dem Geschäftszeichen - 9351 E - 560/03 - die Auslieferung

des a-ländischen Staatsangehörigen X.Y., geboren am 16. November 1953 in A-Stadt, aus Deutschland nach A-Land zur Verfolgung wegen der in dem Haftbefehl des Untersuchungsrichters in A-Stadt vom 7. April 2003 - Nummer 246/03 - näher bezeichneten Taten bewilligt und angeordnet, ihn den a-ländischen Behörden zu übergeben, sobald er dem deutschen Strafanspruch Genüge getan hat. Gegen den Verfolgten besteht Auslieferungshaftbefehl des Oberlandesgerichts München vom 13. Juni 2003 - Ausl 56/03 -.

Der Verfolgte verbüßt zur Zeit in der Justizvollzugsanstalt München eine Freiheitsstrafe von neun Monaten aus dem Urteil des Amtsgerichts München vom 26. Februar 2003 - 2 Ls 35 Js 21/02 -. Die Staatsanwaltschaft München I als Vollstreckungsbehörde hat angeordnet, dass mit dem Zeitpunkt der Übergabe des Verfolgten an die a-ländischen Behörden von der weiteren Strafvollstreckung nach § 456a StPO abgesehen wird.

Die Auslieferung soll nunmehr durchgeführt werden. Als Übergabeort ist die Grenzübergangsstelle in vorgesehen.

Ich bitte, den Verfolgten unter Mitgabe seiner persönlichen Habe einschließlich seiner Ausweispapiere mit dem am um Uhr von dort abgehenden Sammeltransport nach verschubben zu lassen. Er wird voraussichtlich am

von der Bundespolizeiinspektion den a-ländischen Behörden an der Grenzübergangsstelle in übergeben werden.

Die Bundespolizeiinspektion und das Polizeipräsidium Oberbayern - Polizeiinspektion Schubwesen - habe ich unter Übersendung einer Mehrfertigung dieses Schreibens benachrichtigt.¹⁾ Den beiliegenden Ausweis und die Übergabebestätigung bitte ich zu den Begleitpapieren des Verfolgten zu nehmen.²⁾

II. Schreiben:

a) Bundespolizeiinspektion

**Eilt sehr!
Haft!**

.....

.....

b) Polizeipräsidium Oberbayern
- Polizeiinspektion Schubwesen -
St. Quirin-Straße 2

81549 München ¹⁾

Auslieferung des a-ländischen Staatsangehörigen X.Y. aus Deutschland nach A-Land zur Verfolgung wegen Diebstahls

Mit 1 Schriftstück

Anbei übersende ich eine Mehrfertigung meines heutigen Schreibens an die Justizvollzugsanstalt München mit der Bitte um Kenntnisnahme und weitere Veranlassung.

Es wird gebeten, den Verfolgten zu übernehmen und ihn mit seiner persönlichen Habe und dem von mir ausgestellten Ausweis den a-ländischen Behörden zu überstellen.

Ferner bitte ich, den voraussichtlichen Zeitpunkt der Übergabe möglichst frühzeitig der a-ländischen Übernahmebehörde mitzuteilen und mir nach durchgeführter Auslieferung die Übergabebestätigung unmittelbar zu übersenden.

III. Schreiben:

Ausweis

Der a-ländische Staatsangehörige X.Y., geboren am 16. November 1953 in A-Stadt, wird auf Antrag der a-ländischen Regierung an diese ausgeliefert.

Gegen den Verfolgten besteht Haftbefehl des Untersuchungsrichters in A-Stadt vom 7. April 2003 wegen Diebstahls -Nummer 246/03-.

¹⁾ Soweit es in einzelnen Ländern keine für das Schubwesen zuständige zentrale Stelle gibt, empfiehlt es sich, die für den Übergabeort zuständige JVA von dem bevorstehenden Eintreffen des Verfolgten zu unterrichten und deren Leiter zu bitten, sich mit der Bundespolizeiinspektion bezüglich der Übergabe des Verfolgten ins Benehmen zu setzen.

²⁾ Möglicher Zusatz:

Der Verfolgte ist bereits mehrfach aus Justizvollzugsanstalten ausgebrochen; mit weiteren Fluchtversuchen ist zu rechnen. Ich bitte daher, die erforderlichen Sicherungsmaßnahmen zu treffen.

Er soll dem Untersuchungsrichter in A-Stadt zugeführt werden.

Die Übergabe an die a-ländischen Behörden wird an der Grenzübergangsstelle in durchgeführt werden.

Der Verfolgte hat sich seit dem ausschließlich auf Grund des a-ländischen Auslieferungsbegehrens in Haft befunden.

Es wird gebeten, den Verfolgten von den deutschen Behörden zu übernehmen und ihn der zuständigen a-ländischen Behörde zuzuführen.

(Unterschrift)

(Dienstsiegel)

(Name, Amtsbezeichnung)

IV. Schreiben: - ohne Kopfbogen -

Generalstaatsanwaltschaft München
Nymphenburger Straße 16

80335 München

-zu Ausl 56/03-

Übergabebestätigung

Der a-ländische Staatsangehörige X.Y., geboren am 16. November 1953 in A-Stadt, wurde am um Uhr an der Grenzübergangsstelle in den a-ländischen Behörden übergeben.

(Unterschrift)

(Dienstsiegel oder Stempel
der Übergabebehörde)

(Name, Amtsbezeichnung)

V. Es sind beizufügen:

Bei I.: Ausweis und die vorbereitete Übergabebestätigung

Bei II.: je eine Mehrfertigung von I.

VI. WV. am

Muster Nummer 10

**Benachrichtigung des Bundesverwaltungsamts
- Ausländerzentralregister -,
des Bundeskriminalamts und des Landeskriminalamts
von der Auslieferung bzw. Durchlieferung
(zu Nummern 55 Absatz 3, Nummer 60 Absatz 1)**

Generalstaatsanwaltschaft, den

Aktenzeichen

Bundesverwaltungsamt
- Ausländerzentralregister -

50728 Köln

nachrichtlich¹⁾

a) Bundeskriminalamt
65173 Wiesbaden

b) Landeskriminalamt
.....

Mitteilung über den Vollzug einer Auslieferung oder Durchlieferung nach Nummer 55 Absatz 3, Nummer 60 Absatz 1 RiVAST und § 2 Absatz 2 Nummer 8, § 3, § 6 Absatz 1 Nummer 6 AZRG

Folgende Person

Familiennamen:
Geburtsnamen:
Vorname:
Geburtsdatum:
Geburtsort und -bezirk:
Geschlecht:
Staatsangehörigkeit
Aliaspersonalien:

¹⁾ Keine nachrichtliche Beteiligung von BKA und LKA, wenn die Übergabe bereits durch die Übergabebehörde mitgeteilt wurde.

Familienstand:
Ausweispapier:
Letzter Wohnort im Herkunftsland:
Staatsangehörigkeit des Ehegatten:

ist aufgrund folgender Bewilligung

Bewilligungsbehörde:
Datum (Tag, Monat, Jahr) und Aktenzeichen der Bewilligung:

am

Datum (Tag, Monat, Jahr) des Vollzuges:

aus Deutschland ausgeliefert worden
nach

Staat:

durch Deutschland durchgeliefert worden
aus

Staat:

 nach

Staat:

und zwar

zur Verfolgung
wegen:

--

zur Vollstreckung
Sanktion:

--

wegen:

--

(Dienstsiegel)	(Unterschrift)
	(Name, Amtsbezeichnung)

Muster Nummer 11

**Antrag an das Oberlandesgericht auf Erlass eines Durchlieferungshaftbefehls
(zu Nummern 60 ff.)**

Generalstaatsanwaltschaft

Schleswig, den

Aktenzeichen

Schleswig-Holsteinisches
Oberlandesgericht
Gottorfstraße 2

24837 Schleswig

Durchlieferung des Staatenlosen X. Y. aus B-Land durch Deutschland nach A-Land zur
Verfolgung wegen Diebstahls

Mit 1 Heft Akten

Gemäß §§ 43 bis 45 IRG beantrage ich, gegen

den Staatenlosen X. Y., geboren am 12. Januar 1948 in Prag, z.Z. in b-ländischer
Strafhaft in der Justizvollzugsanstalt B-Stadt,

Haftbefehl zur Durchlieferung aus B-Land durch Deutschland nach A-Land zu erlassen.

Die a-ländische Regierung hat die Bundesregierung mit Verbalnote der a-ländischen
Botschaft in Berlin vom 9. Mai 2003 - C.07.98/D - (Bl. 3 d.A.) um Durchlieferung des
Verfolgten ersucht, um dessen Auslieferung die b-ländische Regierung gebeten wurde.
Nach den beigegeführten Durchlieferungsunterlagen wird dem Verfolgten von den a-
ländischen Behörden vorgeworfen, dem N. N. am 4. Januar 2002 in A-Stadt 600
Goldmünzen im Werte von 7.500,00 EUR betrügerisch entwendet zu haben. Es besteht
Haftbefehl des Untersuchungsrichters bei dem Gericht 1. Instanz in A-Stadt vom 15.
März 2002 - 142/02 - (Bl. 5 d.A.).

Die dem Durchlieferungsersuchen zugrundeliegende Tat ist sowohl nach a-ländischem
als auch nach deutschem Recht strafbar (Art. a-ländisches Strafgesetzbuch,
§ 242 StGB) und gemäß Art. 21 des Europäischen Auslieferungsübereinkommens vom
13. Dezember 1957 durchlieferungsfähig. Nach den Durchlieferungsunterlagen besitzt
der Verfolgte nicht die deutsche Staatsangehörigkeit. Gründe, die der Durchlieferung
entgegenstehen könnten, sind nicht ersichtlich.

(Name, Amtsbezeichnung)

Muster Nummer 12

**Antrag auf Anhörung des Verurteilten zu einem Vollstreckungshilfeersuchen
(zu Nummer 66 Absatz 2)**

Staatsanwaltschaft München I

München, den

Aktenzeichen

An das zuständige Gericht

Vollstreckungshilfeverkehr in strafrechtlichen Angelegenheiten mit der Schweiz;
hier: Ersuchen um Vollstreckung einer gegen den deutschen Staatsangehörigen X. Y.
verhängten Freiheitsstrafe in Deutschland

Mit 1 Heft Akten

Mit Schreiben vom 1. September 2003 (Bl. 2 d.A.) hat das schweizerische Bundesamt für Justiz um Vollstreckung der gegen den deutschen Staatsangehörigen X. Y., geboren am 12. April 1964 in Mühl Dorf, wohnhaft Straubinger Straße 146, 80687 München, durch rechtskräftiges und vollstreckbares Urteil des Regionalgerichts Berner Jura-Seeland vom 27. Dezember 2002 - 7 Vr 107/02 - (Bl. 7 d.A.) wegen Diebstahls verhängten Freiheitsstrafe von einem Jahr und sechs Monaten ersucht.

Ich bitte, dem Verurteilten das schweizerische Vollstreckungshilfeersuchen und das diesem zugrunde liegende Erkenntnis bekannt zu geben.

Ferner beantrage ich,

1. den Verurteilten darüber zu belehren, dass
 1. er sich in jeder Lage des Verfahrens eines Beistands bedienen kann (§ 53 Absatz 1 IRG),
 2. es ihm freisteht, sich zur Sache zu äußern,
 3. eine Vollstreckungsübernahme die in den §§ 54, 57 IRG beschriebenen Rechtsfolgen hat;¹⁾
2. den Verurteilten zur Person zu vernehmen und ihm Gelegenheit zu geben, sich zu dem Ersuchen zu äußern;
3. die Tatsache der Belehrung und die Erklärungen des Verurteilten zu Protokoll zu nehmen.

Die Niederschrift bitte ich mir mit den Akten zuzuleiten.

(Name, Amtsbezeichnung)

1) Bei Aufenthalt im Inland ist die Vollstreckung ohne Zustimmung des Verurteilten zulässig (vgl. § 49 Abs. 2 IRG).

Muster Nummer 13

**Antrag an die Strafvollstreckungskammer zur Entscheidung
über die Vollstreckbarkeit
(zu Nummer 68)**

Staatsanwaltschaft München I

München, den

Aktenzeichen

Landgericht München I
- Strafvollstreckungskammer -

80316 München

Vollstreckungshilfeverkehr in strafrechtlichen Angelegenheiten mit der Schweiz;
hier: Ersuchen um Vollstreckung einer gegen den deutschen Staatsangehörigen X. Y.
verhängten Freiheitsstrafe in Deutschland

Mit 1 Heft Akten

In der Vollstreckungshilfesache betreffend den

deutschen Staatsangehörigen X.Y., geboren am 12. April 1964 in Mühldorf, z.Z. in der
Schweiz in Strafhäft, in Deutschland zuletzt wohnhaft Straubinger Straße 146, 80687
München, Beistand: ¹Rechtsanwalt A. B., München,

beantrage ich gemäß §§ 54, 55 IRG,

1. das Urteil des Regionalgerichts Berner Jura-Seeland vom 27. Dezember 2002 - 7
Vr 107/02 – für vollstreckbar zu erklären,
2. entsprechend dem schweizerischen Erkenntnis eine Freiheitsstrafe von
einem Jahr und sechs Monaten
festzusetzen sowie
3. zu beschließen, dass auf die festgesetzte Sanktion der Teil der Sanktion, der in
Schweiz bereits gegen den Verurteilten wegen der Tat vollstreckt worden ist,
anzurechnen ist.

²

Begründung:

¹ Möglicher Zusatz, falls der Verurteilte noch keinen Beistand gewählt hat:
-Ferner beantrage ich gemäß § 53 Abs. 2 IRG, dem Verurteilten einen Rechtsanwalt als Beistand zu bestellen.

² Nach Entscheidung des OLG Frankfurt/Main ist zusätzlich die Zulässigkeit der Vollstreckungshilfe festzustellen.

Die Überstellung des Verurteilten von der Schweiz nach Deutschland findet auf der Grundlage des Übereinkommens vom 21. März 1983 über die Überstellung verurteilter Personen statt.²⁾

Mit Schreiben vom 1. September 2003 (Bl. 2 d.A.) hat das schweizerische Bundesamt für Justiz um Vollstreckung der gegen X.Y. durch rechtskräftiges und vollstreckbares Urteil des Regionalgerichts Berner Jura-Seeland vom 27. Dezember 2002 - 7 Vr 107/02 - (Bl. 7 d.A.) wegen Diebstahls verhängten Freiheitsstrafe von einem Jahr und sechs Monaten ersucht. Der Verurteilte ist in der Verhandlung am 27. Dezember 2002 in seiner Anwesenheit für schuldig befunden worden, der N.N. am 17. März 2002 Schmuck im Wert von 70.000,00 EUR entwendet zu haben.

Die Strafe wird in der Schweiz seit dem vollstreckt. Auf die Strafe wurden 23 Tage Untersuchungshaft angerechnet. Das voraussichtliche Strafende ist auf den notiert.

Die Tat ist sowohl nach schweizerischem als auch nach deutschem Recht strafbar (Artikel 139 schweizerisches Strafgesetzbuch, § 242 StGB).

Vollstreckungsverjährung ist nach deutschem Recht nicht eingetreten.

Wegen dieser Straftat ist in Deutschland gegen den Verurteilten kein Strafverfahren geführt worden.

Der Verurteilte hat sich gemäß Art. 3 Absatz 1 Buchst. d) und Art. 7 Absatz 1 des Überstellungsübereinkommens (Bl. 12 d.A.) mit der Vollstreckung in Deutschland einverstanden erklärt.¹⁾

Gemäß § 54 Absatz 1 IRG ist für die nach deutschem Recht festzusetzende Sanktion das ausländische Erkenntnis maßgebend. Die nach schweizerischem Recht verhängte Freiheitsstrafe ist daher in ein Jahr und sechs Monate Freiheitsstrafe nach deutschem Recht umzuwandeln.²⁾

(Name, Amtsbezeichnung)

¹⁾ Mögliche Änderungen im Fall des vertraglosen Vollstreckungshilfeverkehrs:

Der Verurteilte hat sich gemäß § 49 Abs. 2 IRG nach Belehrung - auch über die Unwiderruflichkeit des Einverständnisses - zu Protokoll eines zur Beurkundung von Willenserklärungen ermächtigten Berufskonsularbeamten des deutschen Generalkonsulats in (Bl. 12 d.A.) mit der Vollstreckung in Deutschland einverstanden erklärt.

Mögliche Änderungen, falls sich der Verurteilte in Deutschland aufhält:

a) Im Fall der Flucht:

Der Verurteilte hat Einwendungen gegen die Vollstreckungshilfe erhoben (Bl. 12 d.A.). Die Vollstreckung ist jedoch ohne Einverständniserklärung des Verurteilten zulässig (Art. 69 SDÜ oder Art. 2 des Zusatzprotokolls vom 18.12.1997 zum Übereinkommen über die Überstellung verurteilter Personen), denn er ist am aus den Anstalten Witzwil entwichen und hat sich der Vollstreckung durch Flucht nach Deutschland entzogen.

b) In sonstigen Fällen:

Das Übereinkommen vom 21. März 1983 über die Überstellung verurteilter Personen ist nicht einschlägig, da der Verurteilte nicht mehr zu überstellen ist. Die Vollstreckungshilfe erfolgt gemäß §§ 48 ff. IRG vertraglos. Die Vollstreckung ist ohne Einverständniserklärung des Verurteilten zulässig, da sich der Verurteilte in Deutschland aufhält (vgl. § 49 Abs. 2 IRG).

²⁾ Mögliche Ergänzung:

Der auf das Überstellungsübereinkommen gestützte Antrag betrifft nur die freiheitsentziehenden Sanktionen. Die sonstigen Sanktionen bleiben bei der Entscheidung außer Betracht.

Muster Nummer 14

**Bericht nach Entscheidung der Strafvollstreckungskammer
(zu Nummer 69 Absatz 2)**

Staatsanwaltschaft München I

München, den

Aktenzeichen

Über

Generalstaatsanwaltschaft

80097 München

an

Bayerisches Staatsministerium
der Justiz

80097 München

Vollstreckungshilfeverkehr in strafrechtlichen Angelegenheiten mit der Schweiz;
hier: Ersuchen um Vollstreckung einer gegen den deutschen Staatsangehörigen X. Y.
verhängten Freiheitsstrafe in Deutschland

Mit 1	Heft	Vollstreckungshilfsvorgänge
1	Schriftstück	(vierfach)
3 Mehrfertigungen dieses Berichts		

Anbei übersende ich die Vollstreckungshilfsvorgänge sowie vier beglaubigte
Mehrfertigungen

des Beschlusses der Strafvollstreckungskammer bei dem Landgericht München I vom
24. Oktober 2003 über die Zulässigkeit der Vollstreckung

mit der Anregung,

die Vollstreckung der Freiheitsstrafe von einem Jahr und sechs Monaten aus dem Urteil
des Regionalgerichts Berner Jura-Seeland vom 27. Dezember 2002 - 7 Vr 107/02 - zu
bewilligen.

Mit Schreiben vom 1. September 2003 hat das schweizerische Bundesamt für Justiz um
Vollstreckung der gegen X, Y. durch das vorgenannte Urteil verhängten Freiheitsstrafe
ersucht. Der Verurteilte ist am 27. Dezember 2002 in seiner Anwesenheit für schuldig
befunden worden, der N. N. am 17. März 2002 Schmuck im Werte von 70.000,00 EUR
entwendet zu haben.

Die Strafe wird in der Schweiz seit dem vollstreckt. Auf die Strafe wurden 23
Tage Untersuchungshaft angerechnet. Das voraussichtliche Strafende ist auf den
..... notiert.

Die Tat ist sowohl nach schweizerischem als auch nach deutschem Recht strafbar
(Artikel 139 schweizerisches Strafgesetzbuch, § 242 StGB).

Vollstreckungsverjährung ist nach deutschem Recht nicht eingetreten.

Wegen dieser Straftat ist in Deutschland gegen den Verurteilten kein Strafverfahren geführt worden.

Der Verurteilte hat sich gemäß Art. 3 Absatz 1 Buchst. d) und Art. 7 Absatz 1 des Überstellungsübereinkommens (Bl. 12 d.A.) mit der Vollstreckung in Deutschland einverstanden erklärt.¹⁾

Die Strafvollstreckungskammer bei dem Landgericht München I hat mit Beschluss vom 24. Oktober 2003 (Anlage), rechtskräftig seit dem, die Strafvollstreckung in Deutschland für zulässig erklärt und die zu verbüßende Sanktion auf ein Jahr und sechs Monate Freiheitsstrafe festgesetzt. Ferner wurde angeordnet, dass der in der Schweiz bereits vollstreckte Teil der Strafe auf die festgesetzte Sanktion anzurechnen ist.

Gründe, die der Vollstreckungsübernahme entgegenstehen könnten, sind nicht ersichtlich.

Als Übernahmeort wird Mittenwald²⁾ vorgeschlagen. Besondere Sicherungsmaßnahmen halte ich nicht für erforderlich.

(Name, Amtsbezeichnung)

1) Mögliche Änderungen für den Fall, dass sich der Verurteilte in Deutschland befindet:

a) Im Fall der Flucht:

Der Verurteilte hat zu Protokoll des Richters beim Amtsgericht München (Bl. 12 d.A.) Einwendungen gegen die Vollstreckungshilfe erhoben. Die Vollstreckung ist jedoch ohne Einverständniserklärung des Verurteilten zulässig (Art. 69 SDÜ oder Art. 2 des Zusatzprotokolls vom 18.12.1997 zum Übereinkommen über die Überstellung verurteilter Personen), denn er ist am aus den Anstalten Witzwil entwichen und hat sich der Vollstreckung durch Flucht nach Deutschland entzogen.

b) In sonstigen Fällen:

Das Übereinkommen vom 21. März 1983 über die Überstellung verurteilter Personen ist nicht einschlägig, da der Verurteilte nicht mehr zu überstellen ist. Die Vollstreckungshilfe erfolgt gemäß §§ 48 ff. IRG vertraglos.

Die Vollstreckung ist ohne Einverständniserklärung des Verurteilten zulässig, da sich der Verurteilte in Deutschland aufhält (vgl. § 49 Abs. 2 IRG).

2) Zu den Übernahmeorten siehe Kapitel C Erster Teil RiVAST.

Muster Nummer 15

**Mitteilung an das Bundeszentralregister von der Vollstreckbarkeitsentscheidung
(zu Nummer 71)**

Staatsanwaltschaft, den

Aktenzeichen

Bundesamt für Justiz
- Bundeszentralregister -
Adenauerallee 99 - 103

53113 Bonn

Vollstreckungshilfeverkehr in strafrechtlichen Angelegenheiten mit dem Ausland;
hier: Mitteilung gem. § 55 Absatz 3 Satz 1, § 56 Absatz 2 Satz 1 IRG

Mit 1 Blattsammlung

Hinsichtlich folgender Person

Vorname, Familienname
Staatsangehörigkeit

übersende ich

- a) eine beglaubigte Mehrfertigung des rechtskräftigen Beschlusses des
Landgerichts - Strafvollstreckungskammer - in

Ort, Datum, Aktenzeichen

- b) eine Mehrfertigung des der Vollstreckbarkeitsentscheidung zugrunde liegenden
ausländischen Erkenntnisses und
c) soweit vorhanden eine Mehrfertigung einer Übersetzung der Schriftstücke
zu b).

- eine beglaubigte Mehrfertigung der Bewilligungsentscheidung:¹⁾

Bewilligungsbehörde:

Ort, Datum, Aktenzeichen

(Name, Amtsbezeichnung)

¹⁾ Bei der Überstellung verurteilter Personen ist die Bewilligung mitzuteilen, sofern eine Einigung mit dem Urteilsstaat über die Überstellung herbeigeführt und die Überstellung vollzogen worden ist.

Muster Nummer 15a

Belehrung des Verletzten über das Recht auf Entschädigung nach Vollstreckung ausländischer Verfallsanordnung (zu Nummer 74c)

(Bezeichnung der Vollstreckungsbehörde)

--

(Anschrift der Vollstreckungsbehörde)

Belehrung

**des Verletzten über das Recht auf
Entschädigung nach § 56a des Gesetzes über
die internationale Rechtshilfe in Strafsachen
(IRG)**

Aktenzeichen	Bearbeitet von	(Ort, Datum)
Telefon (Ländervorwahl)-(Ortsnetzkennzahl)-(...) +49-(0) -	Telefax (Ländervorwahl)-(Ortsnetzkennzahl)-(...) +49-(0) -	E-Mail

Sehr geehrte ,

In der Strafsache

gegen

wegen

wurde die folgende ausländische Verfallsanordnung durch die oben genannte deutsche Stelle als Vollstreckungsbehörde vollstreckt:

Erlassende ausländische Stelle		Aktenzeichen
Bezeichnung der ausländischen Entscheidung		Datum der ausländischen Entscheidung
Gegenstand der Vollstreckung	Vollstreckungserlös	Datum der Beendigung der Vollstreckung

Als die durch die zugrunde liegende Straftat verletzte Person haben Sie im Ausgleich möglicherweise einen Entschädigungsanspruch.

Ob ein Entschädigungsanspruch besteht, hängt von folgenden Voraussetzungen ab:

- Sie müssen einen inländischen oder ausländischen Titel (z. B. ein Urteil oder einen Vollstreckungsbescheid) über Schadensersatzansprüche gegen die verurteilte Person vorlegen. Der Titel muss im Inland, d. h. in Deutschland, vollstreckbar sein.
- Sie müssen glaubhaft machen (etwa durch die Vorlage entsprechender Unterlagen), dass sich der Vollstreckungstitel auf den Schadensersatz aus der Straftat bezieht, welche der ausländischen Entscheidung zugrunde liegt, und dass durch Vollstreckung aus dem Titel voraussichtlich kein vollständiger Ausgleich Ihrer Ansprüche erreicht werden kann.

Eine Entschädigung ist unter den genannten Voraussetzungen nur auf Ihren Antrag hin möglich. Der Antrag ist an die oben genannte Anschrift der zu richten. Die Vollstreckungsbehörde kann Ihnen zur zügigen Bearbeitung Ihres Antrags eine Frist zur Einreichung der erforderlichen Unterlagen setzen.

Die Entschädigung ist grundsätzlich durch den Vollstreckungserlös begrenzt. Haben mehrere Verletzte einen Antrag gestellt, so bestimmt sich die Entschädigung nach der Reihenfolge des Eingangs der Anträge. Gehen mehrere Anträge am gleichen Tag ein und reicht der Vollstreckungserlös nicht zur Entschädigung dieser Personen aus, werden sie anteilig nach der Höhe ihrer Schadensersatzansprüche entschädigt.

Eine Entschädigung wird nicht gewährt, sofern Ihnen bereits Rechte an dem Gegenstand zustehen und diese fortbestehen.

Wird Ihnen eine Entschädigung geleistet, gehen Ihre Schadensersatzansprüche in entsprechender Höhe auf die Vollstreckungsbehörde über.

Eine Entschädigung kann abgelehnt werden, wenn seit Beendigung der Vollstreckung in den Vermögenswert, aus dem die Entschädigung geleistet werden könnte,

6 Monate

vergangen sind (siehe oben zum Datum der Beendigung der Vollstreckung).

Mit freundlichen Grüßen

Muster Nummer 16

Zustellungszeugnis (zu Nummer 78 Absatz 2)

(Bezeichnung der Justizbehörde)

Aktenzeichen

(Ort, Datum)

Zustellungszeugnis

Die Zustellung folgender Schriftstücke ¹⁾

(Verzeichnis der Schriftstücke)

an

(Vorname, Zuname, genaue Anschrift des im Zustellungsantrag genannten Empfängers)

ist erfolgt am

(Datum der Zustellung)

durch ²⁾

³⁾

(Art der Zustellung)

(Unterschrift)

(Name, Amtsbezeichnung)

(Dienstsiegel)

Fußnoten zu Seite []

-
- 1) Die einzelnen Schriftstücke sind genau zu bezeichnen (z.B. Anklageschrift der Staatsanwaltschaft in vom - Az.), gegebenenfalls mit dem Zusatz "in(z.B. französischer).... Sprache". Waren Übersetzungen beigelegt, ist aufzunehmen: "mit - je - einer Übersetzung in die deutsche Sprache".
- 2) Die Art der Zustellung ist genau anzugeben:
- Unmittelbare Zustellung (§177 ZPO)**
Ist an den im Zustellungsantrag genannten Empfänger persönlich zugestellt worden, so ist einzufügen: "Übergabe an(Vor- und Zuname des im Zustellungsantrag genannten Empfängers).... persönlich."
- Zustellung an Vertreter (§§ 170, 171 ZPO).**
Ist an eine der dort bezeichneten Personen zugestellt worden, so ist einzufügen: "Übergabe an(Vor- und Zuname der Person, an die zugestellt worden ist)..... Die genannte Person ist('gesetzlicher Vertreter/Leiter' - 'durch schriftliche Vollmacht ausgewiesener rechtsgeschäftlicher Vertreter')..... des im Zustellungsantrag genannten Empfängers."
- Ersatzzustellung (§ 178 ZPO)**
Ist im Wege der Ersatzzustellung zugestellt worden, so ist einzufügen: "Übergabe an(Vor- und Zuname der Person, an die zugestellt worden ist).....('in der Wohnung' - 'im Geschäftsraum' - 'in der Gemeinschaftseinrichtung')..... ordnungsgemäß im Wege der Ersatzzustellung, weil der im Zustellungsantrag genannte Empfänger an diesem Ort nicht angetroffen wurde. Die genannte Person ist(Wohnung: 'ein erwachsener Familienangehöriger' - 'in der Familie beschäftigt' - 'ein erwachsener ständiger Mitbewohner'; Geschäftsraum: 'dort beschäftigt'; Gemeinschaftseinrichtung: 'Leiter der Einrichtung' - 'ein zum Empfang berechtigter Vertreter')....."
- Sonstige Ersatzzustellungen (§§ 180, 181, 179 ZPO)**
Ist im Wege der sonstigen Ersatzzustellung zugestellt worden, so ist einzufügen
- entweder: "Einlegung in den('zur Wohnung' - 'zum Geschäftsraum')..... des Zustellungsempfängers gehörenden Briefkasten oder in eine ähnliche Vorrichtung, weil die Übergabe('in der Wohnung' - 'im Geschäftsraum')..... nicht möglich war.",
 - oder: "Niederlegung der zuzustellenden Schriftstücke auf(Niederlegungsstelle, Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort)....., weil die Übergabe/die Einlegung in einen Briefkasten oder eine ähnliche Vorrichtung/die Ersatzzustellung in der Gemeinschaftseinrichtung nicht möglich war. Eine schriftliche Mitteilung über die Niederlegung unter der Anschrift des Empfängers('ist in der bei gewöhnlichen Briefen üblichen Weise abgegeben' - 'ist, da die Abgabe in der bei gewöhnlichen Briefen üblichen Weise nicht möglich war, an der Tür zur Wohnung/zum Geschäftsraum/zur Gemeinschaftseinrichtung angeheftet')..... worden."
 - oder: "den Versuch der Aushändigung. Die Annahme der Zustellung wurde durch(Name, Vorname, Beziehung zum Adressaten)..... unberechtigt verweigert. Mit einer unberechtigten Annahmeverweigerung gilt die Zustellung als erfolgt. Die zuzustellenden Schriftstücke wurden('am Ort der Zustellung, in dem dazu gehörenden Briefkasten oder in einer ähnlichen Vorrichtung zurückgelassen' - 'an den Absender zurückgeschickt, da keine Wohnung oder kein Geschäftsraum vorhanden ist')....."
- 3) Mögliche Zusätze:
- a) Der Zustellungsempfänger ist darauf hingewiesen worden, dass die in dem zugestellten Schriftstück angedrohten Zwangsmaßnahmen im Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland nicht vollstreckt werden können.
 - b) Entsprechend dem Ersuchen ist der Zeuge aufgefordert worden, der Ladung Folge zu leisten. Er hat hierzu erklärt:
- Gegebenenfalls ist die einschlägige Vorschrift einer völkerrechtlichen Übereinkunft - z.B. Art. 8 oder Art. 10 Absatz 1 des Europäischen Rechtshilfeübereinkommens - aufzunehmen.

Muster Nummer 16a

Verfügung zum Zustellungszeugnis (zu Nummer 78 Absatz 2)

(Bezeichnung der Justizbehörde)

Aktenzeichen

(Ort, Datum)

Verfügung

1. Schreiben: - Reinschrift nach Muster Nummer 16 - Zustellungszeugnis -

Zustellungszeugnis

Die Zustellung folgender Schriftstücke:

- Urteil Strafbefehl Zahlungsaufforderung
 Ladung zur Hauptverhandlung am
 der Staatsanwaltschaft desgerichts
 in vom (Az.)
 in Sprache - nebst einer Übersetzung in die deutsche / Sprache -

(Vor- und Zuname, genaue Anschrift des im Zustellungsantrag genannten Empfängers)

an

(Datum)

ist erfolgt am

durch Übergabe an (Vor- und Zuname des im Zustellungsantrag genannten Empfängers) persönlich.

durch Übergabe an (Vor- und Zuname der Person, an die zugestellt worden ist)

Die genannte Person ist

- gesetzlicher Vertreter/Leiter
 durch schriftliche Vollmacht ausgewiesener rechtsgeschäftlicher Vertreter
 des im Zustellungsantrag genannten Empfängers.

(Vor- und Zuname der Person, an die zugestellt worden ist)

- durch Übergabe an
 in der Wohnung im Geschäftsraum in der Gemeinschaftseinrichtung
 ordnungsgemäß im Wege der Ersatzzustellung, weil der im Zustellungsantrag genannte Empfänger
 an diesem Ort nicht angetroffen wurde. Die genannte Person ist
 ein erwachsener Familienangehöriger.
 in der Familie beschäftigt.
 ein erwachsener ständiger Mitbewohner.
 dort beschäftigt.
 Leiter der Einrichtung.
 ein zum Empfang berechtigter Vertreter.

- durch Einlegung in den zu der Wohnung/dem Geschäftsraum des Zustellungsempfängers gehörenden Briefkasten oder in eine ähnliche Vorrichtung, weil die Übergabe in der Wohnung/dem Geschäftsraum nicht möglich war.

- durch Niederlegung der zuzustellenden Schriftstücke bei
(Niederlegungsstelle, Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort)

.....
weil die Übergabe / die Einlegung in einen Briefkasten oder in eine ähnliche Vorrichtung / die Ersatz-
zustellung in der Gemeinschaftseinrichtung nicht möglich war. Eine schriftliche Mitteilung über die
Niederlegung unter der Anschrift des Empfängers
 ist in der bei gewöhnlichen Briefen üblichen Weise abgegeben worden.
 ist an der Tür zur Wohnung/zum Geschäftsraum/zur Gemeinschaftseinrichtung befestigt worden.

- durch den Versuch der Aushändigung. Die Annahme der Zustellung wurde durch
(Vor- und Zuname, Beziehung zum Adressaten)

.....
unberechtigt *verweigert*. Mit einer unberechtigten Annahmeverweigerung gilt die Zustellung als erfolgt.
Die zuzustellenden Schriftstücke wurden
 am Ort der Zustellung in dem dazu gehörenden Briefkasten oder in einer ähnlichen Vorrichtung
zurückgelassen.

- an den Absender *zurückgeschickt*, da keine Wohnung oder kein Geschäftsraum vorhanden ist.
*)

2. Die Reinschrift des Zustellungszeugnisses zu Ziffer 1. mit dem Dienstsiegel versehen
und zur Unterschrift vorlegen.

3. Weitere Verfügung gesondert (Begleitschreiben, Begleitbericht).

(Unterschrift)

(Name, Amtsbezeichnung)

*) Mögliche Zusätze:

- a) Der Zustellungsempfänger ist darauf hingewiesen worden, dass die in dem zugestellten Schriftstück angedrohten Zwangsmaßnahmen im Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland nicht vollstreckt werden können.
b) Entsprechend dem Ersuchen ist der Zeuge aufgefordert worden, der Ladung Folge zu leisten. Er hat hierzu erklärt:
Gegebenenfalls ist die einschlägige Vorschrift einer völkerrechtlichen Übereinkunft - z.B. Art. 8 oder Art. 10 Abs. 1 des Europäischen Rechtshilfeübereinkommens - aufzunehmen.

Muster Nummer 17

**Empfangsbekanntnis
(zu Nummer 78 Absatz 3)**

Empfangsbekanntnis

Die folgenden Schriftstücke ¹⁾

(Verzeichnis der Schriftstücke)

sind mir

(Vorname, Zuname, genaue Anschrift des Empfängers)

(Art der Zustellung)

persönlich ²⁾

übergeben worden am

(Datum der Zustellung)

³⁾

(Ort, Datum)

(Unterschrift des Empfängers)

1) Die einzelnen Schriftstücke sind genau zu bezeichnen (z.B. Anklageschrift der Staatsanwaltschaft in vom - Az.), gegebenenfalls mit dem Zusatz "in(z.B. französischer)..... Sprache". Waren Übersetzungen beigelegt, ist aufzunehmen: "mit - je - einer Übersetzung in die deutsche Sprache".

2) Die Art der Zustellung ist genau anzugeben:

Unmittelbare Zustellung (§177 ZPO)

Ist an den im Zustellungsantrag genannten Empfänger persönlich zugestellt worden, so ist einzufügen: "persönlich"

Zustellung an Vertreter (§§ 170, 171 ZPO).

Ist an eine der dort bezeichneten Personen zugestellt worden, so ist einzufügen: "als('gesetzlicher Vertreter/Leiter' - 'durch schriftliche Vollmacht ausgewiesener rechtsgeschäftlicher Vertreter')..... von(Vor- und Zuname des im Zustellungsantrag genannten Empfängers)....."

3) Mögliche Zusätze:

- a) Der Zustellungsempfänger ist darauf hingewiesen worden, dass die in dem zugestellten Schriftstück angedrohten Zwangsmaßnahmen im Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland nicht vollstreckt werden können.
- b) Entsprechend dem Ersuchen ist der Zeuge aufgefordert worden, der Ladung Folge zu leisten. Er hat hierzu erklärt: Gegebenenfalls ist die einschlägige Vorschrift einer völkerrechtlichen Übereinkunft - z.B. Art. 8 oder Art. 10 Abs. 1 des Europäischen Rechtshilfeübereinkommens - aufzunehmen.

Muster Nummer 18

**Ersuchen um vorläufige Inhaftnahme
(zu Nummer 86 Absatz 3)**

Der Leitende Oberstaatsanwalt Hannover, den

Aktenzeichen

Telefax an:¹⁾

01 Bundeskriminalamt, Wiesbaden

02 Landeskriminalamt Niedersachsen, Hannover - nachrichtlich -

03 Generalstaatsanwalt, Celle - nachrichtlich -

04 Nieders. Justizministerium, Hannover - nachrichtlich -

Auslieferung des deutschen Staatsangehörigen X.Y. aus A-Land nach Deutschland zur Verfolgung und Vollstreckung wegen Diebstahls;
hier: Ersuchen um vorläufige Inhaftnahme

Es wird um Weiterleitung des folgenden Ersuchens um Anordnung der vorläufigen Inhaftnahme über Interpol an die Staatsanwaltschaft A-Stadt oder die sonst zuständige Behörde gebeten:

Gegen den

deutschen Staatsangehörigen X.Y., geboren am 2. Februar 1966 in Köln, zuletzt wohnhaft in 30163 Hannover, Podbielskiallee 35,

ist bei der Staatsanwaltschaft Hannover ein Ermittlungsverfahren wegen Diebstahls anhängig. Der Verfolgte ist dringend verdächtig, in der Zeit von Januar bis März 2004 im Raum Hannover in mindestens 12 Fällen Kraftfahrzeuge aufgebrochen und daraus Gegenstände im Gesamtwert von mindestens 26.000,00 EUR entwendet zu haben.¹⁾

Das Amtsgericht Hannover hat am 22. März 2004 - Aktenzeichen 3 Gs 94/04 - Haftbefehl gegen den Verfolgten erlassen.

Außerdem ist X.Y. durch rechtskräftiges und vollstreckbares Urteil des Landgerichts Hannover vom 20. März 2003 - Aktenzeichen 3 KLs 15/03 - wegen Diebstahls im besonders schweren Fall zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von zwei Jahren verurteilt worden, die noch in voller Höhe zu verbüßen ist.

Dem Urteil liegt folgender Sachverhalt zugrunde:²⁾

¹⁾ Ferner sind das Bundesamt für Justiz und das Auswärtige Amt zu benachrichtigen, wenn das Inhaftnahmeersuchen an einen Staat gerichtet wird, der nicht zu der Liste der Staaten in Nummer 86 Abs. 5 gehört.

²⁾ Das Ersuchen muss eine kurze Darstellung der Straftaten unter Angabe des Tatortes und der Tatzeit enthalten.

Der Verfolgte hat sich durch Flucht nach A-Land der Verfolgung und Vollstreckung entzogen.

X.Y. soll sich in aufhalten.

Zur Sicherung der Auslieferung nach Deutschland wird um vorläufige Inhaftnahme und um baldige Nachricht gebeten, ob und wann der Verfolgte im Hinblick auf die Auslieferung in Haft genommen worden ist.

3)

Nach Eingang dieser Nachricht wird die Auslieferung auf dem dafür vorgesehenen Geschäftsweg unverzüglich angeregt werden.

(Name, Amtsbezeichnung)

3) Alternative:

Der Verfolgte soll sich zzt. in A-Stadt für ein a-ländisches Verfahren in Haft befinden. Zur Sicherung der Auslieferung wird gebeten, seine vorläufige Inhaftnahme im Anschluss an die a-ländische Haft anzuordnen und mich hiervon baldmöglichst zu benachrichtigen.

Muster Nummer 19

**Auslieferungsbericht
(zu Nummer 91 Absatz 1)**

Der Leitende Oberstaatsanwalt

Hannover, den.....

Aktenzeichen

Niedersächsisches Justizministerium
Postfach 201

**Eilt sehr!
Haft!**

30002 Hannover

durch
Generalstaatsanwaltschaft Celle
Postfach 12 67

29202 Celle

Auslieferung des deutschen Staatsangehörigen X.Y. aus A-Land durch B-Land nach Deutschland zur Verfolgung und Vollstreckung wegen Diebstahls und anderem

Zum Erlass vom 16. März 2004 - 9351 E - 305.13/04 -

Mit 1 Blattsammlung
3 Mehrfertigungen dieses Berichts

Anbei übersende ich

- a) neun¹⁾ beglaubigte Mehrfertigungen des Haftbefehls des Amtsgerichts Hannover vom 12. März 2004 - 3 Gs 102/04 -,
- b) neun Mehrfertigungen der einschlägigen deutschen Strafbestimmungen,²⁾
- c) neun beglaubigte Mehrfertigungen des Urteils des Landgerichts Hannover vom 20. Februar 2003 - 13 KLS 15/02 -,
- d) neun beglaubigte Mehrfertigungen der Bescheinigung über die Rechtskraft und Vollstreckbarkeit sowie über den Wortlaut der im Urteil angewandten deutschen Strafbestimmungen,
- e) zwei Mehrfertigungen der Identitätsunterlagen,
- f) je zwei Übersetzungen der Anlagen zu a)-e) in die a-ländische Sprache und
- g) je zwei Übersetzungen der Anlagen zu a)-d) in die b-ländische Sprache

¹⁾ Die Anzahl der Mehrfertigungen hängt ab vom Dienst- und Geschäftsweg sowie von bestimmten Besonderheiten (vgl. Nummer 12 Abs. 2, Nummer 30 Abs. 4, Nummer 93 und Nummer 104 Abs. 2). Im Beispielsfall sind danach neun Mehrfertigungen der Auslieferungsunterlagen erforderlich, und zwar eine für die Mittelbehörde (Nummer 11 Abs. 2), sechs für den diplomatischen Geschäftsweg (Nummer 30 Abs. 4 a) und zwei für die Durchlieferung (Nummer 104 Abs. 2); bezüglich der Identitätsunterlagen und Übersetzungen jedoch nur zwei Mehrfertigungen für den betroffenen ausländischen Staat.

²⁾ Sofern nicht der vollständige Wortlaut der einschlägigen deutschen Strafbestimmungen bereits im Haftbefehl wiedergegeben ist (vgl. Muster Nummer 22, Fußnote 1 b, c)

mit der Bitte,

- die a-ländische Regierung um Auslieferung des deutschen Staatsangehörigen X.Y., geboren am 2. Februar 1966 in Köln, letzter Aufenthalt im Inland Justizvollzugsanstalt Hannover,

zur Verfolgung wegen der im Haftbefehl des Amtsgerichts Hannover bezeichneten Taten und

zur Vollstreckung der aus dem Urteil des Landgerichts Hannover noch zu verbüßenden Freiheitsstrafe von 402 Tagen sowie
- die b-ländische Regierung wegen der erforderlichen Zwischenlandung in B-Stadt um Durchlieferung des Verfolgten zu ersuchen.

Nach Mitteilung von Interpol A-Stadt vom 14. März 2004 befindet sich X.Y. seit dem 13. März 2004 auf Grund meines Ersuchens vom 12. März 2004 in vorläufiger Auslieferungshaft im Gerichtsgefängnis von A-Stadt.

Gründe, die der Auslieferung entgegenstehen könnten, sind nicht ersichtlich. Die Auslieferung erscheint auch nicht unverhältnismäßig.

Der Verfolgte war bei seiner Festnahme im Besitz eines Schlüsselbundes mit Kraftfahrzeugnachschlüsseln sowie einer Maestro-Karte (ec-Karte) der D-Bank, Konto-Nummer 12345, des kaufmännischen Angestellten N.N. Da diese Gegenstände als Beweismittel für das Strafverfahren benötigt werden, rege ich an, zugleich um ihre Herausgabe zu ersuchen.

Der Verfolgte ist als besonders gewalttätig bekannt. Er ist bereits mehrfach aus Justizvollzugsanstalten ausgebrochen. Ich rege daher ferner an, der a-ländischen und b-ländischen Regierung mitzuteilen, dass besondere Sicherungsmaßnahmen erforderlich erscheinen.

Der Leitende Oberstaatsanwalt in Freiburg hat mitgeteilt, dass er unter dem Aktenzeichen - 65 VRs 222/99 - gegen den Verfolgten die Vollstreckung einer durch Urteil des Amtsgerichts Freiburg vom 12. März 1999 festgesetzten Freiheitsstrafe von einem Jahr und neun Monaten betreibt und dass er beabsichtigt, auch insoweit die Auslieferung des Verfolgten anzuregen.

Als Ort, an dem der Verfolgte den deutschen Behörden übergeben werden soll, schlage ich den Flughafen A-Stadt vor.³⁾ Da ein Non-Stop-Flug nach Deutschland nicht möglich ist, ist eine Zwischenlandung auf dem Flughafen in B-Stadt beabsichtigt. Nach seiner Auslieferung soll der Verfolgte in die Justizvollzugsanstalt Hannover überstellt werden.

(Name, Amtsbezeichnung)

³⁾ Zu den Übergabeorten siehe Kapitel C Erster Teil RiVAST.

Muster Nummer 20

**Schreiben an die deutsche Auslandsvertretung in Eilfällen
(zu Nummer 93a)**

Der Leitende Oberstaatsanwalt

Hannover, den

Aktenzeichen

VII.

Botschaft
der Bundesrepublik Deutschland
.....

**Per XY-Kurierdienst!
Eilt sehr!
Vorläufige Auslieferungshaft!**

..... A-Stadt
A-LAND

Auslieferung des deutschen Staatsangehörigen X.Y. aus A-Land durch B-Land nach Deutschland zur Verfolgung und Vollstreckung wegen Diebstahls und anderem

Mit 1 Blattsammlung
1 Mehrfertigung dieses Berichts

Wegen besonderer Eilbedürftigkeit übersende ich unter Bezugnahme auf Nummer 93a RiVAST unmittelbar

- a) drei beglaubigte Mehrfertigungen des Haftbefehls des Amtsgerichts Hannover vom 12. März 2004 - 3 Gs 102/04 -,
- b) drei Mehrfertigungen der einschlägigen deutschen Strafbestimmungen,¹⁾
- c) drei beglaubigte Mehrfertigungen des Urteils des Landgerichts Hannover vom 20. Februar 2003 - 13 KLS 15/02 -,
- d) drei beglaubigte Mehrfertigungen der Bescheinigung über die Rechtskraft und Vollstreckbarkeit sowie über den Wortlaut der im Urteil angewandten deutschen Strafbestimmungen,
- e) zwei Mehrfertigungen der Identitätsunterlagen und
- f) je zwei Mehrfertigungen der Übersetzungen der Anlagen zu a)-e) in die a-ländische Sprache

mit der Bitte, die a-ländische Regierung zu ersuchen,

den deutschen Staatsangehörigen X.Y., geboren am 2. Februar 1966 in Köln, letzter Aufenthalt im Inland Justizvollzugsanstalt Hannover,

zur Verfolgung wegen der in dem Haftbefehl des Amtsgerichts Hannover vom 12. März 2004 - 3 Gs 102/04 - aufgeführten Straftaten und zur Vollstreckung der aus dem Urteil des Landgerichts Hannover vom 20. Februar 2003 - 13 KLS 15/02 - noch zu verbüßenden Freiheitsstrafe von 402 Tagen auszuliefern, den Verfolgten bis zum

¹⁾ Sofern nicht der vollständige Wortlaut der einschlägigen Strafbestimmungen bereits im Haftbefehl wiedergegeben ist (vgl. Muster Nummer 22, Fußnote 1 b, c).

Vollzug der Auslieferung in Auslieferungshaft zu nehmen und zu halten, und bei dem Vollzug der Auslieferung mitzuteilen, während welcher Zeit der Verfolgte in A-Land allein wegen des Auslieferungsersuchens in Haft gehalten worden ist.²⁾

Als Übergabeort bitte ich den Flughafen A-Stadt vorzuschlagen. Im übrigen soll eine Zwischenlandung auf dem Flughafen in B-Stadt erfolgen, da ein Non-Stop-Flug nach Deutschland nicht möglich ist. Die b-ländische Regierung ist insoweit um Durchlieferung ersucht worden.

Nach Mitteilung von Interpol A-Stadt vom 14. März 2004 befindet sich X.Y. seit dem 13. März 2004 aufgrund meines Ersuchens vom 12. März 2004 in vorläufiger Auslieferungshaft im Gerichtsgefängnis von A-Stadt.

Der Verfolgte ist als besonders gewalttätig bekannt. Er ist bereits mehrfach aus Justizvollzugsanstalten ausgebrochen. Ich rege daher ferner an, der a-ländischen Regierung mitzuteilen, dass besondere Sicherungsmaßnahmen bei der Überstellung erforderlich erscheinen.³⁾

Nach seiner Auslieferung soll der Verfolgte in die Justizvollzugsanstalt Hannover überstellt werden.

Der Leitende Oberstaatsanwalt in Freiburg hat mitgeteilt, dass er unter dem Aktenzeichen - 65 VRs 222/99 - gegen den Verfolgten die Vollstreckung einer durch Urteil des Amtsgerichts Freiburg vom 12. März 1999 festgesetzten Freiheitsstrafe von neun Monaten betreibe und beabsichtige, auch insoweit die Auslieferung des Verfolgten anzuregen.⁴⁾

VIII. Schreiben:

- | | | |
|--|-------------|---------------------|
| c) Niedersächsisches Justizministerium
Postfach

30002 Hannover | Eilt | sehr!
201 |
| d) Bundesamt

53010 Bonn | für | Justiz |

2) Mögliche Zusätze:

- a) Der Verfolgte war bei seiner Festnahme im Besitz eines Schlüsselbundes mit Kraftfahrzeugnachschlüsseln sowie einer Maestro-Karte (ec-Karte) der D-Bank, Konto Nummer 12345, des kaufmännischen Angestellten N.N. Da diese Gegenstände als Beweismittel für das Strafverfahren benötigt werden, rege ich an, zugleich um ihre Herausgabe zu ersuchen.
- b) Ich bitte, die a-ländische Regierung ferner zu ersuchen, etwa in seinem Besitz vorgefundene Gegenstände, die als Beweismittel dienen können oder die der Verfolgte durch die strafbaren Handlungen oder als Entgelt für solche Gegenstände erlangt hat, herauszugeben.

3) Mögliche Variante:

Besondere Sicherungsmaßnahmen bei der Überstellung erscheinen mir nicht erforderlich.

4) Gegen den Verfolgten sind nach meinen Feststellungen keine weiteren Verfahren im Inland anhängig.

e) Auswärtiges
11013 Berlin

Amt

Auslieferung des deutschen Staatsangehörigen X.Y. aus A-Land durch B-Land nach Deutschland zur Verfolgung und Vollstreckung, wegen Diebstahls und anderem

Mit 1 Blattsammlung

Unter Bezugnahme auf Nummer 93a RiVAST übersende ich

- a) eine Mehrfertigung meines heutigen Schreibens an die deutsche Botschaft in A-Stadt sowie
- b) je eine Mehrfertigung der in diesem Schreiben unter a) bis d) aufgeführten Auslieferungsunterlagen

mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Für das Bundesamt für Justiz füge ich ferner je zwei Mehrfertigungen der oben erwähnten Auslieferungsunterlagen nebst zwei Übersetzungen in die b-ländische Sprache mit der Bitte bei, die b-ländische Regierung um die Durchlieferung des Verfolgten zu ersuchen, da ein Non-Stop-Flug nach Deutschland nicht möglich ist.

Die Zwischenlandung ist auf dem Flughafen in B-Stadt beabsichtigt. Besondere Sicherungsmaßnahmen bei der Durchlieferung halte ich für erforderlich.³⁾

Gründe, die der angeregten Auslieferung entgegenstehen könnten, sind nicht ersichtlich. Die Auslieferung erscheint auch im Hinblick auf die Schwere der dem Verfolgten zur Last gelegten Straftaten und auf die Höhe der noch zu verbüßenden Freiheitsstrafe nicht unverhältnismäßig.

(Name, Amtsbezeichnung)

Muster Nummer 21

**Bescheinigung der Rechtskraft und der Vollstreckbarkeit
eines Straferkenntnisses
(zu Nummer 92 Absatz 1 und 3, Nummer 95)**

Es wird bescheinigt ¹⁾, dass

1. die Mehrfertigung des Urteils des Landgerichts Hannover vom 20. Februar 2003 - Aktenzeichen 13 KLS 15/02 - mit der Urschrift des Straferkenntnisses und seiner Begründung wörtlich übereinstimmt, ²⁾
2. das Straferkenntnis rechtskräftig und vollstreckbar ist und
3. der Verurteilte von der gegen ihn verhängten Strafe noch 402 Tage zu verbüßen hat und Vollstreckungsverjährung noch nicht eingetreten ist.

Die in dem Urteil des Landgerichts Hannover angewendeten Strafbestimmungen des³⁾ haben folgenden Wortlaut:⁴⁾

5)

Hannover, den

(Unterschrift)

(Dienstsiegel)

(Name, Amtsbezeichnung)

1) Die Bescheinigung ist mit dem Straferkenntnis fest zu verbinden.

2) Alternative:

die Mehrfertigung der Abschnitte des Urteils des Landgerichts Hannover vom 20. Februar 2003 - Aktenzeichen 13 KLS 15/02 -, soweit es den Verurteilten X.Y. betrifft, mit der Urschrift des Straferkenntnisses und seiner Begründung wörtlich übereinstimmt. Die übrigen Ausführungen im Urteil betreffen

a) die Verurteilte U.V.,

b) eine Straftat, für die eine Auslieferung nicht begehrt wird.

Sie sind für das Auslieferungsverfahren daher ohne Bedeutung.

3) Es ist das entsprechende deutsche Gesetz vollständig zu bezeichnen.

4) Alternative:

Die in dem Urteil des Landgerichts Hannover angewendeten Strafbestimmungen des3) sind in Ablichtung beigelegt.

5) Gegebenenfalls sind auch die für die Vollstreckungsverjährung maßgeblichen Bestimmungen aufzuführen oder beizufügen.

Muster Nummer 22

**Haftbefehl
(zu Nummer 94)**

Amtsgericht

Hannover, den

Aktenzeichen

Haftbefehl

Gegen den

deutschen Staatsangehörigen X. Y., geboren am 2. Februar 1966 in Köln, verheiratet, letzter inländischer Aufenthaltsort in der Justizvollzugsanstalt Hannover,

wird wegen dringenden Verdachts des Diebstahls und des Computerbetruges die Untersuchungshaft angeordnet.

Er wird beschuldigt, am 16. Februar 2004 die mit einem Vorhängeschloss abgesperrte Garage auf dem Grundstück 30169 Hannover, Am Waterlooplatz 12, aufgebrochen und daraus mit einem Nachschlüssel den weißen Personenkraftwagen der Marke, Typ, mit dem amtlichen Kennzeichen H-LK 240 des kaufmännischen Angestellten N. N. entwendet zu haben.

Im Handschuhfach des Fahrzeugs befand sich die Brieftasche des N. N. mit einer Maestro-Karte (ec-Karte) der D-Bank, Konto Nummer 12345. Mit dieser Karte hob der Beschuldigte an Geldautomaten folgende Beträge ab:

- a) am 17. Februar 2004 bei der A-Bank in Hannover einen Betrag von 300,00 EUR,
- b) am 20. Februar 2004 bei der B-Bank in Saarbrücken 200,00 EUR und
- c) am 21. Februar 2004 bei der C-Bank in Paris 300,00 EUR.

N. N. ist insgesamt ein Schaden von etwa 35.000,00 EUR entstanden.

Diese Handlungen sind als Diebstahl im besonders schweren Fall nach §§ 242, 243 Absatz 1 Ziffer 1 des Strafgesetzbuchs und Computerbetrug nach § 263a des Strafgesetzbuchs mit Strafe bedroht.¹⁾

Der dringende Tatverdacht ergibt sich aus den Aussagen der Zeugen N. N. und M. M.

Die Untersuchungshaft wird gem. § 112 Absatz 2 Ziffer 1 der Strafprozessordnung angeordnet, weil X. Y. sich der Strafverfolgung durch Flucht ins Ausland entzogen hat.

(Unterschrift)

(Dienstsiegel)

(Name, Amtsbezeichnung)

¹⁾ Möglicher Zusatz:

- a) Strafverfolgungsverjährung ist noch nicht eingetreten. Die Verjährung wurde unterbrochen durch
- b) Die vorgenannten Strafbestimmungen haben folgenden Wortlaut (gegebenenfalls sind hier auch die Verjährungsvorschriften wiederzugeben)
oder
- c) Der Wortlaut der vorgenannten Strafbestimmungen ergibt sich aus den angehefteten Fotokopien des Gesetzestextes.

Muster Nummer 23

**Einlieferungsvermerk
(zu Nummer 101 Absatz 1)**

Staatsanwaltschaft

Hannover, den

Aktenzeichen

Strafsache gegen X.Y.
wegen Diebstahls und Computerbetruges

**Auslieferung
Spezialität beachten**

X.Y. ist am aus A-Land ausgeliefert worden.

Die Auslieferung ist von der a-ländischen Regierung bewilligt (vgl. Bl. 63 d.A.) zur:

1. Verfolgung wegen folgender Straftaten:
 - a) Diebstahls eines Personenkraftwagens zum Nachteil N. N. (Haftbefehl des Amtsgerichts Hannover vom 12. März 2004 - Bl. 24 d.A.-),
 - b) Computerbetrug bei verschiedenen Banken zum Nachteil N. N. (Haftbefehl des Amtsgerichts Hannover vom 12. März 2004 - Bl. 24 d. A.-);
2. Vollstreckung von 402 Tagen Restfreiheitsstrafe wegen Betrugs aus dem Urteil des Landgerichts Hannover vom 20. Februar 2003 - 13 KLS 15/02 - (Bl. 2 Vollstreckungsheft - 13 VRs 413/03-).

Von dem Verfolgten vor seiner Übergabe begangene Straftaten dürfen nur mit Zustimmung der a-ländischen Regierung oder erst nach Ablauf der Schutzfrist (45 Tage gemäß Art. 14 Absatz 1 b des Europäischen Auslieferungsübereinkommens) verfolgt werden.

(Name, Amtsbezeichnung)

Muster Nummer 23a

**Rücklieferungshaftbefehl
(zu Nummer 103)**

Amtsgericht

Hannover, den

Aktenzeichen

Haftbefehl

Gegen den

deutschen Staatsangehörigen X. Y., geboren am 2. Februar 1966 in Köln,
zzt. in der Justizvollzugsanstalt Hannover,

wird zur Sicherung seiner Rücklieferung an A-Land die Haft angeordnet.

Gründe:

Der Verfolgte ist am von A-Land vorübergehend an die Bundesrepublik
Deutschland ausgeliefert worden, damit das Strafverfahren 12 Js 345/04 der
Staatsanwaltschaft Hannover, in welchem vor diesem Gericht Anklage erhoben worden
ist, durchgeführt werden kann.

Die Übergabe nach Art. 19 Absatz 2 des Europäischen Auslieferungsübereinkommens
ist unter der Bedingung erfolgt, dass der Verfolgte unverzüglich nach rechtskräftigem
Abschluss des Strafverfahrens an A-Land zurück zu liefern ist, dass er für die Dauer
seines Aufenthalts in Deutschland in Haft zu halten ist und dass diese Haft im a-
ländischen Strafverfahren angerechnet wird.

Die Rücklieferung des Verfolgten an A-Land ist zurzeit durch den bestehenden
Untersuchungshaftbefehl des Amtsgerichts Hannover vom - 54 Gs 321/04 -
gesichert. Da dieser jedoch entfallen kann, sei es durch Aufhebung oder durch
rechtskräftigen Abschluss des hier geführten Strafverfahrens, ist Vorsorge dafür zu
treffen, dass die zwischenstaatliche Verpflichtung zur Rücklieferung des Verfolgten
eingehalten werden kann. Das ist nur durch die Anordnung von Haft gemäß § 68 IRG
möglich.

Die deutsche Staatsangehörigkeit des Verfolgten steht der Rücklieferung nicht
entgegen, da es sich bei dieser Maßnahme nicht um eine Auslieferung im Sinne von
Art. 16 Absatz 2 GG handelt.

(Unterschrift)

(Name, Amtsbezeichnung)

Muster Nummer 24

**Bericht vor Stellung eines Vollstreckungshilfeersuchens
(zu Nummer 105)**

Der Leitende Oberstaatsanwalt

Köln, den

Aktenzeichen

Justizministerium des Landes
Nordrhein-Westfalen

40190 Düsseldorf

durch
den Generalstaatsanwalt

50670 Köln

Vollstreckungshilfeverkehr in strafrechtlichen Angelegenheiten mit Dänemark;
hier: Ersuchen um Vollstreckung einer gegen den dänischen Staatsangehörigen X. Y.
verhängten Freiheitsstrafe in Dänemark

Mit 1 Blattsammlung und
1 Mehrfertigung dieses Berichtes

In der Anlage übersende ich eine Blattsammlung, enthaltend

- a) eine Mehrfertigung des rechtskräftigen Urteils des Schöffengerichts in Brühl vom 7. Mai 2002 - 4 Ls 12/01 -,
- b) das Gesuch des Verurteilten vom 10. Juli 2002 um Überstellung zur weiteren Strafvollstreckung in Dänemark, ¹⁾
- c) einen Auszug aus dem Bundeszentralregister vom 23. Juli 2002
- d) eine Mehrfertigung einer Stellungnahme der Justizvollzugsanstalt Köln vom 31. Juli 2002 und
- e) eine Kopie des Personalausweises des Verurteilten.

Der dänische Staatsangehörige X.Y., geboren am 23. November 1972 in Kopenhagen, in Dänemark zuletzt wohnhaft gewesen in 4840 Gabense, Strandvej 50,

1) Mögliche Änderungen in den Fällen von Artikel 3 des Zusatzprotokolls zum Überstellungsübereinkommen:
b) eine Mehrfertigung der bestandskräftigen Ausweisungsverfügung der Ausländerbehörde der Stadt vom,
...
Der Verurteilte hat keinen Überstellungswunsch geäußert. Er unterliegt aber der Ausweisung nach Dänemark, so dass seine Überstellung gemäß Artikel 3 des Zusatzprotokolls vom 18.12.1997 zum Übereinkommen über die Überstellung verurteilter Personen auch ohne sein Einverständnis in Betracht kommt.

ist durch rechtskräftiges Urteil des Schöffengerichts in Brühl vom 7. Mai 2002 - 4 Ls 12/01 - wegen Unterschlagung zu einer Freiheitsstrafe von einem Jahr und drei Monaten verurteilt worden.

Mit Schreiben vom 10. Juli 2002 hat der Verurteilte angefragt, ob er die Reststrafe aus familiären Gründen in seinem Heimatland verbüßen kann.¹⁾ Er ist verheiratet und hat drei noch minderjährige Kinder. Die Familie wohnt in 4840 Gabense/Dänemark, Strandvej 50.

Der Verurteilte verbüßt die Strafe zzt. in der Justizvollzugsanstalt Köln. Das voraussichtliche Strafende ist auf den 23. Juli 2003 notiert; zwei Drittel der Strafe werden voraussichtlich am 23. Februar 2003 verbüßt sein.

Eine Entscheidung nach § 456a StPO kommt frühestens in Betracht.

Nach den mir vorliegenden Erkenntnissen ist kein weiteres Strafverfahren gegen den Verurteilten anhängig sowie keine strafrechtliche Sanktion in anderer Sache zu vollstrecken.

2)

Nach ...³⁾... ist im Verhältnis zu Dänemark der Vollstreckungshilfeverkehr eröffnet. Gründe, die im vorliegenden Fall gegen die Anregung eines Vollstreckungshilfeersuchens sprechen könnten, sind nicht ersichtlich. Insbesondere dürfte die beiderseitige Strafbarkeit gegeben sein (vgl. § 246 StGB, § 278 des dänischen Strafgesetzbuchs). Im Hinblick auf die Höhe der noch zu verbüßenden Reststrafe erscheint ein Vollstreckungshilfeersuchen nicht unverhältnismäßig.

Ich befürworte daher die Stellung eines entsprechenden Ersuchens an die dänische Regierung.

(Name, Amtsbezeichnung)

2)

Mögliche Alternative:

Der Verurteilte ist am 30. Juni 2002 aus der Justizvollzugsanstalt Köln ausgebrochen und in sein Heimatland geflohen. Er wohnt bei seiner Familie in Gabense/Dänemark. Aus dem Urteil des Schöffengerichts in Brühl ist noch eine Restfreiheitsstrafe von zu verbüßen. Ein Auslieferungsersuchen hat keine Aussicht auf Erfolg, weil Dänemark eigene Staatsangehörige zum Zweck der Strafvollstreckung nicht ausliefert. Vollstreckungshilfe ist auf der Grundlage der Artikel 67 bis 69 SDÜ oder des Artikels 2 des Zusatzprotokolls vom 18.12.1997 zum Übereinkommen über die Überstellung verurteilter Personen ohne Zustimmung des Verurteilten möglich.

3)

Hier ist die entsprechende völkerrechtliche Übereinkunft aufzuführen.

Muster Nummer 25

**Antrag auf Anhörung der verurteilten Person
zu einem Vollstreckungshilfeersuchen
(zu Nummer 108 Absatz 1)**

Staatsanwaltschaft ¹⁾

Köln, den

Aktenzeichen

Amtsgericht

50922 Köln

Vollstreckungshilfeverkehr in strafrechtlichen Angelegenheiten mit Dänemark;
hier: Ersuchen um Vollstreckung einer gegen den dänischen Staatsangehörigen X. Y.
verhängten Freiheitsstrafe in Dänemark

Mit 1 Heft Akten

Der dänische Staatsangehörige X.Y., geboren am 23. November 1972 in Kopenhagen,
ist durch rechtskräftiges und vollstreckbares Urteil des Schöffengerichts in Brühl vom 7.
Mai 2002 - 4 Ls 12/01 - (Bl. 5 d.A.) wegen Unterschlagung zu einer Freiheitsstrafe von
einem Jahr und drei Monaten verurteilt worden. Die Strafe wird zzt. in der
Justizvollzugsanstalt Köln vollstreckt.

Mit Schreiben vom 10. Juli 2002 (Bl. 10 d.A.) hat der Verurteilte gebeten, die gegen ihn
erkannte Freiheitsstrafe aus familiären Gründen in Dänemark verbüßen zu dürfen.

Das Justizministerium des Landes Nordrhein-Westfalen hat mich mit Erlass vom 16.
August 2002 — 9351 E - III B. 296/02 - (Bl. 15 d.A.) gebeten, ein Ersuchen um
Vollstreckungshilfe an die dänische Regierung vorzubereiten.

Ich bitte, dem Verurteilten bekannt zu geben, dass beabsichtigt ist, die dänische
Regierung um Übernahme der weiteren Vollstreckung aus dem vorbezeichneten Urteil
zu ersuchen.

Ich beantrage,

a) den Verurteilten darüber zu belehren, dass

¹⁾ Soweit es, insbesondere im vertraglosen Bereich, einer gerichtlichen Zulässigkeitsentscheidung bedarf (vgl. Nummer 109), ist gemäß § 13
Abs. 2, § 71 Abs. 4 IRG die Generalstaatsanwaltschaft zuständig.

- aa) es ihm freisteht, sich zur Sache zu äußern;
 - bb) das Ersuchen an die dänische Regierung um Übernahme der Vollstreckung nur gestellt werden kann, wenn er sich zu richterlichem Protokoll damit einverstanden erklärt (Artikel 3 Absatz 1d, Artikel 7 Absatz 1) des Übereinkommens vom 21. März 1983 über die Überstellung verurteilter Personen),²⁾
 - cc) diese Einverständniserklärung unwiderruflich ist (§ 3 Absatz 1 Überstellungsausführungsgesetz);²⁾
 - dd) sich die weitere Vollstreckung nach der Überstellung ausschließlich nach dänischem Recht richtet;
- 3)

- b) den Verurteilten zur Person zu vernehmen und ihm Gelegenheit zugeben, sich zu dem beabsichtigten Vollstreckungshilfeseuchen zu äußern;
- c) die Tatsache der Belehrung und die Erklärung des Verurteilten zu Protokoll zu nehmen.

Die Niederschrift bitte ich mir mit den Akten zuzuleiten.

(Name, Amtsbezeichnung)

2) a) Im vertraglosen Bereich kann Abweichendes gelten, vgl. § 71 Abs. 1 IRG.
 b) Bei einer Person, die der Ausweisung oder Abschiebung unterliegt, ist nach Artikel 3 des Zusatzprotokolls vom 18.12.1997 zum Übereinkommen über die Überstellung verurteilter Personen die Einverständniserklärung nicht erforderlich. Die Person hat unter aa) Gelegenheit, ihre Meinung zur Überstellung zu äußern.

3) Zusatz, soweit es - vor allem im vertraglosen Bereich - einer gerichtlichen Zulässigkeitsentscheidung nach § 71 Abs. 4 IRG bedarf (für den vertraglichen Bereich vgl. § 2 des Überstellungsausführungsgesetzes):

ee) er sich in jeder Lage des Verfahrens eines Beistands bedienen kann (§ 71 Abs. 4, § 53 Abs. 1 IRG).

Muster Nummer 26

**Antrag an das Oberlandesgericht gemäß § 71 Absatz 4 IRG
(zu Nummer 109) ¹⁾**

Der Generalstaatsanwalt

Köln, den

Aktenzeichen

Oberlandesgericht
Postfach 10 28 45

50468 Köln

Vollstreckungshilfeverkehr in strafrechtlichen Angelegenheiten mit A-Land;
hier: Ersuchen um Vollstreckung einer gegen den a-ländischen Staatsangehörigen
X. Y. verhängten Freiheitsstrafe in A-Land

Mit 1 Heft Akten

Gemäß § 71 Absatz 4 IRG beantrage ich,

die Vollstreckung der durch Urteil des Schöffengerichts in Köln vom 7. Juni 2002
- 4 Ls 18/01 - (Bl. 5 d.A.) gegen den a-ländischen Staatsangehörigen X.Y., geboren am
13. Oktober 1952 in A-Stadt, verhängten Freiheitsstrafe von zwei Jahren in A-Land für
zulässig zu erklären.

Begründung:

X.Y. ist durch das vorgenannte Erkenntnis wegen Betruges zu einer Freiheitsstrafe von
zwei Jahren verurteilt worden. Das Urteil ist seit dem 7. Juni 2002 rechtskräftig und
vollstreckbar.

Er verbüßt die Strafe zur Zeit in der Justizvollzugsanstalt Köln. Das voraussichtliche
Strafende ist auf den 15. März 2004 notiert; zwei Drittel der Strafe werden
voraussichtlich am 15. Juli 2003 verbüßt sein.

Mit Schreiben vom 16. August 2002 (Bl. 10 d.A.) hat der Verurteilte gebeten, die gegen
ihn erkannte Freiheitsstrafe aus familiären Gründen in A-Land verbüßen zu dürfen. Er
ist verheiratet und hat noch zwei minderjährige Kinder. Die Familie wohnt in A-Stadt/A-
Land, Strandweg 50. Der Verurteilte hat sich nach Belehrung am 7. Oktober 2002 zu
Protokoll des Richters beim Amtsgericht in Köln (Bl. 14 d.A.) mit der Vollstreckung der
Freiheitsstrafe in A-Land einverstanden erklärt. ²⁾

3)

Nach ...⁴⁾... ist im Verhältnis zu A-Land der Vollstreckungshilfeverkehr eröffnet.

Es ist gewährleistet, dass A-Land eine etwaige Rücknahme oder Beschränkung des Ersuchens sowie den Grundsatz der Spezialität beachten wird.

(Name, Amtsbezeichnung)

-
- 1) Ein Antrag auf Entscheidung des Oberlandesgerichts ist bei Ersuchen nach dem Übereinkommen vom 21.03.1983 über die Überstellung verurteilter Personen, nach Art. 2 des Zusatzprotokolls vom 18.12.1997 zu diesem Übereinkommen und nach den Art. 68, 69 SDÜ (§ 2 Abs. 1 Überstellungsausführungsgesetz) oder bei entsprechender anderer völkerrechtlicher bzw. gesetzlicher Regelung nicht erforderlich.
 - 2) Einer förmlichen Zustimmungserklärung bedarf es gemäß § 71 Abs. 2 Satz 3 IRG nur, wenn der Verurteilte (auch) die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt und er sich noch nicht in dem ausländischen Staat aufhält.
 - 3) Mögliche Änderungen in den Fällen von Artikel 3 des Zusatzprotokolls zum Überstellungsübereinkommen:
Der Verurteilte hat zwar am zu Protokoll des Richters beim Amtsgericht in Einwendungen gegen seine Überstellung nach A-Land erhoben. Er kann aber das Resozialisierungsziel in Deutschland nicht erreichen. Aufgrund der bestandskräftigen Ausweisungsverfügung der Ausländerbehörde der Stadt vomunterliegt er der Ausweisung nach A-Land. Die Justizvollzugsanstalt hat in der Stellungnahme vom die Überstellung in den Heimatstaat befürwortet. Gemäß Artikel 3 des Zusatzprotokolls vom 18.12.1997 zum Übereinkommen über die Überstellung verurteilter Personen ist das Einverständnis des Verurteilten nicht erforderlich.
 - 4) Hier ist die entsprechende völkerrechtliche Übereinkunft anzuführen.

Muster Nummer 27

**Vorlage weiterer Vollstreckungshilfeunterlagen
(zu Nummer 112)**

Der Leitende Oberstaatsanwalt ¹⁾ Köln, den

Aktenzeichen

Justizministerium des Landes
Nordrhein-Westfalen

40190 Düsseldorf

durch
den Generalstaatsanwalt

50670 Köln

Vollstreckungshilfeverkehr in strafrechtlichen Angelegenheiten mit Dänemark;
hier: Ersuchen um Vollstreckung einer gegen den dänischen Staatsangehörigen X. Y.
verhängten Freiheitsstrafe in Dänemark

Zu dem dortigen Erlass vom 17. August 2002 - 9354 E - III B: 296/02 -

Mit 1 Blattsammlung und
2 Mehrfertigungen dieses Berichts

Anbei übersende ich eine Blattsammlung, enthaltend

- a) Mehrfertigungen einer Sachverhaltsdarstellung der Staatsanwaltschaft Köln vom 5. August 2002.
- b) beglaubigte Mehrfertigungen des Urteils des Schöffengerichts in Brühl vom 7. Mai 2002 - 4 Ls 12/01 -, verbunden mit einer Bescheinigung der Staatsanwaltschaft Köln über die Rechtskraft und Vollstreckbarkeit dieser Entscheidung sowie über den Wortlaut der angewendeten Rechtsvorschriften,
- c) Mehrfertigungen einer Bescheinigung der Staatsanwaltschaft Köln vom 5. August 2002, aus der Art und Dauer der Sanktion sowie der Stand der Vollstreckung einschließlich der Angaben über Untersuchungshaft, Strafermäßigungen und alle weiteren für die Vollstreckung der Sanktion wesentlichen Umstände ersichtlich sind,
- d) beglaubigte Mehrfertigungen der Niederschrift über die Einverständniserklärung des Verurteilten vom 3. September 2002, ²⁾

¹⁾ Soweit es, insbesondere im vertraglosen Bereich, einer gerichtlichen Zulässigkeitsentscheidung bedarf (vgl. Nummer 109), ist gemäß § 13 Abs. 2, § 71 Abs. 4 IRG die Generalstaatsanwaltschaft zuständig.

e) beglaubigte Mehrfertigungen des Berichts des zuständigen Arztes der Justizvollzugsanstalt Köln vom 15. September 2002, ³⁾

4)

mit der Anregung,

die dänische Regierung um die weitere Vollstreckung der gegen den dänischen Staatsangehörigen X.Y., geboren am 23. November 1972 in Kopenhagen, z.Z. in der Justizvollzugsanstalt Köln, in Dänemark zuletzt wohnhaft gewesen in 4840 Gabense, Strandvej 50, durch Urteil des Schöffengerichts in Brühl vom 7. Mai 2002 - 4 Ls 12/01 - verhängten Freiheitsstrafe von einem Jahr und drei Monaten zu ersuchen. Der Verurteilte hat sich bei seiner Anhörung durch den Richter beim Amtsgericht in Köln am 3. September 2002 mit der Vollstreckung in Dänemark einverstanden erklärt.
⁵⁾

Als Übergabeort wird Harsilee/Padborg vorgeschlagen. Besondere Sicherungsmaßnahmen erscheinen nicht erforderlich. (Name, Amtsbezeichnung)

(Name, Amtsbezeichnung)

2) a) Soweit es einer gerichtlichen Zulässigkeitsentscheidung bedarf (vgl. Nummer 109), sind auch drei Mehrfertigungen dieser Entscheidung beizufügen.

b) In den Fällen von Artikel 3 des Zusatzprotokolls zum Überstellungsübereinkommen sind auch je drei Mehrfertigungen der bestandskräftigen Ausweisungsverfügung der Ausländerbehörde und der Niederschrift über die Anhörung des Verurteilten (vgl. Nummer 108 Abs. 2) beizufügen.

3) Nur beizufügen, soweit dies erforderlich erscheint oder vorgesehen ist (vgl. Artikel 6 Abs. 2d) des Übereinkommens vom 21. März 1983 über die Überstellung verurteilter Personen).

4) Soweit erforderlich, sind außerdem noch beglaubigte Übersetzungen beizufügen.

⁵⁾ Zusatz, soweit es einer gerichtlichen Zulässigkeitsentscheidung bedarf (vgl. Nummer 109): Das Oberlandesgericht Köln hat durch Beschluss vom die weitere Vollstreckung des Urteils des Schöffengerichts in Brühl vom 7. Mai 2002 - 4 Ls 12/01 - in Dänemark für zulässig erklärt.

Muster Nummer 28

**Ersuchen um Durchsuchung, Beschlagnahme und Herausgabe
(zu Nummer 114 Absatz 1)**

Der Leitende Oberstaatsanwalt München I München, den

Aktenzeichen

Staatsanwaltschaft I des Kantons Zürich
Abteilung internationale Rechtshilfe
Postfach 9680

8036 Zürich
SCHWEIZ

Bearbeitet von

.....
Telefon (Ländervorwahl)-(Ortsnetzkenzahl)-(...)

+49-(0).....-.....

Telefax (Ländervorwahl)-(Ortsnetzkenzahl)-(...)

+49-(0).....-.....

E-Mail

.....

oder die sonst zuständige Behörde

Rechtshilfeverkehr in strafrechtlichen Angelegenheiten;
hier: Ersuchen um Durchsuchung/Beschlagnahme/Herausgabe von Gegenständen in
dem Ermittlungsverfahren gegen X.Y. wegen Untreue und anderem

Mit 1 Beschlagnahmebeschluss vom 21. März 2004 (zweifach) ¹⁾ und
1 Mehrfertigung dieses Ersuchens

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen den

deutschen Staatsangehörigen X.Y., geboren am 2. Februar 1966 in Fürth, derzeit
wohnhaft in 80539 München, Maximilianstraße 1,

ist bei der Staatsanwaltschaft München I ein Ermittlungsverfahren wegen Untreue und
Diebstahls anhängig.

Dem Beschuldigten wird vorgeworfen, als Geschäftsführer der Firma R. in der Zeit vom
2. Januar bis zum 21. März 2004 von den Zahlungseingängen einen Betrag von
mindestens 110.000,00 EUR veruntreut zu haben sowie aus einer verschlossenen
Schmuckvitrine der im gleichen Haus befindlichen Firma S. drei Brillantringe im
Gesamtwert von 36.000,00 EUR entwendet und sich somit eines Vergehens der
Untreue (§ 266 des deutschen Strafgesetzbuchs) ²⁾ und eines Vergehens des
Diebstahls (§ 242 des deutschen Strafgesetzbuchs) schuldig gemacht zu haben.

Es bestehen Anhaltspunkte dafür, dass der Beschuldigte die veruntreuten Geldbeträge
auf das Konto Nummer 12345 bei der D-Bank in Zürich überwiesen und die

¹⁾ Wird nicht gleichzeitig um Herausgabe ersucht (vgl. Fußnote 3), braucht ein Beschlagnahmebeschluss nur beigelegt zu werden, wenn sich dies aus der mit dem ersuchten Staat bestehenden völkerrechtlichen Übereinkunft oder aus dem Recht des ersuchten Staates ergibt (vgl. Nummer 114 Abs. 2).

²⁾ Insbesondere bei nicht allgemein bekannten Straftatbeständen empfiehlt es sich regelmäßig, den Wortlaut der einschlägigen Strafbestimmungen wiederzugeben oder entsprechende Gesetzesauszüge beizufügen.

gestohlenen Ringe in dem Schließfach Nummer 789 bei der gleichen Bank deponiert hat.³⁾

Zur weiteren Beweiserhebung in diesem Verfahren darf ich Sie bitten,

- a) bei der D-Bank in Zürich die Unterlagen über das vorgenannte Konto für den Zeitraum vom 1. Januar bis zum 31. März 2004 sicherstellen zu lassen und mir Ablichtungen oder Abschriften der in Frage kommenden Unterlagen zu übersenden. Sollte die Bank mit der Sicherstellung und Auswertung der Unterlagen nicht einverstanden sein, bitte ich, ihre Geschäftsräume durchsuchen und die vorgenannten Unterlagen beschlagnahmen zu lassen;
- b) das Schließfach Nummer 789 bei der D-Bank öffnen, nach den vorgenannten Schmuckstücken durchsuchen und gegebenenfalls diese Gegenstände sicherstellen oder beschlagnahmen zu lassen;
- c) für den Fall, dass die Schmuckstücke aufgefunden werden, sie als Beweismittel für das hiesige Verfahren herauszugeben und mitzuteilen, ob auf die Rückgabe der Gegenstände verzichtet wird.⁴⁾

Einen Beschlagnahmebeschluss des Amtsgerichts München vom 2. März 2004 füge ich bei. Durch den Beschlagnahmebeschluss wird nachgewiesen, dass nach deutschem Recht die Voraussetzungen der Beschlagnahme vorlägen, wenn sich die Gegenstände in Deutschland befinden würden.⁵⁾

Mit vorzüglicher Hochachtung

(Unterschrift)

(Dienstsiegel)

(Name, Amtsbezeichnung)

3) Falls der Beschlagnahmebeschluss eine ausreichende Sachverhaltsdarstellung enthält, kann darauf Bezug genommen werden.

4) Es ist u.U. zweckmäßig, das Ersuchen um Herausgabe erst zu stellen, wenn das Ergebnis des Ersuchens um Durchsuchung oder Beschlagnahme vorliegt (vgl. Nummer 114 Abs. 1).

5) Möglicher Zusatz:

Wegen des besonders komplizierten und umfangreichen Sachverhalts bitte ich ferner, zur Unterstützung bei den Durchsuchungen und bei der Durchsicht der beweiserheblichen Unterlagen dem Sachbearbeiter der Staatsanwaltschaft München I, Herrn Staatsanwalt A.B., telefonisch zu erreichen unter Nummer, sowie dem mit dem Verfahren vertrauten Ermittlungsbeamten der Kriminalpolizei München, Herrn Kriminaloberkommissar C.D., telefonisch zu erreichen unter Nummer, die Anwesenheit bei den Durchsuchungen zu gestatten. Falls die Teilnahme gestattet wird, bitte ich, mich rechtzeitig von den geplanten Durchsuchungen zu benachrichtigen.

Muster Nummer 29

**Ersuchen um Herausgabe von Gegenständen
(zu Nummer 114 Absatz 1)**

Der Leitende Oberstaatsanwalt München I München, den

Aktenzeichen

Staatsanwaltschaft I des Kantons Zürich
Abteilung Internationale Rechtshilfe
Postfach 9680

8036 Zürich
SCHWEIZ

Bearbeitet von

.....
Telefon (Ländervorwahl)-(Ortsnetzkennzahl)-(...)

+49-(0).....-.....

Telefax (Ländervorwahl)-(Ortsnetzkennzahl)-(...)

+49-(0).....-.....

E-Mail

.....

oder die sonst zuständige Behörde

Rechtshilfeverkehr in strafrechtlichen Angelegenheiten;
hier: Ersuchen um Herausgabe von Gegenständen in dem Ermittlungsverfahren gegen
X.Y. wegen Untreue und anderem

Mit 1 Beschlagnahmebeschluss vom 21. 3.2004 (zweifach) und
1 Mehrfertigung dieses Schreibens

Sehr geehrte Damen und Herren,

in dem vorbezeichneten Ermittlungsverfahren sind aufgrund meines Ersuchens vom
2. April 2004, auf das ich wegen des Sachverhalts Bezug nehmen darf, durch die
Kantonspolizei Zürich folgende Gegenstände sichergestellt/beschlagnahmt worden:

.....

1)

Unter Bezugnahme auf den beiliegenden Beschlagnahmebeschluss des Amtsgerichts
München vom 21. März 2004 bitte ich, diese Gegenstände als Beweismittel für das
hiesige Verfahren herauszugeben. Durch den Beschlagnahmebeschluss wird
nachgewiesen, dass nach deutschem Recht die Voraussetzungen der Beschlagnahme
vorliegen, wenn sich die Gegenstände in Deutschland befinden würden. Gleichzeitig
bitte ich um Mitteilung, ob auf die Rückgabe der Gegenstände nach Abschluss des
Strafverfahrens verzichtet wird.

1) Mögliche Alternative:

Gegen den deutschen Staatsangehörigen X. Y., geboren am 2. Februar 1966 in Fürth, derzeit wohnhaft in 80539 München,
Maximilianstraße 1, ist bei der Staatsanwaltschaft München I ein Ermittlungsverfahren wegen Untreue und anderem anhängig. Dem
Beschuldigten wird vorgeworfen:

2)

Nach einem Fernschreiben von Interpol Bern vom 2. April 2004 - Nummer 426 - sind anlässlich einer Grenzkontrolle folgende Gegenstände
sichergestellt/ beschlagnahmt worden:

2) Wegen der Sachverhaltsdarstellung wird auf das vorhergehende Muster Nummer 28 Bezug genommen.

Mit vorzüglicher Hochachtung

(Unterschrift)

(Dienstsiegel)

(Name, Amtsbezeichnung)

Muster Nummer 30

**Beschlagnahmebeschluss
(zu Nummer 114 Absatz 2)**

Amtsgericht ...

Ermittlungsrichter

Beschluss

vom ...

In dem Ermittlungsverfahren

gegen

XY.

wegen

...

Falls sich der Beschuldigte in der Bundesrepublik Deutschland aufhielte und sich die nachfolgend genannte Wohnung des Beschuldigten in der Bundesrepublik Deutschland befände, so wäre aufgrund des Ergebnisses der bisherigen Ermittlungen folgende Anordnung nach deutschem Recht zulässig und würde durch das zuständige Gericht auf Antrag der Staatsanwaltschaft ... beschlossen:

Gemäß Paragraf 102 in Verbindung mit Paragraf 105 Absatz 1, 162, 169 Strafprozessordnung wird ohne vorherige Anhörung des Beschuldigten (Paragraf 33 Absatz 4 Strafprozessordnung)

die Durchsuchung der Person des Beschuldigten X. Y.

und der von ihm genutzten Wohn- und Nebenräume unter der Anschrift ...

sowie der ihm gehörenden Sachen und von ihm genutzten Fahrzeuge

zur Sicherstellung folgender Gegenstände angeordnet:

...

Gründe

Bei der Staatsanwaltschaft ... ist gegen den oben genannten Beschuldigten ein Ermittlungsverfahren wegen ... anhängig.

Dem Beschuldigten wird vorgeworfen, ...

Nach dem Ergebnis der bisherigen Ermittlungen besteht die Vermutung, dass der Beschuldigte

...

Diese Gegenstände sind als Beweismittel für das Ermittlungsverfahren von Bedeutung.

Aus diesem Grund wäre die Durchsuchung nach deutschem Recht zulässig, wenn sich die zu durchsuchende Wohnung in Deutschland befinden würde.

(...)

Richter/in am Amtsgericht

Muster Nummer 31

**Ersuchen um Zustellung
(zu Nummer 115)**

Landgericht München I

München, den

Aktenzeichen

An die
zuständige Behörde ¹⁾
für
220013 Minsk

REPUBLIK BELARUS

Bearbeitet von

.....
Telefon (Ländervorwahl)-(Ortsnetzkenzahl)-(...) **+49-(0)**.....-.....
Telefax (Ländervorwahl)-(Ortsnetzkenzahl)-(...) **+49-(0)**.....-.....
E-Mail
.....

Eilt sehr! Ladung zum 6. Dezember 2002!

Rechtshilfeverkehr in strafrechtlichen Angelegenheiten;
hier: Ersuchen um Zustellung einer Ladung an den Zeugen N.N in dem Strafverfahren
gegen X.Y. wegen Diebstahls

Mit 1 Ladung vom 21. März 2002 (zweifach)
je 2 Übersetzungen dieses Ersuchens und der Ladung sowie
1 Mehrfertigung dieses Ersuchens

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen den

deutschen Staatsangehörigen X.Y., geboren am 2. Februar 1976 in Fürth, wohnhaft in
80539 München, Maximilianstr. 1,

ist bei dem Landgericht München I ein Strafverfahren wegen Diebstahls anhängig.

Dem Angeklagten wird vorgeworfen, in der Zeit vom 2. Januar bis zum 21. Januar 2001
im Raum München in mindestens 12 Fällen ein Kraftfahrzeug aufgebrochen und daraus
Gegenstände im Gesamtwert von mindestens 26.000,00 EUR entwendet zu haben.²⁾

¹⁾ Es ist die Adresse der Vornahmebehörde anzugeben, und zwar bei Zweifeln mit dem Zusatz "oder die sonst zuständige Behörde" (vgl. Nummer 27). Liegen keine Informationen über die zuständige ausländische Vornahmebehörde vor, z.B. in Fällen des diplomatischen oder ministeriellen Geschäftsweges oder bei besonderen ausländischen Empfangsstellen, kann die Vornahmebehörde wie oben angegeben werden.

²⁾ Die Sachverhaltsdarstellung soll möglichst kurz gehalten werden. Wird ein Schriftstück zugestellt, aus dem sich der Sachverhalt ergibt, kann insoweit auf dieses Schriftstück Bezug genommen werden. Zum Teil ist auch aufgrund bestehender völkerrechtlicher Übereinkünfte eine Sachverhaltsschilderung nicht erforderlich (z.B. nach Artikel 14 Abs. 1 des Europäischen Rechtshilfeübereinkommens).

Ich bitte, die anliegende Ladung zur Hauptverhandlung am 6. Dezember 2002
- mit
Übersetzung³⁾ - dem Zeugen N.N., wohnhaft in 220013 Minsk, Ulica Jakuba Kolasa 123,
zuzustellen und amtlich zu bescheinigen, an welchem Tag, zu Händen welcher Person
und in welcher Weise die Zustellung ausgeführt worden ist.
4)

Für eine baldige Übermittlung des Zustellungsnachweises wäre ich dankbar.

Mit vorzüglicher Hochachtung

(Unterschrift)

(Name, Amtsbezeichnung)

(Dienstsiegel)

3) Wegen der Beifügung von Übersetzungen vgl. Nrn. 14, 115 und die zweisprachigen Muster Nummer 31b und d.

4) Mögliche Zusätze:

- a) Das Gericht hält das Erscheinen des Zeugen N.N. für besonders notwendig. Ich bitte daher, den Zeugen zum Erscheinen aufzufordern und mir seine Antwort baldmöglichst bekannt zu geben, und/oder
- b) Ich bitte ferner, dem Zeugen - falls er dies ausdrücklich verlangt - auf die voraussichtlich entstehenden Reisekosten einen Vorschuss zu gewähren (.....*.....).

*) Hier ist auf die entsprechende völkerrechtliche Übereinkunft (z. B. Artikel 10 Abs. 3 des Europäischen Rechtshilfeübereinkommens) hinzuweisen.

Muster 31a
**Ersuchen um Zustellung
 (zu Nummer 115)**

**Ersuchen
 um Zustellung eines gerichtlichen oder staatsanwaltschaftlichen Schriftstücks im
 Ausland gemäß dem Europäischen Übereinkommen vom 20. April 1959 über die
 Rechtshilfe in Strafsachen**

Bezeichnung, Anschrift und Aktenzeichen der ersuchenden Stelle	Bezeichnung und Anschrift der Bestimmungsbehörde
--	--

In einem strafrechtlichen Verfahren gegen

Name, Staatsangehörigkeit

wegen

beehrt sich die ersuchende Stelle, der Bestimmungsbehörde die unten angegebenen Schriftstücke in zweifacher Fertigung mit der Bitte zu übersenden, davon ein Stück gemäß Artikel 7 des oben bezeichneten Übereinkommens unverzüglich dem Empfänger zustellen zu lassen, nämlich

Name und Anschrift

- a) in einer der nach den Rechtsvorschriften des ersuchten Staates für die Zustellung gleichartiger Schriftstücke vorgesehenen Formen *).
- b) in der folgenden besonderen Form, sofern sie mit den Rechtsvorschriften des ersuchten Staates vereinbar ist *):

**)

Die Bestimmungsbehörde wird gebeten, die beigefügte Mehrfertigung dieses Antrages auf der Rückseite mit dem Zustellungszeugnis zu versehen und sodann an die ersuchende Stelle zurückzusenden oder zurücksenden zu lassen.

Verzeichnis der Schriftstücke	Ausgefertigt in	
	am	
	Unterschrift und Siegel	
	Name, Amtsbezeichnung	
Telefon (Ländervorwahl)-(Ortsnetzkenzahl)-(...) +49-(0).....-.....	Telefax (Ländervorwahl)-(Ortsnetzkenzahl)-(...) +49-(0).....-.....	E-Mail

*) Zutreffendes ankreuzen.

**) An dieser Stelle kann eine Begründung für eine Inanspruchnahme der Bestimmungsbehörde in den Fällen des Artikels 5 Absatz 2 EU-RhÜbk aufgenommen werden.

Die unterzeichnete Behörde beehrt sich, nach Artikel 7 des Übereinkommens zu bescheinigen,

1. dass der Antrag erledigt worden ist *)

-	am (Datum)
-	in (Ort, Straße, Nummer)
-	in einer der folgenden Formen: <input type="checkbox"/> a) in einer nach den Rechtsvorschriften des ersuchten Staates für die Zustellung gleichartiger Schriftstücke vorgesehenen Form *). <input type="checkbox"/> b) in der folgenden mit den Rechtsvorschriften des ersuchten Staates vereinbarten besonderen Form *):

Die in dem Antrag erwähnten Schriftstücke sind übergeben worden an:

-	Name und Stellung der Person
-	Verwandschafts-, Arbeits- oder sonstiges Verhältnis zum Zustellungsempfänger

2. dass der Antrag aus folgenden Gründen nicht erledigt werden konnte *):

--

Zurück an:

Bezeichnung, Anschrift und Aktenzeichen der ersuchenden Stelle	Ausgefertigt in
	am
	unterzeichnete Behörde
	Unterschrift und Siegel
	Name, Amtsbezeichnung

Muster Nummer 31b **)

**Zweisprachiges Ersuchen um Zustellung
- Deutsch/Englisch -
(zu Nummer 14 Absatz 3, Nummer 115)**

Ersuchen

um Zustellung eines gerichtlichen oder staatsanwaltschaftlichen Schriftstücks im Ausland gemäß dem Europäischen Übereinkommen vom 20. April 1959 über die Rechtshilfe in Strafsachen

Request

for the service abroad of a document from a court or from the public prosecutor in accordance with the European Convention of 20 April 1959 on Mutual Assistance in Criminal Matters

Bezeichnung, Anschrift und Aktenzeichen der ersuchenden Stelle
Designation, address and reference of the requesting authority

Bezeichnung und Anschrift der Bestimmungsbehörde
Designation and address of the receiving authority

In einem strafrechtlichen Verfahren gegen *In criminal proceedings against*

Name, Staatsangehörigkeit *name and nationality*

wegen *charged with*

beehrt sich die ersuchende Stelle, der Bestimmungsbehörde die unten angegebenen Schriftstücke in zweifacher Fertigung mit der Bitte zu übersenden, davon ein Stück gemäß Artikel 7 des oben bezeichneten Übereinkommens unverzüglich dem Empfänger zustellen zu lassen, nämlich
the requesting authority has the honour to send to the receiving authority two copies of the documents listed below and to ask the receiving authority to serve one copy without delay, in accordance with Article 7 of the aforementioned Convention, on the addressee, namely

Name und Anschrift *name and address*

- a) in einer der nach den Rechtsvorschriften des ersuchten Staates für die Zustellung gleichartiger Schriftstücke vorgesehenen Formen *).
*in a manner provided for the service of analogous documents under the law of the requested Party *)*
- b) in der folgenden besonderen Form, sofern sie mit den Rechtsvorschriften des ersuchten Staates vereinbar ist *):
*in the following special manner if consistent with the law of the requested Party *):*

Die Bestimmungsbehörde wird gebeten, die beigelegte Mehrfertigung dieses Antrages auf der Rückseite mit dem Zustellungszeugnis zu versehen und sodann an die ersuchende Stelle zurückzusenden oder zurücksenden zu lassen.

The receiving authority is asked to make a declaration of service on the rear of the enclosed duplicate of this application and then to send it or to have it sent to the requesting authority.

*) Zutreffendes ankreuzen. *Cross where applicable.*

**) Muster Nummer 31b ist in den Sprachen Bulgarisch, Englisch, Französisch, Italienisch, Kroatisch, Lettisch, Litauisch, Polnisch, Rumänisch, Russisch, Schwedisch, Slowakisch, Slowenisch, Spanisch, Tschechisch, Türkisch, Ukrainisch und Ungarisch vorhanden. Die Muster werden von der obersten Justizbehörde zur Verfügung gestellt.

Verzeichnis der Schriftstücke <i>List of documents</i>		Ausgefertigt in <i>Done at</i>
		am <i>on</i>
		Unterschrift und Siegel <i>signature and seal</i>
		Name, Amtsbezeichnung <i>name, official title</i>
Telefon <i>Tel:</i> (Ländervorwahl)-(Ortsnetzkenzahl)-(...) <i>(country code)-(area code)-(...)</i> +49-(0)-.....	Telefax <i>Fax:</i> (Ländervorwahl)-(Ortsnetzkenzahl)-(...) <i>(country code)-(area code)-(...)</i> +49-(0)-.....	E-Mail <i>Email:</i>

Zustellungszeugnis
Declaration of Service

Die unterzeichnete Behörde beehrt sich, nach Artikel 7 des Übereinkommens zu bescheinigen,
The undersigned authority has the honour to declare, in accordance with Article 7 of the Convention,

1. dass der Antrag erledigt worden ist *) *that service was effected *)*

-	am (Datum) <i>on (date)</i>
-	in (Ort, Straße, Nummer) <i>at (town, street, number)</i>
-	in einer der folgenden Formen: <i>in one of the following ways:</i>
<input type="checkbox"/> a)	in einer nach den Rechtsvorschriften des ersuchten Staates für die Zustellung gleichartiger Schriftstücke vorgesehenen Form *). <i>in a manner provided for the service of analogous documents under the law of the requested Party *)</i> .
<input type="checkbox"/> b)	in der folgenden mit den Rechtsvorschriften des ersuchten Staates vereinbarten besonderen Form *): <i>in the following special manner with the law of the requested Party *):</i>

Die in dem Antrag erwähnten Schriftstücke sind übergeben worden an:

The documents referred to in the application have been handed to:

-	Name und Stellung der Person <i>name and position</i>
-	Verwandschafts-, Arbeits- oder sonstiges Verhältnis zum Zustellungsempfänger <i>family, work or other relationship to the person on whom service is to be effected</i>

2. dass der Antrag aus folgenden Gründen nicht erledigt werden konnte *):
*that service could not be effected for the following reasons *):*

Zurück an: Please return to:

Bezeichnung, Anschrift und Aktenzeichen der ersuchenden Stelle <i>Designation, address and reference of the requesting authority</i>	Ausgefertigt in <i>Done at</i>
	am <i>on</i>
	unterzeichnete Behörde <i>signing authority</i>
	Unterschrift und Siegel <i>signature and seal</i>
	Name, Amtsbezeichnung <i>name, official title</i>

Muster Nummer 31c

Ladung von Zeugen im Ausland (zu Nummer 116)

(Bezeichnung der Behörde)

--

(Anschrift der Behörde)

Ladung

**Bringen Sie diese Ladung
zum Termin bitte mit!**

**Beachten Sie bitte die Hinweise auf der
Rückseite. Texte nach einem Kästchen
treffen nur zu, wenn das Kästchen ange-
kreuzt ist.**

Aktenzeichen	Bearbeitet von	(Ort, Datum)
Telefon (Ländervorwahl)-(Ortsnetzkenzahl)-(...) +49-(0) -	Telefax (Ländervorwahl)-(Ortsnetzkenzahl)-(...) +49-(0) -	E-Mail

 Strafsache Bußgeldsache Privatklagesache

gegen

wegen

Sehr geehrte _____,

in oben bezeichneter Sache sollen Sie als Zeuge vernommen werden. Sie werden daher geladen auf

Wochentag	Tag, Monat, Jahr	Uhrzeit	oben bezeichnetes Gebäude
			Zimmer Nummer

Als Zeuge erfüllen Sie eine wichtige Aufgabe. Mit Ihrer Aussage tragen Sie unter Umständen in erheblichem Maße zur Entscheidung des Gerichts bei, auch wenn Sie meinen, nicht viel aussagen zu können. Ihre Vernehmung im obengenannten Termin ist zur Wahrheitsfindung erforderlich, auch wenn Sie in der Sache bereits vor der Polizei, dem Staatsanwalt oder einem Richter ausgesagt haben.

Sie haben Anspruch auf Entschädigung für Verdienstaufschlag und Ersatz von Auslagen; für Reisekosten kann Ihnen unter Umständen ein Vorschuss gewährt werden. Beachten Sie dazu bitte die Hinweise auf der Rückseite.

Geben Sie bitte sofort Nachricht, wenn Sie beabsichtigen, die Reise zum Termin von einem anderen als dem in Ihrer obigen Anschrift genannten Ort aus anzutreten, da Ihnen sonst Nachteile bei der Festsetzung Ihrer Entschädigung entstehen können.

Bitte teilen Sie eine etwaige Änderung Ihrer Anschrift sofort mit, damit Sie jederzeit erreichbar bleiben.

Wenn Sie die deutsche Sprache nicht sicher beherrschen, benachrichtigen Sie das Gericht bitte unverzüglich. In diesem Fall wird im Termin ein Dolmetscher anwesend sein.

Bitte teilen Sie dem Gericht umgehend mit, ob Sie beabsichtigen, der Ladung Folge zu leisten oder nicht.

Bringen Sie gegebenenfalls Unterlagen, die den Verfahrensgegenstand betreffen, bitte zum Termin mit.

- Sie genießen nach Art. 12 des Europäischen Übereinkommens über die Rechtshilfe in Strafsachen freies Geleit. Wenn Sie zum Termin erscheinen, dürfen Sie im Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland wegen Handlungen oder Verurteilungen aus der Zeit vor Ihrer Abreise aus dem Hoheitsgebiet des Staates, in dem Ihnen diese Ladung zugestellt wird, weder verfolgt, noch in Haft

gehalten, noch einer sonstigen Beschränkung Ihrer persönlichen Freiheit unterworfen werden. Dieser Schutz endet, wenn Sie während 15 aufeinanderfolgender Tage, nachdem Ihre Anwesenheit von den Justizbehörden nicht mehr verlangt wurde, die Möglichkeit gehabt haben, das Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland zu verlassen, und trotzdem in der Bundesrepublik Deutschland bleiben, oder wenn Sie nach Verlassen des Hoheitsgebietes der Bundesrepublik Deutschland in dieses zurückkehren.

*)

Hochachtungsvoll

*) Leerraum für mögliche Zusätze, z. B. gemäß Nummer 116 Abs. 2, 4, 5 und 7 RiVAST

Hinweise

Verhinderung

Wenn Sie am Tag des Termins bereits andere Verpflichtungen haben, bedenken Sie bitte, dass neben Ihnen noch weitere Personen am Termin teilnehmen werden und ein berechtigtes Interesse besteht, den Fall sobald wie möglich zu entscheiden.

Entschädigung

Sie haben Anspruch auf Entschädigung für Verdienstausschlag und Ersatz von Auslagen. Sollten Sie nicht in der Lage sein oder sollte Ihnen nicht zugemutet werden können, die Reisekosten aus eigenen Mitteln vorzuschießen, können Sie einen Antrag auf Gewährung eines Vorschusses an die umseitig bezeichnete Behörde oder in Eilfällen an die nächste Auslandsvertretung der Bundesrepublik Deutschland stellen.

a) Fahrtkosten

Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass das Gericht darauf achten muss, die Kosten eines Verfahrens in vertretbaren Grenzen zu halten. Es werden daher nur die notwendigen tatsächlich entstandenen Fahrtkosten der **kostengünstigsten Verbindung** von dem in der Ladung angegebenen Wohnort zum Ort des Termins erstattet. Mögliche Fahrpreisermäßigungen müssen Sie in Anspruch nehmen.

Sofern Sie mit öffentlichen Verkehrsmitteln anreisen, werden Ihnen die Kosten bis zur ersten Wagenklasse der Bahn ersetzt. Falls Sie mit einem privaten Kraftfahrzeug anreisen, erhalten Sie eine Entschädigung von 0,25 EUR/km. Die Benutzung eines teureren Verkehrsmittels (z. B. Flugzeug) ist nur aus besonderen Gründen (z. B. Gesundheitszustand, Alter, besonders ungünstige Verkehrsverbindung, Zeitaufwand) gerechtfertigt.

In Ihrem Fall werden Flugkosten erstattet.

b) Verdienstausschlag

Falls Sie Verdienstausschlag haben, lassen Sie bitte eine Bescheinigung über den Verdienstausschlag von Ihrem Arbeitgeber ausfüllen und bringen Sie diese am Terminstag mit. Sofern Sie selbständig oder freiberuflich tätig sind, bitten wir Sie, entsprechende Unterlagen (z. B. Gewerbeschein, Handwerkskarte, Nachweis über die Zulassung usw.) vorzulegen. Die Entschädigung beträgt bis zu 21 EUR je Stunde und wird für höchstens

10 Stunden je Tag gewährt. Zeugen ohne Verdienstausschlag können 3,50 EUR je Stunde, Nichterwerbstätige, die einen eigenen Haushalt für mehrere Personen führen, 14 EUR je Stunde erhalten. In Ausnahmefällen können unter Berücksichtigung Ihrer persönlichen Verhältnisse auch höhere Entschädigungen gewährt werden.

c) Sonstige Auslagen

Die Kosten für eine Vertretung am Arbeitsplatz oder für die Betreuung von Kindern oder sonstigen Angehörigen, die normalerweise von Ihnen beaufsichtigt werden, sowie die Kosten eventueller Begleitpersonen werden nur ersetzt, wenn Sie entsprechende Unterlagen vorlegen. Die Kosten einer notwendigen Übernachtung können nur in Höhe der ortsüblichen Kosten eines Hotels mittlerer Preisklasse berücksichtigt werden.

Die Höhe der an Sie zu zahlenden Entschädigung und der zu erstattenden Reise- und Aufenthaltskosten beträgt annähernd

EUR.

Dieser Wert ist nur eine vorläufige Schätzung und begründet keinen Anspruch auf Zahlung dieses Betrages.

Wichtig:

Der Anspruch auf Entschädigung kann mündlich oder schriftlich bei der Geschäftsstelle der umseitig bezeichneten Behörde geltend gemacht werden. Er erlischt, wenn dies nicht binnen

3 Monaten

ab Beendigung der Zuziehung geschieht.

Sofern Sie Fragen im Zusammenhang mit dieser Ladung haben, wenden Sie sich bitte an das Gericht oder den Anweisungsbeamten.

Muster Nummer 31d^{*)}

**Ladung von Zeugen im Ausland
- Englisch -
(zu Nummer 116)**

(Name of authority *Bezeichnung der Behörde*)

--

(Address of authority *Anschrift der Behörde*)

Summons

Please bring this summons with you to the hearing!

Please read the information overleaf. The information is of relevance to you only if the box has been marked with a cross.

Our ref.: <i>Aktenzeichen</i>	Prepared by <i>Bearbeitet von</i>	(Place and date <i>Ort, Datum</i>)
Tel: <i>Telefon</i> (country code)-(area code)-(...) <i>(Ländervorwahl)-(Ortsnetz-kennzahl)-(...)</i> +49-(0) -	Fax: <i>Telefax</i> (country code)-(area code)-(...) <i>(Ländervorwahl)-(Ortsnetz-kennzahl)-(...)</i> +49-(0) -	Email: <i>E-Mail</i>

Criminal proceedings
Strafsache

Imposition of a fine
Bußgeldsache

Private suit
Privatklagesache

against
gegen
in respect
of
wegen

Dear ,

You are to be heard as a witness in the proceedings specified above. You are therefore hereby summoned to the hearing on

Day <i>Wochentag</i>	Day, Month, Year <i>Tag, Monat, Jahr</i>	Time <i>Uhrzeit</i>	Above building <i>Zimmer Nummer</i> Room No.
-------------------------	---	------------------------	---

The role of witness is an important one. Your testimony may well help the court reach a verdict, even if you are of the opinion that you do not have anything of interest to say. The court needs your testimony at the above hearing to be able to establish the facts of the matter, even if you have already given a statement to the police, the public prosecutor or a judge.

You are entitled to compensation for any loss of earnings you may suffer and to the reimbursement of your expenses. If you are unable to pay your travelling expenses yourself, you can apply for an advance from the court. Please read the information on this overleaf.

Please let us know immediately if you intend to travel to the hearing from an address that is different from the one above, as otherwise, our assessment of the compensation due to you may well be to your disadvantage.

The court must be notified immediately of any change of address so that we can contact you at all times.

Please also inform the court forthwith if you do not have an adequate command of German, so that an interpreter can be engaged for the hearing.

Please also notify the court immediately whether or not you intend comply with this summons.

Be sure to bring with you to the hearing any documents that might be of relevance to the proceedings.

^{*)} Muster Nummer 31d ist in den Sprachen Bulgarisch, Englisch, Italienisch, Kroatisch, Lettisch, Litauisch, Niederländisch, Polnisch, Russisch, Türkisch und Ukrainisch vorhanden. Die Muster werden von der obersten Justizbehörde zur Verfügung gestellt.

Pursuant to Article 12 of the European Convention on Judicial Assistance in Criminal Proceedings, you are entitled to safe conduct. If you attend the hearing, you may not be prosecuted, arrested or your personal freedom in any other way restricted here in the Federal Republic of Germany on account of actions or convictions dating from the period prior to your departure from the territory of that state in which this summons was served upon you. This protection shall end if, during a period of 15 consecutive days subsequent to your hearing in court, you have had sufficient opportunity to leave, but have chosen instead to remain in the Federal Republic of Germany or if you return to the Federal Republic of Germany after having already left it.

Yours sincerely,

Important Information

Prior engagement

If you have a prior engagement on the date of the hearing, please bear in mind that other people besides yourself will be attending the hearing, and that all parties involved have a legitimate interest in settling this matter as soon as possible.

Compensation

You are entitled to compensation for any loss of earnings you may suffer and to the reimbursement of your expenses. If you are unable to pay your travelling expenses yourself or if it would be unreasonable to expect you to do so, you can apply for an advance by writing to the authority specified overleaf or to the nearest representation of the Federal Republic of Germany in your country.

a) Travelling expenses

You will appreciate that the court is obligated to keep the costs of the proceedings to an acceptable minimum. Only the costs of the **cheapest means of transport** from the address specified in the summons to the place of the hearing can therefore be refunded. You are also obliged to make use of any special rates or concessions that may be available.

In case you are travelling here by public transport, you will be reimbursed the expenses up to first class. If you come here by private motor vehicle, you will receive a compensation of 0.25 EUR/kilometer. The use of a more expensive means of transport (flying, for example) is acceptable only in exceptional circumstances (on grounds of health, age, especially poor connections, time etc.).

The cost of a plane ticket shall be refunded in your case.

b) Loss of earnings

If you suffer a loss of earnings, please ask your employer to certify this and bring this certification concerning the loss of earnings with you to the hearing. If you are self-employed or work free-lance, please submit the relevant proof of this (e.g. trading licence, craftsman's ID, proof that you are licensed to work in a particular profession). You will then be compensated up to EUR 21 per hour for no more than 10 hours per day. Witnesses without any loss of earnings can be compensated at a rate of EUR 3.50 per hour and those not in gainful employment, but who run a

household for more than one person, shall receive EUR 14 per hour. Higher compensation in line with your personal circumstances can be paid in exceptional cases.

c) Other expenses

Any costs incurred for hiring someone to deputize for you at your place of work or to look after your children or other dependents who are normally in your care, as also the costs incurred by any escort who may be required to accompany you, shall be reimbursed only if you submit the relevant documentary evidence. Should an overnight stay be necessary, you will be refunded at the standard rate for a hotel in the medium price category at the place of the hearing.

The compensation due to you plus your travelling expenses and other expenses are estimated to be in the order of

EUR.

This amount is an estimate only and does not constitute a claim to payment.

Important:

Your claim to compensation can be made either orally or in writing at the office of the authority specified overleaf. The claim shall lapse unless enforced within

3 months
of the end of your hearing as witness.

Should you have any questions in connection with this summons, please contact the court or the official responsible.

*) Zutreffendes ankreuzen. Cross where applicable.

Muster Nummer 32

**Ersuchen um Vernehmung eines Beschuldigten
(zu Nummer 117)**

Der Leitende Oberstaatsanwalt München I München, den

Aktenzeichen

Doyen des Juges d'Instruction du Tribunal
de Grande Instance de Marseille
6, rue Joseph Autran

13281 Marseille Cedex 06
FRANKREICH

Bearbeitet von

.....
Telefon (Ländervorwahl)-(Ortsnetzkennzahl)-(...)

+49-(0).....-

Telefax (Ländervorwahl)-(Ortsnetzkennzahl)-(...)

+49-(0).....-

E-Mail

.....

Eilt sehr! Haft!

Rechtshilfeverkehr in strafrechtlichen Angelegenheiten;
hier: Ersuchen um Vernehmung des Beschuldigten in einem Ermittlungsverfahren
gegen X.Y. wegen Diebstahls

Mit 1 Mehrfertigung dieses Ersuchens

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen den

deutschen Staatsangehörigen X.Y., geboren am 2. Februar 1966 in Fürth, wohnhaft in
80539 München, Maximilianstraße 1, zur Zeit in Untersuchungshaft in der
Justizvollzugsanstalt Marseille,

ist bei der Staatsanwaltschaft München I ein Ermittlungsverfahren wegen Diebstahls
anhängig.

Dem Beschuldigten wird vorgeworfen:¹⁾

Nach deutschem Recht erfüllt dieses Verhalten den Tatbestand eines Vergehens des
Diebstahls (§ 242 des deutschen Strafgesetzbuchs).²⁾

Der Beschuldigte wurde am 20. September 2004 in Nizza wegen einer dort
begangenen Unterschlagung festgenommen und befindet sich seitdem in der
Justizvollzugsanstalt Marseille in Untersuchungshaft.

¹⁾ Der Sachverhalt ist so kurz wie möglich, aber so ausführlich wie nötig darzustellen (vgl. auch Muster Nrn. 28 und 31).

²⁾ Bei nicht allgemein bekannten Straftatbeständen oder bei schwierig gelagertem Sachverhalt empfiehlt es sich, auch die rechtliche Würdigung und den Wortlaut der einschlägigen Strafbestimmungen wiederzugeben oder entsprechende Gesetzesauszüge beizufügen.

Ich bitte, X.Y. als Beschuldigten für das hiesige Verfahren durch den/die zuständige/n Richter/Staatsanwalt/Polizeibehörde³⁾ vernehmen zu lassen. Insbesondere sollen dem Beschuldigten folgende Fragen gestellt werden:⁴⁾

Vor der Vernehmung bitte ich den Beschuldigten X.Y. auf seine Rechte aus § 163a Absatz 1, 2, 4 und § 136 der deutschen Strafprozessordnung hinzuweisen.

Die einschlägigen Vorschriften der Strafprozessordnung lauten:⁵⁾

Für eine baldige Übermittlung der Vernehmungsniederschrift wäre ich dankbar.

Mit vorzüglicher Hochachtung

(Unterschrift)

(Name, Amtsbezeichnung)

(Dienstsiegel)

3) Eine Vernehmung durch einen ausländischen Staatsanwalt oder eine Polizeibehörde wird nur im Vorverfahren in Betracht kommen.

4) Hier sind Fragen, deren Beantwortung wichtig erscheint, aufzunehmen. Einige Staaten des englischen Rechtskreises fordern einen bis ins einzelne ausgearbeiteten Fragebogen.

5) Es kann insoweit auch auf beigefügte Gesetzesauszüge Bezug genommen werden.

6) Möglicher Zusatz:

Ferner bitte ich, im Hinblick auf den außerordentlichen Umfang des Verfahrens und die schwierige Beweisführung dem Sachbearbeiter der Staatsanwaltschaft München I, Herrn Staatsanwalt A.B., telefonisch zu erreichen unter Nummer, die Anwesenheit bei der Vernehmung zu gestatten und ein Fragerecht einzuräumen. Falls die Teilnahme gestattet wird, bitte ich, mich rechtzeitig von dem Vernehmungstermin zu benachrichtigen.

Muster Nummer 32a

**Ersuchen um Vernehmung von Zeugen
(zu Nummer 117)**

Landgericht München I

München, den

Aktenzeichen

Juzgado de Instrucción de Madrid
Plaza de Castilla 1

28071 Madrid
SPANIEN

Bearbeitet von

.....
Telefon (Ländervorwahl)-(Ortsnetzkenzahl)-(...)

+49-(0).....-

Telefax (Ländervorwahl)-(Ortsnetzkenzahl)-(...)

+49-(0).....-

E-Mail

.....

Eilt sehr! Haft!

Rechtshilfeverkehr in strafrechtlichen Angelegenheiten;

hier: Ersuchen um Vernehmung von zwei Zeugen in einem Strafverfahren gegen X.Y.
wegen Unterschlagung und anderem

Mit 1 Mehrfertigung dieses Ersuchens und
2 Übersetzungen dieses Ersuchens

Sehr geehrte Damen und Herren,

bei der 10. Großen Strafkammer des Landgerichts München I ist gegen den

deutschen Staatsangehörigen X.Y., geboren am 2. Februar 1966 in Fürth, wohnhaft in
80539 München, Maximilianstraße 1,

ein Strafverfahren wegen Unterschlagung und Diebstahls anhängig. Dem Angeklagten
wird vorgeworfen:¹⁾

Nach deutschem Recht erfüllt dieses Verhalten den Tatbestand eines Vergehens der
Unterschlagung und eines Vergehens des Diebstahls (§§ 246, 242 des deutschen
Strafgesetzbuchs).²⁾

Der Angeklagte bringt zu seiner Verteidigung vor:

Ich bitte deshalb, die Herren M.M., wohnhaft in, und N.N, wohnhaft in,
durch den/die zuständige/n Richter/Staatsanwalt/Polizeibehörde³⁾ als Zeugen zu dem
geschilderten Sachverhalt vernehmen zu lassen.

¹⁾ Der Sachverhalt ist so kurz wie möglich, aber so ausführlich wie nötig darzustellen (vgl. auch Muster Nrn. 28 und 31).

²⁾ Bei nicht allgemein bekannten Straftatbeständen oder bei schwierig gelagertem Sachverhalt empfiehlt es sich, auch die rechtliche Würdigung und den Wortlaut der einschlägigen Strafbestimmungen wiederzugeben oder entsprechende Gesetzesauszüge beizufügen.

Wenn es dem dortigen Recht nicht widerspricht, bitte ich, die Zeugen zu veranlassen, den Sachverhalt im Zusammenhang zu schildern. Vor allem bitte ich sie zu folgenden Fragen zu vernehmen:

1. Welches ist der Name, der Vorname, das Alter, der Beruf und der Wohnsitz der Zeugen?
2. Sind die Zeugen mit dem Angeklagten verwandt oder verschwägert? Kennen sie den Angeklagten? Seit wann?
3.⁴⁾

Nach den bisherigen Ermittlungen bestehen Anhaltspunkte dafür, dass der Zeuge M.M. an den dem Angeklagten zur Last gelegten Taten in strafbarer Weise beteiligt war. Ich bitte daher, den Zeugen darüber zu belehren⁵⁾, dass er die Auskunft auf solche Fragen verweigern kann, deren Beantwortung ihm selbst oder einem nahen Angehörigen die Gefahr zuziehen würde, wegen einer Straftat oder einer Ordnungswidrigkeit verfolgt zu werden. Von einer Vereidigung des Zeugen M.M. bitte ich abzusehen.

Der Zeuge N.N. ist nach deutschem Recht nicht berechtigt, die Aussage oder die Eidesleistung zu verweigern. Ich bitte daher, diesen Zeugen unter Eid oder, falls dies nach dortigem Recht nicht möglich sein sollte, unter Abgabe einer dem Eid entsprechenden Wahrheitsversicherung zu vernehmen.

Sollte sich ein Zeuge auf in seinem Besitz befindliche Schriftstücke berufen, bitte ich den Zeugen zu veranlassen, diese in Urschrift oder in Ablichtung der Vernehmungsniederschrift beizufügen.

Nach der deutschen Strafprozessordnung sind der Staatsanwalt sowie der Angeklagte und sein Verteidiger berechtigt, bei der Vernehmung der Zeugen anwesend zu sein.⁶⁾ Der Staatsanwalt hat auf seine Teilnahme verzichtet. Falls dem Angeklagten und seinem Verteidiger auch nach dortigem Recht die Teilnahme an der Vernehmung gestattet ist, bitte ich, mich von dem Termin so rechtzeitig zu benachrichtigen, dass der Angeklagte und sein Verteidiger von dem Zeitpunkt der Vernehmung und der Möglichkeit der Teilnahme verständigt werden können.

Die Sache ist besonders eilbedürftig, weil sich X.Y. in Untersuchungshaft befindet und der Termin zur Hauptverhandlung bereits auf den bestimmt ist.

Mit vorzüglicher Hochachtung

(Unterschrift)

(Name, Amtsbezeichnung)

(Dienstsiegel)

3) Eine Vernehmung durch einen ausländischen Staatsanwalt oder eine Polizeibehörde wird nur im Vorverfahren in Betracht kommen.

4) Hier sind Fragen, deren Beantwortung wichtig erscheint, aufzunehmen. Einige Staaten des englischen Rechtskreises fordern einen bis ins einzelne ausgearbeiteten Fragebogen.

5) Im Ersuchen ist auf in Betracht kommende Zeugnis- und Eidesverweigerungsrechte unter wörtlicher Anführung der deutschen Gesetzesbestimmungen hinzuweisen (vgl. Nummer 117 Abs. 2).

6) Nach Möglichkeit ist vor Stellung des Ersuchens zu klären, ob Verfahrensbeteiligte an der Vernehmung teilnehmen wollen (vgl. Nummer 29 Abs. 2).

Muster Nummer 33

**Ersuchen um Auskunft
(zu Nummer 118 Absatz 2)**

Der Leitende Oberstaatsanwalt München I München, den

Aktenzeichen

Bezirksgericht

5020 Salzburg
Österreich

Bearbeitet von

.....
Telefon (Ländervorwahl)-(Ortsnetzkennzahl)-(...)

+49-(0).....-

Telefax (Ländervorwahl)-(Ortsnetzkennzahl)-(...)

+49-(0).....-

E-Mail

.....

Eilt sehr! Haft!

Rechtshilfeverkehr in strafrechtlichen Angelegenheiten;

hier: Ersuchen um Auskunft in einem Ermittlungsverfahren gegen X.Y. wegen Diebstahls

Mit 1 Mehrfertigung dieses Ersuchens

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen den

deutschen Staatsangehörigen X.Y., geboren am 2. Februar 1966 in Fürth, wohnhaft in 80539 München, Maximilianstraße 1, zur Zeit in Untersuchungshaft in der Justizvollzugsanstalt München,

ist bei der Staatsanwaltschaft München I ein Ermittlungsverfahren wegen Diebstahls anhängig.

Dem Beschuldigten wird vorgeworfen:¹⁾

Der Beschuldigte bestreitet die ihm zur Last gelegten Taten und bringt unter anderem vor, er könne diese schon deswegen nicht begangen haben, weil er sich zur Tatzeit aufgrund eines Haftbefehls des Bezirksgerichts Salzburg im Gefangenenhaus Salzburg in Haft befunden habe. Im Übrigen sei er auch nicht deutscher, sondern österreichischer Staatsangehöriger. Es müsse sich um eine Personenverwechslung handeln.

¹⁾ Der Sachverhalt ist so kurz wie möglich, aber so ausführlich wie nötig darzustellen. Im übrigen vgl. hierzu Muster Nrn. 28 und 31.

Ich bitte daher um Auskunft, ob beim Bezirksgericht oder bei der Verwaltung des Gefangenenhauses Salzburg Akten über den Beschuldigten vorhanden sind, aus denen sich ergibt, ob und gegebenenfalls für welches Verfahren er sich in der angegebenen Zeit in Haft befunden hat.

Sollten sich bei den Akten des Gerichts oder der Verwaltung des Gefangenenhauses erkenntnisdienliche Unterlagen über den Beschuldigten befinden, bitte ich zum Zweck der Identifizierung um Übersendung von beglaubigten Ablichtungen dieser Unterlagen.

Ich bitte außerdem, eine Auskunft der zuständigen österreichischen Verwaltungsbehörde einzuholen, ob der Beschuldigte die österreichische Staatsangehörigkeit besitzt.

Der Beschuldigte befindet sich zur Zeit in Untersuchungshaft. Ich wäre daher für eine baldige Erledigung meines Auskunftsersuchens dankbar.

Mit vorzüglicher Hochachtung

(Unterschrift)

(Name, Amtsbezeichnung)

(Dienstsiegel)

Muster Nummer 33a *)

**Ersuchen um Erteilung einer Auskunft aus dem Strafregister
(zu Nummer 118 Absatz 2)**

**Ersuchen
um Erteilung einer Auskunft aus dem Strafregister
gemäß dem Europäischen Übereinkommen vom 20. April 1959 über die
Rechtshilfe in Strafsachen**

Bezeichnung, Anschrift und Aktenzeichen der ersuchenden Stelle	Bezeichnung und Anschrift der Bestimmungsbehörde
--	--

In einem strafrechtlichen Verfahren

wegen

gegen die nachstehend näher bezeichnete Person beehrt sich die ersuchende Stelle, die Bestimmungsbehörde um baldige Übersendung einer Auskunft aus dem dortigen Strafregister bezüglich des/der Beschuldigten zu bitten.

Geburtsname
Familienname (nur bei Abweichungen vom Geburtsnamen)
Vornamen
Geburtstag
Geburtsort
Staatsangehörigkeit
Letzte bekannte Anschrift
Geburtsname der Mutter

Ausgefertigt in		
am		
Unterschrift und Siegel		
Name, Amtsbezeichnung		
Telefon (Ländervorwahl)-(Ortsnetzkenzahl)-(...) +49-(0) -	Telefax (Ländervorwahl)-(Ortsnetzkenzahl)-(...) +49-(0) -	E-Mail

*) Weitere Möglichkeit:
Eine Strafregisterauskunft aus einem Mitgliedstaat der Europäischen Union kann - sofern die Auskunft hinsichtlich des jeweiligen Staates nicht bereits über das Automatische Mitteilungs- und Auskunftsverfahren beim Bundeszentralregister (AUMIAU) möglich ist - beim Bundesamt für Justiz - Bundeszentralregister - per Telefax (Nummer 01888/410 5050) formlos angefordert werden. Die Auskunft erfolgt über die Zentralbehörden der Mitgliedstaaten und soll innerhalb von 10 Arbeitstagen eingehen.

Die unterzeichnete Behörde beehrt sich, zu bescheinigen, dass in dem hiesigen Strafregister hinsichtlich der umstehend aufgeführten Person

- keine Eintragungen enthalten sind.
- die sich aus der Anlage ergebenden Eintragungen enthalten sind.
- die folgenden Eintragungen enthalten sind:

Zurück an:

Bezeichnung, Anschrift und Aktenzeichen der ersuchenden Stelle
--

Ausgefertigt in
am
unterzeichnete Behörde
Unterschrift und Siegel
Name, Amtsbezeichnung

Muster Nummer 33b*)

**Zweisprachiges Ersuchen um Erteilung einer Auskunft aus dem Strafregister
- Deutsch/Englisch -
(zu Nummer 14 Absatz 3, Nummer 118 Absatz 2)**

**Ersuchen
um Erteilung einer Auskunft aus dem Strafregister
gemäß dem Europäischen Übereinkommen vom 20. April 1959 über die Rechtshilfe in Strafsachen
*Application
for the disclosure of information from Judicial Records
in accordance with the European Convention of 20 April 1959 on Mutual Assistance in Criminal
Matters***

Bezeichnung, Anschrift und Aktenzeichen der ersuchenden
Stelle
Designation, address and reference of the requesting authority

Bezeichnung und Anschrift der Bestimmungsbehörde
Designation and address of the receiving authority

In einem strafrechtlichen Verfahren
In criminal proceedings

wegen *for*

gegen die nachstehend näher bezeichnete Person beehrt sich die ersuchende Stelle, die Bestimmungsbehörde um baldige Übersendung einer Auskunft aus dem dortigen Strafregister bezüglich des/der Beschuldigten zu bitten.

against the person designated below, the requesting authority has the honour to ask the requested authority to send information from its judicial records regarding the accused person as soon as possible.

Geburtsname *Surname at birth*

Familienname (nur bei Abweichungen vom Geburtsnamen) *Present surname (only if different from above)*

Vornamen *Forenames*

Geburtstag *Date of birth*

Geburtsort *Place of birth*

Staatsangehörigkeit *Nationality*

Letzte bekannte Anschrift *Last known address*

Geburtsname der Mutter *Mother's maiden name*

*) Muster Nummer 33b ist in den Sprachen Bulgarisch, Englisch, Französisch, Italienisch, Litauisch, Polnisch, Rumänisch, Russisch, Schwedisch, Slowakisch, Spanisch, Tschechisch und Ungarisch vorhanden. Die Muster werden von der obersten Justizbehörde zur Verfügung gestellt.

Ausgefertigt in <i>Done at</i>
am <i>on</i>
Unterschrift und Siegel <i>signature and seal</i>
Name, Amtsbezeichnung <i>name, official title</i>

Telefon <i>Tel:</i> (Ländervorwahl)-(Ortsnetzkenzahl)-(...) <i>(country code)-(area code)-(...)</i> +49-(0)-.....	Telefax <i>Fax:</i> (Ländervorwahl)-(Ortsnetzkenzahl)-(...) <i>(country code)-(area code)-(...)</i> +49-(0)-.....	E-Mail <i>Email:</i>
--	--	----------------------

Auskunft aus dem Strafregister
Information from Judicial Records

Die unterzeichnete Behörde beehrt sich, zu bescheinigen, dass in dem hiesigen Strafregister hinsichtlich der umstehend aufgeführten Person

The undersigned authority has the honour to declare that in its judicial records regarding the person designated overleaf

- keine Eintragungen enthalten sind.
no entries are contained.
- die sich aus der Anlage ergebenden Eintragungen enthalten sind.
entries are contained as listed in the annex hereto.
- die folgenden Eintragungen enthalten sind:
the following entries are contained:

Zurück an: *Please return to:*

Bezeichnung, Anschrift und Aktenzeichen der ersuchenden Stelle <i>Designation, address and reference of the requesting authority</i>	Ausgefertigt in <i>Done at</i>
	am <i>on</i>
	unterzeichnete Behörde <i>signing authority</i>
	Unterschrift und Siegel <i>signature and seal</i>
	Name, Amtsbezeichnung <i>name, official title</i>

Muster Nummer 34

**Bericht zu einem ausgehenden Verfolgungersuchen
(zu Nummer 146 Absatz 2)**

Der Leitende Oberstaatsanwalt

Konstanz, den

Aktenzeichen

Über den
Generalstaatsanwalt

76133 Karlsruhe

an
Justizministerium Baden-Württemberg
Postfach 10 34 61

70029 Stuttgart

Anzeige an die albanischen Behörden zum Zweck der Strafverfolgung gegen X.Y. und N.N.

Mit 4 Mehrfertigungen¹⁾ einer Sachverhaltsdarstellung
2 Übersetzungen der Sachverhaltsdarstellung
1 Aktenauszug
2 Mehrfertigungen dieses Berichtes

Gegen die Obengenannten führe ich ein Ermittlungsverfahren wegen räuberischer Erpressung. Die Personalien der Beschuldigten und der Tatvorwurf ergeben sich im einzelnen aus der beigelegten Sachverhaltsdarstellung.

Da sie albanische Staatsangehörige sind, sich inzwischen wieder in Albanien aufhalten und nicht damit gerechnet werden kann, dass sie in absehbarer Zeit in die Bundesrepublik Deutschland zurückkehren, rege ich an, die albanischen Justizbehörden um die Strafverfolgung zu ersuchen.²⁾

Die beiliegende Mehrfertigung der wesentlichen Aktenteile ist für die albanischen Justizbehörden bestimmt; ihre Rückgabe ist nicht erforderlich.³⁾

(Name, Amtsbezeichnung)

1) Wegen der Zahl der Mehrfertigungen vgl. Nummer 30 Abs. 4.

2) Hinweis:
Falls die beschuldigte Person zur Verfolgung ausgeliefert werden könnte, ist anzugeben, aus welchen Gründen das Auslieferungsverfahren nicht betrieben werden soll.

3) Alternative:
Die beiliegenden Originalermittlungsakten können den Justizbehörden vorübergehend überlassen werden.

Muster Nummer 34a

**Unmittelbares ausgehendes Verfolgungersuchen
(zu Nummer 146 Absatz 2)**

Der Leitende Oberstaatsanwalt

Konstanz, den

Aktenzeichen

Hoofdofficier van Justitie te Almelo

Bearbeitet von

c/o

IRC Noord Oost Nederland

Postbus 588

.....

Telefon (Ländervorwahl)-(Ortsnetzkennzahl)-(...)

+49-(0).....-.....

Telefax (Ländervorwahl)-(Ortsnetzkennzahl)-(...)

+49-(0).....-.....

E-Mail

.....

9700 AN Groningen

NIEDERLANDE

Anzeige zum Zweck der Strafverfolgung gemäß Artikel 21 des Europäischen Übereinkommens über die Rechtshilfe in Strafsachen vom 20.04.1959; hier: Strafverfolgung gegen X.Y. und N.N.

Mit 1 Sachverhaltsdarstellung (zweifach)¹⁾
1 Heft Ermittlungsakten

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die Obengenannten führe ich ein Ermittlungsverfahren wegen räuberischer Erpressung. Die Personalien der Beschuldigten und der Tatvorwurf ergeben sich im Einzelnen aus der beigefügten Sachverhaltsdarstellung.

Da sie niederländische Staatsangehörige sind, sich inzwischen wieder in den Niederlanden aufhalten und nicht damit gerechnet werden kann, dass sie in absehbarer Zeit in die Bundesrepublik Deutschland zurückkehren, bitte ich zu prüfen, ob die Strafverfolgung übernommen werden kann.

Eine beglaubigte Mehrfertigung der wesentlichen Aktenteile ist beigefügt; ihre Rückgabe ist nicht erforderlich.²⁾

Ich wäre dankbar, wenn Sie mir die Übernahme des Verfahrens bestätigen, den Ausgang des Verfahrens zu gegebener Zeit mitteilen und gegebenenfalls eine Abschrift der ergangenen Entscheidung übermitteln würden.

Mit vorzüglicher Hochachtung

(Unterschrift)

(Name, Amtsbezeichnung)

(Dienstsiegel)

1) Falls kein Übersetzungsverzicht besteht, sind Übersetzungen des Ersuchens und der Sachverhaltsdarstellung (zweifach) beizufügen.

2) Alternative:

Die Originalermittlungsakten liegen bei; ich bitte, sie nach Abschluss des Verfahrens zurückzusenden.

Muster Nummer 35

**Sachverhaltsdarstellung
als Unterlage eines ausgehenden Verfolgungersuchens
(zu Nummer 146 Absatz 3)**

Staatsanwaltschaft

Konstanz, den

Aktenzeichen

Sachverhaltsdarstellung

Gegen die niederländischen Staatsangehörigen

- a) X.Y., geboren am 22. September 1976 in Groningen, Kaufmann, wohnhaft in 8022 AH Zwolle/Niederlande, Meppelerstraatweg 69, und
- b) N.N., geboren am 6. Juni 1966 in Zutphen, Steinmetz, wohnhaft in 7607 GB Almelo/Niederlande, Egbert Gorterstraat 17,

führt die Staatsanwaltschaft Konstanz ein Ermittlungsverfahren wegen räuberischer Erpressung.

Die Beschuldigten beobachteten am 27. Mai 2003 in Konstanz in der Mainaustraße den Kiosk der A.B., in welchem diese Tabakwaren und Zeitschriften verkauft. Gegen 11.20 Uhr, als sich gerade niemand in der Nähe des Kiosks aufhielt, ging der Beschuldigte X.Y. entsprechend dem zuvor gefassten gemeinsamen Tatentschluss an den Verkaufsschalter des Kiosks und täuschte den Kauf einer Stange Zigaretten und einiger Zeitschriften vor. Währenddessen näherte sich der Beschuldigte N.N., mit einer Pistole der Kioskinhaberin und forderte sie unter Vorhalten der Waffe auf, Geld herauszugeben. Nachdem die Geschädigte A.B. den beiden Beschuldigten eine Plastiktüte mit 286,40 EUR in Scheinen und Münzen sowie - auf deren Verlagen - zusätzlich noch fünf Stangen Zigaretten ausgehändigt hatte, flohen beide Täter mit dem N.N. gehörenden Personenkraftwagen der Marke, Typ, amtliches Kennzeichen, und begaben sich an ihre Wohnsitze in die Niederlande zurück.

Dieser Sachverhalt beruht auf dem Ergebnis der bisherigen Ermittlungen, insbesondere den Zeugenaussagen der geschädigten Kioskinhaberin A.B. und des Blumenhändlers W.Z., der den Vorfall von der gegenüberliegenden Straßenseite aus beobachtet hat. Die Beschuldigten selbst konnten wegen ihrer Flucht in die Niederlande zu der ihnen vorgeworfenen Straftat hier nicht vernommen werden.

Nach dem dargestellten Sachverhalt besteht der hinreichende Verdacht, dass sich die Beschuldigten wegen räuberischer Erpressung nach §§ 255, 253, 249, 250 Absatz 1 Nummer 1, § 25 Absatz 2 des deutschen Strafgesetzbuchs strafbar gemacht haben.

Die einschlägigen Bestimmungen des deutschen Strafgesetzbuchs lauten¹⁾

(Unterschrift)

(Name, Amtsbezeichnung)

(Dienstsiegel)

¹⁾ Der Wortlaut der in Betracht kommenden Strafbestimmungen ist entweder abzuschreiben oder in Form einer Ablichtung des Gesetzestextes beizufügen.

Vordruck Nummer 40^{*)}

**Europäischer Haftbefehl
(zu Nummer 162 RiVAST, zu Nummer 6 der Anlage F der RiStBV)**

EUROPÄISCHER HAFTBEFEHL ⁽¹⁾

Dieser Haftbefehl ist von einer zuständigen Justizbehörde ausgestellt worden. Ich beantrage, dass die unten genannte Person zum Zwecke der Strafverfolgung oder der Vollstreckung einer Freiheitsstrafe oder einer freiheitsentziehenden Maßregel der Sicherung festgenommen und übergeben wird.

(1) Dieser Haftbefehl ist in einer der Amtssprachen des Vollstreckungsstaats oder in einer von diesem Staat akzeptierten Sprache auszufertigen bzw. in eine solche Sprache zu übersetzen, wenn dieser Staat bekannt ist.

*) Vordruck Nummer 40 ist in den Sprachen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union vorhanden. Die Vordrucke werden von der obersten Justizbehörde zur Verfügung gestellt.

a) Angaben zur Identität der gesuchten Person:

Familienname:

Vorname(n):

ggf. Geburtsname:

ggf. Aliasname:

Geschlecht: unbekannt (U)

Staatsangehörigkeit: Aruba (1B)

Geburtsdatum:

Geburtsort:

Wohnort und/oder bekannte Anschrift:

Falls bekannt: Sprache oder Sprachen, die die gesuchte Person versteht:

Besondere Kennzeichen/Beschreibung der gesuchten Person:

Foto und Fingerabdrücke der gesuchten Person, sofern diese vorhanden sind und übermittelt werden können, oder Kontaktadresse der Person, die diese oder ein DNS-Profil übermitteln kann (sofern diese Daten zur Übermittlung verfügbar sind und nicht beigefügt waren).

b) Entscheidung, die dem Haftbefehl zugrunde liegt

1. Haftbefehl oder justizielle Entscheidung mit gleicher Wirkung:

Die den Haftbefehl ausstellende Behörde:

Datum des Haftbefehls:

Aktenzeichen:

Art:

2. Vollstreckbares Urteil:

Bezeichnung des Gerichtes:

Datum des Urteils:

Rechtskräftig seit:

Aktenzeichen:

c) Angaben zur Dauer der Strafe

1. Höchstdauer der Freiheitsstrafe oder der freiheitsentziehenden Maßregel der Sicherung, die für die Straftat(en) verhängt werden kann:
2. Dauer der verhängten Freiheitsstrafe oder der freiheitsentziehenden Maßregel der Sicherung:

Noch zu verbüßende Strafe:

d) Geben Sie an, ob die Person zu der Verhandlung, die zu der Entscheidung geführt hat, persönlich erschienen ist:

1. Ja, die Person ist zu der Verhandlung, die zu der Entscheidung geführt hat, persönlich erschienen.
2. Nein, die Person ist zu der Verhandlung, die zu der Entscheidung geführt hat, nicht persönlich erschienen.
3. Bitte geben Sie zu der unter Nummer 2 angekreuzten Möglichkeit an, dass eine der folgenden Möglichkeiten zutrifft:

3.1a. die Person wurde am _____ (Tag/Monat/Jahr) persönlich vorgeladen und dabei von dem vorgesehenen Termin und Ort der Verhandlung in Kenntnis gesetzt, die zu der Entscheidung geführt hat, sowie davon in Kenntnis gesetzt, dass eine Entscheidung auch dann ergehen kann, wenn sie zu der Verhandlung nicht erscheint;

ODER

3.1b. die Person wurde nicht persönlich vorgeladen, aber auf andere Weise tatsächlich offiziell von dem vorgesehenen Termin und Ort der Verhandlung, die zu der Entscheidung geführt hat, in Kenntnis gesetzt, und zwar auf eine Weise, dass zweifelsfrei nachgewiesen wurde, dass sie von der anberaumten Verhandlung Kenntnis hatte, sowie davon in Kenntnis gesetzt, dass eine Entscheidung auch dann ergehen kann, wenn sie zu der Verhandlung nicht erscheint;

ODER

3.2. die Person hat in Kenntnis der anberaumten Verhandlung ein Mandat an einen Rechtsbeistand, der entweder von der betroffenen Person oder vom Staat bestellt wurde, erteilt, sie bei der Verhandlung zu verteidigen, und ist bei der Verhandlung von diesem Rechtsbeistand tatsächlich verteidigt worden;

ODER

3.3. der Person wurde die Entscheidung am _____ (Tag/Monat/Jahr) zugestellt, und sie wurde ausdrücklich von ihrem Recht auf Wiederaufnahme des Verfahrens oder auf ein Berufungsverfahren in Kenntnis gesetzt, an dem die Person teilnehmen kann und bei dem der Sachverhalt, einschließlich neuer Beweismittel, erneut geprüft werden und die ursprünglich ergangene Entscheidung aufgehoben werden kann, und

die Person hat ausdrücklich erklärt, dass sie diese Entscheidung nicht anfecht;

ODER

die Person hat innerhalb der geltenden Frist keine Wiederaufnahme des Verfahrens bzw. kein Berufungsverfahren beantragt;

ODER

3.4. der Person wurde die Entscheidung nicht persönlich zugestellt, aber

– sie wird die Entscheidung unverzüglich nach der Übergabe persönlich zugestellt erhalten; und

– sie wird bei Zustellung der Entscheidung ausdrücklich von ihrem Recht auf Wiederaufnahme des Verfahrens oder auf ein Berufungsverfahren in Kenntnis gesetzt werden, an dem die Person teilnehmen kann und bei dem der Sachverhalt, einschließlich neuer Beweismittel, erneut geprüft werden und die ursprünglich ergangene Entscheidung aufgehoben werden kann, und

– sie wird von der Frist in Kenntnis gesetzt werden, über die sie verfügt, um eine Wiederaufnahme des Verfahrens bzw. ein Berufungsverfahren zu beantragen, die Tage beträgt.

4. Bitte geben Sie zu der unter Nummer 3.1b, 3.2 oder 3.3 angekreuzten Möglichkeit an, wie die entsprechende Voraussetzung erfüllt wurde:

e) Straftat(en)

Dieser Haftbefehl bezieht sich auf insgesamt _____ Straftaten.

Beschreibung der Umstände, unter denen die Straftat(en) begangen wurde(n), einschließlich Tatzeit (Datum und Uhrzeit), Tatort und Art der Beteiligung der gesuchten Person an der(n) Straftat(en)

Tatzeit/Tatzeitraum:

Tatort(e):

Sachverhalt:

Art der Beteiligung: Anstifter

Art und rechtliche Würdigung der Straftat(en) und anwendbare gesetzliche Bestimmungen:

Rechtliche Würdigung der Straftat(en):

Anzuwendende gesetzliche Bestimmungen:

I. Bitte kreuzen Sie gegebenenfalls an, ob es sich um eine oder mehrere der folgenden - nach dem Recht des Ausstellungsstaats definierten - Straftaten handelt, die im Ausstellungsmitgliedstaat mit einer Freiheitsstrafe oder einer freiheitsentziehenden Maßnahme der Sicherung im Höchstmaß von mindestens drei Jahren bedroht sind:

- Beteiligung an einer kriminellen Vereinigung
- Terrorismus
- Menschenhandel
- sexuelle Ausbeutung von Kindern und Kinderpornografie
- illegaler Handel mit Drogen und psychotropen Stoffen
- illegaler Handel mit Waffen, Munition und Sprengstoffen
- Korruption
- Betrugsdelikte, einschließlich des Betrugs zum Nachteil der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften im Sinne des Übereinkommens vom 26. Juli 1995 über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften
- Wäsche von Erträgen aus Straftaten
- Geldfälschung, einschließlich der Euro-Fälschung
- Cyberkriminalität
- Umweltkriminalität, einschließlich des illegalen Handels mit bedrohten Tierarten oder mit bedrohten Pflanzen- und Baumarten
- Beihilfe zur illegalen Einreise und zum illegalen Aufenthalt
- vorsätzliche Tötung, schwere Körperverletzung
- illegaler Handel mit Organen und menschlichem Gewebe
- Entführung, Freiheitsberaubung und Geiselnahme
- Rassismus und Fremdenfeindlichkeit
- Diebstahl in organisierter Form oder schwerer Raub
- illegaler Handel mit Kulturgütern, einschließlich Antiquitäten und Kunstgegenständen
- Betrug
- Erpressung und Schutzgelderpressung
- Nachahmung und Produktpiraterie
- Fälschung von amtlichen Dokumenten und Handel damit
- Fälschung von Zahlungsmitteln
- illegaler Handel mit Hormonen und anderen Wachstumsförderern
- illegaler Handel mit nuklearen und radioaktiven Substanzen
- Handel mit gestohlenen Kraftfahrzeugen
- Vergewaltigung
- Brandstiftung
- Verbrechen, die in die Zuständigkeit des Internationalen Strafgerichtshofs fallen
- Flugzeug-/Schiffsentführung
- Sabotage

II. Vollständige Beschreibung der Straftat oder der Straftaten, die nicht unter die Fälle nach Abschnitt 1 fallen

f) Sonstige für den Fall relevante Umstände (fakultative Angaben):

(NB. Hierunter könnten Bemerkungen zur Extraterritorialität, zur Unterbrechung der Verjährungsfristen und zu sonstigen Folgen der Straftat fallen)

- g) Dieser Haftbefehl betrifft auch die Beschlagnahme und Übergabe von Gegenständen, die als Beweisstücke dienen können.

Dieser Haftbefehl betrifft auch die Beschlagnahme und Übergabe von Gegenständen, die die gesuchte Person aus der Straftat erlangt hat.

Beschreibung (und Lokalisierung) der Gegenstände (falls bekannt):

- h) Die Straftat/Straftaten, aufgrund deren dieser Haftbefehl ausgestellt wurde, ist/sind mit einer lebenslangen Freiheitsstrafe oder einer lebenslangen Maßregel der Sicherung bedroht oder hat/haben zur Verhängung einer solchen Strafe bzw. Maßregel geführt.

- Nach der Rechtsordnung des Ausstellungsmitgliedstaats kann die verhängte Strafe - auf Antrag oder nach mindestens 20 Jahren - daraufhin überprüft werden, ob die Vollstreckung dieser Strafe oder Maßregel auszusetzen ist,

und/oder

- nach der Rechtsordnung des Ausstellungsmitgliedstaats können Gnadenakte, auf die die Person nach dem innerstaatlichen Recht oder der Rechtspraxis des Ausstellungsmitgliedstaats Anspruch hat, mit dem Ziel der Nichtvollstreckung dieser Strafe oder Maßregel angewandt werden.

- i) Justizbehörde, die den Haftbefehl ausgestellt hat:

Offizielle Bezeichnung:

Name ihres Vertreters ⁽¹⁾:

Funktion (Titel/Dienstrang):

Aktenzeichen:

Anschrift:

Telefonnummer: (Ländervorwahl) (Ortsnetzkennzahl) (...)

Fax-Nummer: (Ländervorwahl) (Ortsnetzkennzahl) (...)

E-Mail:

Kontaktadresse der Person, die die erforderlichen praktischen Vorkehrungen für die Übergabe treffen kann:

⁽¹⁾ In die einzelnen Sprachfassungen ist eine Bezugnahme auf den "Träger" der Justizbehörde aufzunehmen.

Im Fall der Benennung einer zentralen Behörde für die Übermittlung und administrative Entgegennahme von Europäischen Haftbefehlen:

Bezeichnung der zentralen Behörde:

ggf. zu kontaktierende Person (Titel/Dienststrang und Name):

Anschrift:

Telefonnummer: (Ländervorwahl) (Ortsnetzkennzahl) (...)

Fax-Nummer: (Ländervorwahl) (Ortsnetzkennzahl) (...)

E-Mail:

Unterschrift der ausstellenden Justizbehörde und/oder ihres Vertreters:

.....
Name:

Funktion (Titel/Dienststrang):

Datum:

(ggf.) amtlicher Stempel

a) Angaben zur Identität:

Familienname ist ein Synonym für "Nachname"

Vorname(n) eintragen, soweit vorhanden bzw. bekannt

Geburtsname, falls vorhanden

Aliasname, falls vorhanden

Datumseingabe im Format TT.MM.JJJJ

Geburtsort und ggf. Geburtsland eingeben (z.B. bei Abweichung zu Staatsangehörigkeit)

Hier kann eine Eintragung vorgenommen werden, falls ein Aufenthaltsort / Fahndungshinweis im Ausland bekannt ist.

Personenbeschreibung, insbesondere unveränderliche Kennzeichen (z.B. Tätowierungen etc.)

b) Entscheidung, die dem Haftbefehl zugrunde liegt

1.

Hier sind die der Fahndung mit EuHb zugrunde liegenden Entscheidungen (Untersuchungs-, Unterbringungs-, Hauptverhandlungs- und/oder Sicherungshaftbefehl[e]; letztere mit Urteil) mit Az., Datum und ausstellendem Gericht in der jeweiligen Rubrik anzugeben.

2.

Hier sind die der Fahndung mit EuHb zugrunde liegenden Entscheidungen (Urteil[e], Gesamtstrafenbeschlüsse und Widerrufsbeschlüsse) mit Az., Datum und ausstellendem Gericht in der jeweiligen Rubrik anzugeben.

c) Angaben zur Dauer der Strafe

Hier ist die gesetzliche Höchststrafe für jede Tat (i.S.d. § 264 StPO) anzugeben.

Gesamtdauer der verhängten Strafe(n), bei mehreren Urteilen auch die in jedem Urteil verhängte Strafe. Bei Gesamtstrafenbildung (Gstb) in einem Urteil: keine Auflistung der Einzelstrafen ; bei nachträgl. Gstb im Beschlussweg: Auflistung der Einzelstrafen

Restfreiheitsstrafe. Sofern ein Fall der sog. akzessorischen Auslieferung (vgl. Art. 2 Absatz 2 EuAIÜbk) vorliegt, ist hierauf hinzuweisen.

d) Entscheidungen in einem Abwesenheitsurteil

Möglicher Zusatz: Ein Abwesenheitsurteil liegt nicht vor.

e) Straftaten

Hier ist die Anzahl der Taten i.S.d. § 264 StPO anzugeben.

Tatzeit / Tatzeitraum

Tatort(e); bei Auslandstatorten auch den(die) Staat(en) bezeichnen, in dem(denen) der(die) Tatort(e) liegen

Es ist eine verkürzte, auf das Wesentliche beschränkte Sachverhaltsdarstellung aufzunehmen, die eine halbe DIN-A-4-Seite nicht überschreiten soll (Abschnitt II A 1 Absatz 2 der Anlage F der RiStBV).

rechtliche Würdigung: Deliktsbezeichnung (z.B. versuchter Betrug in 10 Fällen); auf Konkurrenzen kann verzichtet werden

Hier sind die anwendbaren Strafbestimmungen einzutragen (z.B. §§ 22, 23, 263 StGB).

I. Straftatenkatalog

Mehrfachnennungen sind möglich; bei Konkurrenzen ist nur die führende Tat anzugeben.

II. Straftaten, die nicht unter I fallen

Soweit Ziffer I. nicht einschlägig ist, ist bei Ziffer II. der Gesetzestext der jeweiligen Strafvorschrift einzutragen.

i) Justizbehörde, die den (Eu)Haftbefehl ausgestellt hat:

Hier ist die Justizbehörde anzugeben, die den Europäischen Haftbefehl ausgestellt hat und nicht die Justizbehörde, von der die dem Europäischen Haftbefehl zugrunde liegende Entscheidung stammt.

Der Vertreter der Justizbehörde ist der Behördenleiter, d.h. der Leitende Oberstaatsanwalt. Soweit dieser die Zeichnung des EuHb entsprechend der OrgStA auf seinen Vertreter oder einen Abteilungsleiter übertragen hat, ist dessen Name anzugeben.

i.d.R.: Der Leitende Oberstaatsanwalt. Soweit dieser die Zeichnung des EuHb entsprechend der OrgStA auf seinen Vertreter oder einen Abteilungsleiter übertragen hat, ist dessen Funktion anzugeben.

Aktenzeichen des EuHb. Falls abweichend, kann das Aktenzeichen des Ermittlungs- bzw. Strafverfahrens in Klammern dazugesetzt werden.

Die anzugebende Nummer muss die zentrale Erreichbarkeit (ggf. Behördenleitung) der Justizbehörde enthalten, die den EuHb ausstellt.

Bei der Telefaxnummer sollte die Nummer des Telefaxgerätes gewählt werden, bei dem eine schnelle und zuverlässige Weitergabe der eingehenden Schriftstücke am besten gewährleistet ist.

Bzgl. der Emailadresse ist darauf zu achten, dass eingehende Mails bei Abwesenheit nicht ins Leere laufen, da dadurch möglicherweise Probleme im Verfahren entstehen können. Gegebenenfalls Umleitung eingehender Mails an den Vertreter sicherstellen.

Bei der Person, die die Vorkehrungen für die Übergabe treffen kann, dürfte sich die Angabe des Rechtshilfedezernenten und dessen Erreichbarkeit (Tel., Fax, Email) empfehlen. Die vorgenannten Hinweise zur Emailadresse gelten hier ebenfalls.

Vordruck Nummer 40a

**Begleitschreiben zur Einleitung der internationalen Fahndung zur Festnahme
(zu Nummer 6 und 8 der Anlage F der RiStBV)**

(Bezeichnung der Justizbehörde)		(Ort, Datum)	
Telefon	Telefax	E-Mail	

Über¹⁾

.....

.....

.....

und

Eilt sehr!

(Raum für Begründung, Hinweise auf aktuellen Aufenthalt der gesuchten Person)

.....

.....

.....

Landeskriminalamt¹⁾

.....

.....

an

Bundeskriminalamt

- ZD 12/ZD 13 -

65173 Wiesbaden

(Aktenzeichen der Justizbehörde)	(Aktenzeichen des Landeskriminalamtes)
----------------------------------	--

**Einleitung der nationalen und internationalen Fahndung
im Inpol, im Schengener Informationssystem (SIS) und durch Interpol
zur Festnahme folgender Person:**

(Name)	(Vorname)	(Geb.datum)	(Geburtsort)
--------	-----------	-------------	--------------

Mit 1 Blattsammlung

Ich bitte, auf Grund folgender

<input type="checkbox"/> Haftbefehle:	(Bezeichnung des Gerichts)	(Datum)	(Aktenzeichen)
<input type="checkbox"/> Urteile:	(Bezeichnung des Gerichts)	(Datum)	(Aktenzeichen)
<input type="checkbox"/> :	()	(Datum)	(Aktenzeichen)
<input type="checkbox"/> Gesamtstrafen- beschlüsse:	(Bezeichnung des Gerichts)	(Datum)	(Aktenzeichen)

die nationale Fahndung einzuleiten und füge je eine beglaubigte Mehrfertigung bei.

die bestehende nationale Fahndung zu verlängern.

Für die Erfassung verweise ich auf den beiliegenden Europäischen Haftbefehl und ergänze um folgende Angaben:

1) Die Übersendung erfolgt über die für die Datenerfassung zuständige örtliche Polizeidienststelle, falls nicht im jeweiligen Bundesland das Landeskriminalamt die Daten für die nationale und internationale Fahndung zur Festnahme erfasst. Ist die Bundespolizei für die Sachbearbeitung zuständig, erfolgt die Datenerfassung durch die im jeweiligen Bundesland zuständige Bundespolizeidirektion.

PHW Personengebundene Hinweise			
<input type="checkbox"/> Bewaffnet	<input type="checkbox"/> Gewalttätig	<input type="checkbox"/> Ausbrecher	<input type="checkbox"/> Ansteckungsgefahr
<input type="checkbox"/> BTM-Konsument	<input type="checkbox"/> Freitodgefahr	<input type="checkbox"/> Explosivstoffgefahr	<input type="checkbox"/> Sexualtäter
<input type="checkbox"/> Straftäter rechtmotiviert	<input type="checkbox"/> Straftäter linksmotiviert	<input type="checkbox"/> politisch motivierte Ausländerkriminalität	<input type="checkbox"/> Geisteskrank
FAA Anlass der Ausschreibung		<input type="checkbox"/> Straftat (01)	<input type="checkbox"/> Strafvollstreckung (02)
		<input type="checkbox"/> Unterbringung (03)	
Klartextliche Erläuterung:			
FSD Sachbearbeitende Dienststelle (Sachbearbeiter, Telefon)		FGZ Nummer/Aktenzeichen	Tgb.-

Zugleich übersende ich den Europäischen Haftbefehl - der auf der Grundlage der oben angegebenen nationalen Entscheidungen ausgestellt ist - mit der Bitte, auch die internationale Fahndung einzuleiten, und zwar

a) Fahndungsraum I (EU-Staaten und assoziierte Staaten)

- in den Staaten der Europäischen Union, in Island, Liechtenstein, Norwegen und der Schweiz und zwar zurzeit in den Staaten
- Belgien, Bulgarien, Dänemark, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Italien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Niederlande, Malta, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Spanien, Slowakei, Slowenien, Tschechische Republik, Ungarn und Vereinigtes Königreich auf der Grundlage des Europäischen Haftbefehls als SIS-Fahndung,
 - Island, Liechtenstein, Norwegen und Schweiz [jeweils assoziiert] auf der Grundlage des Schengener Durchführungsübereinkommens als SIS-Fahndung,
 - Irland, Kroatien und Zypern auf der Grundlage des Europäischen Haftbefehls als Fahndung über Interpol.
- in folgenden der oben aufgeführten Staaten wird im Falle des Antreffens die Auslieferung nicht begehrt werden:
- Begründung:

b) Fahndungsraum II

- zusätzlich in den in Fahndungsraum I nicht aufgeführten Staaten der INTERPOL-Zone 2 (Europa ohne EU-Staaten und assoziierte Staaten).
- zusätzlich in den nachfolgend aufgelisteten INTERPOL-Zonen:
- | | |
|--|--|
| <input type="checkbox"/> Zone 3 (Mittlerer Osten und Nordafrika) | <input type="checkbox"/> Zone 4 (Südamerika) |
| <input type="checkbox"/> Zone 5 (West- und Ostafrika) | <input type="checkbox"/> Zone 6 (Nordamerika) |
| <input type="checkbox"/> Zone 7 (Asien) | <input type="checkbox"/> Zone 8 (Karibik und Zentralamerika) |
| <input type="checkbox"/> Zone 9 (Ozeanien) | <input type="checkbox"/> weltweit (alle Zonen) |
- Informationen zu den einzelnen INTERPOL-Zonen sind der jeweils aktuellen INTERPOL-Staatenliste (ZONORAMA I-24/7) zu entnehmen, die dem Bundeskriminalamt, dem Bundesamt für Justiz und den Landesjustizverwaltungen vorliegt.
- zusätzlich in den folgenden Einzelstaaten:²⁾
- In folgenden unter b) aufgeführten Staaten soll keine internationale Fahndung eingeleitet werden:
- Begründung:

c) Fahndung in einzelnen Staaten, wenn nicht in vollständigen INTERPOL-Zonen oder nur in einem einzelnen Staat im Fahndungsraum I gefahndet werden soll.

- nur in folgenden Einzelstaaten:

(Unterschrift)

(Name, Amtsbezeichnung)

2) Eintragungen kommen in Betracht, wenn zusätzlich zu Fahndungsraum I nicht in vollständigen INTERPOL-Zonen, sondern in bestimmten weiteren Staaten gefahndet werden soll.

Fahndungszonen

Fahndungszone 2

Albanien
 Andorra
 Armenien
 Aserbaidschan
 Belgien*
 Bosnien und Herzegowina
 Bulgarien*
 Dänemark*
 Estland*
 Finnland*
 Frankreich*
 Georgien
 Gibraltar
 Griechenland*
 Irland*
 Island*
 Italien*
 Kroatien
 Lettland*
 Liechtenstein*
 Litauen*
 Luxemburg*
 Malta*
 Mazedonien
 Moldau
 Monaco
 Montenegro
 Niederlande*
 Norwegen*
 Österreich*
 Polen*
 Portugal*
 Rumänien*
 Russische Föderation
 Schweden*
 Schweiz*
 Serbien
 Slowakei*
 Slowenien*
 Spanien*
 Tschechische Republik*
 Türkei
 Ukraine
 Ungarn*
 Vereinigtes Königreich*
 Weißrussland/Belarus
 Zypern*

* Durchgestrichene Staaten:
 enthalten in Fahndungsraum I

Fahndungszone 3

Ägypten
 Algerien
 Bahrain
 Iran
 Israel
 Jemen
 Jordanien
 Katar
 Kuwait
 Libanon
 Libyen
 Marokko
 Oman
 Saudi-Arabien
 Syrien
 Tunesien
 Vereinigte Arabische Emirate

Fahndungszone 4

Argentinien
 Bolivien
 Brasilien
 Chile
 Ecuador
 Guyana
 Kolumbien
 Paraguay
 Peru
 Suriname
 Uruguay
 Venezuela

Fahndungszone 5

Äquatorialguinea
 Äthiopien
 Angola
 Benin
 Botswana
 Burkina Faso
 Burundi
 Côte d'Ivoire
 Dschibuti
 Gabun
 Gambia
 Ghana
 Guinea
 Kamerun
 Kap Verde
 Kenia
 Kongo, Demokratische Republik
 Lesotho
 Madagaskar
 Malawi
 Mali
 Mauretanien
 Mauritius
 Mosambik
 Namibia
 Niger
 Nigeria
 Ruanda
 Sambia
 Senegal
 Seychellen
 Simbabwe
 Sudan
 Südafrika
 Swasiland
 Tansania
 Togo
 Tschad
 Uganda

Fahndungszone 6

Kanada
 Vereinigte Staaten

Fahndungszone 7

Bangladesch
 Brunei Darussalam
 China (Volksrepublik China)
 China (Hongkong)
 China (Macau)
 Indien
 Indonesien
 Japan
 Kambodscha
 Kasachstan
 Korea, Republik
 Laos
 Malaysia
 Malediven
 Mongolei
 Myanmar
 Nepal
 Pakistan
 Philippinen
 Singapur
 Sri Lanka
 Thailand
 Usbekistan
 Vietnam

Fahndungszone 8

Anguilla
 Antigua und Barbuda
 Aruba
 Bahamas
 Barbados
 Belize
 Bermuda
 Britische Jungferninseln
 Costa Rica
 Dominica
 Dominikanische Republik
 El Salvador
 Grenada
 Guatemala
 Haiti
 Honduras
 Jamaika
 Kaimaninseln
 Mexiko
 Montserrat
 Nicaragua
 Niederländische Antillen
 Panama
 Puerto Rico
 St. Kitts und Nevis
 St. Lucia
 St. Vincent und die Grenadinen
 Trinidad und Tobago
 Turks- und Caicosinseln

Fahndungszone 9

Amerikanisch-Samoa
 Australien
 Fidschi
 Marshallinseln
 Nauru
 Neuseeland
 Papua-Neuguinea
 Tonga

Muster Nummer 40b

(zu Nummer 36 Absatz 4)

Belehrung über die Rechte bei Festnahme wegen Auslieferung

Sie wurden auf der Grundlage eines Ersuchens eines ausländischen Staates festgenommen, der Ihre Auslieferung begehrt.

Sie haben die folgenden Rechte:

A. INFORMATIONEN ÜBER DAS AUSLÄNDISCHE ERSUCHEN

Sie haben das Recht, über den Inhalt des Ersuchens informiert zu werden, auf dessen Grundlage Sie festgenommen wurden.

B. HINZUZIEHUNG EINES RECHTSANWALTS

Sie haben das Recht, vertraulich mit einem Rechtsanwalt zu sprechen. Wenn Sie Hilfe benötigen, um Kontakt mit einem Rechtsanwalt aufzunehmen, bitten Sie die Polizei um Unterstützung; die Polizei muss Ihnen behilflich sein. Ein Rechtsanwalt ist von der Polizei und von den Justizbehörden unabhängig. In bestimmten Fällen kann ein Rechtsanwalt auf Kosten der Staatskasse beigeordnet werden.

C. DOLMETSCHLEISTUNGEN UND ÜBERSETZUNGEN

(1) Dolmetschleistungen: Wenn Sie die Sprache, die von der Polizei oder anderen Behörden verwendet wird, nicht sprechen oder nicht verstehen, haben Sie in Verfahrensangelegenheiten das Recht, kostenlos von einem Dolmetscher unterstützt zu werden. Der Dolmetscher kann Sie auch beim Gespräch mit Ihrem Rechtsanwalt unterstützen und muss den Inhalt dieses Gesprächs vertraulich behandeln.

(2) Übersetzungen: Sie haben das Recht, dass das Ersuchen oder eine Zusammenfassung wesentlicher Teile davon schriftlich oder mündlich in eine Sprache übersetzt wird, die Sie verstehen.

D. MÖGLICHKEIT DER ZUSTIMMUNG

Sie können Ihrer Auslieferung an den Staat, in dem Sie gesucht werden, zustimmen. Sie werden hierzu noch richterlich belehrt und gehört. Ihre Zustimmung kann das Verfahren beschleunigen. Die zu richterlichem Protokoll erklärte Zustimmung ist unwiderruflich. Sie können die Behörden oder Ihren Rechtsanwalt um weitere Informationen bitten.

E. ANHÖRUNG

Eine Justizbehörde wird Sie noch anhören und Ihnen Gelegenheit geben, zu dem Tatvorwurf und zu dem Auslieferungsersuchen Stellung zu nehmen.

Muster Nummer 41

Verfügung zum Antrag auf amtsrichterliche Vernehmung eines Verfolgten bei Auslieferungsverfahren an Mitgliedstaaten der Europäischen Union (zu Nummer 153 Absatz 2)

(auf Kopfbogen)

Generalstaatsanwaltschaft, den

Aktenzeichen

Amtsgericht
- Haftrichter/Haftrichter -

**Eilt sehr!
Haft!**

.....

Auslieferung des/derStaatsangehörigen
.....,
geb. am in.....,
aus Deutschland nach/in die
zur Strafverfolgung/Strafvollstreckung wegen

Mit 1 Blattsammlung

Gemäß §§ 22, 28, 41, 79, 80, 83b IRG¹⁾ beantrage ich,

der verfolgten, oben bezeichneten Person,
 die am vorgeführt werden wird,
 zurzeit im Gewahrsam der Polizei,
 zurzeit in der JVA,
erforderlichenfalls unter Hinzuziehung eines Dolmetschers

zu eröffnen, dass die Behörden ihre Auslieferung betreiben und sie zur Sicherung der Auslieferung vorläufig festgenommen worden ist.

Ich bitte, ihr den Inhalt des Telefax
 des BKA Wiesbaden vom
 des LKA vom
 nebst Anlagen
bekannt zu machen.

Ferner beantrage ich,

1. die verfolgte Person darauf hinzuweisen, dass sie sich in jeder Lage des Verfahrens eines Beistandes bedienen kann (§ 40 IRG);

¹⁾ Gesetz über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen (IRG) i. d. F. des Europäischen Haftbefehlsgesetzes vom 20.07.2006 (BGBl. I S. 1721 f.)

2. ihre Personalien – insbesondere ihre Staatsangehörigkeit – festzustellen und bei einem Ausländer die nach Nummer 135 RiVAST erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen;
3. sie darauf hinzuweisen, dass es ihr freisteht, sich zu der ihr vorgeworfenen Tat zu äußern;
4. sie über ihre persönlichen Verhältnisse und ihre sozialen Bindungen in der Bundesrepublik Deutschland zu vernehmen sowie darüber, ob ihr gewöhnlicher Aufenthalt in Deutschland ist;
5. die Angaben, welche die verfolgte Person von sich aus zum Tatvorwurf macht, in das Protokoll aufzunehmen;
6. sie zu befragen, ob und ggf. welche Einwendungen sie gegen ihre Auslieferung oder Inhaftnahme erhebt; insbesondere ob sich Einwendungen daraus ergeben,
 - dass in Deutschland ein Verfahren wegen desselben Vorwurfes gegen sie geführt worden ist (§ 83b Absatz 1 Buchst. a und b IRG),
 - dass im Fall der Auslieferung zum Zweck der Strafvollstreckung das der Auslieferung zugrunde liegende Urteil in ihrer Abwesenheit ergangen ist (vgl. dazu wegen der weiteren Einzelheiten § 83 Nummer 3 IRG),
 - dass im Fall der Auslieferung zum Zweck der Strafverfolgung bei einem deutschen Staatsangehörigen oder einem Ausländer mit gewöhnlichem Aufenthalt im Inland die verfolgte Tat keinen maßgeblichen Bezug zum ersuchenden Staat oder einen maßgeblichen Bezug zum Inland aufweist oder schutzwürdige Interessen einer Auslieferung entgegenstehen (§ 80 Absatz 1 und 2, § 83b Absatz 2 IRG);
7. im Fall der Auslieferung zum Zweck der Strafvollstreckung die verfolgte Person, sofern sie
 - ein deutscher Staatsangehöriger (§ 80 Absatz 3 IRG) oder
 - ein Ausländer ist, der geltend macht, seinen gewöhnlichem Aufenthalt im Inland zu haben (§ 83b Absatz 2 Buchst. b IRG),
 darüber zu belehren,
 - a) dass ihre Auslieferung in den oben angegebenen Mitgliedstaat der Europäischen Union zum Zweck der Strafvollstreckung zulässig ist, wenn sie nach Belehrung zu richterlichem Protokoll zustimmt,
 - b) dass ihre Zustimmungserklärung unwiderruflich ist,
 - c) dass sie im Fall der Verweigerung der Zustimmung mit einer Vollstreckung der Strafe oder einer Strafverfolgung wegen der Tat in Deutschland rechnen muss und
 - d) dass ihre Auslieferung, sofern sie ein Ausländer mit gewöhnlichem Aufenthalt im Inland ist, auch ohne ihre Zustimmungserklärung möglich ist, wenn schutzwürdige Interessen einer Auslieferung nicht entgegenstehen.
 Ich bitte, diese Belehrung und die Erklärung der verfolgten Person hierzu zu Protokoll zu nehmen;
8. die verfolgte Person, falls sie gegen ihre Auslieferung keine Einwendungen erhebt,
 - a) über die Möglichkeit und die Rechtsfolgen der vereinfachten Auslieferung nach § 41 Absatz 1 IRG zu belehren. Dabei sollte insbesondere darauf hingewiesen werden, dass im Falle ihres Einverständnisses
 - aa) das Oberlandesgericht über die Zulässigkeit der Auslieferung nicht entscheiden und die Entscheidung, keine Bewilligungshindernisse geltend zu machen (§ 79 Absatz 2 IRG), nicht überprüfen muss und
 - bb) dadurch eine wesentliche Verfahrensbeschleunigung eintreten kann;

- b) über die Möglichkeit und die Rechtsfolgen des Verzichts auf die Beachtung des Spezialitätsgrundsatzes (§§ 11, 41 Absatz 2 IRG)²⁾ zu belehren:
 - aa) Im Verzichtsfall ist eine Verfolgung oder Vollstreckung durch den ersuchenden Staat auch wegen solcher von der verfolgten Person begangener Taten zulässig, auf die sich der Europäische Haftbefehl nicht erstreckt hat.
 - bb) Ein solcher Verzicht kann im Interesse der verfolgten Person und ihrer Resozialisierung liegen, da sie dem ersuchenden Staat die Möglichkeit gibt, alle gegen die verfolgte Person vorliegenden Tatvorwürfe in einem Verfahren zu erledigen.
 - cc) Im Verzichtsfall ist außerdem eine Weiterlieferung durch den ersuchenden Staat an einen anderen Staat der Europäischen Union zulässig;
- 9. die verfolgte Person zu belehren, dass das Einverständnis mit der vereinfachten Auslieferung und der Verzicht auf die Beachtung des Spezialitätsgrundsatzes nicht widerrufen werden können (§ 41 Absatz 3 IRG);
- 10. die Tatsache der jeweiligen Belehrung über die Rechtsfolgen und die Unwiderrufflichkeit sowie die anschließende Erklärung der verfolgten Person zu Protokoll zu nehmen, und zwar aus Gründen der Klarheit getrennt bezüglich des Einverständnisses nach § 41 Absatz 1, 3 IRG und nach § 41 Absatz 2, 3 IRG;
- 11. anzuordnen, dass die verfolgte Person bis zur Entscheidung des Oberlandesgerichts festzuhalten ist (§ 22 Absatz 3 IRG);³⁾
- 12. ein Aufnahmeersuchen für die JVA auszustellen und in diesem anzugeben, dass es sich um eine Festnahme nach § 19 IRG handelt und die weitere Verfügung der Generalstaatsanwaltschaft zusteht.

Die Niederschrift bitte ich mir mit den Vorgängen umgehend zuzuleiten.

Wegen der kurzen Fristen in § 83c IRG bitte ich ferner, mir das Ergebnis der Anhörung vorab fermündlich (Durchwahl:) oder per Telefax mitzuteilen.

(Name, Amtsbezeichnung)

2) Anmerkung:
§ 11 IRG ist gemäß § 82 IRG bei der Zulässigkeitsprüfung nicht mehr anzuwenden, weil die Beachtung des Spezialitätsgrundsatzes im Geltungsbereich des Europäischen Haftbefehls nunmehr durch § 83h IRG gewährleistet wird. Gleichwohl ist § 11 IRG in Verbindung mit § 41 Abs. 2 IRG für die Belehrung und einen eventuellen Verzicht auf die Beachtung des Spezialitätsgrundsatzes weiter von Bedeutung.

3) Anmerkung:
Falls die verfolgte Person zweifelsfrei deutscher Staatsangehöriger ist, ihre Auslieferung allein zum Zweck der Strafvollstreckung begehrt wird und sie die Zustimmung nach § 80 Abs. 3 IRG verweigert hat, empfiehlt es sich, mit der Generalstaatsanwaltschaft fermündlich zu klären, ob Haft zur Sicherung der Vollstreckung in Betracht kommt (§ 58 IRG, Nummer 65 Abs. 3 RiVAST) oder die Person sofort zu entlassen ist.

Muster Nummer 42

**Verfügung zum Antrag auf Anordnung der Auslieferungshaft
bei Europäischem Haftbefehl
(zu Nummer 153 Absatz 2)**

Generalstaatsanwaltschaft , den

Aktenzeichen

Verfügung

1. Schreiben:

Oberlandesgericht
- Vorsitzende/Vorsitzender
des Strafsenats -

**Eilt sehr!
Haft!**

.....

Auslieferung des/derStaatsangehörigen
.....
geb. am in.....
wohnhaf/zurzeit
aus Deutschland nach/in die
zur Strafverfolgung/Strafvollstreckung wegen

Mit 1 Band Akten

Gemäß §§ 15, 83a IRG ¹⁾ beantrage ich,
gegen die verfolgte, oben bezeichnete Person die Auslieferungshaft ²⁾ anzuordnen.

Die Behörden haben
 durch Übermittlung eines Europäischen Haftbefehls vom (Bl. d.A.),
der
- in Verbindung mit den ergänzenden Angaben (Bl. d.A.) -
den Anforderungen des § 83a Absatz 1 IRG entspricht,

¹⁾ Anmerkung:

Das am 02.08.2006 in Kraft getretene Europäische Haftbefehlsgesetz vom 20.07.2006 (BGBl. I S. 1721 f.) enthält keine Übergangsregelung. Das IRG ist daher i. d. F. des Europäischen Haftbefehlsgesetzes auch anzuwenden, wenn
- der ersuchende Staat den Rahmenbeschluss des Rates vom 13.06.2002 über den Europäischen Haftbefehl und die Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten (ABl. L 190 vom 18.07.2002, S. 1) noch nicht in nationales Recht umgesetzt haben sollte,
- der Europäische Haftbefehl vor dem Inkrafttreten ausgestellt worden ist oder
- sich der Europäische Haftbefehl auf Straftaten bezieht, die vor dem Inkrafttreten begangen worden sind.

²⁾ Alternative:

Die Anordnung der vorläufigen Auslieferungshaft nach § 16 IRG kommt nur in Betracht, wenn notwendige Bestandteile der in § 83 a IRG bezeichneten Auslieferungsunterlagen fehlen und der Europäische Haftbefehl deshalb noch nicht als Auslieferungssuchen (vgl. § 15 IRG) sondern nur als Ersuchen um vorläufige Inhaftnahme (vgl. § 16 IRG) angesehen werden kann.

- nach dem Telefax
 des BKA Wiesbaden vom (Bl. d.A.)
 des LKA vom (Bl. d.A.)
 durch eine Ausschreibung im Schengener Informationssystem (SIS) nach Art. 26 des SIS-II-Beschlusses³⁾, die
 - in Verbindung mit den ergänzenden Angaben (Bl. d.A.) -
 den Anforderungen des § 83a Absatz 1 IRG entspricht und nach § 83a Absatz 2 IRG als Europäischer Haftbefehl gilt,
 durch Ersuchen vom nebst den in § 10 IRG bezeichneten Unterlagen (Bl. d.A.), welches gemäß § 83a Absatz 1 IRG nach den Regeln des Europäischen Haftbefehls behandelt wird,

um Auslieferung der verfolgten Person ersucht, und zwar

- zur Strafverfolgung wegen der im
 Europäischen Haftbefehl Haftbefehl
 des vom (Az.:)
 (ggf. weitere Unterlagen)

 bezeichneten Straftaten.
 Der verfolgten Person wird vorgeworfen,
 1.
 2.

- zur Strafvollstreckung wegen der im
 Europäischen Haftbefehl Urteil
 des vom (Az.:)
 (ggf. weitere Unterlagen)

 bezeichneten Freiheitsstrafe
 von, die noch
 vollständig
 in Höhe von
 zu verbüßen ist.
 Die Verurteilung erfolgte wegen
 a)
 b)

- Die Übermittlung der Auslieferungsunterlagen (Bl. d. A.) per Telefax erscheint ausreichend, da Zweifel an der Echtheit der Dokumente nicht bestehen.⁴⁾
 Die verfolgte Person wurde am in
 vorläufig festgenommen.

³⁾ Beschluss 2007/533/JI des Rates vom 12. Juni 2007 über die Einrichtung, den Betrieb und die Nutzung des Schengener Informationssystems der zweiten Generation (SIS II) (ABl. L 205 vom 7. August 2007, S. 63).

⁴⁾ Anmerkung:
 Nach Art. 10 Abs. 4 des Rahmenbeschlusses des Rates vom 13.06.2002 kann der Europäische Haftbefehl durch jedes sichere Mittel übermittelt werden, das die Erstellung einer schriftlichen Fassung unter Bedingungen ermöglicht, die dem Vollstreckungsstaat die Feststellung der Echtheit gestatten.

Die Auslieferung der verfolgten Person an den oben bezeichneten Mitgliedstaat der Europäischen Union erscheint nicht von vornherein unzulässig. Die Auslieferungsfähigkeit der Straftaten ergibt sich aus den §§ 3, 81 IRG⁴⁾ sowie

- aus Art. 2 Absatz 2 des Rahmenbeschlusses des Rates vom 13.06.2002 über den Europäischen Haftbefehl und die Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten und daraus, dass die oben zu genannten Straftaten nach dem Recht des ersuchenden Staates zu den im Katalog in Art 2 Absatz 2 des Rahmenbeschlusses aufgeführten Deliktgruppen gehören (hier:) und außerdem mit freiheitsentziehenden Sanktionen im Höchstmaß von jeweils mindestens drei Jahren⁵⁾, nämlich mit bis zu bedroht sind. Die Prüfung der beiderseitigen Strafbarkeit entfällt (§ 81 Nummer 4 IRG).
- daraus, dass die oben zu genannten Straftaten nach dem Recht des ersuchenden Staates (§§) mit freiheitsentziehenden Sanktionen im Höchstmaß von jeweils mindestens zwölf Monaten, nämlich mit bis zu bedroht sind und außerdem nach deutschem Recht (§§) strafbar sind.
- Die weitere Voraussetzung für die Auslieferung zur Vollstreckung, dass eine freiheitsentziehende Sanktion von mindestens vier Monaten zu vollstrecken ist (§ 81 Nummer 2 IRG), ist erfüllt.
- Bei der Entscheidung (Bl. d.A.) handelt es sich um ein Abwesenheitsurteil.
(Nähere Ausführungen)
.....
- Anhaltspunkte dafür, dass die verfolgte Person ein deutscher oder ein ausländischer Staatsangehöriger sein könnte, der im Inland seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat (§ 83b Absatz 2 IRG), liegen nicht vor.

4) Anmerkung:

Die Zulässigkeit kann sich nach § 1 Abs. 3 und 4, § 78 IRG auch in Verbindung mit hilfsweise anwendbaren völkerrechtlichen Übereinkünften ergeben (z. B. nach Art. 2 Abs. 2 EuAlÜbk für die akzessorische Auslieferung).

5) Anmerkung:

Das Höchstmaß von mindestens 3 Jahren aus Art. 2 Abs. 2 des Rahmenbeschlusses ist in § 81 IRG nicht übernommen worden. Sofern die Zugehörigkeit einer Straftat zu einer der Deliktgruppen anderweit festgestellt werden kann, ist die Auslieferungsfähigkeit ohne Prüfung der beiderseitigen Strafbarkeit auch gegeben, wenn außerdem das Höchstmaß mindestens 12 Monate beträgt.

- Die verfolgte Person ist deutscher Staatsangehöriger.
- Die Auslieferung der verfolgten Person zum Zweck der Strafverfolgung an den oben bezeichneten Mitgliedstaat der Europäischen Union ist nach § 80 Absatz 1 IRG zulässig, weil
- eine entsprechende Zusicherung der Rücküberstellung zur Vollstreckung vorliegt (Bl. d.A.)
- die Rücküberstellung zur Vollstreckung dadurch gewährleistet wird, dass die Auslieferung unter der Bedingung bewilligt wird, dass der ersuchende Mitgliedstaat nach Verhängung einer rechtskräftigen Freiheitsstrafe oder sonstigen Sanktion anbietet, die verfolgte Person auf ihren Wunsch zur Vollstreckung in den Geltungsbereich dieses Gesetzes zurück zu überstellen
- und
- die Tat einen maßgeblichen Bezug zum ersuchenden Mitgliedstaat aufweist. (Nähere Ausführungen)
-
- die Tat keinen maßgeblichen Bezug zum Inland aufweist (§ 80 Absatz 2 IRG). (Nähere Ausführungen)
-
- Die Tat ist nach deutschem Recht strafbar (§§).
- Das schutzwürdige Vertrauen der verfolgten Person in ihre Nichtauslieferung überwiegt nach konkreter Abwägung der widerstreitenden Interessen nicht. (Nähere Ausführungen)
-
- Die Auslieferung der verfolgten Person zum Zweck der Strafvollstreckung an den oben bezeichneten Mitgliedstaat der Europäischen Union ist nach § 80 Absatz 3 IRG zulässig, weil sie bei der richterlichen Anhörung vor dem Amtsgericht in am (Bl. d.A.) nach Belehrung über die Rechtsfolgen und die Unwiderruflichkeit ihr Einverständnis mit der Vollstreckung erklärt hat.
- Die Auslieferung der verfolgten Person zum Zweck der Strafvollstreckung wird zwar nach § 80 Absatz 3 IRG unzulässig, wenn sie die Zustimmung zur Vollstreckung verweigern sollte. Gleichwohl halte ich die Anordnung der Auslieferungshaft im gegenwärtigen Zeitpunkt für notwendig. Für den Fall der Verweigerung der Zustimmung wird das Erforderliche veranlasst, um die Vollstreckung in Deutschland durch Haft zu sichern (§ 58 IRG, Nummer 65 Absatz 3 RiVAST).
- Die verfolgte Person ist ein Ausländer, der seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat (Bl. d.A.).
- Die Auslieferung der verfolgten Person zum Zweck der Strafverfolgung an den oben bezeichneten Mitgliedstaat der Europäischen Union ist zulässig (§ 83b Absatz 2 Nummer 1, § 80 Absatz 1 und 2 IRG), weil
- die Auslieferung eines Deutschen zulässig wäre, denn
- die Tat weist einen maßgeblichen Bezug zum ersuchenden Mitgliedstaat auf. (Nähere Ausführungen)
-
- die Tat weist keinen maßgeblichen Bezug zum Inland auf. (Nähere Ausführungen)
-
- Die Tat ist nach deutschem Recht strafbar (§§).
- Bei einem Deutschen würde das schutzwürdige Vertrauen in die Nichtauslieferung nach konkreter Abwägung der widerstreitenden Interessen nicht überwiegen. (Nähere Ausführungen)
-
- die Auslieferung eines Deutschen zwar nicht zulässig wäre. (Nähere Ausführungen)

.....
Das Bewilligungshindernis nach § 83b Absatz 2 Nummer 1 IRG wird aber aus den nachstehenden Gründen nicht geltend gemacht.
(Nähere Ausführungen)

Die Auslieferung der verfolgten Person zum Zweck der Strafvollstreckung an den oben bezeichneten Mitgliedstaat der Europäischen Union ist zulässig (§ 83b Absatz 2 Nummer 2, § 41 Absatz 3 und 4 IRG), weil

sie bei der richterlichen Anhörung vor dem Amtsgericht in am (Bl. d.A.) nach Belehrung über die Rechtsfolgen und die Unwiderruflichkeit ihr Einverständnis mit der Vollstreckung erklärt hat.

sie ihr Einverständnis mit der Vollstreckung bei der richterlichen Anhörung vor dem Amtsgericht in am (Bl. d.A.) nach Belehrung zwar nicht erklärt hat, aber ihr schutzwürdiges Interesse an der Strafvollstreckung im Inland nicht überwiegt.
(Nähere Ausführungen)

sie ihr Einverständnis mit der Vollstreckung bei der richterlichen Anhörung vor dem Amtsgericht in am (Bl. d.A.) nach Belehrung zwar nicht erklärt hat und ihr schutzwürdiges Interesse an der Strafvollstreckung im Inland überwiegt.
(Nähere Ausführungen)

.....Das
Bewilligungshindernis nach § 83b Absatz 2 Nummer 2 IRG wird aber aus den nachstehenden Gründen nicht geltend gemacht.
(Nähere Ausführungen)

Ferner bestehen folgende Bewilligungshindernisse (§ 83b IRG):

.....
Die Bewilligungshindernisse werden aus den nachstehenden Gründen nicht geltend gemacht.
(Nähere Ausführungen)

Sonstige Gründe, die gegen die Zulässigkeit der Auslieferung sprechen könnten, sind nicht ersichtlich.

Es besteht die Gefahr, dass die verfolgte Person sich angesichts

der empfindlichen Bestrafung, die sie im Falle ihrer Verurteilung zu erwarten hat,

der Höhe der noch zu verbüßenden Strafe

dem Auslieferungsverfahren entziehen würde (§ 15 Absatz 1 Nummer 1 IRG). Hierfür spricht auch, dass sich die verfolgte Person aus abgesetzt hat. Festere soziale Beziehungen in der Bundesrepublik Deutschland, die dem Fluchtanreiz entgegenstehen könnten, sind nicht ersichtlich.

Der verfolgten Person habe ich gemäß § 79 Absatz 2 IRG meine Entscheidung von heute, keine Bewilligungshindernisse geltend zu machen, übersandt und Gelegenheit gegeben, innerhalb einer Frist von 10 Tagen nach Zustellung zu der Entscheidung Stellung zu nehmen.⁶⁾

6) Anmerkung:

§ 79 IRG schreibt nicht vor, ob die verfolgte Person z. B. schriftlich oder richterlich anzuhören ist. Es kann daher das im Einzelfall zweckmäßigste Verfahren gewählt werden.

2. Schreiben: - mit Gefangenen-ZU -

(an die verfolgte Person - wie Bl. d. A., zzt. in der JVA -)

Ihre Auslieferung aus Deutschland nach/in die
zur Strafverfolgung/Strafvollstreckung wegen;
hier:

Vorabentscheidung nach § 79 Absatz 2 des Gesetzes über die Internationale Rechtshilfe in Strafsachen (IRG)

Mit 1 Übersetzung in die Sprache

Sehr geehrte ,

in Ihrer Auslieferungssache beabsichtige ich, keine Bewilligungshindernisse gemäß § 83b IRG geltend zu machen und Ihre Auslieferung zu bewilligen, sofern sie durch das Oberlandesgericht für zulässig erklärt wird.

Gründe:

Gemäß § 83 b IRG kann die Bewilligung Ihrer Auslieferung abgelehnt werden, wenn

- a) gegen Sie wegen der Tat bereits ein deutsches Verfahren geführt wird,
- b) die Einleitung eines Strafverfahrens gegen Sie wegen der Tat abgelehnt oder das Strafverfahren nach der Einleitung eingestellt wurde,
- c) ein Auslieferungersuchen eines dritten Staates vorliegt, dem Vorrang eingeräumt werden soll oder
- d) die Gegenseitigkeit nicht gewährleistet ist.
- e) Falls Sie ein ausländischer Staatsangehöriger sind, der seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland hat, kann die Bewilligung der Auslieferung zum Zweck der Strafverfolgung/Strafvollstreckung auch abgelehnt werden, wenn

Auf Grund Ihrer Angaben bei der richterlichen Anhörung vor dem Amtsgericht in am und den Auslieferungsunterlagen ist bezüglich zu erwägen, ob die Bewilligung der Auslieferung abgelehnt werden sollte.

An schutzwürdigen Interessen, die gegen Ihre Auslieferung sprechen, ist bisher Folgendes bekannt:

Auch unter Berücksichtigung dieser Gründe beabsichtige ich nicht, Bewilligungshindernisse geltend zu machen, weil

Zu meiner Entscheidung, keine Bewilligungshindernisse geltend zu machen, gebe ich Ihnen hiermit Gelegenheit zur Stellungnahme, und zwar innerhalb von 10 Tagen nach der Zustellung dieser Entscheidung.

Mit freundlichen Grüßen

3. Nach 2 Wochen.

(Name, Amtsbezeichnung)

Muster Nummer 43

**Verfügung zur Bewilligung der Auslieferung
bei Europäischem Haftbefehl
(zu Nummer 153 Absatz 2)**

Generalstaatsanwaltschaft , den

Aktenzeichen

Auslieferungsbewilligung

Die Auslieferung des/derStaatsangehörigen
.....
geb. am in.....
aus Deutschland nach/in die

wird zum Zweck der

Strafverfolgung wegen der im
 Europäischen Haftbefehl Haftbefehl
des vom (Az.:)
(ggf. weitere Unterlagen)

.....
bezeichneten Straftaten bewilligt.

1) Die Bewilligung der Auslieferung erfolgt unter der Bedingung, dass die
..... Behörden nach Verhängung einer rechtskräftigen Freiheitsstrafe oder
sonstigen Sanktion anbieten werden, die ausgelieferte Person auf ihren Wunsch zur
Vollstreckung in die Bundesrepublik Deutschland zurück zu überstellen. Auf
 die entsprechende Zusicherung im Schreiben
..... vom (Az.:)
sowie

Artikel 5 Nummer 3 des Rahmenbeschlusses des Rates vom 13. Juni 2002 über
den Europäischen Haftbefehl und die Übergabeverfahren zwischen den
Mitgliedstaaten nehme ich Bezug.

Strafvollstreckung wegen der im
 Europäischen Haftbefehl Urteil
des vom (Az.:)
(ggf. weitere Unterlagen)

.....
bezeichneten Freiheitsstrafe

von

bewilligt.

1) Bedingung für die Auslieferung deutscher Staatsangehöriger (§ 80 Abs. 1 und 2 IRG) zur Strafverfolgung.

- 2) für den Fall bewilligt, dass die ausgelieferte Person von dem ihr eingeräumten Recht auf ein neues Gerichtsverfahren keinen Gebrauch machen sollte. Andernfalls wird die Auslieferung zur Strafverfolgung wegen der im Urteil bezeichneten Straftaten bewilligt. Auf die entsprechende Zusicherung im Schreiben vom (Az.:) sowie auf Artikel 5 Nummer 1 des Rahmenbeschlusses des Rates vom 13. Juni 2002 über den Europäischen Haftbefehl und die Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten nehme ich Bezug.

Auf die Beachtung des Grundsatzes der Spezialität

- wird verzichtet.
 wird nicht verzichtet.
- Die auszuliefernde Person ist seit dem allein zum Zweck der Auslieferung an die Behörden in Haft.
- Die auszuliefernde Person befindet sich zurzeit für ein deutsches Strafverfahren (Staatsanwaltschaft - Az.: -) in Haft. Der Vollzug der Auslieferung wird daher aufgeschoben, bis der deutsche Strafanspruch erledigt ist.
- Zurzeit lässt sich noch nicht absehen, wann die Auslieferung vollzogen werden kann.
- Mit einem Vollzug der Auslieferung ist voraussichtlich nicht vor zu rechnen.
- Nach dem Vollzug der Auslieferung werde ich mitteilen, wie lange die ausgelieferte Person allein zum Zweck der Auslieferung an die Behörden in Haft gehalten worden ist.

Gründe:

.....
.....

(Unterschrift)

(Dienstsiegel)

(Name, Amtsbezeichnung)

2) Alternative für Abwesenheitsurteile (§ 83 Abs. 3 IRG), wenn eine ausreichende Zusicherung für ein neues Gerichtsverfahren vorliegt.

BESCHEINIGUNG

nach Artikel 4 des Rahmenbeschlusses 2006/783/JI des Rates über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung auf Einziehungsentscheidungen

a) Entscheidungsstaat und Vollstreckungsstaat:

Entscheidungsstaat:

Vollstreckungsstaat:

b) Gericht, das die Einziehungsentscheidung erlassen hat:

Offizielle Bezeichnung:

Anschrift:

Aktenzeichen:

Tel. (Ländervorwahl) (Ortsnetzkennzahl) (...):

Fax (Ländervorwahl) (Ortsnetzkennzahl) (...):

E-Mail (sofern vorhanden):

Sprachen, in denen mit dem Gericht verkehrt werden kann:

Angaben zu der/den Person(en), die zu kontaktieren ist/sind, wenn zusätzliche Informationen für die Zwecke der Vollstreckung der Einziehungsentscheidung oder gegebenenfalls für die Zwecke der Koordinierung der Vollstreckung einer Einziehungsentscheidung, die an zwei oder mehr Vollstreckungsstaaten übermittelt wurde, oder für die Zwecke der Überweisung von Geld oder Vermögenswerten aus der Vollstreckung an den Entscheidungsstaat eingeholt werden sollen (Name, Titel/Dienstrang, Tel., Fax und - sofern vorhanden - E-Mail):

c) Behörde, die im Entscheidungsstaat für die Vollstreckung der Einziehungsentscheidung zuständig ist (falls es sich um eine andere Behörde als das unter Buchstabe b) genannte Gericht handelt):

Offizielle Bezeichnung:

Anschrift:

Tel. (Ländervorwahl) (Ortsnetzkennzahl) (...):

Fax (Ländervorwahl) (Ortsnetzkennzahl) (...):

E-Mail (sofern vorhanden):

Sprachen, in denen mit der für die Vollstreckung zuständigen Behörde verkehrt werden

kann:

Angaben zu der/den Person(en), die zu kontaktieren ist/sind, wenn zusätzliche Informationen für die Zwecke der Vollstreckung der Einziehungsentscheidung oder gegebenenfalls für die Zwecke der Koordinierung der Vollstreckung einer Einziehungsentscheidung, die an zwei oder mehr Vollstreckungsstaaten übermittelt wurde, oder für die Zwecke der Überweisung von Geld oder Vermögenswerten aus der Vollstreckung an den Entscheidungsstaat eingeholt werden sollen (Name, Titel/Dienstrang, Tel., Fax und - sofern vorhanden - E-Mail):

- d) Im Falle der Benennung einer zentralen Behörde für die administrative Übermittlung und Entgegennahme von Einziehungsentscheidungen im Entscheidungsstaat:

Name der zentralen Behörde:

Ggf. zu kontaktierende Person (Titel/Dienstrang und Name):

Anschrift:

Aktenzeichen:

Tel. (Ländervorwahl) (Ortsnetzkennzahl) (...):

Fax Nummer (Ländervorwahl) (Ortsnetzkennzahl) (...):

E-Mail (sofern vorhanden):

- e) Behörde oder Behörden, die zu kontaktieren ist/sind (wenn Buchstabe c und/oder d ausgefüllt wurde(n)):

Behörde unter Buchstabe b)
Bei Fragen zu Folgendem:

Behörde unter Buchstabe c)
Bei Fragen zu Folgendem:

Behörde unter Buchstabe d)
Bei Fragen zu Folgendem:

- f) Ergeht die Einziehungsentscheidung infolge einer Sicherstellungsentscheidung, die dem Vollstreckungsstaat gemäß dem Rahmenbeschluss 2003/577/JI des Rates vom 22. Juli 2003 über die Vollstreckung von Entscheidungen über die Sicherstellung von Vermögensgegenständen oder Beweismitteln in der Europäischen Union⁽¹⁾ übermittelt wurde, machen Sie bitte Angaben, aus denen hervorgeht, um welche Sicherstellungsentscheidung es sich handelt (Datum, an dem die Sicherstellungsentscheidung erlassen wurde, und Datum ihrer Übermittlung, Behörde, der sie übermittelt wurde, ggf. Aktenzeichen):

⁽¹⁾ ABl. L 196 vom 2.8.2003, S. 45.

- g) Sofern die Einziehungsentscheidung an mehr als einen Vollstreckungsstaat übermittelt wurde, machen Sie bitte die folgenden Angaben:
1. Die Einziehungsentscheidung wurde an folgende(n) andere(n) Vollstreckungsstaat(en) (Land und Behörde) übermittelt:
 2. Die Einziehungsentscheidung wurde aus folgendem Grund an mehr als einen Vollstreckungsstaat übermittelt (Zutreffendes bitte ankreuzen):
 - 2.1. Sofern die Einziehungsentscheidung einen oder mehrere bestimmte Vermögensgegenstände betrifft:
 - Es wird vermutet, dass verschiedene bestimmte Vermögensgegenstände, die von der Einziehungsentscheidung erfasst sind, sich in verschiedenen Vollstreckungsstaaten befinden.
 - Die Einziehung eines bestimmten Vermögensgegenstands erfordert Maßnahmen in mehr als einem Vollstreckungsstaat.
 - Es wird vermutet, dass ein von der Einziehungsentscheidung erfasster bestimmter Vermögensgegenstand sich in einem von zwei oder mehr ausdrücklich genannten Vollstreckungsstaaten befindet.
 - 2.2. Sofern die Einziehungsentscheidung eine Geldsumme betrifft:
 - Der betreffende Vermögensgegenstand ist nicht gemäß dem Rahmenbeschluss 2003/577/JI des Rates vom 22. Juli 2003 über die Vollstreckung von Entscheidungen über die Sicherstellung von Vermögensgegenständen oder Beweismitteln in der Europäischen Union sichergestellt worden.
 - Der Wert des Vermögensgegenstands, der im Entscheidungsstaat und in jeweils einem Vollstreckungsstaat eingezogen werden kann, reicht voraussichtlich nicht zur Einziehung des gesamten von der Einziehungsentscheidung erfassten Geldbetrages aus.
 - Sonstige Gründe (bitte angeben):

h) Angaben zu der natürlichen oder juristischen Person, gegen die die Einziehungsentscheidung ergangen ist:

1. **Im Falle einer natürlichen Person**

Familienname:

Vorname(n):

(Ggf.) Mädchenname:

(Ggf.) Aliasnamen:

Geschlecht:

Staatsangehörigkeit:

Kennnummer oder Sozialversicherungsnummer (falls möglich):

Geburtsdatum:

Geburtsort:

Letzte bekannte Anschrift:

Sprache oder Sprachen, die die betreffende Person versteht (sofern bekannt):

1.1. Falls die Einziehungsentscheidung eine Geldsumme betrifft:

Die Einziehungsentscheidung wird dem Vollstreckungsstaat übermittelt, weil (Zutreffendes bitte ankreuzen):

- a) der Entscheidungsstaat berechtigten Grund zu der Annahme hat, dass die Person, gegen die die Einziehungsentscheidung ergangen ist, im Vollstreckungsstaat über Vermögensgegenstände verfügt oder Einkommen bezieht. Bitte folgende Angaben hinzufügen:

Gründe für die Annahme, dass die Person über Vermögensgegenstände verfügt/Einkommen bezieht:

Beschreibung der Vermögensgegenstände/Einkommensquelle der Person:

Ort, an dem sich die Vermögensgegenstände/Einkommensquelle der Person befinden/befindet (falls nicht bekannt, Angabe des letzten bekannten Ortes):

- b) es keinen berechtigten Grund im Sinne der Nummer 1.1.a gibt, der es dem Entscheidungsstaat erlauben würde, den Mitgliedstaat zu ermitteln, dem die Einziehungsentscheidung übermittelt werden kann, die Person, gegen die die Einziehungsentscheidung ergangen ist, jedoch ihren gewöhnlichen Wohnsitz im Vollstreckungsstaat hat. Bitte folgende Angaben hinzufügen:

Gewöhnlicher Wohnsitz im Vollstreckungsstaat:

1.2. Falls die Einziehungsentscheidung einen bestimmten Vermögensgegenstand/bestimmte Vermögensgegenstände betrifft:

Die Einziehungsentscheidung wird dem Vollstreckungsstaat übermittelt, weil (Zutreffendes bitte ankreuzen):

- a) der bestimmte Vermögensgegenstand/ die bestimmten Vermögensgegenstände sich im Vollstreckungsstaat befindet/befinden (siehe Ziffer i);

- b) der Entscheidungsstaat berechtigten Grund zu der Annahme hat, dass der/die von der Einziehungsentscheidung erfasste(n) Vermögensgegenstand/Vermögensgegenstände sich ganz oder teilweise im Vollstreckungsstaat befindet/befinden. Bitte folgende Angaben hinzufügen:

Gründe für die Annahme, dass sich der Vermögensgegenstand/die Vermögensgegenstände im Vollstreckungsstaat befindet/befinden:

- c) es keinen berechtigten Grund im Sinne der Nummer 1.2.b gibt, der es dem Entscheidungsstaat erlauben würde, den Mitgliedstaat zu ermitteln, dem die Einziehungsentscheidung übermittelt werden kann, die Person, gegen die die

Einziehungsentscheidung ergangen ist, jedoch ihren gewöhnlichen Wohnsitz im Vollstreckungsstaat hat. Bitte folgende Angaben hinzufügen:

Gewöhnlicher Wohnsitz im Vollstreckungsstaat:

2. Im Falle einer juristischen Person

Name:

Art der juristischen Person:

Registrierungsnummer (sofern vorhanden) ⁽¹⁾:

Eingetragener Sitz (sofern vorhanden) ⁽¹⁾:

Anschrift der juristischen Person:

2.1. Falls die Einziehungsentscheidung eine Geldsumme betrifft:

Die Einziehungsentscheidung wird dem Vollstreckungsstaat übermittelt, weil (Zutreffendes bitte ankreuzen):

- a) der Entscheidungsstaat berechtigten Grund zu der Annahme hat, dass die juristische Person, gegen die die Einziehungsentscheidung ergangen ist, im Vollstreckungsstaat über Vermögensgegenstände verfügt oder Einkommen bezieht. Bitte folgende Angaben hinzufügen:

Gründe für die Annahme, dass die juristische Person über Vermögensgegenstände verfügt/Einkommen bezieht:

Beschreibung der Vermögensgegenstände/Einkommensquelle der juristischen Person:

Ort, an dem sich die Vermögensgegenstände/die Einkommensquelle der juristischen Person befinden/befindet (falls nicht bekannt, letzter bekannter Ort):

- b) es keinen berechtigten Grund im Sinne der Nummer 2.1.a gibt, der es dem Entscheidungsstaat erlauben würde, den Mitgliedstaat zu ermitteln, dem die Einziehungsentscheidung übermittelt werden kann, die juristische Person, gegen die die Einziehungsentscheidung ergangen ist, jedoch ihren eingetragenen Sitz im Vollstreckungsstaat hat. Bitte folgende Angaben hinzufügen:

Eingetragener Sitz im Vollstreckungsstaat:

2.2. Falls die Einziehungsentscheidung einen bestimmten Vermögensgegenstand/bestimmte Vermögensgegenstände betrifft:

Die Einziehungsentscheidung wird dem Vollstreckungsstaat übermittelt, weil (Zutreffendes bitte ankreuzen):

- a) sich der bestimmte Vermögensgegenstand/die bestimmten Vermögensgegenstände im Vollstreckungsstaat befindet/befinden (siehe Ziffer i);

⁽¹⁾ Wird dem Vollstreckungsstaat eine Einziehungsentscheidung übermittelt, weil die juristische Person, gegen die sie ergangen ist, ihren eingetragenen Sitz in diesem Staat hat, so sind die Registrierungsnummer und der eingetragene Sitz auf jeden Fall anzugeben.

- b) der Entscheidungsstaat berechtigten Grund zu der Annahme hat, dass sich der/die von der Einziehungsentscheidung erfasste(n) Vermögensgegenstand/Vermögensgegenstände ganz oder teilweise im Vollstreckungsstaat befindet/befinden. Bitte folgende Angaben hinzufügen:

Gründe für die Annahme, dass sich der Vermögensgegenstand/die Vermögensgegenstände im Vollstreckungsstaat befindet/befinden:

- c) es keinen berechtigten Grund im Sinne der Nummer 2.2.b gibt, der es dem Entscheidungsstaat erlauben würde, den Mitgliedstaat zu ermitteln, dem die Einziehungsentscheidung übermittelt werden kann, die juristische Person, gegen die die Einziehungsentscheidung ergangen ist, jedoch ihren eingetragenen Sitz im Vollstreckungsstaat hat. Bitte folgende Angaben hinzufügen:

Eingetragener Sitz im Vollstreckungsstaat:

i) Einziehungsentscheidung

Die Einziehungsentscheidung erging am (Datum):

Die Einziehungsentscheidung wurde rechtskräftig am (Datum):

Aktenzeichen der Einziehungsentscheidung (sofern vorhanden):

1. Angaben zur Art der Einziehungsentscheidung

1.1. Angabe (Zutreffendes bitte ankreuzen), ob die Einziehungsentscheidung Folgendes betrifft:

- eine Geldsumme

Im Vollstreckungsstaat einzuziehender Betrag unter Angabe der Währung (in Ziffern und in Buchstaben):

Von der Einziehungsentscheidung erfasster Gesamtbetrag unter Angabe der Währung (in Ziffern und in Buchstaben):

- einen bestimmten Vermögensgegenstand/bestimmte Vermögensgegenstände

Beschreibung des bestimmten Vermögensgegenstands/der bestimmten Vermögensgegenstände:

Ort, an dem sich der bestimmte Vermögensgegenstand/die bestimmten Vermögensgegenstände befindet/befinden (falls nicht bekannt, letzter bekannter Ort):

Falls die Einziehung des bestimmten Vermögensgegenstands/der bestimmten Vermögensgegenstände Maßnahmen in mehr als einem Vollstreckungsstaat erfordert, Beschreibung der zu ergreifenden Maßnahme:

1.2. Das Gericht hat in Bezug auf die erfassten Vermögensgegenstände entschieden (Zutreffendes bitte ankreuzen),

- i) dass es sich um den Ertrag aus einer Straftat oder einen Vermögensgegenstand, der ganz oder teilweise dem Wert dieses Ertrags entspricht, handelt,

- ii) dass sie das Tatwerkzeug einer Straftat darstellen,
- iii) dass sie aufgrund der im Entscheidungsstaat vorgesehenen Anwendung einer der Buchstaben a, b und c genannten erweiterten Einziehungsmöglichkeiten einziehbar sind. Grundlage für die Entscheidung ist die durch konkrete Tatsachen gestützte volle Überzeugung des Gerichts, dass die entsprechenden Vermögensgegenstände aus folgenden Straftaten stammen:
 - a) Straftaten der verurteilten Person, die in einem vor der Verurteilung für die betreffende Straftat liegenden Zeitraum, der von dem Gericht entsprechend der Umstände des speziellen Falls für angemessen befunden wird, begangen wurden, oder
 - b) ähnlichen Straftaten der verurteilten Person, die in einem vor der Verurteilung für die betreffende Straftat liegenden Zeitraum, der von dem Gericht entsprechend der Umstände des speziellen Falls für angemessen befunden wird, begangen wurden, oder
 - c) der Straftat der verurteilten Person, wenn erwiesen ist, dass der Wert der Vermögensgegenstände in einem Missverhältnis zum rechtmäßigen Einkommen dieser Person steht;
- iv) dass sie aufgrund anderer Bestimmungen im Zusammenhang mit erweiterten Einziehungsmöglichkeiten nach dem Recht des Entscheidungsstaats einziehbar sind.

Falls zwei oder mehrere Kategorien der Einziehung betroffen sind, bitte angeben, welcher Vermögensgegenstand in Verbindung mit welcher Kategorie eingezogen wird:

2. Angaben zu der/den Zuwiderhandlung(en), die zu der Einziehungsentscheidung geführt hat/haben
 - 2.1. Zusammenfassende Darstellung des Sachverhalts und Beschreibung der Umstände, unter denen die Zuwiderhandlung(en), die zu der Einziehungsentscheidung geführt hat/haben, begangen wurde(n), einschließlich der Angabe von Ort und Zeit:
 - 2.2. Art und rechtliche Würdigung der Zuwiderhandlung(en), die zu der Einziehungsentscheidung geführt hat/haben, und anwendbare gesetzliche Bestimmungen, auf deren Grundlage die Entscheidung ergangen ist:
 - 2.3. Sofern es sich bei der/den unter Nummer 2.2 genannten Zuwiderhandlung(en) um eine oder mehrere der nachstehenden Straftaten handelt, geben Sie bitte an, ob diese Straftat(en) im Entscheidungsstaat mit einer Freiheitsstrafe im Höchstmaß von mindestens drei Jahren bedroht ist/sind (Zutreffendes ankreuzen):
 - Beteiligung an einer kriminellen Vereinigung
 - Terrorismus
 - Menschenhandel
 - Sexuelle Ausbeutung von Kindern und Kinderpornografie
 - Illegaler Handel mit Drogen und psychotropen Stoffen
 - Illegaler Handel mit Waffen, Munition und Sprengstoffen
 - Korruption
 - Betrugsdelikte, einschließlich Betrug zum Nachteil der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften im Sinne des Übereinkommens vom 26. Juli 1995 über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften

- Wäsche von Erträgen aus Straftaten
- Geldfälschung, einschließlich der Euro-Fälschung
- Cyberkriminalität
- Umweltkriminalität einschließlich des illegalen Handels mit bedrohten Tierarten oder mit bedrohten Pflanzen- und Baumarten
- Beihilfe zur illegalen Einreise und zum illegalen Aufenthalt
- Vorsätzliche Tötung, schwere Körperverletzung
- Illegaler Handel mit menschlichen Organen und menschlichem Gewebe
- Entführung, Freiheitsberaubung und Geiselnahme
- Rassismus und Fremdenfeindlichkeit
- Diebstahl in organisierter Form oder mit Waffen
- Illegaler Handel mit Kulturgütern, einschließlich Antiquitäten und Kunstgegenständen
- Betrug
- Erpressung und Schutzgelderpressung
- Nachahmung und Produktpiraterie
- Fälschung von amtlichen Dokumenten und Handel damit
- Fälschung von Zahlungsmitteln
- Illegaler Handel mit Hormonen und anderen Wachstumsförderern
- Illegaler Handel mit nuklearen und radioaktiven Substanzen
- Handel mit gestohlenen Kraftfahrzeugen
- Vergewaltigung
- Brandstiftung
- Verbrechen, die in die Zuständigkeit des Internationalen Strafgerichtshofs fallen
- Flugzeug- und Schiffsentführung
- Sabotage

2.4. Sofern die unter Nummer 2.2 genannte(n) Zuwiderhandlung(en), die zu der Einziehungsentscheidung geführt hat/haben, nicht unter Nummer 2.3 aufgeführt ist/sind, geben Sie bitte eine vollständige Beschreibung der betreffenden Zuwiderhandlung(en) (diese sollte die Darstellung der tatsächlichen kriminellen Handlung im Gegensatz z. B. zur rechtlichen Einstufung umfassen):

j) Verfahren, das zu der Einziehungsentscheidung führte

Angaben zu dem Verfahren, das zu der Einziehungsentscheidung führte (Zutreffendes bitte ankreuzen):

- a) Die betreffende Person ist im Verfahren persönlich erschienen.
- b) Die betreffende Person ist im Verfahren nicht persönlich erschienen, wurde aber durch einen Rechtsbeistand vertreten.
- c) Die betreffende Person ist nicht persönlich im Verfahren erschienen und wurde auch nicht durch einen Rechtsbeistand vertreten. Es wird bestätigt, dass
 - die betreffende Person persönlich oder über einen nach innerstaatlichem Recht befugten Vertreter gemäß den Rechtsvorschriften des Entscheidungsstaats über das Verfahren unterrichtet worden ist oder
 - die betreffende Person angegeben hat, dass sie sich der Entscheidung nicht widersetzt.

k) Umwandlung und Übertragung von Vermögensgegenständen

1. Falls die Einziehungsentscheidung einen bestimmten Vermögensgegenstand betrifft, geben Sie bitte an, ob der Entscheidungsstaat zulässt, dass der Vollstreckungsstaat die Einziehung in Form eines zu bezahlenden Geldbetrages, der dem Wert des Vermögensgegenstands entspricht, vornehmen kann:

- ja
 nein

2. Falls die Einziehungsentscheidung eine Geldsumme betrifft, geben Sie bitte an, ob ein anderer Vermögensgegenstand als Geld, der durch die Vollstreckung der Einziehungsentscheidung erlangt wird, an den Entscheidungsstaat übermittelt werden kann:

- ja
 nein

l) Ersatzmaßnahmen, einschließlich Freiheitsstrafen

1. Bitte geben Sie an, ob der Entscheidungsstaat zulässt, dass im Vollstreckungsstaat Ersatzmaßnahmen angeordnet werden, wenn die Einziehungsentscheidung nicht oder nur teilweise vollstreckt werden kann:

- ja
 nein

2. Wenn ja, welche Ersatzstrafen können angeordnet werden (Art und Höchstmaße der Strafen):

- Freiheitsstrafe. Höchstdauer:
 Gemeinnützige Arbeit (oder Gleichwertiges). Höchstdauer:
 Andere Strafen. Beschreibung:

m) Sonstige für den Fall relevante Umstände (fakultative Angaben):

n) Die Einziehungsentscheidung ist der Bescheinigung beigelegt.

Unterschrift der ausstellenden Behörde und/oder ihres Vertreters zur Bestätigung der Richtigkeit des Inhalts der Bescheinigung:

.....

Name:

Funktion (Titel/Dienststrang):

Datum:

(Gegebenenfalls) Amtlicher Stempel

BESCHEINIGUNG NACH ARTIKEL 9 ⁽¹⁾

a) Justizbehörde, die die Sicherstellungsentscheidung erlassen hat:

Offizielle Bezeichnung:

Name ihres Vertreters:

Funktion (Titel/Dienstrang):

Aktenzeichen:

Anschrift:

Tel. Nummer: (Ländervorwahl) (Ortsnetzkennzahl) (...)

Fax Nummer: (Ländervorwahl) (Ortsnetzkennzahl) (...)

E-Mail:

Sprachen, in denen mit der ausstellenden Justizbehörde verkehrt werden kann:

(Ggf.) Angaben zu der/den Person(en), die zu kontaktieren ist/sind, wenn zusätzliche Informationen über die Vollstreckung der Entscheidung erforderlich sind oder praktische Vorkehrungen für die Übergabe des Beweismittels getroffen werden müssen (einschließlich der Sprachen, in denen mit der/den betreffenden Person(en) verkehrt werden kann):

b) Behörde, die im Entscheidungsstaat für die Vollstreckung der Sicherstellungsentscheidung zuständig ist (falls es sich um eine andere als die unter Buchstabe a) genannte Behörde handelt):

Offizielle Bezeichnung:

Name ihres Vertreters:

Funktion (Titel/Dienstrang):

Aktenzeichen:

Anschrift:

Tel. Nummer: (Ländervorwahl) (Ortsnetzkennzahl) (...)

Fax Nummer: (Ländervorwahl) (Ortsnetzkennzahl) (...)

E-Mail:

Sprachen, in denen mit der für die Vollstreckung zuständigen Behörde verkehrt werden kann:

(Ggf.) Angaben zu der/den Person(en), die zu kontaktieren ist/sind, wenn zusätzliche

Informationen über die Vollstreckung der Entscheidung erforderlich sind oder praktische Vorkehrungen für die Übergabe des Beweismittels getroffen werden müssen (einschließlich Angabe der Sprachen, in denen mit der/den betreffenden Person(en) verkehrt werden kann):

c) Wurden die Buchstaben a) und b) ausgefüllt, so ist unter diesem Buchstaben anzugeben, welche der beiden Behörden zu kontaktieren ist oder ob beide Behörden zu kontaktieren sind:

- Behörde unter Buchstabe a)
 Behörde unter Buchstabe b)

d) Im Falle der Benennung einer zentralen Behörde für die Übermittlung und administrative Entgegennahme der Sicherstellungsentscheidungen (gilt nur für Irland und das Vereinigte Königreich):

Name der zentralen Behörde:

Ggf. zu kontaktierende Person (Titel/Dienststrang und Name):

Anschrift:

Aktenzeichen:

Tel. Nummer: (Ländervorwahl) (Ortsnetzkennzahl) (...)

Fax Nummer: (Ländervorwahl) (Ortsnetzkennzahl) (...)

E-Mail:

e) Die Sicherstellungsentscheidung:

1. Datum und gegebenenfalls Bezugsnummer

2. Angabe des Zwecks der Entscheidung

2.1. Spätere Einziehung

2.2. Beweisaufnahme

3. (Ggf.) Beschreibung etwaiger Formvorschriften und Verfahren, die bei der Vollstreckung einer Entscheidung zur Sicherstellung von Beweismitteln einzuhalten sind

f) Angaben zum Vermögensgegenstand oder zum Beweismittel im Vollstreckungsstaat, der bzw. das Gegenstand der Sicherstellungsentscheidung ist:

Beschreibung des Vermögensgegenstands oder des Beweismittels und Lokalisierung:

1. a) Genaue Beschreibung des Vermögensgegenstands und gegebenenfalls Angabe

des Höchstbetrags, um dessen Wiedererlangung ersucht wird (falls in der Sicherstellungsentscheidung betreffend den Wert des Ertrags ein Höchstbetrag angegeben ist)

b) Genaue Beschreibung des Beweismittels

2. Genaue Belegenheit des Vermögensgegenstands oder des Beweismittels (soweit nicht bekannt, Angabe der letzten bekannten Belegenheit)
3. Partei, die den Vermögensgegenstand oder das Beweismittel verwahrt, oder bekannter Nutzungsberechtigter des Vermögensgegenstands oder des Beweismittels, sofern es sich nicht um die Person handelt, die der Straftat verdächtigt ist oder wegen der Straftat verurteilt wurde (sofern nach den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften des Entscheidungsstaats anwendbar)

g) (Soweit vorhanden) Angaben zur Identität (1) der natürlichen oder (2) juristischen Person(en), die der Straftat verdächtig ist (sind) oder wegen der Straftat verurteilt wurde(n) (sofern nach den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften des Entscheidungsstaats anwendbar) oder/und zu der/den Person(en), auf die sich die Sicherstellungsentscheidung bezieht:

1. Natürliche Personen

Familienname:

Vorname(n):

(Ggf.) Mädchenname:

(Ggf.) Aliasnamen:

Geschlecht:

Staatsangehörigkeit:

Geburtsdatum:

Geburtsort:

Wohnort und/oder bekannte Anschrift: (soweit nicht bekannt, Angabe der letzten bekannten Anschrift):

Falls bekannt: Sprache oder Sprachen, die die betreffende Person versteht:

2. Juristische Personen

Name:

Art der juristischen Person:

Registrierungsnummer:

Eingetragener Sitz:

h) Vom Vollstreckungsstaat nach der Vollstreckung der Sicherstellungsentscheidung zu treffende Maßnahmen:

E i n z i e h u n g

- 1.1. Vermögensgegenstand muss zum Zwecke seiner späteren Einziehung im Vollstreckungsstaat verbleiben
- 1.1.1. Siehe beigefügtes Ersuchen um Vollstreckung einer am (Datum) im Entscheidungsstaat erlassenen Einziehungsentscheidung
- 1.1.2. Siehe beigefügtes Ersuchen um Einziehung im Vollstreckungsstaat und spätere Vollstreckung einer solchen Entscheidung
- 1.1.3. Voraussichtlicher Termin für die Vorlage eines Ersuchens nach Nummer 1.1.1 bzw. 1.1.2

oder

S i c h e r s t e l l u n g v o n B e w e i s m i t t e l n

- 2.1 Vermögensgegenstand muss zum Zwecke der Beweisaufnahme dem Entscheidungsstaat übergeben werden
- 2.1.1. Siehe beigefügtes Ersuchen um Übergabe des Vermögensgegenstands
- oder
- 2.2. Vermögensgegenstand muss im Vollstreckungsstaat verbleiben, um zu einem späteren Zeitpunkt im Entscheidungsstaat als Beweismittel verwendet werden zu können
- 2.2.2. Termin für die Vorlage eines Ersuchens nach Nummer 2.1.1

i) Straftaten:

Darlegung der einschlägigen Gründe für die Sicherstellungsentscheidung und zusammenfassende Darstellung des Sachverhalts nach Kenntnis der Justizbehörde, die die Sicherstellungsentscheidung und Bescheinigung ausstellt:

Art und rechtliche Würdigung der Straftat(en) und anwendbare gesetzliche Bestimmungen, auf deren Grundlage die Sicherstellungsentscheidung ergangen ist:

1. Bitte kreuzen Sie gegebenenfalls eine oder mehrere der nachstehenden Straftaten an, auf die sich die oben genannte(n) Straftat(en) bezieht/beziehen, sofern die Straftaten im Entscheidungsstaat mit einer Freiheitsstrafe im Höchstmaß von mindestens drei Jahren bedroht sind:

- Beteiligung an einer kriminellen Vereinigung
- Terrorismus
- Menschenhandel
- Sexuelle Ausbeutung von Kindern und Kinderpornografie
- Illegaler Handel mit Drogen und psychotropen Stoffen
- Illegaler Handel mit Waffen, Munition und Sprengstoffen
- Korruption
- Betrugsdelikte, einschließlich Betrug zum Nachteil der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften im Sinne des Übereinkommens vom 26. Juli 1995 über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften
- Wäsche von Erträgen aus Straftaten
- Geldfälschung, einschließlich der Euro-Fälschung
- Cyberkriminalität
- Umweltkriminalität einschließlich des illegalen Handels mit bedrohten Tierarten oder mit bedrohten Pflanzen- und Baumarten
- Beihilfe zur illegalen Einreise und zum illegalen Aufenthalt
- Vorsätzliche Tötung, schwere Körperverletzung
- Illegaler Handel mit menschlichen Organen und menschlichem Gewebe
- Entführung, Freiheitsberaubung und Geiselnahme
- Rassismus und Fremdenfeindlichkeit
- Diebstahl in organisierter Form oder mit Waffen
- Illegaler Handel mit Kulturgütern, einschließlich Antiquitäten und Kunstgegenständen
- Betrug
- Erpressung und Schutzgelderpressung
- Nachahmung und Produktpiraterie
- Fälschung von amtlichen Dokumenten und Handel damit
- Fälschung von Zahlungsmitteln
- Illegaler Handel mit Hormonen und anderen Wachstumsförderern
- Illegaler Handel mit nuklearen und radioaktiven Substanzen
- Handel mit gestohlenen Kraftfahrzeugen
- Vergewaltigung
- Brandstiftung
- Verbrechen, die in die Zuständigkeit des Internationalen Strafgerichtshofs fallen
- Flugzeug- und Schiffsentführung
- Sabotage

2. Vollständige Beschreibung der Straftat oder der Straftaten, die von Nummer 1 nicht erfasst werden:

j) Rechtsbehelfe gegen die Sicherstellungsentscheidung, die die betroffenen Parteien, einschließlich gutgläubiger Dritter, im Entscheidungsstaat einlegen können:

Beschreibung der möglichen Rechtsbehelfe einschließlich der jeweils notwendigen Schritte

Gericht, bei dem Klage erhoben werden kann

Angabe, welche Person einen Rechtsbehelf einlegen kann

Frist für die Klageerhebung

Behörde im Entscheidungsstaat, die weitere Auskunft über die Verfahren zur Einlegung eines Rechtsbehelfs im Entscheidungsstaat sowie über die Verfügbarkeit von Prozesskostenhilfe und Übersetzungsdiensten erteilen kann:

Bezeichnung:

(Ggf.) Kontaktperson:

Anschrift:

Tel. Nummer: (Ländervorwahl) (Ortsnetzkennzahl) (...)

Fax Nummer: (Ländervorwahl) (Ortsnetzkennzahl) (...)

E-Mail:

k) Sonstige für den Fall relevante Umstände (fakultative Angaben):

l) Der Wortlaut der Sicherstellungsentscheidung ist der Bescheinigung beigelegt.

Unterschrift der ausstellenden Justizbehörde und/oder ihres Vertreters zur Bestätigung der Richtigkeit des Inhalts der Bescheinigung:

.....

Name:

Funktion (Titel/Dienstrang):

Datum:

(Gegebenenfalls) Amtlicher Stempel

Muster Nummer 47

**Mitteilung an das Bundeszentralregister von der Vollstreckbarkeitsentscheidung
(zu Nummer 166c Absatz 5)**

Staatsanwaltschaft, den

Aktenzeichen

Bundesamt für Justiz
- Bundeszentralregister -
Adenauerallee 99 - 103

53113 Bonn

Vollstreckungshilfeverkehr in strafrechtlichen Angelegenheiten mit dem Ausland;
hier: Mitteilung gem. Nummer 166c Absatz 5 RiVAST

Mit 1 Blattsammlung

Hinsichtlich folgender Person

Vorname, Familienname
Staatsangehörigkeit

übersende ich

- a) eine beglaubigte Mehrfertigung des rechtskräftigen Beschlusses des Landgerichts - Strafvollstreckungskammer - in

Ort, Datum, Aktenzeichen

- b) eine Mehrfertigung des der Vollstreckbarkeitsentscheidung zugrunde liegenden ausländischen Erkenntnisses und
c) soweit vorhanden eine Mehrfertigung einer Übersetzung der Schriftstücke zu b).

- eine beglaubigte Mehrfertigung der Bewilligungsentscheidung:

Bewilligungsbehörde:
Ort, Datum, Aktenzeichen

(Name, Amtsbezeichnung)

Muster Nummer 49

Antrag auf Anhörung des Verurteilten zur Abgabe der Vollstreckung an einen anderen Mitgliedstaat nach dem Rahmenbeschluss Freiheitsstrafen (zu Nummer 166g Absatz 2 Satz 1)

Staatsanwaltschaft, den

Aktenzeichen

Amtsgericht

54290 Trier

Vollstreckungshilfeverkehr in strafrechtlichen Angelegenheiten mit Österreich;
hier: Anhörung der verurteilten Person nach § 85 Absatz 2 Nummer 1 IRG

Mit 1 Heft Akten

Der Staatsangehörige X. Y., geboren am, wohnhaft in,
ist durch Urteil des Landgerichts – große Strafkammer – in Trier vom 15. September 2014 rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe von 3 Jahren verurteilt worden.
Die Vollstreckung der Freiheitsstrafe soll nach Österreich abgegeben werden.

Ich beantrage,
die verurteilte Person zu Protokoll anzuhören, ob sie mit der Vollstreckung der Freiheitsstrafe in Österreich einverstanden ist.

Dabei bitte ich,

1. die verurteilte Person darüber zu belehren, dass
 - a) sie sich in jeder Lage des Verfahrens eines Beistandes bedienen kann (§ 53 Absatz 1 IRG),
 - b) das Einverständnis nach § 85 Absatz 2 Satz 2 IRG nicht widerrufen werden kann,
 - c) im Fall des Einverständnisses nach Buchst. b auch andere Taten als diejenigen, die der Überstellung zugrunde liegen, verfolgt oder Entscheidungen wegen solcher Taten vollstreckt werden können (Spezialitätsverlust nach Art. 18 Absatz 2 Buchst. e Rahmenbeschluss Freiheitsstrafen¹⁾),

¹⁾ Rahmenbeschluss 2008/909/JI des Rates vom 27. November 2008 über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung auf Urteile in Strafsachen, durch die eine freiheitsentziehende Strafe oder Maßnahme verhängt wird, für die Zwecke ihrer Vollstreckung in der Europäischen Union (ABl. L 327 vom 5.12.2008, Seite 27) in der Fassung des Rahmenbeschlusses 2009/299/JI des Rates vom 26. Februar 2009 zur Änderung der Rahmenbeschlüsse 2002/584/JI, 2005/214/JI, 2006/783/JI, 2008/909/JI und 2008/947/JI, zur Stärkung der Verfahrensrechte von

d) eine Abgabe der Vollstreckung die in den §§ 85e, 85f IRG genannten weiteren Rechtsfolgen hat.

2. die Tatsache der Belehrung und die Erklärung der verurteilten Person zu Protokoll zu nehmen.

Die Niederschrift bitte ich mir mit den Akten zurückzuleiten.

(Name, Amtsbezeichnung)

Bescheinigung

nach Artikel 4 des Rahmenbeschlusses 2008/909/JI des Rates vom 27. November 2008 über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung auf Urteile in Strafsachen, durch die eine freiheitsentziehende Strafe oder Maßnahme verhängt wird, für die Zwecke ihrer Vollstreckung in der Europäischen Union ⁽¹⁾
(zu Nummer 166h)

a) * Ausstellungsstaat:

* Vollstreckungsstaat:

b) Gericht, das das Urteil über die Verhängung der Sanktion, das rechtskräftig geworden ist, erlassen hat:

Offizielle Bezeichnung:

Das Urteil erging am (Angabe des Datums: TT-MM-JJJJ):

Das Urteil wurde rechtskräftig am (Angabe des Datums: TT-MM-JJJJ):

Aktenzeichen des Urteils (sofern vorliegend):

c) Angaben zu der Behörde, die zu Fragen im Zusammenhang mit der Bescheinigung kontaktiert werden kann:

1. Art der Behörde: Zutreffendes bitte ankreuzen:

Zentralbehörde

Gericht

Sonstige Behörde

2. Kontaktdaten der unter Buchstabe c Nummer 1 angegebenen Behörde:

Offizielle Bezeichnung:

Anschrift:

Tel. Nummer: (Ländervorwahl) (Ortsnetzkennzahl) (...)

Fax Nummer: (Ländervorwahl) (Ortsnetzkennzahl) (...)

E-Mail (sofern vorhanden):

⁽¹⁾ Diese Bescheinigung muss in einer der Amtssprachen des Vollstreckungsmitgliedstaats oder einer anderen Sprache, mit der sich dieser Staat einverstanden erklärt hat, abgefasst oder in eine dieser Sprachen übersetzt sein.

^{*)} Vordruck Nummer 50 ist in den Sprachen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union vorhanden. Die Vordrucke werden von der obersten Justizbehörde zur Verfügung gestellt.

3. Sprachen, in denen mit der Behörde verkehrt werden kann:
4. Angaben zu der/den Person(en), die zu kontaktieren ist/sind, wenn zusätzliche Informationen für die Zwecke der Vollstreckung des Urteils oder für die Vereinbarung der Überstellungsmodalitäten eingeholt werden sollen (Name, Titel/Dienststrang, Tel.-Nummer, Fax-Nummer und E-Mail), falls abweichend von Nummer 2:

d) Angaben zu der Person, über die die Sanktion verhängt wurde:

Name:

Vorname(n):

(ggf.) Geburtsname:

(ggf.) Aliasname(n):

Geschlecht:

Staatsangehörigkeit:

Kennnummer oder Sozialversicherungsnummer (sofern vorhanden):

Geburtsdatum:

Geburtsort:

Letzte bekannte Anschriften/Wohnsitze:

Sprache(n), die die betreffende Person versteht (sofern bekannt):

Die verurteilte Person befindet sich:

- im Ausstellungsstaat und soll in den Vollstreckungsstaat überstellt werden.
- im Vollstreckungsstaat und die Vollstreckung soll in diesem Staat erfolgen.

Gegebenenfalls zusätzliche Angaben, sofern verfügbar:

1. Lichtbild und Fingerabdrücke der Person und/oder Kontaktdaten der zur Erlangung dieser Angaben zu kontaktierenden Person:
2. Art und Nummer des Personalausweises oder Passes der verurteilten Person:
3. Art und Nummer des Aufenthaltstitels der verurteilten Person:
4. Sonstige sachdienliche Angaben über familiäre, soziale oder berufliche Bindungen der verurteilten Person zum Vollstreckungsstaat:

e) Ersuchen des Ausstellungsstaats um vorläufige Festnahme (sofern sich die verurteilte Person im Vollstreckungsstaat befindet):

Der Ausstellungsstaat ersucht den Vollstreckungsstaat, die verurteilte Person in Haft zu nehmen oder jede andere Maßnahme zu treffen, um sicherzustellen, dass die verurteilte Person bis zu der Entscheidung über die Anerkennung des Urteils und die Vollstreckung der Sanktion in seinem Hoheitsgebiet verbleibt.

Der Ausstellungsstaat hat den Vollstreckungsstaat bereits ersucht, die verurteilte Person in Haft zu nehmen oder jede andere Maßnahme zu treffen, um sicherzustellen, dass die verurteilte Person bis zu der Entscheidung über die Anerkennung des Urteils und die Vollstreckung der Sanktion in seinem Hoheitsgebiet verbleibt. Bitte geben Sie gegebenenfalls den Namen der Behörde im Vollstreckungsstaat an, die die Entscheidung über das Ersuchen um Festnahme der Person getroffen hat (sofern bekannt):

f) Zusammenhang mit einem früheren Europäischen Haftbefehl:

Ein Europäischer Haftbefehl ist zur Vollstreckung einer Freiheitsstrafe oder einer freiheitsentziehenden Maßregel der Sicherung ausgestellt worden und der Vollstreckungsmitgliedstaat verpflichtet sich, die Strafe oder Maßregel der Sicherung zu vollstrecken (Artikel 4 Absatz 6 des Rahmenbeschlusses über den Europäischen Haftbefehl).

Ausstellungsdatum des Europäischen Haftbefehls und, sofern vorliegend, Aktenzeichen:

Bezeichnung der Behörde, die den Europäischen Haftbefehl ausgestellt hat:

Datum der Entscheidung über die Vollstreckung und, sofern vorliegend, Aktenzeichen:

Bezeichnung der Behörde, die die Entscheidung über die Vollstreckung der Sanktion getroffen hat:

Ein Europäischer Haftbefehl wurde zwecks Strafverfolgung einer Person ausgestellt, die Staatsangehöriger des Vollstreckungsstaats ist oder in diesem wohnhaft ist, und der Vollstreckungsstaat hat die Person unter der Voraussetzung übergeben, dass sie zur Verbüßung der Freiheitsstrafe oder der freiheitsentziehenden Maßregel der Sicherung, die im Ausstellungsmitgliedstaat gegen sie verhängt wird, in den Vollstreckungsstaat rücküberstellt wird (Artikel 5 Absatz 3 des Rahmenbeschlusses über den Europäischen Haftbefehl).

Datum der Entscheidung über die Übergabe der Person:

Bezeichnung der Behörde, die die Entscheidung über die Übergabe gefällt hat:

Aktenzeichen der Entscheidung (sofern vorliegend):

Datum der Übergabe der Person (sofern vorliegend):

g) Gründe für die Übermittlung des Urteils und der Bescheinigung (falls Sie Feld f ausgefüllt haben, brauchen Sie dieses Feld nicht auszufüllen):

Das Urteil und die Bescheinigung werden an den Vollstreckungsstaat übermittelt, da die ausstellende Behörde sich vergewissert hat, dass die Vollstreckung der verhängten Sanktion durch den Vollstreckungsstaat der Erleichterung der Resozialisierung der verurteilten Person dient und:

- a) Der Vollstreckungsstaat ist der Staat der Staatsangehörigkeit der verurteilten Person, in dem sie lebt.
- b) Der Vollstreckungsstaat ist der Staat der Staatsangehörigkeit der verurteilten Person, in den die verurteilte Person aufgrund einer Ausweisungs- oder Abschiebungsanordnung, die im Urteil oder in einer infolge des Urteils getroffenen gerichtlichen Entscheidung oder Verwaltungsentscheidung oder anderen Maßnahme enthalten ist, nach der Entlassung aus dem Strafvollzug abgeschoben werden wird. Ist die Ausweisungs- oder Abschiebungsanordnung nicht im Urteil enthalten, so geben Sie bitte die Bezeichnung der Behörde, die die Anordnung ausgestellt hat, das Ausstellungsdatum und – sofern vorliegend – das Aktenzeichen an:
- c) Der Vollstreckungsstaat ist ein Staat, auf den die Buchstaben a oder b nicht zutreffen und dessen zuständige Behörde der Übermittlung des Urteils und der Bescheinigung an diesen Staat zustimmt.
- d) Der Vollstreckungsstaat hat eine Erklärung nach Artikel 4 Absatz 7 des Rahmenbeschlusses abgegeben, und:
- es wird bestätigt, dass die verurteilte Person nach Kenntnis der zuständigen Behörde des Ausstellungsstaats im Vollstreckungsstaat lebt und dort seit mindestens fünf Jahren ununterbrochen ihren rechtmäßigen Aufenthalt hat und ihr Recht auf unbefristeten Aufenthalt in diesem Staat behalten wird, oder
- es wird bestätigt, dass die verurteilte Person die Staatsangehörigkeit des Vollstreckungsstaats besitzt.

h) Urteil über die Verhängung der Sanktion:

1. Das Urteil umfasst insgesamt Straftaten.

Zusammenfassende Darstellung des Sachverhalts und Beschreibung der Umstände, unter denen die Straftat(en) begangen wurde(n), einschließlich Tatzeit und Tatort, und Art der Beteiligung der verurteilten Person:

Art und rechtliche Würdigung der Straftat(en) und anwendbare gesetzliche Bestimmungen, auf deren Grundlage das Urteil ergangen ist:

2. Sofern es sich bei der/den unter Buchstabe h Nummer 1 genannten Straftat(en) um eine oder mehrere der folgenden Straftaten handelt, die im Ausstellungsstaat nach der Ausgestaltung in dessen Recht mit einer Freiheitsstrafe oder einer freiheitsentziehenden Maßregel der Sicherung im Höchstmaß von mindestens drei Jahren bedroht sind, kreuzen Sie bitte Zutreffendes an:

- Beteiligung an einer kriminellen Vereinigung
- Terrorismus
- Menschenhandel
- Sexuelle Ausbeutung von Kindern und Kinderpornografie
- Illegaler Handel mit Drogen und psychotropen Stoffen
- Illegaler Handel mit Waffen, Munition und Sprengstoffen
- Korruption
- Betrugsdelikte, einschließlich Betrug zum Nachteil der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften im Sinne des Übereinkommens vom 26. Juli 1995 über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften
- Wäsche von Erträgen aus Straftaten
- Geldfälschung, einschließlich der Euro-Fälschung
- Cyberkriminalität
- Umweltkriminalität einschließlich des illegalen Handels mit bedrohten Tierarten oder mit bedrohten Pflanzen- und Baumarten
- Beihilfe zur illegalen Einreise und zum illegalen Aufenthalt
- Vorsätzliche Tötung, schwere Körperverletzung
- Illegaler Handel mit menschlichen Organen und menschlichem Gewebe
- Entführung, Freiheitsberaubung und Geiselnahme
- Rassismus und Fremdenfeindlichkeit
- Diebstahl in organisierter Form oder mit Waffen
- Illegaler Handel mit Kulturgütern, einschließlich Antiquitäten und Kunstgegenständen
- Betrug
- Erpressung und Schutzgelderpressung
- Nachahmung und Produktpiraterie
- Fälschung von amtlichen Dokumenten und Handel damit
- Fälschung von Zahlungsmitteln
- Illegaler Handel mit Hormonen und anderen Wachstumsförderern
- Illegaler Handel mit nuklearen und radioaktiven Substanzen
- Handel mit gestohlenen Kraftfahrzeugen
- Vergewaltigung
- Brandstiftung
- Verbrechen, die in die Zuständigkeit des Internationalen Strafgerichtshofs fallen
- Flugzeug- und Schiffsentführung
- Sabotage

3. Sofern die unter Nummer 1 genannte(n) Straftat(en) nicht unter Nummer 2 aufgeführt ist/sind oder falls das Urteil und die Bescheinigung an einen Mitgliedstaat übermittelt werden, der erklärt hat, dass er die beiderseitige Strafbarkeit prüfen wird (Artikel 7 Absatz 4 des Rahmenbeschlusses), geben Sie bitte eine vollständige Beschreibung der betreffenden Straftat(en):

i) Information über das Urteil, mit dem die Sanktion verhängt wurde:

1. Geben Sie an, ob die Person zu der Verhandlung, die zu der Entscheidung geführt hat, persönlich erschienen ist:

1. Ja, die Person ist zu der Verhandlung, die zu der Entscheidung geführt hat, persönlich erschienen.
2. Nein, die Person ist zu der Verhandlung, die zu der Entscheidung geführt hat, nicht persönlich erschienen.
3. Bitte geben Sie zu der unter Nummer 2 angekreuzten Möglichkeit an, dass eine der folgenden Möglichkeiten zutrifft:

3.1a. die Person wurde am _____ (Tag/Monat/Jahr) persönlich vorgeladen und dabei von dem vorgesehenen Termin und Ort der Verhandlung in Kenntnis gesetzt, die zu der Entscheidung geführt hat, sowie davon in Kenntnis gesetzt, dass eine Entscheidung auch dann ergehen kann, wenn sie zu der Verhandlung nicht erscheint;

ODER

3.1b. die Person wurde nicht persönlich vorgeladen, aber auf andere Weise tatsächlich offiziell von dem vorgesehenen Termin und Ort der Verhandlung, die zu der Entscheidung geführt hat, in Kenntnis gesetzt, und zwar auf eine Weise, dass zweifelsfrei nachgewiesen wurde, dass sie von der anberaumten Verhandlung Kenntnis hatte, sowie davon in Kenntnis gesetzt, dass eine Entscheidung auch dann ergehen kann, wenn sie zu der Verhandlung nicht erscheint;

ODER

3.2. die Person hat in Kenntnis der anberaumten Verhandlung ein Mandat an einen Rechtsbeistand, der entweder von der betroffenen Person oder vom Staat bestellt wurde, erteilt, sie bei der Verhandlung zu verteidigen, und ist bei der Verhandlung von diesem Rechtsbeistand tatsächlich verteidigt worden;

ODER

3.3. der Person wurde die Entscheidung am _____ (Tag/Monat/Jahr) zugestellt, und sie wurde ausdrücklich von ihrem Recht auf Wiederaufnahme des Verfahrens oder auf ein Berufungsverfahren in Kenntnis gesetzt, an dem die Person teilnehmen kann und bei dem der Sachverhalt, einschließlich neuer Beweismittel, erneut geprüft werden und die ursprünglich ergangene Entscheidung aufgehoben werden kann, und

die Person hat ausdrücklich erklärt, dass sie diese Entscheidung nicht anfecht;

ODER

die Person hat innerhalb der geltenden Frist keine Wiederaufnahme des Verfahrens bzw. kein Berufungsverfahren beantragt;

4. Bitte geben Sie zu der unter Nummer 3.1b, 3.2 oder 3.3 angekreuzten Möglichkeit an, wie die entsprechende Voraussetzung erfüllt wurde:

2. Angaben zur Dauer der Sanktion:

2.1. Gesamtdauer der Sanktion (in Tagen):

2.2. Gesamtzeit des Freiheitsentzugs, der im Zusammenhang mit der Sanktion, die mit dem Urteil verhängt wurde, bereits verbüßt wurde (in Tagen): _____ am (Angabe des Tags, an dem die Berechnung erfolgt ist: TT-MM-JJJJ):

2.3. Anzahl der Tage, die von der Gesamtdauer der Sanktion aus anderen als den unter Nummer 2.2. genannten Gründen (z. B. Amnestie, Begnadigung oder Gnadenakte usw., die in Bezug auf die Sanktion bereits gewährt wurden) abzuziehen sind: _____ am (Angabe des Tags, an dem die Berechnung erfolgt ist: TT-MM-JJJJ):

2.4. Datum, an dem die Sanktion im Ausstellungsstaat verbüßt sein wird:

Nicht zutreffend, da sich die Person derzeit nicht in Haft befindet.

Die Person befindet sich derzeit in Haft, und die Sanktion wird nach dem Recht des Ausstellungsstaats am _____ (Angabe des Datums: TT-MM-JJJJ) ⁽¹⁾ vollständig verbüßt sein.

3. Art der Sanktion:

Freiheitsstrafe

freiheitsentziehende Maßnahme (bitte angeben): _____

j) Angabe zur vorzeitigen oder bedingten Entlassung:

1. Die verurteilte Person hat nach dem Recht des Ausstellungsstaats Anspruch auf vorzeitige oder bedingte Entlassung nach Verbüßung:

der Hälfte der Strafe

von zwei Dritteln der Strafe

eines sonstigen Teils der Strafe (bitte angeben): _____

2. Die zuständige Behörde des Ausstellungsstaats ersucht um Unterrichtung über Folgendes:

geltende Bestimmungen des Rechts des Vollstreckungsstaats für eine vorzeitige oder bedingte Entlassung der verurteilten Person;

Beginn und Ende des Zeitraums für die vorzeitige oder bedingte Entlassung.

k) Stellungnahme der verurteilten Person:

1. Die verurteilte Person konnte nicht gehört werden, weil sie sich bereits im Vollstreckungsstaat befindet.

⁽¹⁾ Bitte setzen Sie hier das Datum ein, an dem die Sanktion vollständig verbüßt wäre (ohne Berücksichtigung aller Formen der möglichen vorzeitigen und/oder bedingten Entlassung), sofern die Person im Ausstellungsstaat verbleibt.

2. Die verurteilte Person befindet sich im Ausstellungsstaat und
- a. sie hat um Übermittlung des Urteils und der Bescheinigung ersucht
 sie hat der Übermittlung des Urteils und der Bescheinigung zugestimmt
 sie hat der Übermittlung des Urteils und der Bescheinigung nicht zugestimmt (bitte geben Sie die von der verurteilten Person genannten Gründe an):
- b. Die Stellungnahme der verurteilten Person ist beigefügt.
 Die Stellungnahme der verurteilten Person wurde dem Vollstreckungsstaat bereits am (Angabe des Datums: TT-MM-JJJJ) übermittelt:

l) Sonstige für den Fall relevante Umstände (fakultative Angaben):

m) Abschließende Angaben:

Der Wortlaut des Urteils (der Urteile) ist der Bescheinigung beigefügt ⁽¹⁾.

Unterschrift der die Bescheinigung ausstellenden Behörde und/oder ihres Vertreters zur Bestätigung der Richtigkeit des Inhalts der Bescheinigung:

.....

Name:

Funktion (Titel/Dienstrang):

Datum:

(Gegebenenfalls) Amtlicher Stempel

⁽¹⁾ Die zuständige Behörde des Ausstellungsstaats muss alle zu der Strafsache ergangenen Urteile beifügen, damit alle erforderlichen Angaben in Bezug auf das zu vollstreckende rechtskräftige Urteil vorliegen. Vorhandene Übersetzungen des Urteils bzw. der Urteile können ebenfalls beigefügt werden.

Vordruck Nummer 51

**UNTERRICHTUNG DER VERURTEILTEN PERSON
(zu Nummer 166g)**

Sie werden hiermit von der Entscheidung des/der (zuständige Behörde des Ausstellungsstaats) unterrichtet, das Urteil des (zuständiges Gericht des Ausstellungsstaats) vom (Datum des Urteils), (Aktenzeichen, sofern vorliegend), an (Vollstreckungsstaat) zu übermitteln zum Zwecke seiner Anerkennung und der Vollstreckung der darin verhängten Sanktion gemäß den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften zur Umsetzung des Rahmenbeschlusses des Rates 2008/909/JI vom 27. November 2008 über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung von Urteilen in Strafsachen, durch die eine freiheitsentziehende Strafe oder Maßnahme verhängt wird, für die Zwecke ihrer Vollstreckung in der Europäischen Union.

Auf die Vollstreckung der Sanktion ist das Recht (Vollstreckungsstaat) anwendbar. Die Behörden dieses Staates können über die Vollstreckungsverfahren entscheiden und die damit zusammenhängenden Maßnahmen bestimmen; dies gilt auch für die Gründe für die vorzeitige oder bedingte Entlassung.

Die zuständige Behörde in (Vollstreckungsstaat) muss die volle Dauer des Freiheitsentzugs, der im Zusammenhang mit der Sanktion bereits verbüßt wurde, auf die Gesamtdauer des Freiheitsentzugs, der zu verbüßen ist, anrechnen. Die zuständige Behörde in (Vollstreckungsstaat) kann eine Anpassung der Sanktion nur dann vornehmen, wenn sie hinsichtlich ihrer Dauer oder Art mit dem Recht dieses Staates unvereinbar ist. Die angepasste Sanktion darf Art oder Dauer der in (Ausstellungsstaat) verhängten Sanktion nicht verschärfen.

BESCHEINIGUNG

nach Artikel 6 des Rahmenbeschlusses 2008/947/JI des Rates vom 27. November 2008 über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung auf Urteile und Bewährungsentscheidungen im Hinblick auf die Überwachung von Bewährungsmaßnahmen und alternativen Sanktionen ⁽¹⁾

a) Ausstellungsstaat:

 Vollstreckungsstaat:

b) Gericht, das das Urteil mit Bewährungsstrafe, bedingter Verurteilung oder alternativer Sanktion erlassen hat:

Offizielle Bezeichnung:

Bitte angeben, bei welcher der nachfolgenden Stellen zusätzliche Informationen zu dem Urteil eingeholt werden können:

oben angegebenes Gericht

Zentralbehörde; falls dieses Feld angekreuzt wurde, bitte die offizielle Bezeichnung der Zentralbehörde angeben:

sonstige zuständige Behörde; falls dieses Feld angekreuzt wurde, bitte die offizielle Bezeichnung der Behörde angeben:

Kontaktdaten des Gerichts/der Zentralbehörde/der sonstigen zuständigen Behörde

⁽¹⁾ Diese Bescheinigung muss in der Amtssprache oder einer der Amtssprachen des Vollstreckungsmitgliedstaats oder einer anderen Amtssprache der Organe der Europäischen Union, mit der sich dieser Staat einverstanden erklärt hat, abgefasst oder in eine dieser Sprachen übersetzt sein.

Anschrift:

Tel.: (Ländervorwahl) (Ortsnetzkennzahl)

Fax: (Ländervorwahl) (Ortsnetzkennzahl)

Angaben zu der/den Person(en), die zu kontaktieren ist/sind

Familienname:

Vorname(n):

Funktion (Titel/Dienstrang):

Tel.: (Ländervorwahl) (Ortsnetzkennzahl)

Fax: (Ländervorwahl) (Ortsnetzkennzahl)

E-Mail (sofern vorhanden):

Sprachen, in denen verkehrt werden kann:

c) Behörde, die die Bewährungsentscheidung erlassen hat (sofern zutreffend)

Offizielle Bezeichnung:

Bitte angeben, bei welcher der nachfolgenden Stellen zusätzliche Informationen zu der Bewährungsentscheidung eingeholt werden können:

- oben angegebene Behörde
- Zentralbehörde; falls dieses Feld angekreuzt wurde, bitte die offizielle Bezeichnung der Zentralbehörde angeben, sofern diese Angabe nicht bereits unter Buchstabe b erfolgt ist:
- sonstige zuständige Behörde; falls dieses Feld angekreuzt wurde, bitte die offizielle Bezeichnung der Behörde angeben:

Kontaktdaten der Behörde, Zentralbehörde oder sonstigen zuständigen Behörde, sofern diese Angaben nicht bereits unter Buchstabe b erfolgt sind

Anschrift:

Tel.: (Ländervorwahl) (Ortsnetzkennzahl)

Fax: (Ländervorwahl) (Ortsnetzkennzahl)

Angaben zu der/den Person(en), die zu kontaktieren ist/sind

Familienname:

Vorname(n):

Funktion (Titel/Dienstrang):

Tel.: (Ländervorwahl) (Ortsnetzkennzahl)

Fax: (Ländervorwahl) (Ortsnetzkennzahl)

E-Mail (sofern vorhanden):

Sprachen, in denen verkehrt werden kann:

d) Zuständige Behörde für die Überwachung der Bewährungsmaßnahmen oder alternativen Sanktionen

Behörde, die im Ausstellungsstaat für die Überwachung der Bewährungsmaßnahmen oder der alternativen Sanktionen zuständig ist:

- Es handelt sich um das/die unter Buchstabe b genannte Gericht/Behörde.
- Es handelt sich um die unter Buchstabe c genannte Behörde.
- Es handelt sich eine sonstige Behörde (bitte offizielle Bezeichnung angeben):

Bitte angeben, welche Behörde zu kontaktieren ist, wenn zusätzliche Informationen für die Zwecke der Überwachung der Bewährungsmaßnahmen oder alternativen Sanktionen eingeholt werden sollen:

- oben genannte Behörde

- Zentralbehörde; falls dieses Feld angekreuzt wurde, bitte die offizielle Bezeichnung der Zentralbehörde angeben, sofern diese Angabe nicht bereits unter Buchstabe b oder c erfolgt ist:

Kontaktdaten der Behörde oder der Zentralbehörde, sofern diese Angaben nicht bereits unter Buchstabe b oder c erfolgt sind

Anschrift:

Tel.: (Ländervorwahl) (Ortsnetzkennzahl)

Fax: (Ländervorwahl) (Ortsnetzkennzahl)

Angaben zu der/den Person(en), die zu kontaktieren ist/sind

Familienname:

Vorname(n):

Funktion (Titel/Dienstrang):

Tel.: (Ländervorwahl) (Ortsnetzkennzahl)

Fax: (Ländervorwahl) (Ortsnetzkennzahl)

E-Mail (sofern vorhanden):

Sprachen, in denen verkehrt werden kann:

- e) Angaben zu der natürlichen Person, gegen die das Urteil oder gegebenenfalls die Bewährungsentscheidung ergangen ist

Familienname:

Vorname(n):

Ggf. Geburtsname:

Ggf. Aliasname(n):

Geschlecht:

Staatsangehörigkeit:

Kennnummer oder Sozialversicherungsnummer (sofern vorhanden):

Geburtsdatum:

Geburtsort:

Letzte bekannte Anschriften/Aufenthaltsorte (sofern vorhanden):

— im Ausstellungsstaat:

— im Vollstreckungsstaat:

— in sonstigen Staaten:

Sprache oder Sprachen, die die betreffende Person versteht (sofern bekannt):

Sofern vorhanden, bitte Folgendes angeben:

— Art und Nummer des Identitätsdokuments/der Identitätsdokumente der verurteilten Person (Personalausweis, Pass):

— Art und Nummer des Aufenthaltstitels der verurteilten Person im Vollstreckungsstaat:

f) Angaben zu dem Mitgliedstaat, an den das Urteil und gegebenenfalls die Bewährungsentscheidung sowie die Bescheinigung übermittelt werden

Das Urteil und gegebenenfalls die Bewährungsentscheidung sowie die Bescheinigung werden aus folgendem Grund an den unter Buchstabe a angegebenen Vollstreckungsstaat übermittelt:

- Die verurteilte Person hat im Vollstreckungsstaat ihren rechtmäßigen gewöhnlichen Aufenthalt und ist in diesen Staat zurückgekehrt oder beabsichtigt, in diesen Staat zurückzukehren
- die verurteilte Person ist aus dem/den folgenden Grund/Gründen in den Vollstreckungsstaat umgezogen oder strebt einen solchen Umzug an (Zutreffendes bitte ankreuzen):

- die verurteilte Person hat im Vollstreckungsstaat einen Arbeitsvertrag erhalten;
- die verurteilte Person ist Familienangehöriger einer Person mit rechtmäßigem gewöhnlichem Aufenthalt im Vollstreckungsstaat;
- die verurteilte Person beabsichtigt, im Vollstreckungsstaat ein Studium aufzunehmen oder eine Ausbildung zu beginnen;
- sonstiger Grund (bitte im Einzelnen angeben):

g) Angaben zu dem Urteil und gegebenenfalls der Bewährungsentscheidung

Das Urteil wurde erlassen am (Angabe des Datums: TT-MM-JJJJ):

Sofern zutreffend: Die Bewährungsentscheidung wurde erlassen am (Angabe des Datums: TT-MM-JJJJ):

Das Urteil wurde rechtskräftig am (Angabe des Datums: TT-MM-JJJJ):

Sofern zutreffend: Die Bewährungsentscheidung wurde rechtskräftig am (Angabe des Datums: TT-MM-JJJJ):

Die Vollstreckung des Urteils begann am (falls abweichend von dem Tag, an dem das Urteil rechtskräftig wurde) (Angabe des Datums: TT-MM-JJJJ):

Sofern zutreffend: Die Vollstreckung der Bewährungsentscheidung begann am (falls abweichend von dem Tag, an dem die Bewährungsentscheidung rechtskräftig wurde) (Angabe des Datums: TT-MM-JJJJ):

Aktenzeichen des Urteils (sofern vorhanden):

Sofern zutreffend: Aktenzeichen der Bewährungsentscheidung (sofern vorhanden):

1. Das Urteil umfasst insgesamt Straftaten.

Zusammenfassung des Sachverhalts und Beschreibung der Umstände, unter denen die Straftat(en) begangen wurde(n), einschließlich Tatzeit und Tatort, und Art der Beteiligung der verurteilten Person:

Art und rechtliche Würdigung der Straftat(en) und anwendbare gesetzliche Bestimmungen, auf deren Grundlage das Urteil erlassen wurde:

2. Sofern es sich bei der/den unter Nummer 1 genannten Straftat(en) um eine oder mehrere der folgenden - nach dem Recht des Ausstellungsstaats definierten - Straftaten handelt, die im Ausstellungsstaat mit einer freiheitsentziehenden Strafe oder Maßnahme der Sicherung im Höchstmaß von mindestens drei Jahren bedroht sind, kreuzen Sie bitte Zutreffendes an:

- Beteiligung an einer kriminellen Vereinigung
- Terrorismus
- Menschenhandel
- sexuelle Ausbeutung von Kindern und Kinderpornografie
- illegaler Handel mit Drogen und psychotropen Stoffen
- illegaler Handel mit Waffen, Munition und Sprengstoffen
- Korruption
- Betrugsdelikte, einschließlich Betrug zum Nachteil der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften im Sinne des Übereinkommens vom 26. Juli 1995 über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften
- Wäsche von Erträgen aus Straftaten
- Geldfälschung, einschließlich der Euro-Fälschung
- Cyberkriminalität
- Umweltkriminalität, einschließlich des illegalen Handels mit bedrohten Tierarten oder mit bedrohten Pflanzen- und Baumarten
- Beihilfe zur illegalen Einreise und zum illegalen Aufenthalt
- vorsätzliche Tötung, schwere Körperverletzung
- illegaler Handel mit menschlichen Organen und menschlichem Gewebe
- Entführung, Freiheitsberaubung und Geiselnahme
- Rassismus und Fremdenfeindlichkeit
- Diebstahl in organisierter Form oder mit Waffen
- illegaler Handel mit Kulturgütern, einschließlich Antiquitäten und Kunstgegenständen
- Betrug

- Erpressung und Schutzgelderpressung
- Nachahmung und Produktpiraterie
- Fälschung von amtlichen Dokumenten und Handel damit
- Fälschung von Zahlungsmitteln
- illegaler Handel mit Hormonen und anderen Wachstumsförderern
- illegaler Handel mit nuklearen und radioaktiven Substanzen
- Handel mit gestohlenen Kraftfahrzeugen
- Vergewaltigung
- Brandstiftung
- Verbrechen, die in die Zuständigkeit des Internationalen Strafgerichtshofs fallen
- Flugzeug- und Schiffsentführung
- Sabotage

3. Sofern die unter Nummer 1 genannte(n) Straftat(en) nicht unter Nummer 2 aufgeführt ist/sind oder falls das Urteil und gegebenenfalls die Bewährungsentscheidung sowie die Bescheinigung an einen Mitgliedstaat übermittelt werden, der erklärt hat, dass er die beiderseitige Strafbarkeit prüfen wird (Artikel 10 Absatz 4 des Rahmenbeschlusses), geben Sie bitte eine vollständige Beschreibung der betreffenden Straftat(en):

h) Geben Sie an, ob die Person zu der Verhandlung, die zu der Entscheidung geführt hat, persönlich erschienen ist:

1. Ja, die Person ist zu der Verhandlung, die zu der Entscheidung geführt hat, persönlich erschienen.
2. Nein, die Person ist zu der Verhandlung, die zu der Entscheidung geführt hat, nicht persönlich erschienen.

3. Bitte geben Sie zu der unter Nummer 2 angekreuzten Möglichkeit an, dass eine der folgenden Möglichkeiten zutrifft:

- 3.1a. die Person wurde am (Tag/Monat/Jahr) persönlich vorgeladen und dabei von dem vorgesehenen Termin und Ort der Verhandlung in Kenntnis gesetzt, die zu der Entscheidung geführt hat, sowie davon in Kenntnis gesetzt, dass eine Entscheidung auch dann ergehen kann, wenn sie zu der Verhandlung nicht erscheint;

ODER

- 3.1b. die Person wurde nicht persönlich vorgeladen, aber auf andere Weise tatsächlich offiziell von dem vorgesehenen Termin und Ort der Verhandlung, die zu der Entscheidung geführt hat, in Kenntnis gesetzt, und zwar auf eine Weise, dass zweifelsfrei nachgewiesen wurde, dass sie von der anberaumten Verhandlung Kenntnis hatte, sowie davon in Kenntnis gesetzt, dass eine Entscheidung auch dann ergehen kann, wenn sie zu der Verhandlung nicht erscheint;

ODER

- 3.2. die Person hat in Kenntnis der anberaumten Verhandlung ein Mandat an einen Rechtsbeistand, der entweder von der betroffenen Person oder vom Staat bestellt wurde, erteilt, sie bei der Verhandlung zu verteidigen, und ist bei der Verhandlung von diesem Rechtsbeistand tatsächlich verteidigt worden;

ODER

- 3.3. der Person wurde die Entscheidung am (Tag/Monat/Jahr) zugestellt, und sie wurde ausdrücklich von ihrem Recht auf Wiederaufnahme des Verfahrens oder auf ein Berufungsverfahren in Kenntnis gesetzt, an dem die Person teilnehmen kann und bei dem der Sachverhalt, einschließlich neuer Beweismittel, erneut geprüft werden und die ursprünglich ergangene Entscheidung aufgehoben werden kann,

und

- die Person hat ausdrücklich erklärt, dass sie diese Entscheidung nicht anfecht;

ODER

- die Person hat innerhalb der geltenden Frist keine Wiederaufnahme des Verfahrens bzw. kein Berufungsverfahren beantragt;

4. Bitte geben Sie zu der unter Nummer 3.1b, 3.2 oder 3.3 angekreuzten Möglichkeit an, wie die entsprechende Voraussetzung erfüllt wurde:

i) Angaben zur Art der Strafe oder gegebenenfalls der Bewährungsentscheidung

1. Die Bescheinigung bezieht sich auf eine:

- Bewährungsstrafe (= Freiheitsstrafe oder freiheitsentziehende Maßnahme, deren Vollstreckung anlässlich der Verurteilung ganz oder teilweise bedingt ausgesetzt wird)

bedingte Verurteilung:

- die Straffestsetzung wurde dadurch bedingt zurückgestellt, dass eine oder mehrere Bewährungsmaßnahmen auferlegt wurden

- es wurden eine oder mehrere Bewährungsmaßnahmen statt einer Freiheitsstrafe oder einer freiheitsentziehenden Maßnahme auferlegt

alternative Sanktion:

- das Urteil enthält eine Freiheitsstrafe oder freiheitsentziehende Maßnahme, die bei einem Verstoß gegen die betreffende(n) Auflage(n) oder Weisung(en) zu vollstrecken ist

das Urteil enthält keine Freiheitsstrafe oder freiheitsentziehende Maßnahme, die bei einem Verstoß gegen die betreffende(n) Auflage(n) oder Weisung(en) zu vollstrecken ist

bedingte Entlassung (= vorzeitige Entlassung einer verurteilten Person nach Verbüßung eines Teils einer Freiheitsstrafe oder freiheitsentziehenden Maßnahme)

2. Zusätzliche Informationen

2.1. Die verurteilte Person befand sich in folgendem Zeitraum in Untersuchungshaft:

2.2. Die Person befand sich in folgendem Zeitraum in Strafhaft oder im Vollzug einer freiheitsentziehenden Maßnahme (nur bei bedingter Entlassung auszufüllen):

2.3. Im Falle einer Bewährungsstrafe

— Dauer der verhängten Freiheitsstrafe, die bedingt ausgesetzt wurde:

— Dauer der Bewährungszeit:

2.4. Sofern bekannt, Dauer des zu verbüßenden Freiheitsentzugs nach

— Widerruf der Aussetzung der Vollstreckung des Urteils,

— Widerruf der Entscheidung über die bedingte Freilassung oder

— Verstoß gegen die alternative Sanktion (falls das Urteil eine Freiheitsstrafe oder freiheitsentziehende Maßnahme enthält, die bei einem solchen Verstoß zu vollstrecken ist):

j) Angaben zur Dauer und Art der Bewährungsmaßnahme(n) oder alternativen Sanktion(en)

1. Gesamtdauer der Überwachung der Bewährungsmaßnahme(n) oder alternativen Sanktion(en):

2. Gegebenenfalls Dauer jeder einzelnen Verpflichtung, die als Teil der Bewährungsmaßnahme(n) oder alternativen Sanktion(en) auferlegt wurde:

3. Dauer der Bewährungszeit insgesamt (falls abweichend von der unter Nummer 1 angegebenen

Dauer):

4. Art der Bewährungsmaßnahme(n) bzw. alternativen Sanktion(en) (Mehrfachnennungen möglich):

- Verpflichtung der verurteilten Person, einer bestimmten Behörde jeden Wohnsitzwechsel oder Arbeitsplatzwechsel mitzuteilen
- Verpflichtung, bestimmte Orte, Plätze oder festgelegte Gebiete im Ausstellungs- oder Vollstreckungsstaat nicht zu betreten
- Verpflichtung, die Beschränkungen für das Verlassen des Hoheitsgebiets des Vollstreckungsstaats beinhaltet
- Weisungen, die das Verhalten, den Aufenthalt, die Ausbildung und Schulung oder die Freizeitgestaltung betreffen oder die Beschränkungen oder Modalitäten der Ausübung einer beruflichen Tätigkeit beinhalten
- Verpflichtung, sich zu bestimmten Zeiten bei einer bestimmten Behörde zu melden
- Verpflichtung, den Kontakt mit bestimmten Personen zu meiden
- Verpflichtung, den Kontakt mit bestimmten Gegenständen, die von der verurteilten Person für die Begehung einer Straftat verwendet wurden oder verwendet werden könnten, zu meiden
- Verpflichtung, den durch die Tat verursachten Schaden finanziell wieder gutzumachen und/oder Verpflichtung, einen Nachweis über die Einhaltung dieser Verpflichtung zu erbringen
- Verpflichtung, eine gemeinnützige Leistung zu erbringen
- Verpflichtung, mit einem Bewährungshelfer oder einem Vertreter eines Sozialdienstes zusammenzuarbeiten, der für verurteilte Personen zuständig ist
- Verpflichtung, sich einer Heilbehandlung oder einer Entziehungskur zu unterziehen
- Weitere Maßnahmen, die der Vollstreckungsstaat gemäß einer Mitteilung nach Artikel 4 Absatz 2 des Rahmenbeschlusses zu überwachen bereit ist

5. Bitte beschreiben Sie die unter Nummer 4 angegebenen Bewährungsmaßnahme(n) bzw. alternativen Sanktion(en) im Einzelnen:

6. Bitte nachstehendes Feld ankreuzen, sofern einschlägige Bewährungsberichte verfügbar sind:
 Falls dieses Feld angekreuzt wurde, geben Sie bitte an, in welcher/welchen Sprache(n) diese Berichte verfasst sind⁽¹⁾:

- k) Sonstige für den Fall relevante Umstände, auch sachdienliche Informationen über frühere Verurteilungen oder spezifische Gründe für die Verhängung der Bewährungsmaßnahme(n) bzw. alternativen Sanktion(en) (fakultative Angaben):

Der Wortlaut des Urteils und gegebenenfalls der Bewährungsentscheidung ist der Bescheinigung beigelegt.

Unterschrift der die Bescheinigung ausstellenden Behörde und/oder ihres Vertreters zur Bestätigung der Richtigkeit des Inhalts der Bescheinigung:

.....

Name:

Funktion (Titel/Dienstrang):

Datum:

Aktenzeichen (sofern vorhanden):

(Gegebenenfalls) Amtlicher Stempel:

⁽¹⁾ "Der Ausstellungsstaat ist nicht verpflichtet, Übersetzungen dieser Berichte zu liefern."

BESCHEINIGUNG

nach Artikel 10 des Rahmenbeschlusses 2009/829/JI des Rates vom 23. Oktober 2009 über die Anwendung — zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union — des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung auf Entscheidungen über

Überwachungsmaßnahmen als Alternative zur Untersuchungshaft⁽¹⁾

a) Anordnungsstaat:

Vollstreckungsstaat:

b) Behörde, die die Entscheidung über Überwachungsmaßnahmen getroffen hat:

Offizielle Bezeichnung:

Bitte angeben, bei welcher der nachfolgenden Stellen zusätzliche Informationen zu der Entscheidung über Überwachungsmaßnahmen eingeholt werden können:

oben angegebene Behörde

Zentralbehörde; falls dieses Feld angekreuzt wurde, bitte die offizielle Bezeichnung der Zentralbehörde angeben:

sonstige zuständige Behörde; falls dieses Feld angekreuzt wurde, bitte die offizielle Bezeichnung der Behörde angeben:

Kontaktdaten der ausstellenden Behörde/der Zentralbehörde/der sonstigen zuständigen Behörde:

⁽¹⁾ Diese Bescheinigung muss in der Amtssprache oder einer der Amtssprachen des Vollstreckungsmitgliedstaats oder einer anderen Amtssprache der Organe der Europäischen Union, mit der sich dieser Staat einverstanden erklärt hat, abgefasst oder in eine dieser Sprachen übersetzt sein.

Anschrift:

Tel.: (Ländervorwahl) (Ortsnetzkennzahl)

Fax: (Ländervorwahl) (Ortsnetzkennzahl)

Angaben zu der/den Person(en), die zu kontaktieren ist/sind

Familienname:

Vorname(n):

Funktion (Titel/Dienstrang):

Tel.: (Ländervorwahl) (Ortsnetzkennzahl)

Fax: (Ländervorwahl) (Ortsnetzkennzahl)

E-Mail (sofern vorhanden):

Sprachen, in denen verkehrt werden kann:

c) Bitte angeben, welche Behörde zu kontaktieren ist, wenn zusätzliche Informationen für die Zwecke der Überwachung der Überwachungsmaßnahmen eingeholt werden sollen:

die unter Buchstabe b genannte Behörde

eine andere Behörde; falls dieses Feld angekreuzt wurde, bitte die offizielle Bezeichnung der Behörde angeben:

Kontaktdaten der Behörde, sofern diese Angaben nicht bereits unter Buchstabe b erfolgt sind:

Anschrift:

Tel.: (Ländervorwahl) (Ortsnetzkennzahl)

Fax: (Ländervorwahl) (Ortsnetzkennzahl)

Angaben zu der/den Person(en), die zu kontaktieren ist/sind

Familienname:

Vorname(n):

Funktion (Titel/Dienstrang):

Tel.: (Ländervorwahl) (Ortsnetzkennzahl)

Fax: (Ländervorwahl) (Ortsnetzkennzahl)

E-Mail (sofern vorhanden):

Sprachen, in denen verkehrt werden kann:

- d) Angaben zu der natürlichen Person, gegen die die Entscheidung über Überwachungsmaßnahmen erlassen worden ist:

Familienname:

Vorname(n):

Ggf. Geburtsname:

Ggf. Aliasname(n):

Geschlecht:

Staatsangehörigkeit:

Kennnummer oder Sozialversicherungsnummer (sofern vorhanden):

Geburtsdatum:

Geburtsort:

Anschriften/Aufenthaltsorte:

— im Anordnungsstaat:

— im Vollstreckungsstaat:

— in sonstigen Staaten:

Sprache oder Sprachen, die die betreffende Person versteht (sofern bekannt):

Sofern vorhanden, bitte Folgendes angeben:

— Art und Nummer des Identitätsdokuments/der Identitätsdokumente der Person (Personalausweis, Pass):

— Art und Nummer des Aufenthaltstitels der Person im Vollstreckungsstaat:

e) Angaben zu dem Mitgliedstaat, an den die Entscheidung über Überwachungsmaßnahmen sowie die Bescheinigung übermittelt werden:

Die Entscheidung über Überwachungsmaßnahmen sowie die Bescheinigung werden aus folgendem Grund an den unter Buchstabe a angegebenen Vollstreckungsstaat übermittelt:

Die Person hat im Vollstreckungsstaat ihren rechtmäßigen gewöhnlichen Aufenthalt und hat einer Rückkehr in diesen Mitgliedstaat zugestimmt, nachdem sie über die betreffenden Maßnahmen unterrichtet wurde.

Die Person hat aus folgenden Gründen beantragt, dass die Entscheidung über Überwachungsmaßnahmen an einen anderen Mitgliedstaat als den Mitgliedstaat übermittelt wird, in dem die Person ihren rechtmäßigen gewöhnlichen Aufenthalt hat:

f) Angaben zur Entscheidung über Überwachungsmaßnahmen:

Die Entscheidung wurde erlassen am (Angabe des Datums: TT-MM-JJJJ):

Die Entscheidung wurde rechtskräftig am (Angabe des Datums: TT-MM-JJJJ):

Wenn zu dem Zeitpunkt der Übermittlung der Bescheinigung ein Rechtsbehelf eingelegt war, so ist dieses Feld anzukreuzen

Aktenzeichen der Entscheidung (sofern vorhanden):

Die Person hat sich in folgendem Zeitraum in Untersuchungshaft befunden (sofern zutreffend):

1. Die Entscheidung umfasst insgesamt _____ zur Last gelegte Straftaten.

Zusammenfassung des Sachverhalts und Beschreibung der Umstände, unter denen die zur Last gelegte(n) Straftat(en) begangen wurde(n), einschließlich Tatzeit und Tatort, und Art der Beteiligung der betroffenen Person:

Art und rechtliche Würdigung der zur Last gelegten Straftat(en) und anwendbare gesetzliche Bestimmungen, auf deren Grundlage die Entscheidung erlassen wurde:

2. Sofern es sich bei der/den unter Nummer 1 genannten zur Last gelegten Straftat(en) um eine oder mehrere der folgenden — nach dem Recht des Anordnungsstaats definierten — Straftaten handelt, die im Anordnungsstaat mit einer freiheitsentziehenden Strafe oder Maßnahme der Sicherung im Höchstmaß von mindestens drei Jahren bedroht sind, kreuzen Sie bitte Zutreffendes an:

- Beteiligung an einer kriminellen Vereinigung
- Terrorismus
- Menschenhandel
- sexuelle Ausbeutung von Kindern und Kinderpornografie
- illegaler Handel mit Drogen und psychotropen Stoffen
- illegaler Handel mit Waffen, Munition und Sprengstoffen
- Korruption
- Betrugsdelikte, einschließlich Betrug zum Nachteil der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften im Sinne des Übereinkommens vom 26. Juli 1995 über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften
- Wäsche von Erträgen aus Straftaten
- Geldfälschung, einschließlich der Euro-Fälschung
- Cyberkriminalität
- Umweltkriminalität, einschließlich des illegalen Handels mit bedrohten Tierarten oder mit bedrohten Pflanzen- und Baumarten
- Beihilfe zur illegalen Einreise und zum illegalen Aufenthalt
- vorsätzliche Tötung, schwere Körperverletzung

- illegaler Handel mit menschlichen Organen und menschlichem Gewebe
- Entführung, Freiheitsberaubung und Geiselnahme
- Rassismus und Fremdenfeindlichkeit
- Diebstahl in organisierter Form oder mit Waffen
- illegaler Handel mit Kulturgütern, einschließlich Antiquitäten und Kunstgegenständen
- Betrug
- Erpressung und Schutzgelderpressung
- Nachahmung und Produktpiraterie
- Fälschung von amtlichen Dokumenten und Handel damit
- Fälschung von Zahlungsmitteln
- illegaler Handel mit Hormonen und anderen Wachstumsförderern
- illegaler Handel mit nuklearen und radioaktiven Substanzen
- Handel mit gestohlenen Kraftfahrzeugen
- Vergewaltigung
- Brandstiftung
- Verbrechen, die in die Zuständigkeit des Internationalen Strafgerichtshofs fallen
- Flugzeug- und Schiffsentführung
- Sabotage

3. Sofern die unter Nummer 1 genannte(n) zur Last gelegte(n) Straftat(en) nicht unter Nummer 2 aufgeführt ist/sind oder falls die Entscheidung sowie die Bescheinigung an einen Mitgliedstaat übermittelt werden, der erklärt hat, dass er die beiderseitige Strafbarkeit prüfen wird (Artikel 14 Absatz 4 des Rahmenbeschlusses), geben Sie bitte eine vollständige Beschreibung der betreffenden zur Last gelegten Straftat(en):

g) Angaben zur Dauer und Art der Überwachungsmaßnahme(n)

1. Zeitraum, für den die Entscheidung über Überwachungsmaßnahmen gilt, und Angaben dazu, ob eine Erneuerung dieser Entscheidung möglich ist (falls zutreffend):
2. Angabe, wie lange die Überwachung der Überwachungsmaßnahmen unter Berücksichtigung aller Umstände des Falles, die bei Übermittlung der Entscheidung über Überwachungsmaßnahmen bekannt sind, voraussichtlich erforderlich ist (unverbindliche Information):
3. Angabe der Überwachungsmaßnahme(n) (Mehrfachnennungen möglich):

- Verpflichtung der Person, der zuständigen Behörde im Vollstreckungsstaat jeden Wohnsitzwechsel mitzuteilen, und zwar insbesondere für die Entgegennahme von Ladungen zu einer Vernehmung oder Gerichtsverhandlung im Rahmen eines Strafverfahrens;
- Verpflichtung, bestimmte Orte, Plätze oder festgelegte Gebiete im Anordnungs- oder Vollstreckungsstaat nicht zu betreten;
- Verpflichtung, sich gegebenenfalls zu bestimmten Zeiten an einem bestimmten Ort aufzuhalten;
- Verpflichtung, mit der das Verlassen des Hoheitsgebiets des Vollstreckungsstaats eingeschränkt wird;
- Verpflichtung, sich zu bestimmten Zeiten bei einer bestimmten Behörde zu melden;
- Verpflichtung, den Kontakt mit bestimmten Personen, die mit der/den zur Last gelegte(n) Straftat(en) in Zusammenhang stehen, zu meiden;
- weitere Maßnahmen, die der Vollstreckungsstaat gemäß einer Mitteilung nach Artikel 8 Absatz 2 des Rahmenbeschlusses zu überwachen bereit ist:

Ist das Feld in Bezug auf „weitere Maßnahmen“ angekreuzt worden, so ist durch Ankreuzen des/der entsprechenden Feldes/Felder anzugeben, um welche Maßnahme(n) es sich handelt:

- Verpflichtung, sich bestimmter Aktivitäten, die mit der bzw. den zur Last gelegte(n) Straftat(en) im Zusammenhang stehen, einschließlich bestimmter Berufe oder Beschäftigungen zu enthalten;

- Verpflichtung, kein Kraftfahrzeug zu führen;
- Verpflichtung, einen bestimmten Geldbetrag zu hinterlegen oder eine andere Sicherheitsleistung zu erbringen, entweder in festgelegten Raten oder als Gesamtbetrag;
- Verpflichtung, sich einer Heilbehandlung oder einer Entziehungskur zu unterziehen;
- Verpflichtung, den Kontakt mit bestimmten Gegenständen, die mit der/den zur Last gelegte(n) Straftat(en) in Zusammenhang stehen, zu meiden;
- sonstige Maßnahme (bitte im Einzelnen angeben):

4. Bitte beschreiben Sie die unter Nummer 3 angegebene(n) Überwachungsmaßnahme(n) im Einzelnen:

k) Sonstige für den Fall relevante Umstände, auch spezifische Gründe für die Anordnung der Überwachungsmaßnahme(n) (fakultative Angaben):

Der Wortlaut der Entscheidung ist der Bescheinigung beigelegt.

Unterschrift der die Bescheinigung ausstellenden Behörde und/oder ihres Vertreters zur Bestätigung der Richtigkeit des Inhalts der Bescheinigung:

.....

Name:

Funktion (Titel/Dienststrang):

Datum:

Aktenzeichen (sofern vorhanden):

(Gegebenenfalls) Amtlicher Stempel: